Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Seitenzahl
305	5 Eigentümer Schornsheim	276
204	6 Windenergieunternehmen	222 - 223
309	Aero-Club Rhein-Nahe	283
206	ALTUS renewables GmbH	245 - 252
40	Amprion GmbH	42
203	BayWa r.e.	200 - 221
57	BUND	48
78	Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V.	62
102_2	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Langenlonsheim	132
302	Casino Windesheim	271 - 272
41	Creos	43 - 45
42	DB AG	46
12	DFS	4
11	EBA	4
201	Eurowind	187
21_2	Fachbereich Praktische Denkmalpflege Geschäftsstelle	16
8	Fernstraßen-Bundesamt	1 - 3
32b	Forstamt Boppard	38 - 40
32	Forstamt Soonwald	36 - 37
205	GAIA	224 - 244
200	Geres Meckenbach	143 - 151
206_1	Grundstücksverwaltungsgesellschaft NN	253 - 254
80	Industrieverband Steine und Erden e.V. Neustadt/Weistraße	64
207	JUWI	255 - 265
306	Klimabewegung Mainz	277 - 278
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	78 - 81
25	LBM Bad Kreuznach	25
27	LBM Luftverkehr	26 - 32
24	LfU	17 - 25
29	LGB	33 - 35
52	LWK	47
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	152 - 186
17	MdI	5 - 6
303	Modellflug Mainz-Selztal	273 - 274
308	MSC Condor e.V.	282
61	NABU Rheinland-Pfalz	49 - 54
125_1	OG Bergen/VG Herrstein-Rhaunen	136
111_1	OG Breitscheid	103 - 106
123_3	OG Dienstweiler	135
102_1	OG Eckelsheim	88 - 90
100_1	OG Frettenheim	82 - 86
116_1	OG Fürfeld	112 - 114

125_3	OG Griebelschied/ VG Herrstein-Rhaunen	136
108_1	OG Hahnheim	97 - 98
109_1	OG Klein-Winternheim	98 - 99
117_1	OG Löllbach	115 - 118
123_2	OG Nohen	135
125_2	OG Rhaunen	136
120_1	OG Roth	128 - 132
119_1	OG Waldböckelheim	121 - 122
98_1	OG Wallertheim/OG Armsheim	81 - 82
109_2	OG Zornheim	100
89	Pfalzwerke	69
300	Privat 1	266 - 267
301	Privat 2	268 - 271
307	Privat 3	279 - 281
92	RMR	70 - 71
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	65 - 68
18	SGD Nord	7 - 9
19	SGD Süd	10 - 14
101	Stadt Alzey	86 - 87
111_2	Stadt Bacharach	107 - 109
105	Stadt Bingen	90
94	Stadt Mainz	72 - 74
95	Stadt Worms	75 - 77
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	55 - 61
304	Teunesen Sand und Kies GmbH	275
34	Verband Region Rhein-Neckar	41
113	Verbandsgemeinde Bodenheim	110 - 111
79	Vero	63
123	VG Birkenfeld	133 - 135
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	123 - 127
148	VG Leininger Land	139 - 142
139	VG Nordpfälzer Land	137 - 138
111	VG Rhein-Nahe	101 - 102
108	VG Rhein-Selz	91 - 96
119	VG Rüdesheim	119 - 121
302_2	Weingut N.N.	272
23	Welterbe Oberes Mittelrheintal	17
21	Welterbesekretariat	15
202_1	wiwi consult	187 - 199
91	wvr Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz	69 - 70

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
			Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Hunsrück-Nahe, Deutscher Wetterdienst, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Landkreis Groß-Gerau, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Pfalzgas, Regionalverband FrankfurtRheinMain, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt, Stadt Bad Kreuznach, Stadt Wiesbaden, Thüga Energienetze GmbH, VG Gau-Algesheim. **Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.**		
8	Fernstraßen-Bundesamt	27.03.2025	Im beteiligten Verfahren hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 27. Februar 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) freigegeben. Die vierte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Im Plangebiet des Regionalplanes befinden sich die BAB 60, BAB 61 und BAB 63, deren Belange betroffen werden. Anbaurechtliche Belange Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8	Fernstraßen-Bundesamt	27.03.2025	Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
8	Fernstraßen-Bundesamt	27.03.2025	Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Zudem weisen wir darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der Windenergieanlagen in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an Bundesautobahnen für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelunge zu sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten. Unter anderem werden folgende Straßenbau- bzw. Straßenausbauplanungen tangiert, welche bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind: 1. BAB 60, Ausbau Parkplatz Heidenfahrt Süd; 2. BAB 61, AK Frankenthal – AS Mörstadt, (https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A61-G40-RP-T4-RP/A61-G40-RP-T4-RP.html); 3. BAB 61, AD Nahetal – T+R-Anlage Hunsrück (https://www.bvwp-projekte.de/strasse/A61-G30-RP/A61-G30-RP.html) 4. BAB A 61, Ausbau T&R Hunsrück Ost / West; BAB 61, AD Nahetal –AS Gau-Bickelheim (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T1-RP (bvwp-projekte.de); 5. BAB 61, AS Gau-Bickelheim – AS Alzey (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T2-RP (bvwp-projekte.de)		Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Genehmigungsverfahren zu beachten sein.
8	Fernstraßen-Bundesamt	27.03.2025	6. BAB 61, AS Alzey – AS Mörstadt (Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A61-G40-RP-T3-RP (bvwp-projekte.de) 7. BAB 63, AS Klein-Winternheim – AS Saulheim (https://www.bvwp rojekte.de/strasse/A63-G10-RP/A63-G10-RP.html) Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.		Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
11	EBA	25.02.2025	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014“ in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) berührt. Es befinden sich Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) sowie Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Ich weise darauf hin, dass nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB, Ausgabe 2025/1) Windenergieanlagen einen größeren Abstand von mehr als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis aufweisen müssen (Anlage A 1.2.8./6 EiTB). Ferner weise ich darauf hin, dass nach den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) die Thematik der Annäherung von Windenergieanlagen an Hochspannungsleitungen erstmals normativ geregelt ist. Dadurch sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter wie folgt einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme ≥ 1 x Rotordurchmesser.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
11	EBA	25.02.2025	Die Forderungen und Hinweise der DB InfraGO AG, die in den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 25. Juli 2023 bis 22. September 2023 erfolgten, sind zu berücksichtigen.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
12	DFS	12.03.2025	unsere Stellungnahme V202301439 vom 06.09.2023 gilt weiterhin.		Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahme wird verzichtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	MdI	25.03.2025	vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10.02.2025 und Ihr Schreiben vom 11.02.2025 nebst Beteiligungsunterlagen, mit denen Sie der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde Gelegenheit geben, zu dem von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (PGRN) am 26.11.2024 beschlossenen überarbeiteten Entwurf der „Vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe“ für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – 4. TF des ROP RN (Windenergie) – im Rahmen der zweiten (eingeschränkten) Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 Satz 4, 5 und § 10 Abs. 1 LPlG Stellung zu nehmen. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität als fachlich berührte Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung sowie die berührten Fachabteilungen Abteilung 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“, Abteilung 3 „Kommunales und Sport“, Abteilung 5 mit Referat 355 „Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ und Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 12.02.2025 beteiligt und konnten sich zu dem überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Daraufhin ist mir lediglich die für den weiteren Abwägungsprozess relevante Stellungnahme des Welterbesekretariats der GDKE vom 10.03.2025 übermittelt worden (siehe Anlage). Diese bitte ich im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Regionalvertretung der PGRN zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	MdI	25.03.2025	Die übrigen von mir per E-Mail vom 12.02.2025 beteiligten Stellen haben entweder mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise vorzutragen sind, oder sich nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von dem verfahrensgegenständlichen Entwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist. Die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd als unmittelbare Aufsichtsbehörde der PGRN und die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurden von der PGRN-Geschäftsstelle im Rahmen des zweiten (eingeschränkten) Beteiligungsverfahrens unmittelbar beteiligt und werden sich zu dem überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht mit separaten Stellungnahmen gegen über der PGRN äußern. Aus Sicht der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde weise ich darauf hin, dass die Beschlussfassung der Regionalvertretung zum überarbeiteten Entwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) am 26.11.2024 erfolgte und nicht, wie auf dem Titelblatt des Textteils angegeben, am 27.02.2024. Im Übrigen ist unsererseits lediglich eine kursorische Durchsicht des überarbeiteten Entwurfs der 4. TF des ROP RN (Windenergie) erfolgt und die vorgenommenen Änderungen wurden nicht im Detail geprüft. Die abschließende Prüfung bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.		Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in das Titelblatt übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	04.03.2025	Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz [WAB]), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört. **I. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz -** **1. Allgemeine Wasserwirtschaft** Ausweislich der Anlage „Anlage 2 - Änderungen an der Gesamtkarte ROP im Vergleich zur ersten Anhörung“ sowie der Anlage „Ergänzung PV Steckbriefe“ komme es im Zuständigkeitsbereich der Kreise Bad Kreuznach und Birkenfeld zu Änderungen in folgenden Bereichen: a) Vorranggebiete Windenergienutzung - neue Flächen im Vergleich zur ersten An-hörung: - Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 26 Windesheim/Gutenberg werde übernommen, weil es die Planungskriterien erfülle. - Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 Odernheim werde aus dem rechts- wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan übernommen. Bei den vorstehenden neu hinzugefügten Flächen gelte der bisheriger Hinweis: Von den Vorbehaltsgebieten seien teilweise Gewässer tangiert. Die dabei zu beachten-den Punkte würden in den späteren Verfahren (Flächennutzungsplan/Bauleitplanung) vorgebracht.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	04.03.2025	b) Vorranggebiete Windenergienutzung - Änderungen gegenüber der ersten Anhörung: - Bei den Vorranggebieten 21, 25, 28, 34, 35, 42, 48, 52, 53, 54, 55 und 56 seien Änderungen vorgenommen worden. Verkleinerungen, marginale Anpassungen sowie Entfall seien zur Kenntnis genommen worden. Seitens der Allgemeinen Wasserwirtschaft würden die weiteren Änderungen aus der 4. TF RROP RN zur Kenntnis genommen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergäben sich Berührungspunkte durch die tangierten Oberflächengewässer. Einzelheiten dazu würden, wie zuvor genannt, in den weiteren Verfahren vorgebracht. Es werde um Beachtung der Hinweise zur Starkregenvorsorge gebeten: Bei der TF RROP RN sollten die Belange der Starkregenvorsorge Beachtung finden. Grundlage für die Einordnung der Sturzflutgefährdung bildeten die Sturzflutgefah-renkarten des Landes Rheinland-Pfalz unter der Annahme eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspräche dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) könnten unter folgendem Link abgerufen: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ werden. Im Falle eines außergewöhnlichen Starkregenereignisses (SRI 7) seien Bereiche mit Wassertiefen > 50 cm und erhöhten Fließgeschwindigkeiten von > 0,5 m/s besonders gefährdet. Von einer Bebauung bzw. Nachverdichtung besonders gefährdeter Flächen werde abgeraten.		Konkrete Aussagen zur Starkregenvorsorge sind erst möglich, wenn die genauen Anlagenstandorte bekannt sind, da sich das Thema Starkregenbeeinträchtigung kleinräumig sehr unterschiedlich darstellen kann. Die Hinweise werden daher in den Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	04.03.2025	**2. Grundwasserschutz** Im Kreis Bad Kreuznach und Birkenfeld seien durch die in der 4. TF RROP RN geplanten Änderungen die Wasserschutzgebiete Nr. 31, Seibersbach, EDV-Nr. 401329800 und Nr. 46, Krebsweiler, EDV-Nr. 401227391 betroffen. Das Wasserschutzgebiet Seibersbach sei mit seiner Schutzzone II und das Wasserschutzgebiete Krebsweiler nur mit der Schutzzone III betroffen. In der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Seibersbach dürften keine Windenergieanlagen errichtet werden, da hier oberflächennahes Grundwasser der Quellen Seibersbach geschützt werde. Das Ziel 164 sei ebenfalls mit dem Verbot „Wasserschutzgebiete Zone II“ zu ergänzen, denn die Wasserschutzzonen seien empfindliche Bereiche, in denen zum Schutz der Trinkwasserversorgung die Deckschichten nicht verletzt oder gemindert werden dürften und keine wassergefährdende Stoffe gelagert werden dürften (siehe auch „PLANUNGSHINWEISE FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZGEBIETEN“ auf der Internetseite der SGD Nord unter Service, Download, Energie, Sonstiges und die jeweiligen Rechtsverordnungen so-wie die DVGW Schutzgebietsrichtlinie W 101 Tabelle 1). **3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz** Die Beurteilungskriterien und Datengrundlagen zum Bodenschutz seien für die Pla-nungsphase hinreichend beschrieben. Es werde kein Ergänzungsbedarf gesehen. Im Rahmen einer detaillierteren Planung (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) seien die Plangebiete auf das Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorte abzuprüfen. Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestünden gegen die 4. TF RROP RN aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.		Außerhalb von bestehenden Gebieten wird die Schutzone II nicht durch Vorranggebiete Windnergienutzung überplant. Das Ziel 164 ist eine nachrichtliche Übernahme aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (Z 163d) und kann nicht geändert werden. Die Aufzählung der Ausschlussgebiete ist abschließend und darf nicht auf regionaler Ebene ergänzt werden (Zielverstoß!). Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergeienutzung wurde die Schutzzone II dagegen ausgeklammert, außer wenn es sich um planungsrechtlich bereits gesicherte Flächen handelt. Kenntnisnahme.
18	SGD Nord	04.03.2025	**II. Referat 33 - Regionalstelle WAB Montabaur -** Es bestehe keine räumliche Betroffenheit, so dass eine Stellungnahme nicht abgegeben werde. **III. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) -** Es werde auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 01.08.2024 im Rahmen der ersten Anhörung verwiesen. Darüber hinaus bestünden keine weiteren Anregungen oder Bedenken. **IV. Referat 43 - Bauwesen -** Aus städtebaulicher bzw. bauleitplanerischer Sicht bestünden weiterhin keine Anregungen. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, im Sinne des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch, in eigener Verantwortung ihre bauleitplanerischen und städtebaulichen Absichten und Interessen, soweit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, im vorliegenden Verfahren vertreten werden. V. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung - Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	07.04.2025	**I. Abteilung 1: Zentrale Aufgaben** Die Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben hat keine Stellungnahme abgegeben. **II. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht** Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass immissionsschutz-rechtliche Belange wie Lärm oder Schattenwurf sind in den nachfolgenden verwal-tungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten sind. **III. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - Obere Wasser- und Abfallbehörde** **1) Allgemeine Wasserwirtschaft** Hinsichtlich der Änderungen bestehen aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken. **2) Grundwasserschutz** Ziel Z 164 Laut Anl.1 ist von der Errichtung von Windkraftanlagen weiterhin nur die Schutzzone I von Wasserschutzgebieten grundsätzlich ausgeschlossen. Nach dem Abwägungsergebnis (Anl. 9) wird „die Schutzzone II als Ausschlusskriterium in die Potenzialstudie aufgenommen, die Gemeinden können aber trotzdem in diesem Bereich ausweisen.“ Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte auch die Schutzzone II von Wasserschutzgebieten grundsätzlich als Ausschlussgebiete für die Nutzung von Windenergieanlagen aufgeführt werden. Die Zone II soll den Schutz des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers vor Beeinträchtigungen bei geringer Fließzeit und -strecke gewährleisten.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Planungsgemeinschaft weist außerhalb von Bestandsgebieten keine neuen Windenergiegebiete in der Schutzzone II aus. Eine Aufnahme in die Ausschlussgebiete nach Z 164 ROP ist nicht möglich, weil die Ausschlussgebiete abschließend durch Z 163d LEP IV geregelt sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	07.04.2025	Begründung: vgl. Stellungnahmen meiner Regionalstelle v. 22.05.2023 sowie 05.06.2024 <u>Potenzialfläche Vorranggebiet 1: Mainz/ Klein-Winternheim:</u> Das Vorranggebiet wird im Südosten und im Nordwesten verkleinert, im Nordosten erweitert (vgl. Anl. 2). In Bezug auf das im Festsetzungsverfahren befindliche Was-serschutzgebiet Ebersheim, Hechtsheim ergibt sich hieraus keine Veränderung. Auf den Hinweis der Stellungnahme vom 05.06.2024 wird verwiesen. Aus dem Abwägungsergebnis (Anl. 9): „*Die Fläche auf der Gemarkung Klein-Wintersheim entspricht dem FNP der VG Nieder- Olm. Auf Mainzer Gemarkung wird die Fläche im Süden aufgrund des mehrheitlichen Beschlusses der Regionalvertretung über das bestehende Vorranggebiet Windenergie (ROP) erweitert* .“ <u>Potentialfläche Vorranggebiet 27 Warmsroth/ Waldalgesheim/ Weiler bei Bingen:</u> Teile des Vorranggebiets liegen innerhalb der Schutzzonen II und III des festgesetzten Wasserschutzgebiet (WSG) Daxweiler. Das WSG wurde durch die SGD Nord festgesetzt; ich gehe daher davon aus, dass diese zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurde. <u>Potenzialfläche Vorranggebiet 29 Bacharach/ Breitscheid/ Manubach:</u> Aus dem Abwägungsergebnis (Anl. 9): „Die Potenzialfläche 29 wird aufgrund der vollständigen Lage in einem Wasserschutzgebiet der Stufe II nicht weiter betrachtet.“ Die Entscheidung wird begrüßt. **3) Bodenschutz** Aus den Flächenänderungen ergeben sich keine Änderungen an der Liste der in der Stellungnahme vom 07.06.2023 aufgeführten planungsrelevanten Einträge aus dem BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT). Dementsprechend hat die Stellungnahme vom 06.07.2023 weiterhin Bestand.	1 27 29	Es erfolgt keine Verkleinerung der Fläche im Südosten. Maßgeblich war die Abbildung in Anlage 2. Der zugehörige Text war durch den mehrheitlichen Beschluss der Regionalvertretung vom 26.11.2024 überholt. Die SGD Nord hat zur Fläche 27 nicht Stellung bezogen, allerdings handelt es sich hierbei um eine Bestandsfläche. Kenntnisnahme
19	SGD Süd	07.04.2025	**4) Hochwasserschutz / Deichunterhaltung** Bei Beachtung folgender Vorgaben bestehen im Hinblick auf die geplante Teilfort-schreibung „Windenergie“ keine Bedenken: Bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen nach den jeweils geltenden Deichordnungen, außerhalb der Deichschutzzonen errichtet werden. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so ist für die Errichtung der Anlagen eine Genehmigung nach der jeweils geltenden Deichordnung zu beantragen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	07.04.2025	**IV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde** Zur zweiten Anhörung der vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) Rheinhessen-Nahe nimmt die Obere Natur-schutzbehörde wie folgt Stellung: Potentialflächen Zu den folgenden Potentialflächen werden (zum Teil erneut) Bedenken geltend ge-macht: <u>Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim)</u> In diesem Gebiet befindet sich das letzte noch individuenstarke Vorkommen des Feld-hamsters in Rheinland-Pfalz. Die Art steht in Rheinland-Pfalz kurz vor dem Aussterben. Auf der Fläche finden zahlreiche Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Feldhamsters statt. Die Bedeutung dieses Standortes für den Erhalt der Art in Rheinland-Pfalz ist enorm. Jegliche baubedingte Störung sowie die Inanspruchnahme des Lebensraums sind daher nicht statthaft. Um dieses ungemein wichtige Vorkommen des Feldhamsters zu erhalten, ist es essentiell, dass nicht durch den Bau und Betrieb von weiteren WEA in den Lebensraum eingegriffen wird. Die angegebene Verkleinerung des VRG im Südosten „wegen des Feldhamsters“ (Anlage 2, S. 10) ist nicht erkennbar und in jedem Fall nicht geeignet, um Beeinträchtigungen der Art auch nur ansatzweise zu verhindern. Aus Gründen des Artenschutzes ist die Ausweisung dieses Vorranggebietes daher weiterhin abzulehnen. <u>Neue Potenzialfläche 7a (Dienheim/ Dexheim/ Uelversheim)</u> Wie Anlage 4 (Potenzialstudie Windenergie) feststellt, besteht auf dieser Fläche ein hohes Konfliktpotential durch ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters. Des Wei-teren handelt es sich um ein Habitat des als kollisionsgefährdet eingestuften Kiebitz. Die Ausweisung der Fläche wird aus Gründen des Artenschutzes daher kritisch gesehen.	1 7a	zur Potenzialfläche 1: Die angekündigte Verkleinerung im Südwesten wurde nicht vorgenommen, nachdem die Regionalvertretung am 26.11.2024 mehrheitlich beschlossen hatte, die Fläche im Südosten in ihrer ursprünglichen Ausdehnung aus der ersten Anhörung zu belassen. Der Beschluss erfolgte mit Verweis darauf, dass es keine Belege für Vergrämungseffekte gebe und bei der Anlagenplatzierung auf vorhandene Feldhamsterbauten Rücksicht genommen werden könne. Potenzialfläche 7a: Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen FNP enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	07.04.2025	<u>Neue Potentialfläche 24 (Stadt Bingen am Rhein/ Gensingen/ Horrweiler)</u> Das geplante VRG liegt teilweise in einem landesweit bedeutenden Rastgebiet wind-energiesensibler Vogelarten nach dem Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt. Die Rastgebiete sind im Fachbeitrag als Flächen der Kategorie 1 eingeordnet, also Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz. Diese Flächen werden in der Planung bisher eigentlich als Ausschlussflächen betrachtet. Eine Vorbelastung durch WEA sollte dabei keine Rolle spielen, da durch zusätzliche WEA das Risiko für die Rastvogelarten steigt und es auch um die Sicherung von Rastgebieten für die Zukunft geht. Die Biotopkomplexe mit den gesetzlich geschützten Biotopen im Osten sind in der ansonsten strukturarmen Landschaft potentiell wichtige Leitstrukturen und isolierte Lebensräume für verschiedene Vogel- bzw. Fledermausarten. Die Ausweisung der Fläche wird aus Gründen des Artenschutzes daher abgelehnt bzw. sie müsste entsprechend verkleinert werden.	24	zur Potenzialfläche 24: Aufgrund der vorhandenen Anlagen im Überlagerungsbereich mit dem Rastgebiet war von einer Verträglichkeit ausgegangen worden. Nachdem die obere Naturschutzbehörde die Auffassung nicht teilt und die Fläche zugleich Konflikte mit der Flugplatzrunde und einem geplanten Baugebiet der Stadt Bingen aufweist, entfällt sie.
			Natura 2000-Vorprüfungen In der ersten Stellungnahme vom 07.08.2024 wurden in einigen Fällen Natura-2000-Vorprüfungen angeregt. Diese wurden hiermit vorgelegt.	2	
			Wir weisen allerdings darauf hin, dass die vorliegenden Vorprüfungen methodisch diverse Mängel aufweisen, die eine Plausibilisierung der Ergebnisse des Gutachtens erschweren. Im Speziellen sei allerdings auf folgende Vorranggebiete hingewiesen: Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, erübrigt sich die Durchführung einer vertieften Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nur dann, wenn erhebliche Aus-wirkungen auf das Natura-2000-Gebiet schon nach der Vorprüfung „offensichtlich“ ausgeschlossen werden können. In einigen Fällen können wir der Schlussfolgerung des Gutachtens diesbezüglich nicht folgen. Dies betrifft insbesondere die Vorranggebiete 2 und 12.	12	Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden, da sie auch nicht genauer benannt wird.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	07.04.2025	- VRG 2 liegt räumlich in geringer Entfernung zum VSG „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“. Die dort brütenden Schwarz- und Rotmilane können zur Nahrungssuche durchaus weit genug fliegen, um durch WEAs im VRG 2 gestört oder gar getötet zu werden. Hier wäre eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig oder das Gebiet müsste im Osten deutlich verkleinert werden. - VRG 12 liegt angrenzend an oder in räumlicher Nähe zum VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“. Das VSG ist bekannt als Rastgebiet u.a. für kollisionsgefährdete Weihenarten. Eine Beeinträchtigung des VSG kann durch die vorgelegte Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden. Hier wäre eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Zudem liegt VRG 12 teilweise in einem vom Fachbeitrag Artenschutz ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Rastgebiet. Der derzeitige Bestand an WEA ist für die Betrachtung der Beeinträchtigung des VSG nicht relevant, da durch zusätzliche WEA das Risiko für die Rastvogelarten steigt und es auch um die Sicherung von Rastgebieten für die Zukunft geht. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der Ersten Anhörung. V. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde Das Referat 43 (Bauwesen) hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.	2 12	Die Natura2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht zu erwarten sind. Der Schwarzmilan unterhält keine bekannten Horste im maßgeblichen 1000 m-Prüfbereich.
19	SGD Süd	07.04.2025	**VI. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)** Die Obere Landesplanungsbehörde weist auf folgende Punkte hin: Z 164: Das Ziel ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem LEP IV und sollte entsprechend gekennzeichnet werden. ZN 165 a, Begründung: „… Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhanden als auch für die im Einzelnen aufgezählten Gebiete …“ Die Formulierung könnte so interpretiert werden, dass keines der bisher vorhandenen Vorranggebiete die 900 m-Grenze unterschreitet.	55	Z 164: Eine Kennzeichnung als nachrichtliches Ziel würde eine wortwörtliche Übernahme von Z 163 d LEP IV erfordern. Dies ist hier nicht möglich, denn die Planungsgemeinschaft muss eine Regelung treffen, wie sie mit der Kulturlandschaftszone 3 umgeht. Diesen Auftrag formuliert Z 163 d LEP IV an die Regionalplanung. Zudem würde das Ziel bei einer wortwörtlichen Übernahme durch Regelungen aufgebläht, welche die Region nicht betreffen (z.B. zum Biosphärenreservat). ZN 165: Die bisherigen Gebiete halten unseres Wissens nach mit einer Ausnahme den Siedlungsabstand von 900 m ein. Die Fläche 55, die den Abstand als Einzige nicht einhält, entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	Welterbesekretariat	10.03.2025	Innerhalb des besagten Planungsgebiets befinden sich mit Teilen der SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sowie mit Teilen des Oberen Mittelrheintals zwei der insgesamt sieben UNESCO-Welterbestätten in Rheinland-Pfalz. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als erste Kulturlandschaft in Deutschland in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen. Die SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sind das erste Welterbe zu jüdischem Leben in Deutschland. Dieses kulturelle Erbe gilt es zu pflegen, zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die UNESCO-Welterbestätten SchUM-Stätten Speyer, Worms und Mainz sowie der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.06.2024. Wir bitten auf Karte 19: Vorrang- und Ausschlussgebiete für Windenergienutzung in der Legende die Begriffe „Kernbereich Weltkulturerbe“ durch „Kernbereiche Welterbestätte Oberes Mittelrheintal“ sowie „Rahmenbereich Weltkulturerbe“ durch „Rahmenbereich Welterbestätte Oberes Mittelrheintal“ zu ersetzen. Die Einschätzung betrifft nur die Belange des Sekretariats für das Welterbe in Rheinland-Pfalz. Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und GDKE-Direktion Landesarchäologie sind ggf. gesondert einzuholen. Eine Kopie des Schreibens übersenden wir dem Referat Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe im MdI, der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 19 wird entsprechend angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21_2	Fachbereich Praktische Denkmalpflege Geschäftsstelle	25.03.2025	Gemäß gem. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 Denkmalschutzgesetz RLP (DSchG) sowie dem gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG geregelten Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals nehmen wir im Folgenden zum vorliegenden Planungsverfahren Stellung. Gesetzlicher Auftrag des Denkmalschutzes Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz RLP (DSchG) bringt die Direktion Landesdenkmalpflege gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz ein. Kulturdenkmäler werden als in der nachrichtlichen Denkmalliste Rheinland-Pfalz veröffentlicht und genießen unter anderem Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich auf den Erhalt der Umgebung der Kulturdenkmäler, hier auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Raumbezüge sowie Raumwirkung des Kulturdenkmals. Der Umgebungsschutz eines Kulturdenkmals beschreibt dessen Anspruch auf eine angemessene positive Gestaltung einer Umgebung. Inhaltlich maßgeblich ist eine Umgebung dann, wenn der räumliche Bereich strukturell, funktional, assoziativ oder visuell zur Bedeutung des Kulturdenkmals beiträgt. Kulturdenkmal und Umgebung bilden eine räumliche Einheit und stehen miteinander in historisch begründeter Wechselwirkung. Veränderungen der Umgebung dürfen Substanz und Eigenart des Kulturdenkmals, seine Wirkung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.		Kenntnisnahme.
21_2	Fachbereich Praktische Denkmalpflege Geschäftsstelle	25.03.2025	Betroffenheit denkmalpflegerischer Belange Hinsichtlich der Änderungen der vierten Teilfortschreibung, welche Gegenstand der vorliegenden Behördenbeteiligung sind, sind aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine Belange betroffen. Wir weisen aber darauf hin, dass sich die historisch bedeutsame Kulturlandschaft des Nahetals innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalen Raumordnungsplanes befindet. Maßnahmen das Nahetal betreffend, insbesondere bzgl. der Errichtung von Windenergieanlagen, sind stets gesondert abzufragen. Wir behalten uns abschließende Stellungnahmen vor, wenn wir im Rahmen konkreter Planungen erneut beteiligt werden und es um klar definierte Standorte von Windenergieanlagen geht. Hinweis zu Stellungnahmen der GDKE Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, sind gesondert einzuholen. Auch das Welterbe-Sekretariat ist ggf. einzubinden.		Kenntnisnahme. Das Welterbesekretariat wurde beteiligt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
23	Welterbe Oberes Mittelrheintal	25.03.2025	Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und der damit ermöglichten erneuten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum Planentwurf der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe. Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Welterbestätte. Mit Blick auf das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal verweisen wir auf unsere Stellungnahe vom 12.08.2024.		Kenntnisnahme.
24	LfU	11.04.2025	mit dem Schreiben vom 10.02.2025 wurde das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) aufgefordert, bei Bedarf eine Stellungnahme zur erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 4. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) einzureichen. Im vorliegenden Schreiben wird nach Prüfung der Unterlagen eine ergänzende naturschutzfachliche Einschätzung zum genannten Planentwurf vorgenommen. Die Kategorie I-Flächen des Fachbeitrags Artenschutz (FBA) für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz (LfU 2023, via Download über: https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/erneuerbare-energien-und-naturschutz) wurden in der geplanten Neuausweisung von Vorranggebieten entsprechend der Hinweise des Flächenportals Windenergienutzung RLP (https://rauminfo-fpee.de/) des Ministeriums des Inneren und für Sport (MdI) mit einigen Ausnahmen weitestgehend berücksichtigt. Naturschutzfachliche Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten innerhalb Kategorie I (FBA, LfU 2023): • Vorranggebiet 12 „Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim“ Die Sonderbaufläche Windenergie FNP, die als geplantes Vorranggebiet 12 „Flörsheim-Dalsheim / Bermersheim / Gundersheim“ aufgeführt ist, weist Überschneidungen mit der Kategorie I (Landesweit bedeutsames Rastvogelgebiet) des FBA (LfU 2023) auf. Folglich ist die Ausweisung als Vorranggebiet mit erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken verbunden, da durch die Errichtung und den Betrieb von WEA und deren anlage- und betriebsbedingte Wirkungen eine weitere Beeinträchtigung des landesweit bedeutenden Rastgebiets von Mornell- und Goldregenpfeifer verbunden sein kann.	12	Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen FNP enthalten, auf derartige Flächen ist der Fachbeitrag nicht anzuwenden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	• Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 „Odernheim“ Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 „Odernheim“ soll im Rahmen des RROP aus dem rechtswirksamen FNP der VG Nahe-Glan übernommen werden. Das Gebiet weist eine Überschneidung mit den Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen der Kategorie I-Fläche des FBA (LfU 2023) im FFH Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ und außerdem Überschneidungen mit der Kategorie II (Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien) auf. Insgesamt sind hohe naturschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Die FFH-Verträglichkeit kann unserer Auffassung nach ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden (s. Natura 2000- und FFH-Verträglichkeit). Aufgrund der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte können aufwändige Kartierungen und Prüfungen notwendig werden, wenn eine Ausweisung als Vorranggebiet im RROP erfolgt. • Vorranggebiet 48 „Hausen / Gösenroth (bei Oberkirn)“ Gleiches gilt für das Vorranggebiet 48 „Hausen / Gösenroth (bei Oberkirn)“, welches bereits in der Vergangenheit als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Das Vorranggebiet weist Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet „Obere Nahe“ mit den Zielarten Mopsfledermaus, Wimperfledermaus und Bechsteinfledermaus auf, die durch potenzielle Habitatverluste (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Nahrungsgebiete sowie traditionelle Flugrouten) betroffen sein können. • Vorranggebiet Wind Nr. 24 „Gensingen / Stadt Bingen“ Das Vorranggebiet Wind Nr. 24 „Gensingen/Stadt Bingen“ reicht in ein landesweit bedeutsames Rastgebiet mit Rastvorkommen von Blässgans, Tundrasaatgans und Kiebitz (Kategorie I, FBA) hinein. Auch wenn das Rastgebiet durch eine Autobahn (A61) zerschnitten ist, sollten die Abstandsempfehlungen zur Erhaltung der Funktion des Gebiets berücksichtigt werden.	36 48 24	Fläche 36: Die Fläche wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Eine erneute Prüfung der Natura2000-Veträglichkeit erfolgt bei planerisch gesicherten Flächen in Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde nicht, wenn die FFH-Managementpläne älter als das ausgewiesene Gebiet sind. Der Fachbeitrag Artenschutz ist auf planerisch gesicherte Flächen nicht anzuwenden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen bleiben dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Fläche 48: Die Fläche ist bereits im ROP enthalten. Es läuft ein Genehmigungsverfahren nach BImschG für zwei Anlagen. Im Rahmen dessen ist geprüft worden, ob artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können. Aufgrund der negativen Natura2000-Prüfung wird die Fläche aus dem ROP herausgenommen. Fläche 24: Im Überschneidungsbereich stehen bereits Anlagen. Aufgrund des Hinweises der oberen Naturschutzbehörde, dass bei höheren Anlagen im Zuge eines Repowerings nicht gleichfalls eine Verträglichkeit unterstellt werden kann, entfällt die Fläche. Hinzu kommen Restriktionen durch den Luftverkehr und einzuhaltende Siedlungsabstände.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Naturschutzfachliche Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten innerhalb Kategorie II (FBA, LfU 2023): Die Vorranggebiete 27, 28, 33, 34, 37 und 41 weisen z. T. großflächige Über-schneidungen mit den Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kategorie II Flächen) auf. Insgesamt sind auf diesen Flächen hohe naturschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Eine Ausweisung als Vorranggebiet im RROP ist unserer Auffassung nach mit naturschutzfachlichen Bedenken verbunden. Natura 2000 (Verträglichkeitsprüfung für Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Wenn in der Vorprüfung der Bedarf von artenschutzfachlichen Erfassungen oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als notwendig erachtet werden, ist impliziert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung gegeben ist. Entsprechend ist als Ergebnis der Vorprüfung eine FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Nachfolgend Hinweise des BfN zur Notwendigkeit einer FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung: „Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus“ (https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung). Die Berücksichtigung von Summationswirkungen hat nach § 34 Absatz 1 BNatSchG alle bestehende und in Genehmigung befindliche Vorhaben zu berücksichtigen, die in einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele eines VSG resultieren können. Die isolierte Betrachtung von bereits bestehenden WEA ist hier ggf. unzureichend.	27 28 33 34 37 41	Die Fläche 27 ist bereits planungsrechtlich über den FNP gesichert. Die Flächen 28, 33, 34 und 37 sind zumindest in großen Teilen schon im FNP enthalten. Wir weisen daher erneut daraufhin, dass der Fachbeitrag Artenschutz keine Anwendung auf bestehende Flächen findet. Die Flächen 28, 33, 34 und 41 überlagern sich in den planungsrechtlich nicht gesicherten Bereichen kleinflächig mit der Kategorie II. Bisher war davon ausgegangen worden, dass dies aufgrund der Grobmaßstäblichkeit des ROP kein Problem darstellt und bei der Platzierung der Rotoren hierauf Rücksicht genommen werden kann. Aufgrund der vorgetragenen Bedenken des LfU werden die vorgenannten Flächen ebenso wie die Flächen 30 und 38 um die Überlagerungsbereiche reduziert. Eine erneute Prüfung der Natura2000-Veträglichkeit erfolgt bei planerisch gesicherten Flächen in Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde nicht, wenn die FFH-Managementpläne älter als das ausgewiesene Gebiet sind. Denn es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Prüfung im Flächennutzungsplanverfahren bereits erfolgt ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Hinweise zu den FFH-Vorprüfungen betroffener Vorranggebiete: • Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 im FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ • Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 48 im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ Sofern in der Vorprüfung beschrieben wird, dass „Beeinträchtigungen oder Verluste der Quartiere und der im räumlich-funktionalen Verbund stehenden essenziellen Nahrungshabitate gebietsrelevanter FFH-Fledermausarten nicht auszuschließen [sind]“ (vgl. z. B. S. 62), ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist. In einer Vorprüfung dürfen demnach auch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. S. 38) berücksichtigt werden, da dies impliziert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Zusammenfassend kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele der Schutzgüter Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus – v. a. aufgrund der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – nicht ausgeschlossen werden. Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 48 den Binger Wald im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ schneidet, sollte geprüft werden, ob für dieses FFH-Gebiet ebenfalls eine FFH-Vorprüfung erforderlich ist, sofern insbesondere eine Vergrößerung des Vorranggebiets in das FFH-Gebiet hinein vorgesehen ist. Die getroffene Bewertung, dass die Verträglichkeit der geplanten Erweiterungsfläche gegeben ist, können wir nicht nachvollziehen.	36 48	Die zitierte Passage ist eine generalisierte Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen im allgemeinen Zusammenhang mit Windenergie und bezieht sich nicht speziell auf die Konflikte der jeweiligen Fläche. Der Sachverhalt wird näher erläutert. Die dargelegten Maßnahmen entsprechen der gesetzlichen Norm der „Eingriffsregelung“ und sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Bezeichnung „Maßnahmen zur Schadenbegrenzung“ wird entsprechend neu betitelt. Aufgrund der auch von unserem Gutachter geteilten Bedenken war bereits auf die ursprünglich angedachte Erweiterung der Fläche 48 verzichtet worden. Für die bereits im ROP enthaltene Fläche ist keine erneute FFH-Vorprüfung vorzunehmen. Im laufenden Genehmigungsverfahren nach BImschG für zwei Anlagen ist erneut geprüft worden, ob sich artenschutzrechtliche Bedenken ausräumen lassen. Aufgrund der negativen Natura2000-Prüfung wird die Fläche aus dem ROP herausgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Hinweise zu den Natura 2000-Vorprüfungen betroffener Vorranggebiete: Die Herleitung der Wirkfaktoren von anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren entspricht teilweise nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Beispielsweise sind Lichtemissionen durch Nachtkennzeichnung als betriebsbedingte Wirkung einzustufen und können durchaus eine Reizwirkung auf windenergiesensible, dämmerungs-/nachtaktive Zielvogelarten (z. B. Ziegenmelker) ausüben.Die Einstufung als „windenergiesensible Arten“ erfolgt nach unserer Auffassung aus den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1–5 BNatSchG, koloniebrütenden (kollisionsgefährdeten) Vogelarten sowie störungsempfindlichen Brut- und Rastvögeln. In der Definition zur „potenziellen Betroffenheit“ in Tabelle 6 ff. ist neben der Kollisionsgefährdung auch die „Windkraftsensibilität hinsichtlich der Vergrämungs-wirkung im Nahbereich von WEA“ aufgeführt. Die Einstufung der potenziellen Betroffenheit erfolgte in der Natura 2000-Vorprüfung allerdings nur für die gesetzlich definierten kollisionsgefährdeten Vogelarten (nach § 45b BNatSchG). Dies ist insofern unvollständig, da auch gegenüber WEA störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten als windenergiesensibel gelten und folglich in der Betroffenheitsanalyse berücksichtigt werden sollten. Zur Betrachtung einer möglichen Betroffenheit störungsempfindlicher Brut und Rastvogelarten sind aktuellen Standards, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen des Meideverhaltens gegenüber WEA beruhen, heranzuziehen. In der Natura 2000-Vorprüfung wurden die Fluchtdistanzen entsprechend der Natura 2000-Steckbriefe aufgeführt. Diese lassen sich jedoch nicht auf ein Meideverhalten gegenüber der Anlage oder dem Betrieb von WEA übertragen. Als Extrembeispiel lässt sich die aufgeführte Fluchtdistanz des Mornellregenpfeifers von wenigen Metern (entsprechend Natura 2000-Steckbrief) gegenüber mindestens 370 m Meideverhalten (GRUNWALD 2022) zu WEA aufführen.		Die Hinweise zu Lichtemissionen werden berücksichtigt und ergänzt. Die Berücksichtigung sonstiger Arten gem. Standard-Datenbogen erfolgt anhand der Stör- bzw. Fluchtdistanzen. Bei den meisten Arten handelt es sich um Arten, denen generell verhältnismäßig geringe Fluchtdistanzen von wenigen Metern zugeschrieben werden, sodass sich bereits aus den Abständen von mehreren hundert oder tausend Meter keine nachvollziehbare Betroffenheit herleiten lässt. Dies entspricht den rechtlichen Anforderungen an die Vorprüfung. Nach GRUNWALD wird die Fluchtdistanz maßgeblich von der Truppgröße bestimmt. Wenige Rastvögel neigen zu kleineren Fluchtdistanzen, was umfassend dargelegt wird,

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Die für den Mornellregenpfeifer benannte Studie weist auf ein Meideverhalten von mindestens 370 m oder der doppelten Anlagenhöhe hin. Die in der Natura 2000-Vorprüfuung dargelegte (theoretische) Nabenhöhe von 120 m der WEA zur Berechnung der resultierenden Störwirkung (240 m) ist hinsichtlich moderner WEA nicht mehr zeitgemäß und außerdem nicht maßgeblich, da die gesamten Anlagenhöhe zu betrachten ist (vgl. Grunwald 2022). Die in der Vorprüfung aufgeführten Werte für Meideabstände störungsempfindlicher Brut- und Rastvogelarten unterschreiten in der Regel die aktuell bekannten Meidedistanzen, die sich aus Studien ableiten lassen, z. T. erheblich. Dementsprechend sollte eine Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnistand entsprechen, zur Bewertung der Betroffenheit herangezogen werden. Für störungsempfindliche Arten liegen nach aktuellem Kenntnisstand Studien vor, die auf die folgenden Meidedistanzen hinweisen: Brutvögel: Ziegenmelker (300 m), Schwarzstorch (1.000 m), Wachtelkönig (500 m), Wiedehopf (300 m), Kiebitz (300 m). Mindestabstandsempfehlungen zu Rasthabitaten störungsempfindlicher Arten: Mornellregenpfeifer (> 400 m bzw. bei Überschreitung des Werts die doppelte Anlagenhöhe), Goldregenpfeifer (300 m), Bläss- und Tundrasaatgans (500 m), Kranich (1.200 m) sowie Kiebitz (300 m). Zu landesweit bedeutsamen Rastgebieten (gemäß FBA, LfU 2023) sollte ein Abstand von 1.200 m eingehalten werden.		Die Darstellung wird entsprechend angepasst, führt aber nach wie vor nicht zu wirksamen Stördistanzen. Generell unterscheiden sich Abstände aus Publikationen teils erheblich. Diese sind immer unter den individuellen Gegebenheiten zu sehen und können nicht pauschal übertragen werden. Die verwendeten Quellen lassen nach aktueller Rechtsprechung keine Mängel an der Vorprüfung erkennen. Sofern favorisierte Publikationen seitens des LfU im Zuge des Beratungsauftrags bereitgestellt werden, werden diese ausgewertet und berücksichtigt. Die genannten Meidedistanzen variieren je nach Bedingungen und Autor. Es darf allgemein davon ausgegangen werden, dass die eigens vom LfU öffentlich bereitgestellten und im Gutachten zitierten Daten als valide gelten. Eine Widerlegung der eigenen Informationen durch das LfU überrascht. Die zitierten genannten Studien werden beim LfU angefragt. Die genannten Meidedistanzen führen nicht zu anderweitigen Ergebnissen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	In Vorranggebieten besteht nach den rechtlichen Vorgaben nach § 6 Absatz 1 WindBG keine Verpflichtung einer artenschutzrechtlichen Prüfung außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und eines Nationalparks. Daher kann der Argumentation, dass zur Feststellung der Betroffenheit von „neu errichteten und belegten Horsten im Verdachtsfall ein avifaunistisches Fachgutachten nach § 45b BNatSchG im Genehmigungsverfahren eingeholt“ werden müsse, nicht gefolgt werden. Ein erforderlicher Untersuchungsbedarf lässt Zweifel an der Annahme zu, dass eine Verträglichkeitsprüfung für die entsprechenden Vogelschutzgebiete nicht erforderlich sei. Daher erscheint auch der Verweis (z. B. VSG Nahetal für Wespenbussard, Wanderfalke und Uhu) auf eine ausbleibende Realisierung einer WEA zweifelhaft, wenn mögliche Brutvorkommen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs liegen. Aufgrund der Verfahrenserleichterungen in Vorranggebieten ist dies bei mangelnder Datenlage aufgrund der ausbleibenden Verpflichtung von artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht zwangsläufig gegeben und sollte in der Vorprüfung berücksichtigt werden. Der Grundannahme, dass ein mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1–5 BNatSchG nur in Distanzen, die kleiner als der Nah- und zentrale Prüfbereich einer WEA sind, möglich ist, kann entsprechend § 45b Absatz 4 Satz 1 widersprochen werden. Beispielsweise können mögliche Dichtezentren, die durchaus in VSG zu erwarten sind, i. V. m. attraktiven Nahrungshabitaten zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Exemplare mit Brutplätzen im erweiterten Prüfbereich resultieren.		Der Hinweis wird berücksichtigt und die Prüfung anhand verfügbarer Daten geprüft. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Prüfung anhand verfügbarer Daten erneut durchgeführt. Nach der Bestimmung des § 45b Absatz 4 Satz 2 BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Der Vorhabenträger muss folglich, um die Vermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG zu widerlegen, nicht mitwirken. Hieraus ergibt die sich die überschlägige Auswertung der zitierten Datenquellen, welche den rechtlichen Anforderungen an die Vorprüfung genügen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Für kollisionsgefährdete Vogelarten (nach § 45b BNatSchG), deren Rastvorkommen als Erhaltungsziele eines VSG aufgeführt sind, erscheint die Betrachtung der artspezifischen Prüfbereiche gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1–5 BNatSchG als Bewertungsgrundlage sinnvoll und sollte berücksichtigt werden. Dem Verweis auf eine Störung und auf Fluchtdistanzen kollisionsgefährdeter Vogelarten im unmittelbaren Nestumfeld kann nur bedingt gefolgt werden, da in dem Fall insbesondere ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Im Gesetzesentwurf zu § 45b BNatSchG (Drucksache 20/2354) heißt es dazu „Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.“ Die Nutzung einer Fortpflanzungsstätte soll nach Ausführungen in der Vorprüfung mit „fortschreitendem Höhenwachstum des Horstbaums erfahrungsgemäß aufgegeben“ werden. Derartige Beobachtungen oder Studien, die dies belegen, sind uns nicht bekannt. Auch im Fall des Verlusts einer Niststätte weisen einige Arten (z. B. Rotmilan) eine hohe Reviertreue auf und errichten i. d. R. im räumlichen Umfeld ein Nest. Zur Bewertung, ob durch spätere Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele möglich ist, ist die Argumentation nicht geeignet. Theoretische Annahmen, für die in der Genehmigungspraxis keine verbindlichen Vorgaben bestehen, sind ungeeignet, mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets zu widerlegen. Daher ist auf Ausführungen, wie z. B., dass WEA nicht im Randbereich des Vorranggebiets errichtet werden (vgl. Z 164a im LEP IV, Rotor-Außerhalb-Regelungen) und sich Brutplätze von Individuen einer kollisionsgefährdeten Art trotz geeigneter Lebensraumbedingungen nicht am Rand des Schutzgebiets befänden zweifelhaft und unserer Auffassung nach zu überprüfen.		Der Hinweis wird berücksichtigt, führt jedoch nicht zu abweichenden Ergebnissen. Der Satz wird gestrichen. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und der Satz gestrichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	LfU	11.04.2025	Im Rahmen der Bewertung der Vorprüfung ist es ebenfalls zweifelhaft, die mögliche Anordnung von Schutzmaßnahmen (z. B. automatisierte Antikollisionssysteme) oder die Annahme von Anlagenparametern (Rotorunterkante über den nach § 45b BNatSchG aufgeführten kritischen Werten für Wiesen- und Rohrweihe sowie Uhu) aufzuführen, um die Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu widerlegen. Werden Maßnahmen als erforderlich betrachtet, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele eines Natura 2000-Gebiets auszugehen und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich. In der Vorprüfung ist die Lage der nachgewiesenen Brutvorkommen unerheblich, viel mehr ist die potenzielle Betroffenheit von Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete anhand potenzieller Brut- und Rastlebensräume zu überprüfen. Darüber hinaus weisen die aufgeführten Daten z. T. ein hohes Alter auf. Eine Abfrage zu aktuellen Vorkommen (z. B. Steuerungsgruppe ornitho.de) hat im Rahmen der Natura 2000-Verträglich¬keitsprüfung zu erfolgen. Die Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfungen sollten unserer Auffassung nach kritisch überprüft werden, insbesondere für die vorgesehenen Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe zu den Vogelschutzgebieten mit windenergiesensiblen Zielarten • VSG „Nahetal“ • VSG „Seltzal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ • VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ • VSG „Baumholder“ • VSG „Mittelrhein“ • VSG „Ober-Hilbersheimer Plateau“ erscheint eine Überprüfung ratsam.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Rotorunterkante können Höhen von deutlich mehr als 80 m nach aktuellen Standards als gesichert angenommen werden. In Folge ist dieser Anlagenparameter als verwertbares Kriterium in der Natura2000-Vorprüfung zu werten. Dies ist allgemein unstrittig. Für die Natura2000-Vorprüfung sind verfügbare Daten heranzuziehen. Nach einschlägiger Rechtsprechung sind dies insbesondere die Standard-Datenbögen und die Bewirtschaftungspläne. Eine Betrachtung der Brutvorkommen ist für die Bewertung von Lebensraumfunktionen notwendig, zumal sich dadurch bekannte Brutgebiete verorten lassen. Rastlebensräume werden betrachtet, sofern hierzu Informationen u. a. in den vorgenannten Unterlagen vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	LfU	11.04.2025	Fazit Wir empfehlen Überschneidungen von Vorranggebieten „Wind“ in Flächen der Kategorie I und II des Fachbeitrags Artenschutz (LfU 2023) zu vermeiden, da diese mit erheblichen naturschutzfachlichen Konflikten einhergehen können. Darüber hinaus regen wir eine umfangreiche fachliche Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten FFH- und Natura 2000-Vorprüfungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Anmerkungen an.		Auf planungsrechtlich gesicherte Flächen ist der Fachbeitrag Artenschutz nicht anzuwenden. Die Flächen 28, 30, 33, 34, 38 und 41 überlagern sich jedoch auch in den planungsrechtlich nicht gesicherten Bereichen - wenn auch nur kleinflächig - mit der Kategorie II und werden entsprechend verkleinert.
25	LBM Bad Kreuznach	07.03.2025	nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen verweisen wir auf unsere getätigte Stellungnahme vom 05.08.2024.		Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahme wird verzichtet

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr	06.03.2025	Wie mit Ihnen heute Morgen bereits besprochen, habe ich die von der Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe betroffenen Modellflugvereine darüber informiert und diesen den Link https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/projekte/fortschreibungen-rop/ zur weiteren Prüfung und ggfs. Vortrag von Einwendungen /Anregungen an die Planungsgemeinschaft weitergeleitet. Diese werden sich –sofern noch nicht erfolgt- bei Bedarf mit Ihnen selbst in Verbindung setzten. Weiterhin möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass mir aufgefallen ist, dass einige „Vorrangfläche“ sich in unmittelbarer Nähe zu Außenstart- und Landeflächen für Hängegleiter (ohne Motor) befinden, die durch den Deutschen Hängegleiterverband (DHV) zuständigkeitshalber genehmigt wurden. Inwiefern diese von den entsprechenden „Vorrangflächen“ betroffen sind, obliegt der Prüfung des v.g. Verbandes.		Kenntnisnahme Der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) empfiehlt als Abstand zu Windenergieanlagen den siebenfachen Rotordurchmesser. Dies ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss im BImSchG-Verfahren eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten.
27	LBM Luftverkehr_2	12.03.2025	Es bestehen aus ziviler flugbetrieblicher Sicht weitestgehend keine Bedenken gegen die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen. Lediglich bei den unten genannten 2 Flächen sind zivile Flugplätze betroffen, wir bitten Sie daher die Ausführungen zu beachten: 1. Potentialfläche 24 (Stadt Bingen am Rhein/ Gensingen/ Horrweiler): Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Langenlonsheim gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013). Darüber hinaus ist das An- und Abflugverfahren (Platzrunde betroffen). Die bestehen drei kleineren Windkraftanlagen entlang der Autobahn A61 mit einer Höhe von ca. 100 m über Grund haben keine Auswirkungen auf den dortigen Flugbetrieb. Sollten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund geplant werden, können diese nur östlich der drei Bestandsanlagen errichtet werden. Ansonsten werden notwendige Mindestabstände zur Platzrunde Langenlonsheim nicht eingehalten, es kommt dann zu einer Gefährdung der an- und abfliegenden Piloten. 2. Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen): Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013). Darüber hinaus ist das Anflugverfahren (Platzrunde) betroffen. Südlich der bestehenden Windkraftanlagen können keine weiteren Windkraftanlagen errichtet werden, da diese die Mindestabstände zur Platzrunde (im Bereich des Queranfluges 850 m) nicht einhalten. Es würde zu einer Gefahr für an- und abfliegende Piloten kommen. Wir bitten Sie daher, die Fläche entsprechend zu verkleinern.	24 53	zu 1. Potenzialfläche 24: Durch die Verkleinerung um den Bereich innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen erreicht die Fläche nicht mehr die Mindestgröße von 50 ha. Hinzu kommt noch, dass die Fläche aufgrund der teilweisen Lage in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten und dem gesetzlich festgelegten Abstand von 900 m zu Wohnbauflächen zusätzlich verkleinert werden müsste. Die Fläche wird nicht weiter betrachtet. zu 2. Der südliche Teil der Potenzialfläche Nr. 53 wird zur Einhaltung des Abstandes zur Platzrunde herausgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_2	12.03.2025	Beigefügt erhalten Sie die Karten der Platzrunden Langenlonsheim und Hoppstädten-Weiersbach zur Information bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit. Bezüglich militärischer fliegerischer Belange wenden Sie sich bitte an die militärischen Dienststellen (Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln). 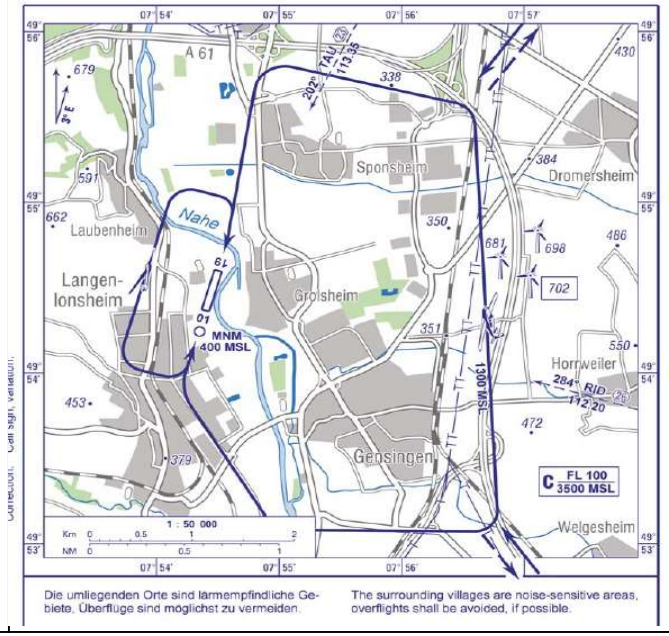 		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_2	12.03.2025	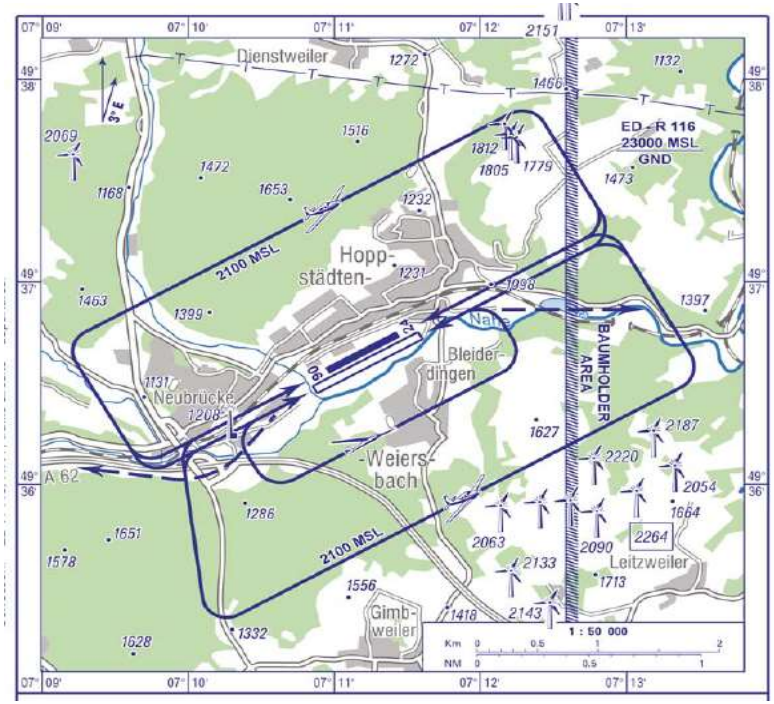		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_3	03.04.2025	wir ergänzen unsere Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe Vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Lediglich bei den unten genannten 2 Flächen sind zivile Flugplätze betroffen, wir bitten Sie daher die Ausführungen zu beachten: 1. Potentialfläche 24 (Stadt Bingen am Rhein/ Gensingen/ Horrweiler): Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplat-zes Langenlonsheim gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013). Darüber hinaus ist das An- und Abflugverfahren (Platzrunde betroffen). Die bestehen drei kleineren Windkraftanlagen entlang der Autobahn A61 mit einer Höhe von ca. 100 m über Grund haben keine Auswirkungen auf den dortigen Flugbetrieb. Sollten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund geplant werden, können diese nur östlich der drei Bestandsanlagen errichtet werden. Ansonsten werden notwendige Mindestabstände zur Platzrunde Langenlonsheim nicht eingehalten, es kommt dann zu einer Gefährdung der an- und abfliegenden Piloten. Wenn dieses geplante Vorranggebiet so verkleinert wird, dass die Hindernisbegrenzungsflächen nicht betroffen sind, muss auch nicht mit einer Höhenbegrenzung gerechnet werden. Siehe beigefügte Karte.	24	zu 1. Potenzialfläche 24: Durch die Verkleinerung um den Bereich innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen erreicht die Fläche nicht mehr die Mindestgröße von 50 ha. Hinzu kommt noch, dass die Fläche aufgrund der teilweisen Lage in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet windenergiesensibler Vogelarten und dem gesetzlich festgelegten Abstand von 900 m zu Wohnbauflächen zusätzlich verkleinert werden müsste. Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_3	03.04.2025	2. Potentialfläche 25 (Langenlonsheim/ Guldental): Gegen die Ausweisung von Flächen für WEA im Bereich Guldental bestehen grundsätzlich keine Bedenken (auch wenn geringfügig die Hindernisbegrenzungsflächen betroffen sind). Der Flugbetrieb wird nur geringfügig betroffen. 3. Potenzialfläche 52 (Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler): Gegen die Ausweisung von Flächen für WEA bei Birkenfeld (ehemalige Fläche Nr. 52) be-stehen aus ziviler flugbetrieblicher Sicht keine Bedenken, obwohl diese teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) liegen. Der Flugbetrieb in Hoppstädten ist aber nicht betroffen. 4. Potentialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen): Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013). Darüber hinaus ist das Anflugverfahren (Platzrunde) betroffen. Südlich der bestehenden Windkraftanlagen können keine weiteren Windkraftanlagen errichtet werden, da diese die Mindestabstände zur Platzrunde (im Bereich des Queranfluges 850 m) nicht einhalten. Es würde zu einer Gefahr für an- und abfliegende Piloten kommen. Wir bitten Sie daher, die Fläche entsprechend zu verkleinern. Die Ausweisung von Flächen im Bereich Dienstweiler (Nr. 53) bestehen keine Bedenken, wenn ein Abstand von 850 zur Platzrunde (Queranflug ist betroffen) eingehalten werden. Siehe beigefügte Karte.	25 52 53	zu 2. Kenntnisnahme zu 3. Potenzialfläche 52: Die Fläche wird wieder aufgenommen, da vom LBM Luftverkehr keine Bedenken mehr geäußert werden. zu 4. Potenzialfläche 53: Die Fläche wird um den Bereich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_3	03.04.2025	5. Potenzialfläche 55 (Hoppstädten-Weiersbach/ Leitzweiler / Gimbweiler): Gegen die Ausweisung von Flächen im Bereich Gimbweiler (Nr. 55) bestehen teilweise er-hebliche Bedenken. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Platzrunde von Hoppstädten-Weiersbach (teilweise nur in ca. 220 m Entfernung) darüber hinaus innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen. Der Flugbetrieb am Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach wäre massiv betroffen. Problema-tisch ist dieses Gebiet alleine aufgrund der Tatsache, dass der Flugplatz im Tal liegt, die Platzrunde in nur in 2.100 ft (640 m MSL), die dortige Geländehöhe bereits zwischen 480 m und 520 m MSL. Sollten in diesem Gebiet größere WEA (mit heutzutage üblichen Höhen von ca. 250 m über Grund) errichtet werden, müsste der anfliegende Pilot quasi auf Höhe der drehenden Rotorblätter den Flugplatz anfliegen. Hier sehen wir eine erhebliche Gefährdung, weil notwendige Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, und durch die Verwirbelungen der WEA (insbesondere bei Südwind). Bereits jetzt sind die bestehenden (kleineren) WEA in diesem Gebiet nicht unkritisch. Daher hatten wir ja bereits empfohlen, diese Fläche vollständig aus der Planung herauszunehmen. Sollten Sie jedoch weiterhin an dieser Fläche Nr. 55 festhalten, so wäre ein Mindestabstand von 650 m zur Platzrunde einzuhalten, damit ohne Höhenbeschränkung gebaut werden kann.	55	zu 5. Die Potenzialfläche 55 wurde schon in der Anhörung aufgrund luftfahrtsrechtlicher Bedenken herausgenommen.
27	LBM Luftverkehr_3	03.04.2025	Hoppstädten-Weiersbach: Die mit gelbem Kreis markierte Fläche 53 muss entfernt werden (Abstand von 850 m zur Platzrunde) 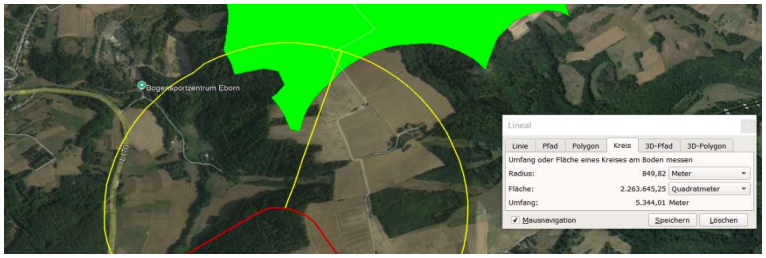	53	Potenzialfläche 53: Die Fläche wird um den Bereich innerhalb der Hindernisbegrenzungsfläche verkleinert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
27	LBM Luftverkehr_3	03.04.2025	Langenlonsheim: betroffener Teil der Fläche 24 Gensingen (alles was in die obere Übergangsfläche in blau markiert hineinragt, muss entfernt werden) 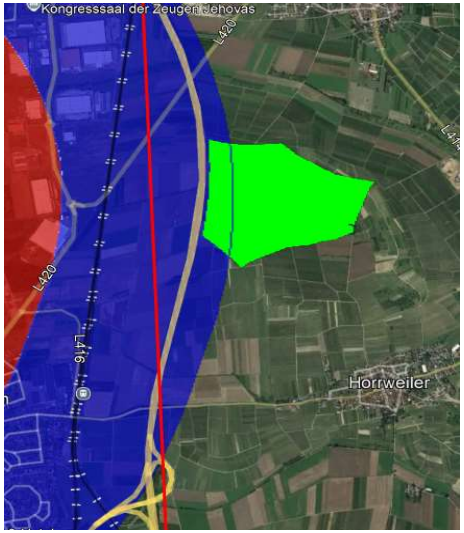	24	Potenzialfläche 24: Durch die Verkleinerung um den Bereich innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen erreicht die Fläche nicht mehr die Mindestgröße von 50 ha. Hinzu kommt noch, dass die Fläche aufgrund der teilweisen Lage in einem landesweit bedeutsamen Rastgebiet windenergiesenisbler Vogelarten und dem gesetzlich festgelegten Abstand von 900 m zu Wohnbauflächen zusätzlich verkleinert werden müsste. Die Fläche wird nicht weiter betrachtet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	LGB	14.03.2025	**Bergbau/Altbergbau:** Bei der hier vorgelegten Beteiligung handelt es sich um umfangreiche Unterlagen, bei denen eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben vertretbar ist. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich. Unsere Stellungnahme vom 02.07.2024 (Az.: 3240-1345-09/V30) behält für die Änderungen weiterhin auch ihre Gültigkeit, die wir wie folgt ergänzen: Die Teilfläche 2 wird aufgrund der Flächenverkleinerung nur noch von den auf Eisen und Mangan verliehenen, aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Amalie", "Robert" und "Friedolin" teilweise überdeckt. Die zusätzliche Fläche Nr. 26 (Gemarkungen Windesheim/Gutenberg) wird teilweise von den aufrechterhaltenen Bergwerksfeldern "Nahetal" (Steinkohle) und "Kons. Leocadia" (Eisen und Mangan) überdeckt. Das Bergrecht für die Bergwerksfelder "Amalie", "Robert" und "Friedolin" wird von der Firma NN aufrechterhalten. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Nahetal" ist das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB). In Bezug auf das aufrechterhaltene Bergrecht liegen von Seiten der Rechtsinhaberin zurzeit keine Planungen vor. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld "Kons. Leocadia" wird durch die Firma NN aufrechterhalten; beauftragter Verwalter sämtlicher Eigentumsflächen: NN	2 26	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	LGB	14.03.2025	Die Teilfläche 1 befindet sich zudem innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mainz" für Erdwärme. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma NN. Im Bereich des Teilgebiets 48 (nördliche Fläche) sind Grubenbaue der Dachschiefergrube "Karschheck" dokumentiert, die sich im tagesnahen (0 - 30 m) bzw. oberflächennahen (30 - 50 m) befinden. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich ca. 465 m südöstlich des Teilfläche 34 der unter Bergaufsicht stehende Feldspatgewinnungsbetrieb "Marta" befindet. Der Betreiber ist die Firma NN. **Allgemeine Hinweise und Informationen:** Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 - 30 m bzw. von 30 - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen und Sackungen) sind nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer verzeichnet. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der o.g. Bergwerkseigentümerinnen, der Betreiberin und Inhaberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.	1 48	Kenntnisnahme Die Fläche 48 entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	LGB	14.03.2025	**Boden:** Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Änderungen keine ergänzenden Aussagen. Wir verweisen weiterhin auf unsere vorherigen Stellungnahmen mit dem Aktenzeichen 3240-1345-09. **Hydrogeologie:** Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen. **Ingenieurgeologie:** Alle bisherigen Stellungnahmen bzw. Einwände der Ingenieurgeologie und des Landeserdbebendienstes behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Dies ist auch korrekt in der Anlage 9 (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen) enthalten. **Rohstoffgeologie:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.07.2024 (Az.: 3240-1345-09/V30), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Forstamt Soonwald	25.03.2025	Nach Sichtung des vorliegenden Entwurfs der zweiten Teilfortschreibung des Sachgebietes Energieversorgung (Windenergie) im Rahmen der erneuten Offenlage nimmt das Forstamt Soonwald in Abstimmung mit dem landesweit zuständigen Schwerpunktforstamt Windenergie (Forstamt Kastellaun) nachfolgend Stellung. Das Forstamt Soonwald hat bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung der Öffentlichkeit im Jahr 2023 eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Auf die positive Positionierung des Forstamtes gegenüber der Potenzialfläche „am Gauchsberg“ (zwischen den Ortschaften Wallhausen, Spohnheim, Bockenau und Allenfeld) kommentierte die Planungsgemeinschaft, dass die Fläche aufgrund der fast vollständigen Lage im Bereich von Habitatpotenzial für Fledermauskolonien als Vorranggebiet Wind nicht weiter in Betracht kommt. Im November 2023 hat das MKUEM den Fachbeitrag Artenschutz mit der Unterteilung in Kategorie I und Kategorie II herausgegeben. Hierbei handelt es sich um keine Vorgabe für pauschale Ausschlussgebiete, sondern um Abwägungskriterien. Besonders die Kategorie II mit geringerer Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten gegenüber der Kategorie I, sollte (auch nicht in Einzelfällen) pauschal ausgeschlossen werden. Wie in der Anlage 4 „Potenzialstudie Wind“ der PLG auf Seite 26 treffend wiedergegeben, handelt es sich besonders bei der Kategorie II um eine sehr großräumige Betrachtungsweise innerhalb welcher deutliche Unsicherheiten bestehen, ob tatsächlich Quartiere windkraftsensibler Fledermausarten in den Waldgebieten vorkommen. Diese notwendige Einzelfallbetrachtung sollte nicht durch den pauschalen Ausschluss dieser großräumigen Bereiche für die Windenergie von vornherein aufgehoben werden.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche "Am Gauchsberg" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die im Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) dargestellten Flächen der Kategorie I und II werden auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiete betrachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt eine wichtige Abwägungsgrundlage dar. Eine detaillierte Artenschutzuntersuchung aller potenziellen Windenergiegebiete in der Region ist aus zeitlichen wie finanziellen Gründen schwierig. Daher sollten Vorranggebiete Windenergienutzung in erster Linie auf denjenigen Flächen ausgewiesen werden, die keine Artenschutzkonflikte erkennen lassen. Dies wird auch durch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie § 6 WindBG und die RED III-Richtlinie bekräftigt. Die Planungsgemeinschaft hat sich daher entschieden nicht in Flächen der Kategorie II hineinzuplanen; es sei denn, es liegt ein valides Artenschutzgutachten vor, dass die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32	Forstamt Soonwald	25.03.2025	Zudem belegen die auf der Basis von Artenschutzkartierungen genehmigten sowie in Betrieb genommenen WEA innerhalb der neuen Kategorien I und II, dass der populationsbezogene Ansatz keinen Ausschluss von Einzelfallprüfungen bedeuten sollte. Eine Vereinbarkeit wird im Genehmigungsverfahren projektspezifisch geprüft. Die Potenzialfläche „am Gauchsberg“ sollte somit nicht aufgrund der Überschneidung mit der Kategorie II prophylaktisch ausgeschlossen und somit der projektspezifischen Einzelfallprüfung entzogen werden. Im Rahmen der notwendigen artenschutzrechtlichen Kartierungen zum Genehmigungsverfahren wird der Betroffenheit und Vereinbarkeit mit dem möglichen Vorkommen von windradsensibler Fledermausarten umfangreich Rechnung getragen. Die Planungsgemeinschaft hat sich zum Ziel gemacht, ein regionales Ungleichgewicht möglichst zu reduzieren. Durch die Aufnahme dieser Fläche mit über 500 ha kann hierzu ein großer Beitrag im Zentrum der Region geleistet werden. Wie bereits in der Stellungnahme von 2023 geschildert, besteht für die genannte Potenzialfläche eine breite kommunale Zustimmung. Seither befinden sich die Verbandsgemeinde Rüdesheim und der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz in enger Abstimmung bezgl. einer gemeinschaftlichen Realisierung inkl. einer hohen Wertschöpfung vor Ort. Hierzu zählt der bereits abgestimmte Betritt von Landesforsten zum kommunalen Solidarpakt und der einhergehenden Abgabe nennenswerter Pachteinnahmen von Landesforsten an die Kommunen. Vor dem dargelegten Hintergrund bittet das Forstamt Soonwald im Rahmen dieser Stellungnahme um die Aufnahme der Potenzialfläche „am Gauchsberg“ als künftiges Vorranggebiet der Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.		Die im Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) dargestellten Flächen der Kategorie I und II werden auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiete betrachtet. Für die Fläche "Am Gauchsberg" liegen uns keine von der unteren Naturschutzbehörde geprüften Artenschutzgutachten vor. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32b	Forstamt Boppard	10.03.2025	Grundsätzlich begrüßen wir sehr die Dokumentation der Flächenänderungen für einen schnellen Überblick der Flächenzuschnitte. Weniger offenkundig nachvollziehbar ist hingegen die neue Aufnahme von Ausschlusskriterien gegenüber der ersten Anhörung im Jahr 2024. Konkret wurden die Wasserschutzgebiete Zone II als grundsätzliches Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung in der Planungsregion neu aufgenommen. Diese Neubewertung, entgegen der eigenen Kommentierung zur Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd) im Februar 2024, ist nicht nachvollziehbar. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die Planungsgemeinschaft (PLG) gegen einen generellen Ausschluss der Schutzzonen II ausgesprochen und auf eine Einzelfallprüfung auf Gutachtenbasis zur Darlegung des tatsächlichen Gefährdungspotenzials ausgesprochen. Diese Einschätzung der PLG vom Februar 2024 entspricht zugleich dem gültigen Landesentwicklungsprogramm (LEP). Laut der Begründung des Z 163 d LEP IV sollen Wasserschutzgebiete Zone II einer Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck unterzogen werden. Die Neubewertung der Schutzzone II im Entwurf dieser Zweitanhörung schließt diese Bereiche jedoch pauschal aus und verwehren damit eine Einzelfallbetrachtung. Dies entspricht nicht den Vorgaben des gültigen LEP IV. Im November 2023 hat das MKUEM den Fachbeitrag Artenschutz mit der Unterteilung in Kategorie I und Kategorie II herausgegeben. Hierbei handelt es sich um keine Vorgabe für pauschale Ausschlussgebiete, sondern um Abwägungskriterien. Besonders die Kategorie II mit geringerer Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten gegenüber der Kategorie I, sollte (auch nicht in Einzelfällen) pauschal ausgeschlossen werden.		Ausschlaggebend für die Neubewertung waren die Stellungnahmen der oberen Wasserbehörden im Rahmen der ersten Anhörung vom 27.08.2024 und 19.08.2024. Demnach muss in den meisten Fällen davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung von Windenergieanlagen in der Schutzzone II nicht möglich ist. Zwar kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Schutzzielen dennoch möglich sein, doch rechtfertigt dies noch nicht die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. In diesen Vorranggebieten sollte vielmehr im Regelfall eine Zulässigkeit für Windenergie bestehen. Angesichts der Vielzahl geeigneter Potenzialflächen in unserer Region erscheint es nicht ratsam ausgerechnet diejenigen Flächen als Vorranggebiete Windenergienutuzng auszuwählen, in denen allenfalls in Einzelfällen mit einer Zulässigkeit zu rechnen ist. Die Planungsgemeinschaft schließt die Schutzzone II in Z 164 nicht aus, daher besteht auch kein Widerspruch zum LEP IV. Den gemeindlichen Planungen steht die Schutzzone II somit vorbehaltlich der Anforderungen des Wasserechts offen. Es bleibt jedem Planungsträger jedoch unbenommen eigene Kriterien für die Auswahl geeigneter Windenergiegebiete aufzustellen - so auch der Planungsgemeinschaft.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32b	Forstamt Boppard	10.03.2025	Wie in der Anlage 4 „Potenzialstudie Wind“ der PLG auf Seite 26 treffend wiedergegeben, handelt es sich besonders bei der Kategorie II um eine sehr großräumige Betrachtungsweise innerhalb welcher deutliche Unsicherheiten bestehen, ob tatsächlich Quartiere windkraftsensibler Fledermausarten in den Waldgebieten vorkommen. Diese notwendige Einzelfallbetrachtung sollte nicht durch die prophylaktische Verkleinerung von Vorranggebieten der Windenergie von vornherein ausgeschlossen werden. Zudem belegen die auf der Basis von Artenschutzkartierungen genehmigten sowie in Betrieb genommenen WEA innerhalb der neuen Kategorien I und II, dass der populationsbezogene Ansatz keinen Ausschluss von Einzelfallprüfungen bedeuten sollte. Eine Vereinbarkeit wird im Genehmigungsverfahren projektspezifisch geprüft. Die angeführte Argumentation bezgl. der Wasserschutzgebiete Zone II sowie Artenschutz Kategorie II zielen konkret auf die Fläche 29 „Bacharach/Breitscheid“ ab. Basierend hierauf werben wir für den ursprünglichen Flächenzuschnitt aus der Unterrichtung der PLG im Jahr 2023. Die Potenzialfläche 29 liegt in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe. Wie von der PLG selbst wiedergegeben, ist die VG Rhein-Nahe intensiv von der Überlagerung durch die Artenschutz-Kategorien I und II betroffen. Hinzu kommt der Ausschlussbereich der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal. Nach aktueller Einordnung dieser Kriterien (besonders Kategorie I und II) verbleibt in der gesamten Verbandsgemeinde nahezu kein Potenzial für diese Erneuerbare Energie. Die PLG hat sich zum Ziel gemacht, ein regionales Ungleichgewicht möglichst zu reduzieren. Durch die Wiederaufnahme der Fläche 29 mit über 100 ha kann hierzu ein nennenswerter Beitrag im Norden der Region geleistet werden.	29	Der Fachbeitrag Artenschutz stellt eine wichtige Abwägungsgrundlage dar. Eine detaillierte Artenschutzuntersuchung aller potenziellen Windenergiegebiete in der Region ist aus zeitlichen wie finanziellen Gründen schwierig. Daher sollten Vorranggebiete Windenergienutzung in erster Linie auf denjenigen Flächen ausgewiesen werden, die keine Artenschutzkonflikte erkennen lassen. Dies wird auch durch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie § 6 WindBG und die RED III-Richtlinie bekräftigt. Die Planungsgemeinschaft hat sich daher entschieden nicht in Flächen der Kategorie II hineinzuplanen; es sei denn, es liegt ein valides Artenschutzgutachten vor, dass die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt. Damit ist die von Ihnen gewünschte Einzelfallbetrachtung durchaus möglich. Im vorliegenden Fall wurde uns von Seiten der Verbandsgemeinde und des beauftragten Planungsbüros jedoch bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Anhörung kein Artenschutzgutachten vorlag. Der VG Rhein-Nahe steht es frei durch eigene Artenschutzgutachten zu prüfen, inwieweit die angesprochenen Flächen der Windenergie zugänglich sind. Angrenzend an den UNESCO-Rahmenbereich existieren Flächen, in denen die Windenergie mit Höhenbeschränkungen zulässig ist. Auch diese Flächen stehen der VG offen; allerdings macht eine Übernahme in den ROP mangels Anrechenbarkeit keinen Sinn.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
32b	Forstamt Boppard	10.03.2025	Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz, als ein Grundstückseigentümer innerhalb dieser Fläche, hat vor wenigen Jahren zur Förderung der Windenergienutzung einen Gestattungsvertrag mit einem Projektentwickler abgeschlossen. Dieser Projektierer befindet sich seither in der aktiven Abstimmung mit den zuständigen Behörden bezgl. der Realisierung von WEA. Zur Überprüfung der wasserschutzrechtlichen Belange der Schutzzone II wurde eine Bohrung auf Kosten des Projektierers durchgeführt. Den Ergebnissen nach, ist die Errichtung von Windenergieanlagen vereinbar. Darüber hinaus äußert sich die SGD Süd in der Stellungnahme zur ersten Anhörung in 2024 zur Fläche 29 folgendermaßen: „Nur unter bestimmten Voraussetzungen […] kann aus Sicht des Grundwasserschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich zugestimmt werden.“ Diese Möglichkeit der gutachtenbasierten wasserschutzrechtlichen Zustimmung sollte ermöglicht bleiben. Der potenzielle Windpark in der Fläche 29 „Bacharach/Breitscheid“ findet zudem seitens der benachbarten Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinde kommunalen Zuspruch. Dies ist besonders der Stellungnahme der Ortsgemeinde Breitscheid im Rahmen der ersten Anhörung zu entnehmen. Zur Steigerung der kommunalen Wertschöpfung wurde im Jahr 2024 ein Solidarpakt mit mehreren Ortsgemeinden geschlossen. In diesem ist vorgesehen, dass Landesforsten RLP nennenswerte Pachteinnahmen des Windparks an die Kommunen abgibt. Vor dem dargelegten Hintergrund bittet das Forstamt Boppard im Rahmen dieser Stellungnahme um die Wiederaufnahme der Potenzialfläche 29 „Bacharach/Breitscheid“ als künftiges Vorranggebiet der Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe.	29	Eine Rücksprache mit der oberen Wasserbehörde hatte ergeben, dass die Voraussetzungen kleinräumig sehr unterschiedlich sind. Die erfolgreiche Bohrung an einer Stelle besagt noch nicht, dass auf den angrenzenden Flächen ebenfalls Windenergie möglich ist. Erforderlich wäre ein hinreichender Schutz durch eine flächige Grundwasserüberdeckung. Es steht den Gemeinden offen im Rahmen ihrer Planungshoheit die Möglichkeit zu prüfen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
34	Verband Region Rhein-Neckar	24.03.2025	wir bedanken uns für die Beteiligung an der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung für das Sachgebiet Energieversorgung „Windenergie“ im Rahmen der erneuten Anhörung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung abzugeben. Im Rahmen der Quartalsgespräche mit den Planungsgemeinschaften, den beiden oberen Landesplanungsbehörden, der obersten Landesplanungsbehörde und dem Verband Region Rhein-Neckar findet ein regelmäßiger Austausch statt. Der Entwurf der vierten Teilfortschreibung enthält textliche Festlegungen des Kapitels 4.3 „Energieversorgung“ sowie räumliche Festlegungen in Form von Vorranggebieten Windenergienutzung. Das im Planentwurf enthaltene Vorranggebiet Windenergie Nr. 11 grenzt unmittelbar an das geplante Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar an. Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sollen Windenergieanlagen an geeigneten Standorten gebündelt werden. Mit dem Vorranggebiet Windenergie Nr. 11 und dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW-VRG01-W wird eine solche Bündelung an einem geeigneten Standort erzielt. Dies wird begrüßt.	11	Kenntnisnahme
34	Verband Region Rhein-Neckar	24.03.2025	Im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 LPlG RLP wird das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms planungsrechtlich gleichermaßen den Regionen Rheinhessen-Nahe und Rhein-Neckar zugeteilt. Die im Entwurf der vierten Teilfortschreibung enthaltenen Vorranggebiete Windenergie Nr. 9 und Nr. 10 auf Gemarkung Worms decken sich in ihrer Abgrenzung mit den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W und WO-VRG01-W aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Vor dem Hintergrund einer angestrebten einheitlichen Planung auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms wird dies begrüßt.Im Rahmen der 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erhielt der Verband Region Rhein-Neckar Rückmeldungen, die sich auf die weitere Planung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms auswirken können. Diesbezüglich wird seitens des Verbands Region Rhein-Neckar zeitnah ein weiterer Austausch angeregt. Insgesamt wird mit den Planungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen und zügigen Fortgang bei den weiteren Verfahrensschritten.	9 10	Ein Austausch erfolgte am 11.04.2024. Es wurde vereinbart, dem Wunsch der Stadt Worms zu folgen und die Fläche 9 im Westen bis zur Kreisstraße zu reduzieren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Amprion GmbH	13.02.2025	mit Schreiben vom 12.06.2024 und 31.07.2023 haben wir Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (Windenergie) bereits Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Durch die geplanten Windvorrangzonen ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Berührungspunkte mit unseren Höchstspannungsfreileitungen: WVR 29a: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 1192 bis 201) WVR 28: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 205 bis 210) WVR 27: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 222 bis 226) WVR 20: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 4523 (Maste 46 bis 57) WVR 13: 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim – Rheinau, Bl. 4523 (Maste 95 bis 102) Bezüglich der einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagenstandorten und den Höchstspannungsfreileitungen verweisen wir auf die in der Stellungnahme vom 31.07.2023 aufgeführten Auflagen und Hinweise. Weitere Anregungen haben wir derzeit nicht vorzubringen.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	07.03.2025	Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: - Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. - Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen: - Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände zu Windenergieanlagen in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 verwiesen. Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Größere Mindestabstände können daraus resultieren. Bezüglich der Abstände empfehlen wir die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.		Kenntnisnahme. Die vorgetragenen Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	07.03.2025	Bei Windparks und bei der Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich. Bei der Verlegung von Mittelspannugs- / Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen. Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.		Kenntnisnahme. Die vorgetragenen Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	07.03.2025	Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet. Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen. Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen. Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.		Kenntnisnahme.
41	Creos	07.03.2025	Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	27.02.2025	Übergeordnete Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan/ Bundesschienenwegeausbaugesetz und Landesnahverkehrsplan RLP) sind bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, 4. Teilfortschreibung und nachlaufender Planungen laufend zu berücksichtigen. Konkrete planerische Konflikte zwischen einzelnen Windenergieanlagen und bestehenden bzw. geplanten Bahnanlagen können im Einzelfall geklärt werden. Relevante übergeordnete Planungen: - ABS Bingen - Bad Kreuznach - Hochspeyer (Elektrifizierung Alsenztalbahn, potentieller Bedarf Bundesschienenwegeausbaugesetz) - diverse Vorhaben des Landes Rheinland-Pfalz zur Reaktivierung derzeit nicht regelmäßig im Nahverkehr befahrener Bahnstrecken. Bei der Festlegung | Festsetzung von Vorranggebieten | Konzentrationszonen [Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. (1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
42	DB AG	27.02.2025	(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen | 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Laut normativer Regelung ist: a) ein Mindestabstand von WEA zu Freileitungen gefordert. b) zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befinden.		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
52	LWK	24.03.2025	im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe soll das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) angepasst werden. Dies ist aufgrund von Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante 4. Teilfortschreibung. Wir möchten jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich aus unserer Sicht eine Übererfüllung der Ausbauziele in der Region abzeichnet. Die dargestellten Flächen gehen deutlich über die Landesvorgabe hinaus. Die Flächenziele betragen in Rheinland-Pfalz 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2030. Der vorliegende Planentwurf stellt in der Region ein Flächenpotenzial von 3,3 % dar. Dies übersteigt die Zielvorgabe erheblich, auch unter Berücksichtigung eventueller Minderausweisungen in anderen Regionen. Darstellungen von Vorranggebieten für die Windenergie haben erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Der Flächenerwerb für landwirtschaftliche Betriebe ist in diesen Gebieten deutlich erschwert. Langfristige Pachtverträge, die den Betrieben eine Planungssicherheit bieten, können selten abgeschlossen werden. Hinzu kommt der immense Flächenverbrauch durch den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik sowie Siedlungsentwicklungsmaßnahmen. Allein durch die 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans werden hier Flächenpotenziale von ca. 2.000 ha bereitgestellt. Wir fordern daher, die endgültige Flächenkulisse auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu reduzieren bzw. im engen Austausch mit den anderen Planungsregionen den notwendigen Umfang an Vorrangflächen abzustimmen. Die deutliche Überschreitung der gesetzlich vorgegeben Flächenkulisse ermöglicht es auch, die Abstände zu Aussiedlungen mit Wohnnutzung generell auf 500 m auszuweiten. Dies ist fachlich durch die Höhe heutiger Windenergieanlagen zu begründen, da eine Gesamthöhe von deutlich mehr als 200 m pro Anlage angenommen werden kann.		Die PG RN steht im Austausch mit den anderen Planungsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz. Die Region liegt mit den aktuellen Stand von 3,3% über dem vorgegebenen Zwischenziel für 2027. Auf Landesebene sind noch keine regionalen Beitragswerte für das Jahr 2030 festgelegt, die das Landesziel von 2,2% ausdifferenzieren. Mit Blick auf mögliche Ausgleiche anderer Planungsgemeinschaften hat die PG RN einen höheren Flächenanteil ausgewiesen. Inhalte der 3. Teilfortschreibung sind nicht Gegenstand dieser erneuten Anhörung. Der Abstand von 400 m wurde gegenüber der ersten Anhörung nicht verändert und ist damit nicht mehr Gegenstand der erneuten Anhörung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	BUND	25.03.2025	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o. g. Verfahren nochmals Stellung zu nehmen. Es war uns aus Kapazitätsgründen leider nicht möglich, die Änderungen jeder einzelnen Fläche zu prüfen, weshalb wir grundsätzlich auf unsere letzte Stellungnahme vom 20.8.2025 verweisen. Ergänzend hier unsere aktualisierte Einschätzung zur Fläche 1: Der BUND lehnt die Fläche 1 auch in ihren neuen Abgrenzungen auf dem Mainzer Stadtgebiet ab. Der BUND begrüßt den Beschluss der Stadt, bis 2035 klimaneutral zu werden. Dazu kann die Windenergie einen wichtigen Beitrag leisten. Dies darf jedoch nicht zu Lasten einer europaweit streng geschützten Art gehen. Der auf der Fläche 1 in Teilpopulationen vorkommende, stark vom Aussterben bedrohte Feldhamster (Cricetus cricetus) ist eine Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie. Nicht nur die Tiere der Anhang IV-Arten, sondern ebenso ihre Lebensräume und Fortpflanzungsstätten sind geschützt, auch außerhalb der NATURA 2000-Flächen (s. § 44 BNatSchG). Die Tiere dürfen auch während des Winterschlafs nicht gestört werden. Der Erhaltungszustand einer Population der Anhang IV-Arten darf durch Eingriffe nicht verschlechtert werden. Da der Erhaltungszustand der hiesigen Population eine erhebliche Instabilität zeigt, ist mindestens durch die Baumaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Verschlechterung zu rechnen. Inwieweit der Betrieb selber den Feldhamster beeinträchtigt, ist unseres Wissens weiterhin durch die Studienlage nicht sicher bewiesen. Solange dies nicht geklärt ist, dürfen instabile Populationen keinem weiteren Risiko ausgesetzt werden. Da aufgrund der neuen Rechtslage (WindBG) der Artenschutz im späteren Genehmigungsverlauf nicht mehr so tief geprüft werden muss wie bisher, müssen Störungen bereits auf der Regionalplanungsebene ausgeschlossen werden.	1	Kenntnisnahme. In der Sitzung der Regionalvertretung wurde am 26. November 2024 der Beschluss gefasst die Fläche Nr. 01 im Nordosten zu erweitern und die Erweiterung im Süden beizubehalten. Begründet wurde dies mit fehlenden Gutachten, die eine negative Beeinflussung der Feldhamsterpopulation durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen belegen, der fehlenden Ausweisung im Fachbeitrag Artenschutz und der erforderlichen Unterstützung der Energiewende auf Mainzer Gemarkung.
57	BUND	25.03.2025	Die gesamte Fläche 1 auf Mainzer Stadtgebiet ist Feldhamsterpotentialgebiet und als solches zu erhalten und zu schützen. Sämtliche Bauvorhaben in diesem Gebiet sind eine potentielle Bedrohung dieses letzten nennenswerten Feldhamstervorkommens in Rheinland-Pfalz. Auch eine Erweiterung im Norden des geplanten Vorranggebietes Windenergie schränkt den potentiellen Feldhamsterlebensraum ein. Ein langfristiger Schutz der lokalen Population ist nur möglich durch eine Bestandserhöhung sowie die genetische Auffrischung. Beides kann sich nur entwickeln, wenn es für den Feldhamster ausreichend zugänglichen und geeigneten Lebensraum gibt. Der BUND weist darauf hin, dass Deutschland im hohen Maß für die Erhaltung des Feldhamsters verantwortlich ist. In Zeiten des globalen Artensterbens muss mit dieser Verantwortung insbesondere hinsichtlich lokaler Restpopulationen sehr gewissenhaft umgegangen werden.	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	hiermit nehmen wir Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz Bezug auf die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Als anerkannter Naturschutzverband möchten wir nachfolgend auf einige Sachverhalte hinweisen, deren Berücksichtigung erforderlich ist. Bereits abgegebene Stellungnahmen zum Regionalen Raumordnungsplan behalten ihre Gültigkeit. Aufgrund der Aktualität liegt Schwerpunkt dieser Stellungnahme auf der Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung und Anwendung des „FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WINDENERGIEGEBIETEN IN RHEINLAND-PFALZ“ . Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und somit essenziell für den Klimaschutz. Gleichzeitig stellt der Verlust der biologischen Vielfalt eine der größten ökologischen Krisen unserer Zeit dar. Seit November 2023 liefert der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamts für Umwelt (LfU) fundierte wissenschaftliche Grundlagen, um den Ausbau der Windenergie mit dem Schutz gefährdeter Vogel- und Fledermausarten in Einklang zu bringen. Dieser Fachbeitrag ist daher von hoher Relevanz, um eine nachhaltige und naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen und sollte aus diesem Grunde auch bei Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt werden. Es ist daher sehr besorgniserregend, dass der Fachbeitrag in der aktuellen Planungs- und Genehmigungspraxis bislang keine angemessene Anwendung gefunden hat. Die darin dargelegten populationsbezogenen Ansätze, wie die Identifikation von Dichtezentren und Habitatmodellen für windenergiesensible Arten, bieten eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zur Minimierung von Konflikten zwischen Windenergieausbau und Artenschutz. Dennoch werden diese Erkenntnisse in der Praxis nicht konsequent berücksichtigt, wodurch potenziell schwerwiegende Beeinträchtigungen für bedrohte Arten riskiert werden. Durch das Fehlen einer systematischen Umsetzung des Fachbeitrags entstehen erhebliche Defizite im Planungsprozess. Konfliktträchtige Standorte für		Kenntnisnahme. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde innerhalb der Flächenauswahl der Potenzialanalyse berücksichtigt. Auf planungsrechtliche bereits gesicherte Flächen soll der Fachbeitrag nicht angewendet werden, dies ist in seinen Anwendungshinweisen explizit vermerkt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Windenergieanlagen werden nicht ausreichend ausgeschlossen, wodurch negative Auswirkungen auf empfindliche Vogel- und Fledermauspopulationen verstärkt werden. Dies kann nicht nur den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes widersprechen, sondern auch zu langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen und Verzögerungen im Ausbau der Windenergie führen. Um einen verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, den Fachbeitrag des LfU konsequent in die Planungsverfahren zu integrieren. Dies erfordert eine verbindliche Berücksichtigung der vorgeschlagenen Methoden und Schutzmaßnahmen sowie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Planungsbehörden, Naturschutzfachstellen und weiteren relevanten Akteuren. Nur durch die konsequente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine vorausschauende Planung kann es gelingen, den Ausbau der Windenergie naturverträglich zu gestalten. Es ist daher äußerst wichtig, den Fachbeitrag in der Praxis angemessen zu berücksichtigen, um sowohl den Klimaschutz als auch den Schutz der biologischen Vielfalt gleichermaßen voranzubringen. Auch in der vorliegenden Planung scheint der Fachbeitrag keine tiefergehende Anwendung gefunden zu haben. Rund die Hälfte der Flächen, die sich als Vorranggebiet Windenergie in Planung befinden, kollidieren mit Kategorie I oder II Flächen des Fachbeitrags. Darunter bereits bestehende Flächen, die nun trotzdem vergrößert werden sollen. Die Tatsache, dass ein Vorranggebiet Windenergie nicht direkt in einer Fläche des Fachbeitrags liegt, bedeutet nicht automatisch, dass auf diese keine Beeinträchtigungen ausgehen können. Viele Vorranggebiete in der vorliegenden Planung grenzen an Kategorie I oder II Flächen des Fachbeitrags.	28 30 33 34 38 41	Offenbar wird hier nicht differenziert zwischen Flächen, die bereits im ROP oder rechtwirksamen Flächennutztungsplänen enthalten sind, und tatsächlich neu hinzugekommenen Flächen. Die Anlage 3 (Planungsstatus) in den ausgelegten Unterlagen sollte eigentlich Klarheit schaffen. Bei den neuen Flächen gibt es lediglich kleinflächigere Überlagerungen, die aufgrund der Kleinmaßstäblichkeit im ROP kam abbildbar sind. Da es jedoch auch Kritik von seiten des LfU gab, werden bei den Flächen 28, 30, 33, 34, 38 und 41 geringfügige Anpassungen vorgenommen. Es gibt keine Empfehlungen für Pufferzonen im Fachbeitrag, z.T. sind diese sogar schon eingerechnet wie bei den landesweit bedeutsamen Rastgebieten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Werden die Windenergieanlagen in diesen Gebieten an den äußeren Rand der ausgewiesenen Fläche errichtet, liegt der Rotor einer solchen Anlage außerhalb des Vorranggebiets und kann in Flächen das Kategorie I oder II des Fachbeitrages hineinreichen und dort negative Beeinträchtigungen hervorrufen. Im Hinblick auf die Kategorisierung der roten und orangenen Flächen im Rahmen der Planung von Windenergiegebieten möchten wir betonen, dass innerhalb dieser Flächen Windenergie strikt ausgeschlossen werden muss. Diese Flächen wurden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Artenschutz als besonders sensibel eingestuft. Die dort vorkommenden Arten sind durch Windenergieanlagen erheblich gefährdet, sowohl durch direkte Kollisionen als auch durch Störungen in ihren Lebensräumen. Aufgrund dessen ist der Schutz dieser Flächen von größter Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität. Der Ausbau der Windenergie an diesen sensiblen Orten steht nicht mit den Zielen des Artenschutzes in Einklang. 27 von 50 Windenergieflächen kollidieren mit Flächen des Fachbeitrags. Im Folgenden wird exemplarisch auf einzelne Flächen eingegangen, um die Konflikte zu veranschaulichen und die Nichtbeachtung des Fachbeitrags zu verdeutlichen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die nicht aufgezeigten Flächen weniger konfliktreich sind.		Vorrangflächen für Windenergie können nur vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, wenn eine Rotor-Out Regelung besteht, die Rotoren also über die Vorrangfläche hinaus gehen können. Die Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. Nach unser Recherche gibt es nur bei 22 Flächen Überlagerungen, davon sind 11 Flächen planungsrechtlich gesicherte Flächen. Bei einer weiteren Fläche gibt es bestehende Anlagen nach BImschG (Fläche 24), auf Wunsch der oberen Naturschutzbehörde und weiterer Restriktionen entfällt diese aber nun. Bei der Fläche 35 liegt ein Gutachten vor, das die Annahmen des Fachbeitrags nicht bestätigt, daher konnte eine marginale Erweiterung in die Kategorie II vorgenommen werden. Bei den Flächen 25, 26 und 29a handelt es sich um winzige Sprenkel, eine Aussparung wäre im ROP nicht sichtbar. Die vorliegenden Hinweise auf mögliche Fledermaushabitate sind bei der Platzierung der Anlagen zu beachten. Ungeachtet dessen entfällt die Fläche 29a nun ohnehin. Bei den sechs verbleibenden Flächen 28, 30, 33, 34, 38 und 41 werden kleinflächige Überlagerungen mit der Kategorie II nun zurückgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Fläche 48: Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand), Vorranggebiet Windenergienutzung (Planung) Bei den Flächen, die zu diesem Vorranggebiet gehören handelt es sich um offenlandbetonte Mosaiklandschaft mit zum größten Teil zusammenhängenden Waldflächen. Bei diesen Waldflächen handelt es sich um Kategorie I und II Flächen des Fachbeitrags. Zum einen handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Kategorie I) und zum anderen um Waldflächen mit einem hohen Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (hier: Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr). Das Vorliegen beider Kategorien des Fachbeitrags lässt Fläche 48 zu einer Fläche werden, in der wir die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung strikt ablehnen. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Naturschutz vereinbar. Fläche 46: Vorranggebiet Windenergienutzung in Planung Diese in Planung befindliche Vorrangfläche schließt Flächen des Fachbeitrags aus Kategorie I und II ein und sollte somit eine absolute „Tabufläche“ für den Ausbau von Windenergie darstellen. In diesem Bereich liegt ein Natura2000 Gebiet in Form eines Vogelschutzgebietes vor. Direkt angrenzend befindet sich zudem ein Rotmilan-Dichtezentrum, welches zum Teil auch noch in die geplante Vorrangfläche hineinragt. In der geplanten Fläche gibt es zudem Nachweise über mehrere Rotmilanhorste und auch Belege für den Kranichzug. Ebenso liegen Waldgebiete mit über 90%iger Vorkommenswahrscheinlichkeit von Braunen Langohren sowie mehrere geschützte Biotope vor.	48 46	Auf Grund des Ergebnisses der Natura2000-Vorprüfung wurde die Fläche bereits auf den planungsrechtlich gesicherten Bestand reduziert. Die artenschutzrechtlichen Bedenken sind im Genehmigungsverfahren nach BImschG geprüft worden. Aufgrund der negativen Natura2000-Prüfung wird die Fläche aus dem ROP herausgenommen. Die Fläche 46 wurde nach der Anhörung nicht verändert und ist nicht Teil der Unterlagen der erneuten Anhörung. Die Abgrenzung wurde bewusst so gewählt, dass keine Überlagerung mit den Kategorien des Fachbeitrags erfolgt. Die Überschneidungsbereich wurden exakt herausgeschnitten. Eine Natura2000-Vorprüfung liegt vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Fläche 37 („Moorplacken“): Vorranggebiet Windenergie (Planung), Sonderbaufläche Windenergie im FNP Diese Fläche ist ein zusammenhängendes Waldgebiet und gleichzeitig eine orangene, also Kategorie II, Fläche des Fachbeitrags. In diesem Bereich kommen mit über 90%iger Sicherheit Fledermausarten wie das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus vor. Außerdem gibt es Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Langohrfledermäusen, Bartfledermäusen und weiteren Arten. Ein Durchzug von Rauhautfledermäusen und Großen Abendseglern ist wahrscheinlich. Auch ein Durchzug der Zweifarbfledermaus ist wahrscheinlich, da der Bereich nahe an bekannten Durchzugsräumen (Nahetal, Alsenztal) liegt. Ein besonderes Vorkommen von Kleinen Abendseglern ist im Gebiet ebenfalls nachgewiesen. Zudem galt der Bereich historisch als bedeutsam für die Große Hufeisennase. Der Bauwald (mit Moorplacken) ist die Verbindungsachse der beiden großen Winterquartiere im Naheland und der Nordpfalz, dem Lemberg und dem Moschellandsberg (beides FFH-Gebiete). Schon allein dadurch besteht eine besondere Bedeutung dieses Waldes für viele Fledermausarten. Eine negative Beeinträchtigung beider FFH-Gebiete kann keinesfalls ausgeschlossen werden. Der Wald selbst ist nicht nur von hoher Bedeutung für waldbewohnende Arten, auch die Zwergfledermäuse der umliegenden Dörfer nutzen ihn als Jagdrevier. Insbesondere die Waldwege sowie die zahlreichen Lichtungen im Wald werden mit hoher Intensität genutzt. Durch das Schaffen neuer Lichtungen durch Windenergieanlagen würden die Tiere regelrecht zu den Anlagen hingeführt, was das Risiko für Schlagopfer drastisch erhöhen würde. Die nächstgelegene Wochenstubenkolonie ist keinen Kilometer vom geplanten Standort entfernt.	37	Die Fläche 37 wurde nach der Anhörung nicht verändert und ist nicht Teil der Unterlagen der erneuten Anhörung. Sie ist zudem bereits im rechtswirksamen FNP der VG Nahe-Glan enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	NABU Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Auch Abschaltungen können daher einen solch sensiblen Bereich keinesfalls für Windkraftnutzung rechtfertigen. Angrenzend an das Gebiet ist ein seit Jahren tradierter Uhu-Brutplatz. Diverse aktuelle Beobachtungen zeigen, dass auch der Moorplacken als Lebensraum für den Uhu dient. Auch besteht in dem Bereich eine hohe Dichte an Rotmilanen. Hier konnten zur Brutzeit während der Heuernte schon acht Rotmilane gleichzeitig bei der Jagd über einzelnen Flächen nahe dem Neudorferhof beobachtet werden. Ebenso konnten Kranichzüge gesichtet werden. Ihre Routen verlaufen von Ost nach West und auch direkt über den Moorplacken bzw. in unmittelbarer Nähe. Zudem nutzen die Vögel das Gebiet, um sich zu orientieren. Große Ausweichmöglichkeiten bieten sich den Tieren hier nicht, da sie dann auf den Windpark auf der Lettweiler Höhe träfen. Zusätzlich wurde ein Teilbereich nun zur kurzfristigen Rohstoffsicherung freigegeben, während ein anderer Teil des Gebiets zur temporären Windenergienutzung bis 2055 ausgewiesen. Ein weiterer Teil bleibt reguläres Windenergiegebiet. Es ist fraglich, inwieweit ein Abbaugebiet mit einem Windenergiegebiet vereinbar sein kann, wenn man davon ausgeht, dass eine Windenergieanlage mindestens die doppelte Höhe der Anlage als Abstand zu einem Abbaugebiet haben sollte. Anhand der oben dargestellten Gebiete wird deutlich, welches Ausmaß die Nichtanwendung des Fachbeitrags mit sich bringt. Bei 27 der 50 ausgewiesen Gebiete, mit bereits bestehenden Flächen für Windenergiegebiet oder in Planung befindlichen, gibt es eine Kollision mit Flächen des Fachbeitrags. Dies lässt die Flächen automatisch zu Ausschlussflächen für Windenergie werden. Hier kann man auch keine Abstufung zwischen Kategorie I und II Flächen vornehmen. Wir sprechen uns deutlich gegen eine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung sowie die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Gebieten des Fachbeitrags aus.		siehe oben Dies ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung. Es wird verkannt, dass der Fachbeitrag Artenschutz nicht auf planungsrechtlich gesicherte Flächen anzuwenden ist. Dies wurde in einem Schreiben der obersten Naturschutzbehörde ausdrücklich betont.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) nimmt wie folgt Stellung zu den Änderungen für die Fläche Nr. 01 (Mainz/Klein-Winterheim/Nieder-Olm) innerhalb der 4. Teilfortschreibung des ROP 2014. Zusammenfassung Beim Feldhamster-Vorkommen bei Mainz-Hechtsheim-Ebersheim handelt es sich um die letzte bekannte Feldhamster-Population in Rheinland-Pfalz. Das Vorkommen ist als hochsensibel einzustufen. Auch geringfügige Verschlechterungen können zum Kippen der Situation beitragen und die jahrelangen Bemühungen u.a. des Landes Rheinland-Pfalz zur Stabilisierung des Vorkommens zunichtemachen. Die Mechanismen des sogenannten Aussterbestrudels sind bereits in Gang gesetzt. Aus Sicht der SNU ist deshalb hier das Vorsorgeprinzip sehr eng anzuwenden. Der ungünstige Erhaltungszustand dieser Population darf sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands darf nicht behindert werden. Es ist damit dringend erforderlich, den Einsatz zur Rettung der Art in Rheinland-Pfalz zu intensivieren und jedwede weiteren negativen, auch potentiell negativen Einflüsse zu vermeiden. Zumal es bisher keine wissenschaftliche Grundlage gibt, die eine negative Beeinflussung durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich ausschließt. Es besteht keine Verpflichtung im Gebiet der Planungsgemeinschaft weitere Vorrangflächen für Windenergiegebiete auszuweisen. Die Erreichung des Flächenbeitragswert ist bereits ohne dieses konfliktträchtige Gebiet bei Mainz erfüllt, es stehen ausreichend regionale Flächenalternativen zur Verfügung. Es erscheint widersinnig, grundlos in Gefahr zu laufen, das Vorkommen einer weltweit vom Aussterben bedrohten Art weiter in Bedrängnis zu bringen. Die Erweiterung des bisherigen Vorranggebietes - insbesondere in Richtung Süden und Osten und damit hin zu nachgewiesenen Bauen des Feldhamsters - wird daher abgelehnt.	1	In der Sitzung der Regionalvertretung wurde am 26. November 2024 der Beschluss gefasst die Fläche Nr. 01 im Nordosten zu erweitert und die Erweiterung im Süden beizubehalten. Begründet wurde dies mit fehlenden Gutachten, die eine negative Beeinflussung der Feldhamsterpopulation durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen belegen, der fehlenden Ausweisung im Fachbeitrag Artenschutz und der erforderlichen Unterstützung der Energiewende auf Mainzer Gemarkung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Vorbemerkung: Die Energiewende und die damit verbundenen Erfordernisse bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität und essentiell für den Klimaschutz. Doch während der Klimakrise unter anderem mit solchen technischen Lösungen begegnet werden kann, ist der Mensch bei der Bekämpfung der Biodiversitätskrise noch viel stärker auf natürliche und intakte Ökosysteme angewiesen. Nur dann kann das lebenswichtige Netzwerk von Lebensräumen und Arten gesichert werden. Dies ist nicht zuletzt erforderlich, um die - auch für uns Menschen wichtigen - Ökosystemdienstleistungen aufrecht zu erhalten. Die Erfordernisse des Klimawandels dürfen nicht dazu führen, den Biodiversitätserhalt außer Acht zu lassen. Beides muss zusammen gedacht werden. Schutzstatus des Feldhamsters Der Feldhamster ist heute nicht nur in Deutschland (MEINIG et al. 2009), sondern weltweit vom Aussterben bedroht (BANASZEK et al. 2020). Sein Lebensraum sind die ackerbaulich genutzten Flächen mit ausreichender Lehm-Löss-Auflage. Die noch nachweisbaren Vorkommen in Rheinland-Pfalz beschränken sich auf wenige Bereiche. In Gebieten wie Ober-Hilbersheimer Plateau, Plateau zwischen Flomborn und Ilbesheim, Worms und Bretzenheim an der Nahe konnten in den letzten Jahren nur noch zeitweilig Einzeltiere nachgewiesen werden (Reliktvorkommen). Die einzige nachweisbare Feldhamster-Population befindet sich innerhalb des Stadtgebiets Mainz. Als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie und nach § 44 BNatSchG ist die Art und ihre Lebensstätte streng geschützt. Auch der Europäische Gerichtshof hat in einem weiteren Urteil 2021 den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiter gestärkt. Darin wird auch auf die ökologische Funktionalität von Habitaten und deren schrittweise Verschlechterung eingegangen (EuGH, Urteil vom 28.10.2021, Rs. C 357/20).	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Situation bei Mainz Der Feldhamster war auch im Stadtgebiet Mainz bis vor wenigen Jahrzehnten auf den geeigneten Standorten in großer Zahl zu finden. Zu den bereits durch moderne landwirtschaftliche Anbauweisen verursachten Bestandsverlusten kamen Bau- und Infrastrukturprojekte im Stadtgebiet hinzu, die seinen Lebensraum Schritt für Schritt verkleinert haben (Gewerbegebiet Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main 2008, Bau der Arena in Mainz-Bretzenheim 2011). Negative Auswirkungen entstehen zum einen durch direkten Flächenverlust, zum anderen durch indirekte negative Effekte auf den Feldhamster, wie Lebensraumzerschneidung, Verkehrsmortalität und andere. Weitere Bauprojekte wie die Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels befinden sich noch in der Umsetzung. Die rapiden Bestandsabnahmen bewirkten, dass seit 2001 in steigender Intensität beträchtliche Anstrengungen verschiedener Akteure (Land Rheinland-Pfalz, Stadt Mainz, SNU) zum Schutz des Feldhamsters unternommen wurden. Anhand entsprechender Analysen konnte eine starke genetische Verarmung bei dem insolierten Restvorkommen bei Mainz festgestellt werden (REINERS 2021). Der Verlust von genetischer Diversität führt zu einer geringeren Vitalität und Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen, was weitere Bestandsrückgänge nach sich zieht. Ein Teufelskreis, der in der Naturschutzgenetik als „extinction vortex“ (Aussterbestrudel) bezeichnet wird. Zudem kommt, dass gerade bei einer Art, die starken natürlichen Schwankungen bei ihren Bestandszahlen unterliegt, bei bereits erheblich gesunkenen Dichten die Gefahr des Aussterbens aufgrund demographischer Zufallsprozesse besonders groß ist.	1	Kenntnisnahme
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Inzwischen steht der Bestand bei Mainz-Bretzenheim kurz vor der Auslöschung. Ähnliche Tendenzen können auch bei der Teilpopulation in Mainz-Hechtsheim/-Marienborn beobachtet werden. 2023 wurde durch die SNU in einem breit abgestimmten Prozess das Feldhamsterschutzkonzept für RLP im Auftrag des MKUEM erarbeitet. Aufgrund langjähriger Monitoringdaten und Erfahrungen auch im Austausch mit anderen Bundesländern sind darin insbesondere für die Population in Mainz-Ebersheim/-Hechtsheim Maßnahmen zur Bestandsentwicklung vorgesehen, denen landesweite höchste Bedeutung zukommt. Insgesamt hat das Gebiet zwischen Mainz-Ebersheim und -Hechtsheim bzw. bis angrenzend an die A63 im Norden bei Marienborn in ganz Rheinland-Pfalz das beste Potential, um auf Grundlage des Restvorkommens eine (genetisch) stabile Feldhamsterpopulation nachhaltig etablieren zu können.	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Die vorangegangenen Arbeiten zeigen für diese Population, dass aufgrund der geringen Individuenzahl (knapp 300 fortpflanzungsfähige Tiere, Frühjahr 2024) und der bereits stattgefundenen genetischen Verarmung die Verwandtschaft unterhalb der Tiere so eng ist, dass die Population von sich aus vermutlich bereits geschwächt ist. Bestandsstützende Maßnahmen, Schutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen und die damit einhergehende Reetablierung des Verbindungskorridors zwischen den Teilpopulationen in Mainz-Hechtsheim und -Ebersheim sind essentielle Schritte zum Erhalt des gesamten Vorkommens. Gerade mit Blick auf letztjährige Funde im Bereich Marienborn und südlich des Gewerbegebietes ist die Verbindung zum genetischen Austausch und damit zur Stärkung des Vorkommens dringlich. Als Kernlebensraum sollte eine Fläche von 600 ha mit ausreichender Schutzmaßnahmendichte zur Verfügung stehen (KAYSER 2004). Dies kann im Gebiet Mainz-Ebersheim/-Hechtsheim/-Marienborn gut entwickelt werden. Für eine langfristig tragfähige Population sollten jedoch Vorkommen mindestens 4.000 bis 7.000 Individuen umfassen (WEINHOLD 2021). Die Tiere sollten in einer Dichte von mindestens drei Bauen pro Hektar vorkommen. Dies erfordert eine Fläche von ca. 2.000 ha. Diese Größenordnung bedeutet, dass möglichst alle ackerbaulich genutzte Fläche in diesem Gebiet erhalten bleiben sollten. Gefährdung für das Feldhamster-Vorkommen bei Mainz-Ebersheim/-Hechtsheim Das geplante Vorranggebiet Nr. 01 im Gebiet der Stadt Mainz bzw. der VG Nieder-Olm liegt bis auf eine Teilfläche im Südwesten (Gemarkung Ober-Olm) fast vollständig in einem (potentiellen) Feldhamster Lebensraum. Durch die Ausweisung eines insbesondere im Südosten vergrößerten Windvorranggebietes im aktuell besiedelten und perspektivisch weiter zu entwickelnden Lebensraum wird das hier notwendige Vorsorgeprinzip aus Sicht der SNU nicht beachtet.	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Denn um die Ziele des Feldhamsterschutzes in RLP zu erreichen, muss der gesamte oben genannte Lebensraum im Sinne eines vorsorgenden Feldhamster- und Agrarartenschutzes möglichst frei von Planungen gehalten werden, die zu einer Beeinträchtigung führen können. Beeinträchtigungen durch die Vergrößerung der Windvorrangfläche sind zu verstehen als: - Beeinträchtigungen durch Flächenversieglung: Durch den Bau von Windenergieanlagen (WEA) wird im Lebensraum des Feldhamsters Fläche versiegelt, eine Besiedlung des Feldhamsters ist demnach nicht möglich. Neben der tatsächlich für die Anlage selbst versiegelten Flächen werden Zuwegungen ausgebaut. Das gesamte Gebiet zeichnet sich durch sehr gute Bedingungen für den Feldhamster aus, sodass jeder Flächenverlust äußerst kritisch zu sehen ist. - Beeinträchtigungen durch Vergrämung: durch erhöhtes (Baustellen-) Fahrzeugaufkommen und die Aktivität während der Bauphase ist anzunehmen, dass Feldhamster den betroffenen Bereich meiden und in andere Flächen abwandern. Während der Suche nach geeigneten Habitaten sind sie verstärkt dem Risiko der Prädation ausgesetzt. Dies ist, wie oben bereits erläutert, insbesondere im Hinblick auf den höchst fragilen Zustand der Population als sehr kritisch anzusehen. Die Vermeidung von Eingriffen sollte oberste Priorität haben. RUNGE et al. (2021) weisen grundsätzlich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von Lebensräumen des Feldhamsters – insbesondere im Bereich ihrer Hauptverbreitungsgebiete – vorrangig vermieden werden sollte. Zwar könnten im Fall von Nachweisen konkreter Einzelvorkommen als Genehmigungsauflage Umsiedlungen zum Individuen-Schutz angeordnet werden. Die Umsiedlung von kleinen r-Strategen ist jedoch ein komplexes und risikoreiches Unternehmen, keine Standardmethode zur Lösung von Konflikten der Raumplanung (MAMMEN & MAMMEN 2003).	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Bei einer Umsiedlung werden die Tiere in einen ihnen fremden Lebensraum gebracht und sind dadurch einem erhöhten Mortalitätsrisiko ausgesetzt (KUPFERNAGEL 2007). Nicht alle verlaufen letztendlich erfolgreich (s. Übersicht in SACHSEN-ANHALT 2017). Die SNU lehnt in dieser Situation ein solche Maßnahme ab. Entgegen Darstellungen von wiwi consult gibt es keine auf Rheinland-Pfalz übertragbare Erkenntnisse zu Auswirkungen von WEA auf Feldhamster. Insgesamt ist die Datenlage hierzu sehr schlecht, Erfahrungswerte anderer Bundesländer sind ebenfalls nicht eindeutig. Es ist bisher eine einzige veröffentlichte Studie zu diesem Thema von ŁOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) aus Polen bekannt. Auch eine umfangreiche Metastudie zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Vögel und verschiedene Säugetiere (TOLVANEN et al. 2023) zitiert mit Bezug auf den Feldhamster nur die genannte Studie aus Polen. Diese Studie konnte im Rahmen einer einjährigen Untersuchung keinen Hinweis finden, dass innerhalb von drei Windparks der Betrieb eine Lebensraumfragmentierung für den Feldhamster verursachte bzw. seine räumliche Verbreitung veränderte. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Studie von ŁOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) selbst an mehreren Stellen auf weiteren Forschungsbedarf verweist. Die Studie bildet weder die Entwicklung der Bestandszahlen in einer Zeitschiene vor dem Bau der WEA bis zum Betrieb ab, noch sind die Feldhamsterdichten in Polen vergleichbar mit denen vergleichsweise niedrigen im Gebiet von Mainz-Ebersheim/-Hechtsheim. Die Autoren selbst schließen bei niedrigeren Dichten eine Vermeidungsreaktion aufgrund des hohen Lärms und der Vibrationen durch WEA nicht aus.	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Wir verweisen daher nochmals darauf, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, um Auswirkungen von WEA auf Feldhamster zu widerlegen. Aus diesem Grund sollte das Vorsorgeprinzip – eines der „Hauptprinzipien des deutschen Umweltrechts“ - angewendet werden, um Schaden an der letzten rheinland-pfälzischen Feldhamsterpopulation durch den Bau von WEA zu verhindern. Die fehlenden Kenntnisse über Auswirkungen beim Betrieb von WEA sind Grund genug, um bei einer solch fragilen Population mit landesweiter Bedeutung jedwedes Risiko zu vermeiden bzw. zu verhindern. Die allgemeine Einschätzung zur Sensibilität des Feldhamstervorkommens und zu einer nicht von vornherein auszuschließenden Beeinträchtigung wird auch in den Stellungnahmen der SGD Süd, der Stadt Mainz (inkl. Beirat für Naturschutz), der Verbände BUND Rheinland-Pfalz und NABU Rheinland-Pfalz sowi ein der Kommentierung seitens der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft zum Ausdruck gebracht. Die Bedrohung des Feldhamsters durch den Klimawandel ist ein Aspekt, dem – entgegen der Darstellung von wiwi consult – nicht unmittelbar durch den Bau von WEA begegnet werden kann. Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters auf landwirtschaftlichen Flächen werden bereits im Artenhilfsprogramm des Landes, durch Mittel der Aktion Grün im laufenden Feldhamsterprojekt der SNU oder auch durch Ersatzmaßnahmen umgesetzt. Dabei ist weniger die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen der kritische Punkt, sondern die Bereitschaft und die Möglichkeit weitere Flächen aus der Lebensmittelproduktion dafür zur Verfügung zu stellen. Zudem rechtfertigen die Gelder, die durch den Bau von WEA im besten Fall für den Feldhamster generiert werden können, nicht gleichzeitig den Verlust des Lebensraumes (vgl. erforderlicher Gesamtlebensraum), die Gefahr einer Vergrämung in diesem sensiblen Gebiet bzw. weitere mögliche negative Effekte wie oben beschrieben.	1	Artenschutzrechtliche Prüfungen werden auch im weiteren Verfahren notwendig sein. § 6 WindBG läuft nach derzeitigem Stand zum 30.06.2025 aus. Ob die Fläche künftig auch als Beschleunigungsgebeiet entsprechend der RED-III-Richtlinie ausgewiesen werden kann, ist derzeit noch völlig offen.
65b	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz	25.03.2025	Mit den bereits über die notwendigen 2,2 % der Landesfläche für Windenergie-Vorranggebiete erschließt sich aus Sicht der SNU nicht, weshalb ausgerechnet hier die Erweiterung eines vorhandenen Windvorranggebietes bei Mainz-Hechtsheim beschlossen werden soll. Zusammenfassend ist unter den vorgenannten Aspekten die Erweiterung des Windvorranggebietes Nr. 1 in der jetzigen Ausgestaltung aus Sicht der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz nicht mit den Erfordernissen des langfristigen Feldhamsterschutzes vereinbar. Auf die Ausweitung des bereits bestehenden Vorranggebietes - insbesondere in Richtung Süden und Osten und damit zu nachgewiesenen Bauen des Feldhamsters - soll verzichtet werden. Von einer zusätzlichen Erweiterung wie beispielsweise von scientists for future gefordert, sollte unbedingt Abstand genommen werden.	1	Eine zusätzliche Erweiterung entsprechend dem Wunsch von scientists for future wird auch von der Planungsgemeinschaft abgelehnt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
78	Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V.	25.03.2025	der Rheinische Unternehmerverband Steine und Erden e. V. vertritt arbeitgeberseitig Unternehmen aus den Industriebreichen Feuerfest, Feinkeramik, Säureschutz, Glasveredelung, aus der Ton- und Schamotteindustrie sowie aus der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie. Hierzu zählen auch die energieintensiven Unternehmen der Kalk- und Zementindustrie in Rheinland-Pfalz, die massiv von der Energiewende betroffen und auf eine langfristige Rohstoffsicherung angewiesen sind. Der BKRI vertritt die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industrieminerale - auch in Rheinland -Pfalz - fördern und weiterverarbeiten. Zu Z 163 a An unserer grundsätzlichen ablehnenden Haltung einer Überplanung von Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung halten wir fest (siehe unsere Stellungnahme vom 19. August 2024). Mineralische Rohstoffvorkommen wie Spezialton, Feldspat, Klebsand, Kaolin, Kieselerde, Quarzsand, Quarzit oder Kalk, stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für Rheinland-Pfalz dar. Diese mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren und standortgebundenen Rohstoffressourcen sind - nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz -aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung langfristig zu sichern und Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung dort dauerhaft unmöglich machen, grundsätzlich auszuschließen.		Die Inanspruchnahme von Rohstoffsicherungsflächen beschränkt sich auf wenige Einzelfälle in der Region. Die Zulässigkeit der Windenergie ist zeitlich begrenzt. Da es bei fast allen Rohstoffen mehrere Alternativen in der Region gibt, ist auch bei den langfristigen Rohstoffsicherungsflächen oftmals nicht mit einer Inanspruchnahme in absehbarer Zeit zu rechnen. Hinzu kommt, dass zumeist nur kleine Teile der Rohstoffsicherungsgebiete beansprucht werden und der Abbau auch an einer anderen Stelle beginnen könnte.
78	Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industrieminerale e.V.	25.03.2025	Insbesondere für zentrale Vorhaben in den Bereichen Wohnungsbau, Energiewende oder Infrastrukturausbau, sind diese Rohstoffpotentiale unverzichtbar. Zumal die tatsächliche Flächeninanspruchnahme für die mineralische Rohstoffgewinnung in Deutschland — nach dem Bericht zur Rohstoffsituation in Deutschland 2023 - nur 0,004 Prozent der Gesamtfläche beträgt. Ausdrücklich begrüßen wir jedoch die vorzeitige Zulassung von vorbereitenden Maßnahmen, die im Bedarfsfall ein schneller Zugriff auf das Rohstoffvorkommen nach dem 31.12.2050 ermöglichen sollen.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
79	Vero	24.03.2025	zugrunde liegt, dass die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch Beschluss vom 26. November 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das erneute Anhörungsverfahren und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben hat. Wir bedanken uns für die Möglichkeit auch im Rahmen dieser Öffentlichen Bekanntmachung unsere Hinweise und Anregungen in den Prozess der Teilfortschreibung mit einbringen zu können. Zu Z 163 a Unsere grundsätzliche ablehnende Haltung zur hier weiterhin geplanten Überplanung von Flächen für die langfristige Rohstoffsicherung behalten wir auch, wie in den Stellungnahmen zuvor, bei. Positiv hervorzuheben sind jedoch die nun eingefügten Änderungen im Entwurf. So begrüßen wir die ausdrückliche Nennung der EUVerordnung 2024/1252 vom 11.04.2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen im neuen Z 163 a und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Fall einer Einstufung der Rohstoffe als sog. kritische Rohstoffe i. S. d. Verordnung. Ebenso aus Sicht der Rohstoffindustrie begrüßenswert, ist die Aufnahme der grundsätzlichen Möglichkeit bereits vor dem 31.12.2050 vorbereitende Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung vorzunehmen, wenn hierdurch der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Diese nun neu eingefügten Punkte sind ein wichtiger Schritt, um die langfristige Rohstoffsicherung auf dem hier in Rede stehenden Gebiet auch tatsächlich und dauerhaft zu sichern.		Kenntnisnahme
79	Vero	24.03.2025	Den in der Regionalvertretung unter Tagesordnungspunkt 7 am 18. März 2025 mehrheitlich angenommenen Kompromissvorschlag zum Auflösen des Nutzungskonflikts zwischen Rohstoffgewinnung und Windenergie begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Hierdurch wird aus Sicht der Rohstoffindustrie ein guter und fairer Ausgleich vorgenommen, der die Interessen der beteiligten Akteure in ausreichendem Maße berücksichtigt. Durch die nun im Rahmen einer 5. Teilfortschreibung zu erfolgende Hochstufung von Teilen der Fläche in einen kurz- bis mittelfristigen Abbau, wird aus planungsrechtlicher Perspektive eine gute Grundlage für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen der Region Rheinhessen-Nahe geschaffen.	37	Der angesprochene Beschluss soll im Zuge der 5. Teilfortschreibung für das Sachgebeit Rohstoffsicherung vollzogen werden, ein Aufstellungsbeschluss ist parallel zur zweiten erneuten Anhörung der 4. Teilfortschreibung geplant. Im Zuge der erneuten Anhörung wird die Fläche 37 verkleinert um die Bereiche, die künftig als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau vorgesehen sind. Im Gegenzug wird die Nutzungsdauer für die Windenergie in Z 163 a bis zum 31.12.2055 verlängert. Durch diese verfahrenstechnische Trennung wird verhindert, dass die 5. Teilfortschreibung erst nach Genehmigung der 4. Teilfortschreibung in die Anhörung gehen kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
80	Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weistraße	24.03.2025	wir vertreten als Verband die führenden Unternehmen der Sand- und Kiesindustrie in Rheinland-Pfalz und Hessen. Zur Fortschreibung des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung: Z163: Die Zielsetzung in Z163, wonach raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen eingeräumt wird, ist abzulehnen. Für Gebiete, in denen eine Rohstoffgewinnung möglich ist, besteht keine Ausweichmöglichkeit. Sie sind geologisch bedingt standortgebunden. Bereits jetzt ist die Rohstoffgewinnung nur in wenigen Bereichen überhaupt vorgesehen. Eine weitere Einschränkung der Vorranggebiete steht im Widerspruch zum Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung im Landesentwicklungsplan. Z163a: Sofern in Z163a eine Überlagerung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung durch Windenergienutzung temporär bis 31.12.2050 befristet möglich sein soll, ist dies abzulehnen. Zum einen ist der Bedarf nicht planbar, sondern vom Markt vorgegeben. Zum anderen richtet sich der Bedarf für die Inanspruchnahme von Vorranggebieten nach den individuellen Vorgaben des Gewinnungsbetriebes und dessen Planung. Ein zeitlich begrenzter Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung der Flächen schränkt die Planung und die Investitionsfreiheit der Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise ein. Ein Rückbau der Anlagen müsste zudem rechtlich sichergestellt werden, was insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Zielsetzung in Zn165b kritisch zu sehen ist, da hier konkret das Ziel von Repowering für ältere Windenergieanlagen angestrebt wird. Hier kann der Regionalplan keine ausreichende Rechtssicherheit geben.		Eine Überlagerung von Rohstoffsicherungsgebieten findet durch Z 163 nicht statt, dies wird nur durch Z 163a ermöglicht (Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung). Die Inanspruchnahme von Rohstoffsicherungsflächen beschränkt sich auf wenige Einzelfälle in der Region. Die Zulässigkeit der Windenergie ist zeitlich begrenzt. Da es bei fast allen Rohstoffen mehrere Alternativen in der Region gibt, ist auch bei den langfristigen Rohstoffsicherungsflächen oftmals nicht mit einer Inanspruchnahme in absehbarer Zeit zu rechnen. Hinzu kommt, dass zumeist nur kleine Teile der Rohstoffsicherungsgebiete beansprucht werden und der Abbau auch an einer anderen Stelle beginnen könnte. Z 163a beinhaltet eine zeitliche Befristung mit Rückbauverpflichtung, ein Repowering gemäß Zn 165b ist damit nicht möglich.
80	Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weistraße	24.03.2025	Sofern lediglich die Möglichkeit vorgesehen sein soll innerhalb des Befristungszeitraums bis 31.12.2050 Erkundungsbohrungen durchzuführen oder Erschließungswege auszubauen, wenn hierdurch der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt wird, kann nicht überzeugen. Die Erkundung und der Ausbau von Erschließungswegen muss innerhalb der für die Rohstoffsicherung vorgesehenen Gebiete stets möglich sein.		Dies ist auch grundsätzlich möglich, sofern der Grundstückseigentümer zustimmt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zur vierten Teilfortschreibung des Regionalraumordnungsplans Rheinhessen-Nahe übersende ich Ihnen, stellvertretend für die RWE Renewables Deutschland GmbH, unsere Stellungnahme. Wir als RWE sehen uns als Gestalter und Schrittmacher der grünen Energiewelt. Dementsprechend planen wir in unserem Heimatmarkt Deutschland für unser grünes Portfolio Investitionen i. H. v. 11 Milliarden Euro netto zwischen den Jahren 2024 und 2030. In Deutschland fokussiert sich RWE auf den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wir bauen in Eigenfinanzierung und betreiben die Erneuerbaren-Anlagen im Anschluss selbst. Mit insgesamt neun Bürostandorten im gesamten Bundesgebiet setzen wir auf eine regionale Projektentwicklung und ist langfristiger und sicherer Partner für Landeigentümer und Kommunen. Wo möglich und sinnvoll werden wir Erneuerbare Energien mit Stromspeichern in Hybridkraftwerken kombinieren, sowie die Errichtung von Demonstrationsvorhaben für Floating und Agri PV Anlagen verfolgen. Mit unserem Bürostandort in Mainz sind wir nah an unseren zahlreichen Wind- und Freiflächenphotovoltaikprojekten in Rheinland-Pfalz. Auch in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe treiben wir die Energiewende aktiv voran. Entsprechend groß ist unser Interesse an dem aktuellen Dialogprozess in Form des laufenden Beteiligungsverfahrens. Mit der beiliegenden Stellungnahme möchte RWE einen konstruktiven Beitrag zur Fortentwicklung der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, unsere Planungsvorhaben mit Ihnen teilen und somit Anregungen für das weitere Verfahren geben zu können. RWE wird sich weiterhin konstruktiv in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz einbringen. Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren.		Kenntnisnahme
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	A. Allgemein Die RWE Renewables Deutschland GmbH begrüßt die ehrgeizigen Ziele der Landesregierung, in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 Klimaneutralität zu erreichen und den Stromverbrauch bis 2030 vollständig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird ein essentieller Beitrag zur Sicherung der Flächenbeitragswerte des WindBG auf regionaler Ebene geleistet und den Akteuren in der Projektentwicklung ein sicherer Planungsrahmen geliefert. Dies begrüßen wir sehr. B. Stellungnahme zu den Vorranggebieten (VRG) Windenergienutzung Wir sehen uns veranlasst, aufgrund laufender Windparkplanungen, zu folgenden Gebieten Stellung zu beziehen:		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	Gebietssteckbrief 25 - VG Langenlonsheim-Stromberg 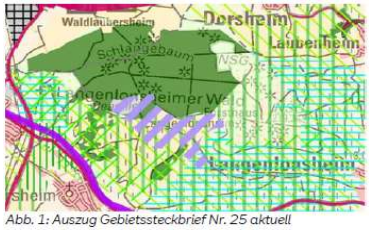 Abb. 1: Auszug Gebietssteckbrief Nr. 25 aktuell 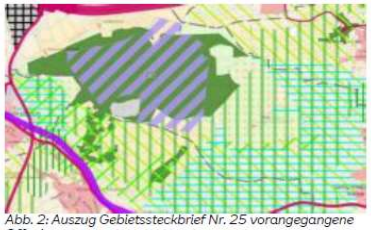 Abb. 2: Auszug Gebietssteckbrief Nr. 25 vorangegangene Offenlage	25	
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	Wir begrüßen grundsätzlich den aktuellen Zuschnitt des geplanten Wind-Vorranggebiets Nr. 25 (s. Abb.1) und schlagen darüber hinaus vor, die Fläche im nördlichen Bereich mo-derat um ca. 80 m, ausgehend von der Waldrandkante, zu erweitern (s. Abb. 3). Diese Erweiterung war bereits in wesentlich größerem Umfang in der ersten Offenlage vorgesehen (s. Abb. 2) und stellt damit keine Neuerung im engeren Sinne dar. Eine solche Anpassung innerhalb der geplanten Vorrangfläche würde den planerischen Handlungsspielraum mit Blick auf die topographischen Gegebenheiten und kommunalen Besitzverhältnisse sinnvoll erweitern. Dadurch könnte dem Wunsch der Ortsgemeinde Langenlonsheim entsprochen werden, vorrangig Flurstücke der Kommune mit Windenergieanlagen (WEA) zu beplanen, um eine solidarische Verteilung der Pachteinnahmen aus der Windenergie zu ge-währleisten. Zusätzlich könnte das Hineinrücken der WEA in den Forst die Sichtbarkeit der einzelnen WEA-Standorte dahingehend optimieren, dass sie weniger aus den umliegenden Ortschaften einsehbar sind. Artenschutzrechtliche Belange, insbesondere in Bezug auf den windkraftsensiblen Rotmilan und die Bechsteinfledermaus, werden im Genehmigungsverfahren sorgfältig geprüft.	25	Die derzeitige Gebietsabgrenzung ist in sich schlüssig, da es den Langenlonsheimer Wald mit Ausnahme eines kleinen Stücks östlich der Deponie weitgehend ausspart. Da Eingriffe in den Wald immer mit Rodungen verbunden sind und es sich hierbei um ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft handelt, erscheint eine Erweiterung um einen 80 m breiten Saum nicht plausibel. Eigentumsverhältnisse spielen auf regionaler Ebene keine Rolle. Ebensowenig können Eingriffe in den Wald damit begründet werden Anwohnern den Anblick der Anlagen zu ersparen. Teile des Waldes sind Habitatpotenziale für die Fledermaus. Infolge von § 6 WindBG bzw. der noch ausstehenden gesetzlichen Umsetzung der RED-III-Richtlinie sind artenschutzrechtliche Prüfungen bei ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr vorgeschrieben, sofern diese die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet erfüllen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	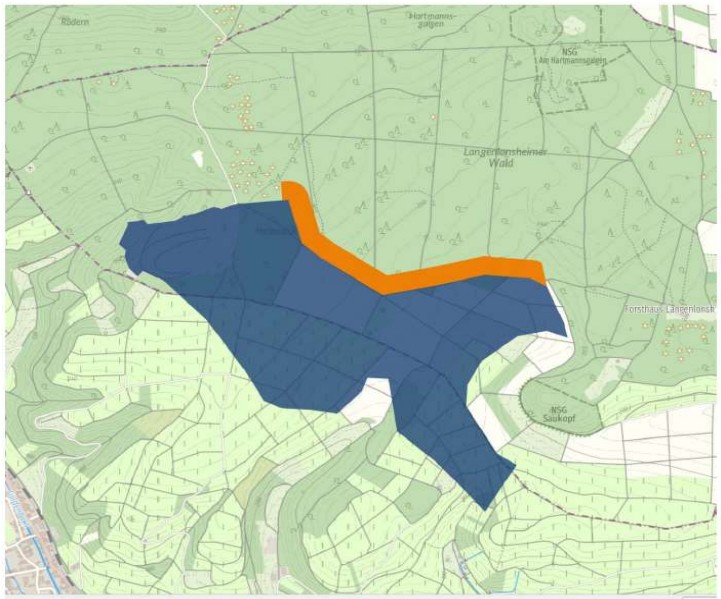 *Abb. 3: Vorschlag Vorranggebiet Windenergie zu Gebietssteckbrief 25* Flächenkulisse der Windenergie Vorranggebiete aus aktueller Offenlage Vorschlag für zusätzlich auszuweisende Flächen	25	
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	Gebietssteckbrief 34 – Bad Sobernheim Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim Wirksamer Flächennutzungsplan: Die ausgewiesene Fläche des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde deckt sich nicht vollständig mit dem Vorranggebiet des Gebietssteckbriefes 34 aus der aktuellen Offenlage des Regionalen Raumordnungsplans. Es ist geboten, auf Ebene der Regionalplanung bestehende Festlegungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Bereits bestehende Konzentrationszonenplanungen für Windenergieanlagen, die eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG darstellen, sind in der raumordnerischen Abwägung einzubeziehen. Wir empfehlen daher erneut, das Sondergebiet Windenergie aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan als Vorrangfläche für Windenergie vollumfänglich zu berücksichtigen.	34	Eine Anpassung an den rechtswirksamen FNP der VG Nahe-Glan erfolgt insoweit, wie die Flächen den Kriterien der Planungsgemeinschfat enstprechen, d.h. die Flächen dürfen nicht in Ausschlussgebiete hineinragen. Der überwiegende Teil der orangenen Flächen kann daher übernommen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	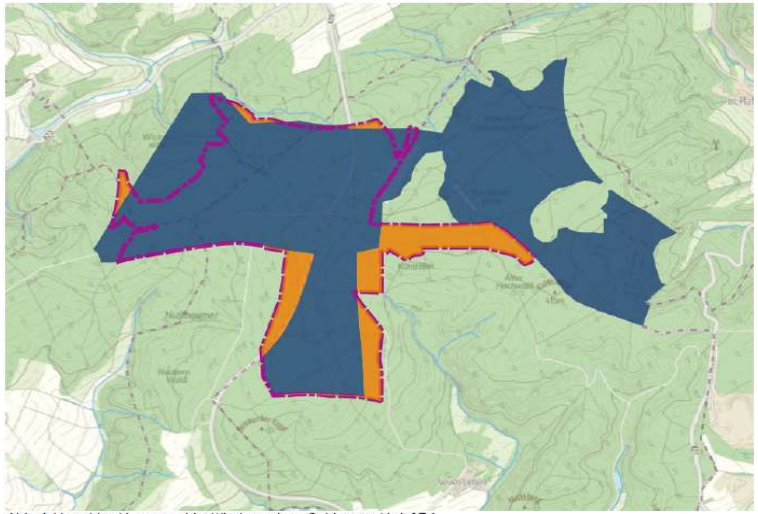 *Abb. 4: Vorschlag Vorranggebiet Windenergie zu Gebietssteckbrief 34* Flächenkulisse der Windenergie Vorranggebiete aus aktueller Offenlage Vorschlag für zusätzlich auszuweisende Flächen Sondergebiet Windenergie aus Flächennutzungsplan	34	
82	RWE Renewables Deutschland GmbH	24.03.2025	C. Zusammenfassung Die RWE Renewables Deutschland GmbH begrüßt in weiten Teilen die Flächenkulisse der geplanten Vorranggebiete. Lediglich für die Gebietssteckbriefe 25 VG Langenlonsheim-Stromberg und 34 Bad Sobernheim Pferdsfeld / Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim sehen wir Bedarf einer Anpassung der Flächenabgrenzung.	25 34	Der Vorschlag bezüglich der Fläche 25 wird nicht aufgegriffen, der Vorschlag bezüglich der Fläche 34 in weiten Teilen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	10.03.2025	Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit den Schreiben vom 22.09.2023 (Zeichen: RP43-2023-610-16172-04) und vom 04.06.2024 (Zeichen: RP32-2024-610-16172-04) bereits mitgeteilte Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen weiterhin keine Bedenken, wir geben jedoch erneut die nachfolgende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung. Unserer Forderung, die Hochspannungsfreileitungen der Pfalzwerke Netz AG zeichnerisch darzustellen, wurde bisher nicht berücksichtigt. Zur zeichnerischen Übernahme der Hochspannungsfreileitungen können unsererseits aktuelle digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Zum Nachweis des Bestandes unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen haben wir als Anlage einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (ROP 2014) um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.		Kenntnisnahme. Im Regionalen Raumordnungsplan selbst werden aufgrund eines Maßstabes von 1:75.000 keine Hochspannungsleitungen dargestellt. Vorhandene Darstellungen von Hochspannungsleitungen begründen sich auf Rasterdaten einer Topografischen Karte des Bundesamtes für Karteografie und Geodäsie.
91	wvr Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz	20.03.2025	Unsere Stellungnahme vom 30.10.2023 bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen. Wir lehnen weiterhin grundsätzlich die Planung und den Bau von Windenergieanlagen im Einzugsgebiet und in Wasserschutzgebieten unserer Trinkwassergewinnungen ab. In Verbindung mit unserer Stellungnahme vom 30.10.2023 gilt insbesondere für die folgenden Potenzialflächen: 3.5.2.1 Potenzialfläche 1 (Mainz/Klein-Winternheim/ Ober-Olm) Wir lehnen weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche ab und melden unsere Bedenken an. Die zugehörige Kommentierung vom 09.02.2024 sehen wir kritisch und stimmen dieser nicht zu. 3.5.2.15 Potenzialfläche 14 (Alzey/Freimersheim/Mauchenheim/ Wahlheim) Wir lehnen weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche vorerst ab und melden unsere Bedenken an. 3.5.2.17 Potenzialfläche 16 (Alzey/ Bornheim/ Erbes-Büdesheim) Wir lehnen weiterhin die Ausweisung dieser Potenzialfläche ab und melden unsere Bedenken an. Wir sehen weiterhin in der Anlage von Windenergieanlagen in Einzugs- und Wasserschutzgebieten unserer Trinkwassergewinnungen einen kritischen Nutzungskonflikt und teilen die Einordnungen aus der Kommentierung vom 09.02.2024 - insbesondere hinsichtlich eines grundsätzlich möglichen Baus von Windenergieanlagen in den Wasserschutzzonen II und III - nicht. So wird in der genannten Kommentierung unter Nr. 7.2 auf Bestandsflächen verwiesen, die als Beispiel dafür dienen sollen, dass keine generelle Unvereinbarkeit gegeben sei.	1 14 16	Potenzialfläche 1 Große Teile der Fläche sind bereits im ROP oder den Flächennutzungsplänen enthalten. Potenzialfläche 14 Die Fläche ist in weiten Teilen bereits Bestand. Potenzialfläche 16 Die Fläche ist in weiten Teilen bereits Bestand und im ROP enthalten. Eine Überplanung der Schutzgebietszonen I und II durch neue Flächen findet nicht statt. In der Schutzgebietszone III ist eine pauschale Ablehnung schwer begründbar, da sogar Baugebiete mit Auflagen möglich sind. Die Vereinbarkeit einer jeden einzelnen Anlage mit der jeweiligen Schutzgebietsverordnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens noch einmal geprüft. Das besondere Gewicht der erneurbaren Energien nach § 2 EEG ist zu berücksichtigen. Der LEP IV schließt sogar nur die Schutzgebietszone I aus.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
91	wvr Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz	20.03.2025	Diese Folgerung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Aus einer aus unserer Sicht sehr bedenklichen Entwicklung in Form einer nachteiligen Berücksichtigung des Schutzgutes Trinkwasserressource kann und darf keine Regelhaftigkeit abgeleitet werden. Wir begrüßen, dass in einer der nächsten Planfortschreibungen das Thema Grund-wasserschutz aufgegriffen werden soll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Fest-legungen zu anderen Inhalten, wie etwa der Windenergienutzung, nicht wieder zu-rückgenommen werden, was u. a. auch der Zielerreichung des "Zukunftsplanes Wasser" des Landes Rheinland-Pfalz (2024) entgegensteht. Mit Blick auf die in Rheinhessen sehr begrenzten Trinkwasserressourcen und die Klimawandelfolgen vertreten wir daher weiterhin die Auffassung, dass dem Grundwasserschutz jetzt im Rahmen der Schutzgüterabwägung auch gegenüber der Windenergienutzung Vorrang einzuräumen ist. **Die in unserer Stellungnahme vom 30.10.2023 genannten Positionen zu Aus-schlussgebieten, Restriktionen und Tabuflächen bleiben daher inhaltlich aus-drücklich in vollem Umfang bestehen.**		Eine Überlagerung neuer Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz mit bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung ist nicht ausgeschlossen, sofern beide Nutzungen nebeneinander möglich sind.
92	RMR	11.02.2025	als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme vom 21.09.2023 mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir weisen darauf hin, dass die abgegebene/n Stellungnahme/n auch für den neuen Bereich PF 17 - Vorranggebiet Windenergienutzung (Planung) – sowie den erweiterten Bereich des PF 5a gelten. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. betreibt in Deutschland, innerhalb der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, ein ausgedehntes Rohrleitungssystem mit einer Gesamtlänge von mehr als 500 Kilometern zum Transport von Mineralölprodukten, das der Versorgung verschiedener Tankläger, Raffinerien, Chemiewerke und des Flughafens Frankfurt dient. Entsprechend der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 müssen Rohrfernleitungsanlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird und insbesondere schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht zu besorgen sind. Daher ist der zentrale Aspekt unserer Sicherheitsbestrebungen der störfallfreie Betrieb unserer Anlagen zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der umgebenden Ökosysteme. Diese Verantwortung obliegt jedoch nicht ausschließlich nur uns als Betreiber der Anlagen, da die umgebenden Strukturen und äußeren Einflussfaktoren häufig von Politik und Verwaltung bestimmt werden.		Kenntnisnahme. Die vorgetragenen Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	RMR	11.02.2025	Unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel verlaufen durch die mehreren Potenzialflächen für die Errichtung der Windenergieanlagen, die im Rahnem der Potenzialstudie „Windenergie“ ermittelt wurden (siehe bitte die beigefügte Liste). Hinsichtlich der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in direkter Reichweite unserer Rohrfernleitung teilen wir Ihnen ausdrücklich unsere sicherheitstechnischen Bedenken mit. Der einzuhaltende Mindestabstand zwischen einem Windenergieanlagenstandort und dem Schutzstreifen unserer Rohrfernleitung muss mindestens der Höhe der Windenergieanlage zuzüglich Rotorradius entsprechen. Ein mögliches Schadensereignis, verursacht durch herabstürzende Teile oder ganzer Baugruppen einer kollabierenden Windkraftanlage mit gegebenenfalls mehreren Tonnen Gewicht und der daraus resultierenden Einschlagenergie kann beim Auftreffen auf unsere Rohrleitung im denkbar schlimmsten Fall zu einer Rohrleckage mit erheblichen Auslaufmengen von giftigen, brennbaren, explosiven und unter Hochdruck stehenden Mineralölprodukten führen. Nachfolgend weisen wir auf ein Beispiel für eine Windenergieanlagenhavarie hin: Umsturz einer 50 Tonnen schweren Windkraftanlage am 10. Dezember 2014 bei Koßdorf in Brandenburg. Anhand der Aufnahme wird erkennbar, dass der maximale Abwurfradius von Anlagenfragmenten in diesem Fall etwa der ursprünglichen Höhe der Anlage (zuzüglich Rotorradius) entspricht und dieser als Mindestabstand zu anderen Schutzgütern aus sicherheitstechnischen Gründen unbedingt eingehalten werden muss.		Kenntnisnahme. Die vorgetragenen Hinweise werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
92	RMR	11.02.2025			Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	Stadt Mainz	26.03.2025	Zu den vorliegenden Unterlagen zur Teilfortschreibung nimmt die Stadt Mainz wie folgt Stellung: Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in der Sitzung am 26. November 2024 beschlossen, dem Abgrenzungsvorschlag der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft nicht zu folgen und somit auch der Stellungnahme der Landeshauptstadt Mainz zu den Belangen Natur- und Artenschutz nicht zu folgen. Aus Sicht der Stadt Mainz war der Abgrenzungsvorschlag der Geschäftsstelle ein tragfähiger Kompromiss zwischen den gegenläufigen Interessen des Klimaschutzes und insbesondere denen des durch europäisches Recht und nationales Recht streng geschützten und akut vom Aussterben bedrohten Säugetiers Feldhamster. Die Entscheidung der Regionalvertretung nehmen wir zur Kenntnis. Die nun vorgelegte Abgrenzung entspricht in weiten Teilen der Abgrenzung aus der letzten Offenlage. Diese wurde durch Beschluss der Regionalvertretung in der o. g. Sitzung im Nordosten um eine weitere Teilfläche ergänzt. Abgrenzung aus der letzten Offenlage Die Stellungnahme der Stadt Mainz vom 06. August 2024 ist weiterhin richtig und wird vollumfänglich aufrechterhalten. Wir gehen davon aus, dass die vom Stadtrat der Stadt Mainz am 06.03.2024 beschlossene „Vorbereitende Untersuchung für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme“, welche unter anderem die vorgesehene Siedlungserweiterung von Mainz-Ebersheim in nördliche Richtung betrifft, berücksichtigt werden. Die Einhaltung des 900 m - Abstandes zwischen der geplanten Vorrangfläche 01 und den Flächen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme bei Ebersheim (der Zuschnitt entspricht den bereits im FNP 2000 dargestellten geplanten Wohnbauflächen nördlich von Ebersheim) ist zu gewährleisten.	1	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wurde am 26.11.2024 abgewogen. Auf einen erneuten Abdruck wird verzichtet. Die Einhaltung des Abstandes von 900 m zu den geplante Wohnbauflächen in Ebersheim wird hiermit bestätigt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	Stadt Mainz	26.03.2025	Darüber hinaus möchten wir ergänzend auf die beiden folgenden Aspekte hinweisen: • Aspekte des Naturschutzes Die Vorlage zu TOP 11 der Regionalvertretung beinhaltet die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen. In der Anlage 1 auf Seite 363 steht als Kommentar/ Abwägungsvorschlag "Es liegt keine schriftliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vor". Hierzu merken wir an: Zu den Themen Zug-und Rastvögel sowie Feldhamster hat am 18.04.2024 ein Fachgespräch in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft stattgefunden. Teilnehmer waren u. a. die untere und die obere Naturschutzbehörde und die staatliche Vogelschutzwarte. Von Seite des Landesamtes für Umwelt als Fachbehörde wurde festgestellt, dass es sich bei der Rastfläche zwischen dem Vorranggebiet Nr. 1 und dem Stadtteil Mainz-Ebersheim um eine regional bedeutsame Fläche handele, bei der ein Abstand von 300-400 m zu Windenergieanlagen erforderlich werde. Die SGD Süd hat angeregt insbesondere die vorliegenden Daten zum Rastvogel Kiebitz zu beachten. • Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Energieleitplanung Aktuell steht die Stadt Mainz vor der Herausforderung, durch die zusätzlich sich in Bau oder Planung befindlichen Rechenzentren mit einer avisierten kumulierten Gesamtleistung von über 100 MW gemäß den Beschlüssen, „die Deckung des territorialen Stromverbrauchs bis 2030 zu mehr als 50 % durch Erneuerbare Energien und bis 2035 zu 100 %“, mit potenziell verfügbaren erneuerbaren Energieressourcen zu decken. Nur zum bilanziellen Ausgleich der zugebauten Leistung von Rechenzentren auf der Mainzer Gemarkung mit erneuerbarem Strom (bilanziell), müssten über 16 Windräder mit einer Leistung von 6 MW (vereinfachte Betrachtung der Nennleistung) zugebaut werden.	1	Im Fachbeitrag Artenschutz wird das Rastgebiet nicht als landesweit bedeutsam eingestuft und ist deshalb nicht als Ausschlussgebiet zu betrachten. Kenntnisnahme
94	Stadt Mainz	26.03.2025	Im Versorgungsgebiet der Mainzer Netze war im Jahr 2024 bundesweit die absolut wie prozentual höchste Erhöhung der Netzentgelte zu verzeichnen. Durch die ab diesem Jahr geltende Neuregelung der Bundesnetzagentur über die Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, werden ab diesem Jahr Netzbetreiber mit hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung entlastet. Diese Entlastung wird über die Netzbetreiber gewälzt. Standortbezogen ist somit mit Blick auf die Entwicklung der Netzentgelte (Stabilisierung oder Reduktion der Netzentgelte) ein signifikanter Zubau an erneuerbarer Erzeugungsleistung, auch durch Windenergie, unabdingbar.	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
94	Stadt Mainz	26.03.2025	Neue Abgrenzung im Nordosten Die Stellungnahme der Stadt Mainz vom 06. August 2024 trifft auch hier zu. Es handelt sich gemäß Geodatenportal Feldhamster um einen Feldhamsterlebensraum mit hohem Potential. Die Zugangsdaten zum Geoportal Feldhamster des Landes Rheinland-Pfalz liegen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vor. Das Geodatenportal zeigt auch die kartierten Feldhamsterbaue innerhalb und außerhalb der bestehenden Windenergieanlagen und ermöglicht Rückschlüsse auf die jeweilige Feldhamsterdichte. Die Rechtsprechung des EUGH zum Schutz des Lebensraumes des Feldhamsters (C-357/20 vom 28. Oktober 2021) wurden der Planungsgemeinschaft bereits im Nachgang des Scopingtermins zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Erarbeitung des 5. Landesentwicklungsprogramms für Rheinland-Pfalz wurde die Stiftung Natur und Umwelt vom MKUEM gebeten, den Lebensraumbedarf des Feldhamsters für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes abzugrenzen. Entsprechend dem Feldhamsterschutzkonzept (SNU 2023, abrufbar unter folgendem Link (https://snu.rlp.de/projekte/feldhamster/feldhamsterschutzkonzept-rheinland-pfalz) wird dabei eine Gesamtgröße von mindestens 8.000 ha in RLP angestrebt, innerhalb dieser werden unzerschnittene Kernlebensräume von mindestens 600 ha benötigt. Das Vorranggebiet Nr. 1 liegt vollständig in der Gebietskulisse Feldhamster, Einzelgebiet Mainz-Ebersheim/-Hechtsheim der SNU.	1	In der Sitzung der Regionalvertretung wurde am 26. November 2024 der Beschluss gefasst die Fläche Nr. 01 im Nordosten zu erweitern und die Erweiterung im Süden beizubehalten. Begründet wurde dies mit fehlenden Gutachten, die eine negative Beeinflussung der Feldhamsterpopulation durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen belegen, der fehlenden Ausweisung im Fachbeitrag Artenschutz und der erforderlichen Unterstützung der Energiewende auf Mainzer Gemarkung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	28.03.2025	Erweiterung des Vorranggebiets Nr. 9 Mörstadt 1 Worms nach Westen Die Darstellung der „Vorranggebiete Windenergie" in Worms wurde im Rahmen der erneuten Anhörung zur 4. Teilfortschreibung deutlich gegenüber dem bisherigen Planungsstand erweitert (siehe Karte 1, Ausschnitt aus den aktuell ausliegenden Unterlagen der PGRN zum Vorranggebiet Nr. 9). Bisherige Plandarstellungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sowie des Verbands Region Rhein-Neckar sahen eine Erweiterung des „Vorranggebietes Windenergienutzung — Nr. 9 Mörstadt / Worms", nördlich von Pfeddersheim, bis an die K11 (Georg-Scheu-Straße) vor. Dieser Erweiterung hat die Stadt Worms in den bisherigen Beteiligungsrunden nicht widersprochen. Durch diese Erweiterung sowie durch ein weiteres Vorranggebiet (Nr. 10) wird eine deutliche Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete ermöglicht. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte werden im Stadtgebiet und auf Regionsebene erreicht. Die jetzige Plandarstellung enthält jedoch eine Erweiterung des bisherigen Vorranggebietes Windenergie Nr. 9 über die K 11 hinaus nach Westen bis an die L 443 (Nieder-Flörsheimer-Straße). Dieser erneuten Erweiterung um ca. 43 Hektar zwischen der K 11 und der L 443 kann die Stadt Worms nicht zustimmen. Es handelt sich um eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Worms, die damit aus klimatischer Sicht für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommen (siehe Karte 2, Auszug aus dem Klimakonzept Innentwicklung, Karte Gewerbliche Bauflächen, Teil IV Flächenauswahl mit Markierung der Fläche, Größe 43 ha). Am 25.01.2024 hat der Bauausschuss beschlossen, dass im Jahr 2025 eine Machbarkeitsstudie zur gewerblichen Entwicklung in Worms durchgeführt werden soll. Darin sollen gezielt die bisherigen Potentialflächen weiter für eine gewerbliche Entwicklung untersucht werden. Dies betrifft auch die Flächen nördlich von Pfeddersheim, welche im Regionalplan nun für eine Windkraftnutzung vorgesehen	9	Aufgrund der langwierigen und bislang erfolglosen Suche der Stadt Worms nach einer geeigneten Möglichkeit zur Gewerbeflächenentwicklung soll der weitere Planungsprozess zunächst abgewartet werden um dem Mittelzentrum Worms nicht schon vorab Entwicklungsmöglichkeiten zu nehmen. In Abhängigkeit vom weiteren Diskussionsverlauf ist eine Flächenerweiterung für Windenergie im Rahmen der Flächennutzungsplanung immer noch möglich. Das Vorgehen ist mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	28.03.2025	werden. Ein Vorranggebiet für die Windenergie ist aber nicht vereinbar mit einer Fläche für die gewerbliche Entwicklung, diese Nutzungen schließen sich gegenseitig aus. Somit besteht ein Widerspruch zwischen der aktuell angedachten Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 9 über die K11 hinaus und weiteren planerischen Entwicklungen der Stadt Worms. Der absehbare Konflikt ist aus Sicht der Stadt Worms unbedingt zu vermeiden, um die ohnehin eingeschränkten Möglichkeiten der gewerblichen Entwicklung nicht weiter zu reduzieren. Daher bitten wir darum, diese Fläche wieder aus dem Regionalplan herauszunehmen und den bisherigen Planstand beizubehalten. Zudem besteht keine Notwendigkeit für eine Ausweitung über die K 11 hinaus nach Westen bis an die L 443, da bereits eine deutliche Erweiterung der bestehenden Vorranggebiete auf Wormser Gemarkung vorgesehen ist (siehe Karte 3, Ausschnitt aus dem FNP 2030 der Stadt Worms: orange abgegrenzt, die Flächen für die Windenergienutzung im FNP, schwarz abgegrenzt der bisherige Erweiterungsvorschlag bis an die K11, rot abgegrenzt die nun vorgelegte Erweiterung der Vorrangfläche Windenergie bis an die L 443). Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr.10 Worms Wir begrüßen die geringfügige Anpassung der Abgrenzung entsprechend der Darstellung des Einheitlichen Regionalplans Verband Region Rhein-Neckar (siehe Karte 4, Ausschnitt aus den aktuell ausliegenden Unterlagen der PGRN zum Vorranggebiet Nr. 10). Einheitlicher Regionalplan Verband Region Rhein-Neckar Wir bitten weiterhin um Abstimmung der Planinhalte mit den Aussagen des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Verband Region Rhein-Neckar und um einheitliche Darstellung.	9 10	siehe oben Kenntnisnahme Eine Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar ist erfolgt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	28.03.2025	Bodenschutz Innerhalb des Gebietes der Stadt Worms befinden sich zahlreiche im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Flächen. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für diese Flächen liegt in Abhängigkeit der Art der Fläche (noch in Betrieb befindlich oder bereits stillgelegt) entweder bei der Stadtverwaltung Worms als Untere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Landesbodenschutzgesetz) oder bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd als Obere Bodenschutzbehörde (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 4 Landesbodenschutzgesetz). Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung Eingriffe in den Untergrund, Überbauungen, Nutzungsänderungen und/oder Entsiegelungen im Bereich von im Bodenschutzkataster registrierten Flächen sind vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Informationen über Anzahl, Lage und räumliche Abgrenzung der im Bodenschutzkataster registrierten Flächen können beim Landesamt für Umwelt in Mainz eingeholt werden. Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Nach § 5 Abs. 1 LBodSchG vom 25.07.2005 (GVBI. Vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Mainz) mitzuteilen. Für Gespräche zu dieser Stellungnahme steht Ihnen der Bereich 6 - Stadtentwicklung, Planen und Bauen gern zur Verfügung.		Kenntnisnahme Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsbenen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	in Ergänzung unserer Stellungnahmen vom 25.09.2023 und 16.08.204, nehmen wir im Rahmen des erneuten Auslegungs- und Anhörungsverfahrens der vierten Teilfort-schreibung des Regionalen Rauordnungsplans wie folgt Stellung. Zur Übernahme des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 17 Gau-Odernheim infolge der isolierten Positivplanung der VG Alzey-Land werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die UNB hat bereits am 15.02.2024 zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim im Rahmen der Änderung Nr. 01/16 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land eine konstruktive Stellungnahme mit Verweis auf eine Übernahme hinsichtlich des konkreten Genehmigungsverfahrens abgegeben. Ebenfalls erfolgte am 07.10.2024 bereits eine UNB-Stellungnahme zur Vollständigkeit der eingereichten Genehmigungsunterlagen gegenüber der SGD Süd als BImSchG-Genehmigungsbehörde. Die nun vorgesehene nördliche Reduzierung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 2 Nieder-Olm / Stadecken-Elsheim / Saulheim betrifft nicht das Gebiet des Landkrei-ses Alzey-Worms bzw. die Gemarkung Saulheim. Der Wegfall des Vorranggebietes Nr. 3 Udenheim aufgrund der negativen NATURA 2000-Vorprüfung wird begrüßt. Der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.08.2024 wurde in der Kommentierung der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag bezüglich der Vorranggebietes Nr. 5b Udenheim / Bechtolsheim durch Verkleinerung im Osten zwar Rechnung getragen.	17 2 3 5a	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	Dies wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch hat die VG Alzey-Land, trotz der vorgetragenen UNB-Bedenken gegen eine weiter nach Osten hin ragende Ausdehnung der WEA-Sonderbaufläche auf der Bechtolsheimer Gemarkung an der Flächenausweisung festgehalten und darauf verwiesen, dass die aufgezeigten ggf. sich ergebenden artenschutzrechtlichen Genehmigungshindernisse im immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen seien. Die nun vorgesehene westliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 Mörstadt / Worms betrifft nicht das Gebiet des Landkreises Alzey-Worms, kann aber aus unserer Sicht auch mitgetragen werden. Die Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 16 Alzey / Bornheim / Erbes-Büdesheim bis zur Landesstraße L 409 erscheint angesichts der bekannten Bauver-botszonen sinnvoll. Die nun vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 19 Gabsheim / Schornsheim / Spiesheim / Udenheim / Wörrstadt kann aus UNB-Sicht mit-getragen werden. Im Nordwesten erfolgt dadurch lediglich eine Ausdehnung auf einen Streifen westlich der BAB 63 welcher die im Süden befindliche Reihung der Bestands-WEA westlich der der BAB 63 quasi „aufgreift“. Auch die Einbeziehung der Bestands-WEA im äußersten Südwesten erscheint folgerichtig. Angesichts des im Repowering befindlichen großen Bestandswindparks und der Flächenkulisse, Stand Nov. 2024 der Potenzialstudie Wind kann die UNB die südöstliche Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 20 Flonheim / Eckelsheim / Gau-Bickelheim / Gumbsheim / Wöllstein / Wallertheim / Armsheim mittragen, da hier auch keine Konfliktüberlagerung festgestellt wurde.	5a 9 16 19 20	Die inzwischen 5a benannte Fläche wird an den inzwischen rechtswirksamen FNP angepasst. Da die VG Alzey-Land jedoch keinen Rotor-außerhalb-Beschluss hat, wird die Fläche auf Bechtolsheimer Gemarkung mit Rücksicht auf die umliegenden Greifvogelhorste an drei Seiten um 100 m verkleinert. Denn für die Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplan gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Kenntnisnahme
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	**Erläuternde Karten im Anhang:** Karte 1, Ausschnitt aus den aktuell ausliegenden Unterlagen der PGRN zum Vorranggebiet Nr. 9 Karte 2, Auszug aus dem Klimakonzept Innentwicklung, Karte Gewerbliche Bauflächen, Teil IV Flächenauswahl mit Markierung der Fläche, Größe 43 ha Karte 3, Ausschnitt aus dem FNP 2030 der Stadt Worms: orange abgegrenzt, die Flächen für die Windenergienutzung im FNP, schwarz abgegrenzt der bisherige Erweiterungsvorschlag bis an die K11, rot abgegrenzt die nun vorgelegte Erweiterung der Vorrangfläche Windenergie bis an die L 443 Karte 4, Ausschnitt aus den aktuell ausliegenden Unterlagen der PGRN zum Vorranggebiet Nr. 10	9 10	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	Karte 1 Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörstadt / Worms wird nach Westen erweitert aufgrund konkreten Nutzungsinteresses und geringer Restriktionen. Es erfolgen darüber hinaus geringfügige Anpassungen an die Abgrenzung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Karte 2 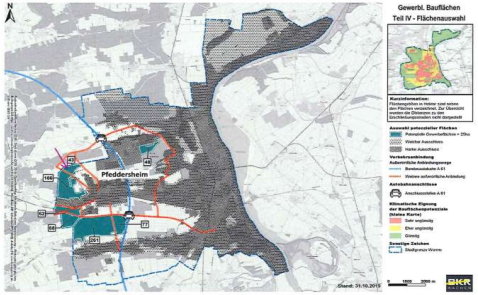 	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	16.08.2024	Karte 3 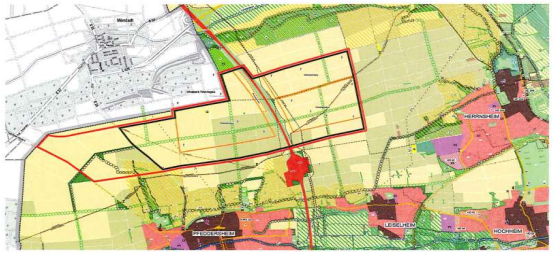 Karte 4 Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 10 Worms wird geringfügig an die Abgrenzung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angepasst. 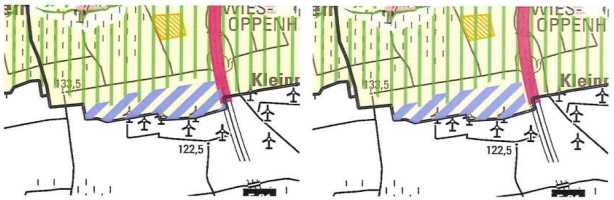	9 10	
98_1	OG Wallertheim OG Armsheim	25.03.2025	Die Potentialfläche 20 ist ca. 745 ha groß. Derzeit wird hier der bestehende Windpark aus dem Jahr 2012/2012 repowert. Eine Windkraftanlage befindet sich auf Wallertheimer Gemarkung. In der gegenwärtigen Fortschreibung soll die Fläche nach Süden erweitert werden (Gemarkung Flonheim). Der Ortsgemeinderat Wallertheim schlägt vor, dass die Potentialfläche, wie in der beigefügten Karte eingezeichnet von der nordöstlichen Spitze bis zur neuen angedachten südöstlichen Spitze vergrößert wird. Diese Vergrößerung beinhaltet die Gemarkungen Armsheim und Wallertheim. Als Gründe für diese Erweiterung können die gleichen Gründe aufgeführt werden, wie bei der Erweiterung auf Flonheimer Gemarkung (bessere Auslastung der bereits vorbelasteten Fläche im konfliktarmen Areal). Abschließend die Information, dass über die vorliegende Stellungnahme die Ortsgemeinde Armsheim voraussichtlich am 24.03.2025 eine Entscheidung treffen wird (positiv/negativ oder keine Abgabe eine Stellungnahme). Der Ortsgemeinderat beschließt, dass im Zuge der gegenwärtigen Fortschreibung eine Stellungnahme hinsichtlich der beigefügten Erweiterung der Potentialfläche nach Osten (gem. beigefügten Plan – im Bereich der Gemarkungen Armsheim und Wallertheim) abgegeben wird.	20	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen . Die Fläche Nr. 20 wird daher nicht mehr erweitert, zumal sie mit 745 ha bereits zu den größten Windenergiegebieten in der Region zählt. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
98_1	OG Wallertheim OG Armsheim	25.03.2025	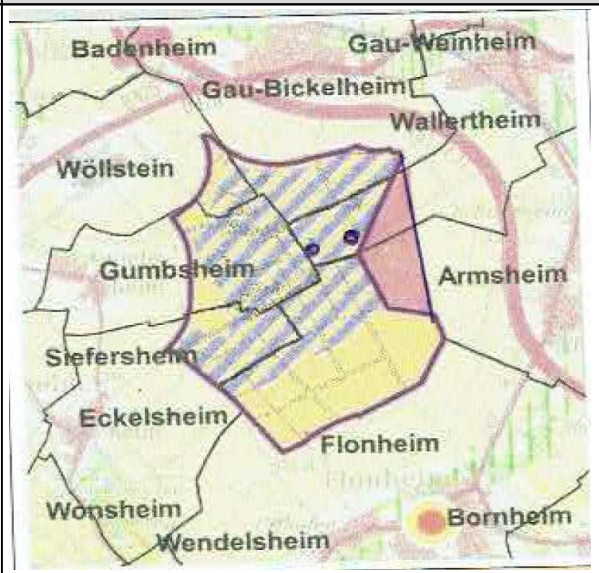	20	
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Die Ortsgemeinde Frettenheim wurde am 10.02.2025 durch Frau Biel von der WiWi-Consult über den Planungsstand der beiden Windparks Gau-Odernheim (grenzt an die Gemarkungen Frettenheim und Hillesheim) und Hillesheim (grenzt an die Gemarkungen Gau-Odernheim und Frettenheim) informiert. Die anwesenden Mitglieder des Ortsvorstandes sowie des Gemeinderats waren überrascht über die Lage der beiden Windparks und, zumindest was den Windpark Gau-Odernheim angeht, über den angegebenen Planungsstand seitens WiWi-Consult. Es wurde unter anderem dargestellt, dass mit einem Baubeginn in 2026 und einer Inbetriebnahme in 2028 geplant wird. Generell hat die Gemeinde Frettenheim nichts gegen Windparks und Windkraft, aber nach dem Kenntnisgewinn aus dem Termin am 10.02.2025 wäre es sinnvoll gewesen, wenn man zumindest den Ortsvorstand zu einem früheren Zeitpunkt eingebunden hätte. Leider liegt die Angelegenheit geographisch so ungelegen, dass drei Verbandsgemeinden betroffen sind und zwei Landkreise. Die Ortsgemeinde Frettenheim bekommt proaktiv weder Amtsblätter aus der VG Alzey-Land noch aus der VG Rhein-Selz. Auch ist Frettenheim im Hinblick auf die Tageszeitung im Verbreitungsgebiet der Wormser Zeitung und nicht der Allgemeinen Zeitung Alzey. Sollten demnach in diesen Nachrichtenträgern Informationen darüber geflossen sein, besteht nur bedingt direkter Zugang dazu.	17	Die Planungemeinschaft plant kein Windenergiegebiet auf Gemarkung Hillesheim. Der geplante Windpark Gau-Odernheim liegt bereits durch eine Änderung des Flächennutzungsplans der VG Alzey-Land in einem rechtswirksamen Windenergiegebiet. Die Fläche soll nun in weiten Teilen auch in den Regionalplan übernommen werden um eine Anrechnung auf den landesweiten Flächenbeitrag zu ermöglichen. Verantwortlich hierfür ist nicht die Planungsgemeinschaft, sondern die VG Alzey-Land. Im Rahmen der FNP-Änderung erfolgte eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit. Wir gehen davon aus, dass zumindest die VG Wonnegau beteiligt wurde.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Bei näherer Darstellung und Erläuterung durch Frau Biel hinsichtlich des Umfangs bzw. des »Grenzverlaufs" der Poolfläche für den vorgesehenen Windpark Gau-Odernheim fiel als erstes auf, dass die Gemarkungsfläche am südlich/südöstlichen Rand (im Bereich Lage der WEA GAUS) die Poolfläche bemerkenswert ausgespart wurde. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die Planer des "Grenzverlaufs" vorsätzlich die Flächen ausgenommen haben, die zwar auf Gemarkung Gau-Odernheim liegen, aber deren Eigentum bei Frettenheimer Landwirten liegt. Hier fordern wir die erneute Prüfung, ob diese Flächen in die Poolflächen mit einbezogen werden können. Darüber hinaus erwarten wir auch die Machbarkeit zu prüfen, ob auf der Gemarkungsfläche Frettenheim im Bereich zwischen WEA GAU8, GAU6 sowie HIL4 (im bereits in Planansatzen vorgesehenen Windpark Hillesheim) ein Windrad platziert werden könnte. Was derzeit am innigsten diskutiert wird, sind die Lärmauswirkungen dieser Windenergieanlagen auf die Gemeinde Frettenheim. Die Planung sowie die bekannten Mindestabstände zu Wohngebieten lassen vermuten, dass die Ortsgemeinde Frettenheim über Gebühr durch Lärm der Rotoren vor allem in den Nachtzeiten belastet wird. Wir fordern demzufolge hierzu eine speziell auf die Ortslage Frettenheim geprüfte Immissionsbetrachtung nach BImSchG. Des Weiteren ist zu erwarten, dass die Platzierung der WEA zu Entwertungen der Ortslage führen wird, da zu vermuten ist, dass Acker- und Winzerflächen, genauso wie Bauland durch die Platzierung der WEA künftig niedrigere Verkehrswerte erzielen.	17	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche Nr. 17 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Grenzwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Die Abstände zwischen der Fläche 17 und dem Frettenheimer Ortsrand gehen deutlich über den Mindestabstand von 900 m hinaus. Verkehrswertveränderungen sind kein abwägungsrelevanter Belang.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Es ist überdies zu erwarten, dass die Umwelteinflüsse auf die umliegenden Acker- und Winzerflächen nicht zu überblickende Auswirkungen durch beeinflusste Wind- und Regenverhältnisse erfahren und so eine Bewirtschaftung im Vergleich zu heute nicht mehr sinnvoll ertragreich erfolgen kann. Wir erwarten in diesem Zusammenhang, auch im Hinblick auf die dort im betreffenden Bereich vorhandenen Wildtiere sowie Nütz- und Schädlinge, eine Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde. Es kann erwartet werden, dass die Wildtiere sich an den Platzierungen der WEA stören und das Gebiet meiden. Dies wiederum kann auch dazu führen, dass Schädlinge (Wildschweine etc.) vermehrt auftreten und landwirtschaftlichen Schaden anrichten, der derzeit nicht entsteht. Weiterhin wird die Ortsgemeinde Frettenheim auch möglicherweise in ihrer Entwicklung gehindert. Ein mögliches Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahnlinie wird durch die Abstandsregelung von WEA zu Wohngebieten nahezu zunichtegemacht. Die Entfernung der WEA GAU6, GAU8 und HIL4 führen dazu, dass mögliche ausgewiesene Bauflächen nur schwer an den Mann zu bringen sein werden, da die Attraktivitit der Ortslage sinkt. Somit ist auch zu erwarten, dass Bauland weit unter Wert verdäußert werden muss und die Erschließung eines Baugebietes nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden kann. Von Landwirten wurde dazu noch kritisch angemerkt, dass durch die Platzierung der WEA bei möglichen künftigen Ausweisungen von Freiflachen-Photovoltaik-Anlagen Einschränkungen und entsprechend auch Einbußen im Hinblick auf die Stromerträge zu erwarten sind, da sich die WEA GAU6 und GAU8 in Bereichen befinden, die gegebenenfalls (ungeprüft) in möglichen Flächen für eine derartige Erschließung befinden.	17	Für diese Annahmen gibt es keine hinreichenden Belege, zumal Windenergienalagen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Es handelt sich hierbei um widersprüchliche Spekulationen. Mögliche Vertreibungseffekte könnten sich ebenso auf Wildschweine auswirken. Natürliche Fressfeinde wie Luchs oder Wolf, die vertrieben werden könnten, gibt es für Wildschweine ohnehin kaum. Da der 900 m Abstand zu der bestehenden Ortslage überschritten wird, sind Ortserweiterungen in Richtung des Windenergiegebietes noch möglich. Mögliche Bodenwertveränderungen sind vor dem Hintergrund des überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien zurückzustellen. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie in Nachbarschaft ergibt Synergieeffekte, weil dieselbe Infrastruktur für die Einspeisung ins Stromnetz genutzt werden kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Im Dokument ‚Anlage 4 — Potenzialstudie Windenergie" wird auf Seite 100 folgende Einschätzung dargelegt: "Feldhamsterpotenzial (Stand 2017) - Stufe 3 Hoher Konflikt". Außerdem wird im aufgeführten Punkt "Landschaft" erwähnt: "Die Planung greift in einen deutlich einsehbaren und von Anlagenstandorten bislang unbelasteten Raum im Umfeld eines Landschaftsschutzgebietes ein-> mittlerer Konflikt". Im Fazit/Begründung steht darüber hinaus: "Die Fläche weist — soweit auf der Ebene ersichtlich— potentiell Konflikte mit dem Schutzgut Landschaft sowie potentielle Artenschutzkonflikte auf. Es handelt sich um eine Neudarstellung in einem konfliktarmen Raum, Anlagen bestehen an dieser Stelle sowie im näheren Umfeld noch nicht. Somit kann von einer grundsätzlich erhöhten Konfliktträchtigkeit für das Landschaftsbild ausgegangen werden, da in einen bisher noch nicht vorbelasteten Raum eingegriffen wird. Bei der Beurteilung ist jedoch auch die besondere Bedeutung der Anlagen für den Klimaschutz und die Energiesicherheit zu berücksichtigen. Auf der Basis der vorliegenden Daten liegt für den Feldhamster ein hoher Konflikt vor, für die Arten der Avifauna ist Konflikt erkennbar." Wir bitten hierzu um Stellungnahme, wieso hier mögliche Konflikte in Kauf genommen werden und wie sich Ihrer Meinung nach diese Konflikte auswirken werden.	17	Es handelt sich bei den genannten Aspekten um keine Ausschlusskriterien. Die Fläche weist lediglich ein hohes Feldhamsterpotenzial auf, konkete Individuennachweise sind uns nicht bekannt. Zahlreiche vergleichbare Alternativflächen in Rheinhessen haben ebenfalls ein hohes Feldhamsterpotenzial. Auch der mittlere Konflikt auf das Landschaftsbild ist kein Alleinstellungsmerkmal, sondern bei neuen Flächen sehr oft zu beklagen. Flächen ohne jegliche Konflikte gibt es kaum. Die Fläche weist jedoch keine Restriktionskriterien auf und ist daher in der Potenzialanalyse (Anlage 4) der günstigsten Kategorie zugeordnet (hellgrün).
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Im Dokument "Anlage 9 — Abwägungen Stellungnahmen mit Deckblatt" wird auf Seite 24 eine bemerkenswerte Stellungnahme aufgeführt: "...Der Landkreis Alzey-Worms wird bereits im überproportionalen Maße für die Windkraftnutzung herangezogen, in der Potenzialstudie sind fast 6% des Kreisgebiets für die Windenergie vorgesehen, was deutlich mehr als der angestrebte landesweite Mindestwert von 2,2% sind. Aus diesem Grund kann im Sinne einer ausgewogenen Steuerung nicht jede potenziell geeignete Fläche auch als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt werden. Es gilt hier eine lokale Überlastung des Landschaftsbildes sowie eine Umzingelung von Ortschaften durch Windkraftanlagen in alle Himmelsrichtungen zu vermeiden...". Eine ähnliche Formulierung findet sich auf Seite 317: ,,...Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht in Abrede gestellt. Jedoch ist die ausgewogene räumliche Verteilung der Flächen ein maßgebliches Entscheidungskriterium. In Rheinhessen können aufgrund der Vielzahl an Potenzialflächen nicht alle Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Der Landkreis Alzey-Worms wird bereits im überproportionalen Maße für die Windkraftnutzung herangezogen, in der Potenzialstudie sind fast 6% des Kreisgebiets für die Windenergie vorgesehen, was deutlich mehr als der angestrebte landesweite Mindestwert von 2,2% sind..." Hierzu bitten wir um Stellungnahme, warum eine Ausweisung der Fläche in dem betreffenden Bereich unbedingt notwendig ist, wenn der Landkreis schon überproportional herangezogen wird.	17	Die Fläche war im Rahmen der ersten Anhörung noch nicht Bestandteil der Planung, wurde aber dann in weiten Teilen in den Regionalplan übernommen infolge der weit vorangeschrittenen Flächennutzungsplanung der VG Alzey-Land. Eine Nichtberücksichtigung im Regionalplan würde sich nur negativ auf den Flächenbeitragswert auswirken, aber den Windpark nicht verhindern. Im Zuge des Gegenstromprinzips sollen bereits abgeschlossene kommunale Bauleitplanungen berücksichtigt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100_1	OG Frettenheim	06.03.2025	Eine weitere interessante Bemerkung findet sich auf Seite 316: ,,...Die VG Alzey-Land führt derzeit eine Flächennutzungsplanänderung (isolierte Positivplanung) für eine Windenergiefläche östlich von Gau-Odernheim durch, das Verfahren ist schon weit vorangeschritten. Die Planungsgemeinschaft übernimmt die Flächen nun, soweit sie nicht im 2km-Ausschlussbereich des Petersberges liegt. Dies verstärkt die Konzentration von Windenergieflächen rings um Gau-Odernheim noch. Der Windpark Framersheim würde die Gemeinde dann vollständig umzingeln..." — Der Sachverhalt, dass ein weiterer Windpark in Gau-Odernheim, und vermutlich später auch in Hillesheim, eine Gemeinde dann ‚ringsum umzingeln“ würde, trifft auf Frettenheim genauso zu. Wir bitten Sie um Stellungnahme, warum das offensichtlich für Gau-Odernheim/Framersheim ein Problem darstellt, für Frettenheim aber nicht.		Ein potenzieller Windpark in Hillesheim ist nicht Bestandteil unserer Planungen. Gau-Odernheim wäre bei Realsierung der abgelehnten Flächen von 6 Windparks umgeben. Daher ist die Situation nicht mit Frettenheim vergleichbar.
101	Stadt Alzey	05.03.2025	In der Entwurfsfassung der 4. Teilfortschreibung des RROP zur erneuten öffentlichen Anhörung wurde folgender Grundsatz gestrichen: G 165c Beim Repowering älterer Windenergieanlagen im Abstand von 720 Metern zur Wohnbebauung soll auf Ebene der Bauleitplanung über Rotor-innerhalb oder — außerhalb abschließend entschieden werden. Unter Zugrundelegung des Z 164 a und dessen Begründung bleibt jedoch weiterhin unklar, wie hinsichtlich der Rotor-innerhalb / Rotor-außerhalb-Regelung bei Repowering-Anlagen zu verfahren ist. Dem Wortlaut der Begründung zu Z 164 a folgend, soll die Rotor-außerhalb-Regelung nicht für Anlagen gelten, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden (z.B. Repowering-Anlagen): *Z164a: In den Vorranggebieten Windenergienutzung gilt die Rotor-auBerhalb-Regelung. Es ist zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen.* Zu164a: Die Rotor-außerhalb-Regelung besagt lediglich, dass der Mastfuß einer Windenergieanlage innerhalb des Plangebietes stehen muss. Die Rotoren dürfen hierbei über das Plangebietes hinausragen. Bei den heute üblichen Anlagengrößen mit einem Rotordurchmesser von bis zu 165 Metern reduziert sich die verfügbare Fläche bei einer Rotor-innerhalb-Regelung um etwa 40 Prozent, die installierbare Leistung sogar um etwa 25 Prozent im Vergleich zu einer Rotor-außerhalb-Regelung. Daher wird die Rotor-außerhalb-Regelung für die Vorranggebieten des regionalen Raumordungsplanes Rheinhessen-Nahe verbindlich festgelegt. Diese Regelung gilt nicht für Anlagen, die sich außerhalb der Vorrangebiete befinden (z. B. Repowering-Anlagen mit 720 Metern Abstand zur Wohnbebauung entsprechend Z 165a). Ferner ist zu beachten, dass im Einzelall angrenzende Ausschlussgebiete oder andere gesetzliche Gründe das Hineinragen des Rotors einschränken können.		G 165 c wurde gestrichen, weil bis zum 31.12.2030 das Repowering durch § 249 Abs. 3 geregelt wird und eine Festlegung im Regionalen Raumordnungsplan hierzu gegenstandslos wäre. In der Begründung zu Z 164 a wird klargestellt, dass die Rotor-außerhalb-Regelung nicht bei Repowering-Anlagen außerhalb der Vorranggebiete anzuwenden ist.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Stadt Alzey	05.03.2025	Die Begründung zu Z 164 a steht damit in einem gewissen Widerspruch zur Streichung von G 165 c. Unklar bleibt demnach, ob - Ziel der Streichung war, nur die Wahlmöglichkeit auf Ebene der Bauleitplanung zu streichen und die Rotor-innerhalb Regelung als Regelfall fiir Anlagen auBerhalb der Vorranggebiete einzuführen oder - die Rotor-außerhalb-Regelung als Regelfall vorgesehen werden soll, unabhängig davon, ob sich die Anlagen innerhalb oder außerhalb von Vorranggebieten befinden. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung. Die Stadt Alzey ist der Auffassung, dass die Rotor-innerhalb-Regelung bei Repowering-Anlagen außerhalb der Vorranggebiete mit einem Abstand von bis zu 720 m zur Wohnbebauung anzuwenden ist oder den Trägern der Flächennutzungsplanung zumindest die Wahlmöglichkeit zu überlassen ist. Vor dem Hintergrund der gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV bereits auf 900 m reduzierten Abstände zu Siedlungsflächen, der darüber hinaus möglichen weiteren Reduzierung um 20 % bei Repowering-Anlagen sowie einer sich gleichzeitig vollziehenden technischen Entwicklung mit ansteigenden Anlagenhöhen, sehen wir dies zum Schutz der Wohnlagen vor noch höheren optischen Belastungen und Immissionen wie Schall und Schatten als geboten an.		Die Gründe für die Streichung werden oben erläutert. Für im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete gilt die Rotor-außerhalb-Regelung. Bei Repoweringvorhaben außerhalb von Vorranggebieten sind die einzuhaltenden Siedlungsabstände entsprechend der Begründung zu Z 164a von der Rotorspitze der Anlage aus zu messen. Bei Repowerringvorhaben ist ein Abstand von 720 m - gemessen von der Rotorspitze - einzuhalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
102_1	OG Eckelsheim	23.03.2025	hiermit nehme ich im Namen der Ortsgemeinde Eckelsheim Stellung zu Ihren Vorschlägen der Erweiterung der Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim). Die Ortsgemeinde Eckelsheim unterstützt die Erweiterung des Vorranggebiets Wind in Richtung Süden und Südosten (also auf Flonheimer Gemarkung), wünscht sich allerdings auch eine analoge Erweiterung auf Gemarkung Eckelsheim, um dort die Errichtung von ein bis zwei weiteren Windenergieanlagen zu ermöglichen. Wie inzwischen hinlänglich bekannt ist, tragen Windenergieanlagen nicht nur zu einer umweltverträglichen, sondern insbesondere auch zu einer unabhängigen Energieversorgung und damit unmittelbar zu unseren sicherheitspolitischen Interessen bei. Dieser Aspekt muss dieser Tage nochmals ausdrücklich betont werden. Darüber hinaus ermöglichen es derartige Vorhaben den jeweiligen Ortsgemeinden zusätzliche Einnahmen zu generieren, um Anwohnerinnen und Anwohnern auch in der Zukunft ein attraktives Lebensumfeld zu bieten. Dies stellt aus Sicht der Ortsgemeinde Eckelsheim vor dem Hintergrund des demografischen Wandels einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar. Insofern macht sich die Ortsgemeinde Eckelsheim auch die entsprechende Stellungnahme der Firma wiwi consult, welche mit uns abgestimmt ist, zu eigen. Anbei sende ich Ihnen den Beschluss unseres Gemeinderats vom 30.10.2024 mit welchem wir die Planungsgemeinschaft ausdrücklich bitten, bei der Erweiterung der Flächenkulisse die Eckelsheimer Gemarkung zu berücksichtigen. Wir hoffen sehr, dass die Planungsgemeinschaft unserer Bitte folgt.	20	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits von der Fa. wiwi consult vorgetragen und abgewogen. Die Fläche Nr. 20 wird daher nicht mehr erweitert, zumal sie mit 745 ha bereits zu den größten Windenergiegebieten in der Region zählt. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
102_1	OG Eckelsheim	23.03.2025	NIEDERSCHRIFT TOP 2 Erweiterung des Windparks Sachdarstellung Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe nimmt derzeit die Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) vor. Vom 25. Juni bis einschließlich 6. August 2024 lag der Planentwurf gemäß § 6 Abs. 4 LPlG für das Anhörungsverfahren und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG öffentlich aus. Im Bereich der Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim) wird seitens der Planungsgemeinschaft eine Erweiterung der bisherigen Wind-Vorrangfläche auf Gemarkung Flonheim in Richtung Süden vorgeschlagen. Diese Erweiterungsfläche liegt direkt angrenzend zur Gemarkung Eckelsheim und soll gegenüber der bisherigen Flächenkulisse um ca. 800 Meter in Richtung Süden erweitert werden.	20	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
102_1	OG Eckelsheim	23.03.2025	Aus Sicht der Ortsgemeinde Eckelsheim sind keine Gründe erkennbar, weshalb die o.g. Erweiterung auf Flonheimer Gemarkung möglich sein soll, nicht aber auf Eckelsheimer Gemarkung. Vielmehr würde die analoge Erweiterung der Fläche wie in Flonheim den Bau einer weiteren Windenergieanlage in Eckelsheim ermöglichen. Der Bau einer weiteren Windenergieanlage kann den Strombedarf von ca. 3.000 durchschnittlichen Haushalten klimaneutral erzeugen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende leisten. Außerdem entstünden für die Ortsgemeinde Eckelsheim jährliche Einnahmen, welche zur Ortsentwicklung einen positiven Beitrag leisten können. Die Ortsgemeinde Eckelsheim bittet vor diesem Hintergrund die Planungsgemeinschaft die Potenzialfläche nicht nur in Flonheim, sondern analog auch in Eckelsheim so zu erweitern, dass auf Eckelsheimer Gemarkung eine weitere Windenergieanlage errichtet werden kann. Beschlussvorschlag Die Ortsgemeinde Eckelsheim begrüßt die Planung der wiwi consult GmbH & Co. KG zur Erweiterung des Windparks Gau-Bickelheim um eine weitere Windenergieanlage auf der Gemarkung Eckelsheim. Um hierfür Planungsrecht herzustellen, soll die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gebeten werden, die Potenzialfläche Nr. 20 um den hierfür notwendigen Bereich auf Eckelsheimer Gemarkung analog zum geplanten	20	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
102_1	OG Eckelsheim	23.03.2025	Vorgehen in Flonheim zu erweitern (siehe Karte). Der Bürgermeister wird gebeten die Planungsgemeinschaft diesbezüglich zu kontaktieren und eine Anpassung der Potenzialfläche anzuregen Beschluss Der Beschluss ergeht mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen. 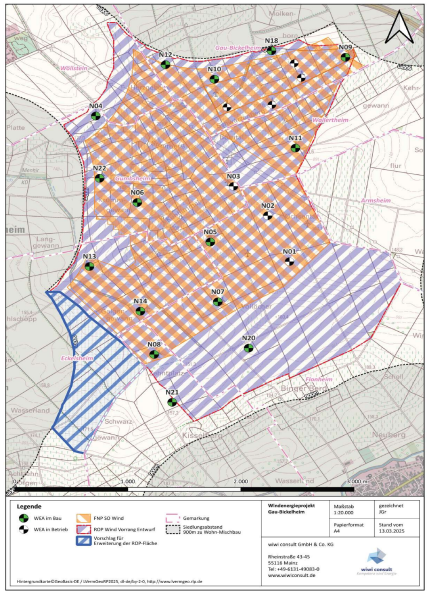	20	siehe oben
105	Stadt Bingen	17.03.2025	Die Stadt Bingen am Rhein regt an, auf die Ausweisung von Windenergieflächen im Bereich der Gemarkung Dromersheim (Potentialfläche 24) zu verzichten bzw. die Flächenabgrenzung so vorzunehmen, dass der Mindestabstand zur künftigen Siedlungsfläche von 900 m eingehalten wird. Die Siedlungsfläche ist im am 17.12.2024 durch den Rat der Stadt Bingen beschlossenen Flächennutzungsplan dargestellt. Hinweis: Die entsprechende Fläche wurde nach gleichlautender Stellungnahme der Stadt Bingen am Rhein bereits einmal herausgenommen, aber nun ohne weitere Begründung wieder aufgenommen. Seitens der Stadt Bingen am Rhein gibt es keine Änderungen an der geplanten Siedlungsentwicklung. Daher auch die erneut negative Stellungnahme.	24	Die Fläche 24 wird aus den Planungen herausgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	17.04.2025	die Verbandsgemeinde Rhein-Selz und die angehörigen Ortsgemeinden und Städte haben zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) folgende Anregungen und Hinweise vorzutragen: Verbandsgemeinde Rhein-Selz: Der Verbandsgemeinderat beschließt im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Winde) folgende Bedenken der Ortsgemeinde Eimsheim und Weinolsheim, sowie weiteren nach der Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat am 20.03.2025 beschlossenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen zu erheben. Anregungen und Hinweise der angehörigen Ortsgemeinden und Städte: Dalheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Dexheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Dienheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Dolgesheim: Keine Stellungnahme abgegeben **Eimsheim** Der Zusammenschluss der beiden Potentialflächen bedeutet in Summe eine deutliche Mehrbelastung und einen massiven Eingriff in die Kulturlandschaft. Der Gemeinderat lehnt daher die Schaffung weiterer Potentialflächen entschieden ab. Darüber hinaus beschneidet die Planung erheblich die Entwicklungsmöglichkeit der Ortsgemeinde. Im Übrigen schließt sich der Gemeinderat dem Fazit der Regionalplanung an.	7 7a	Kenntnisnahme. Ein Zusammenschluss der Flächen 7 und 7a wird ebenfalls abgelehnt. Die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie wurden unter Beachtung der geltenden Abstandvorschriften (LEP IV RLP) ausgewählt.
108	VG Rhein-Selz	17.04.2025	Friesenheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen **Guntersblum** In der Teilfortschreibung sind die wesentlichen Grundsätze zur Errichtung neuer, als auch für den Austausch bestehender Windenergieanlagen formuliert. Diese wesentlichen Grundsätzen sind daher wichtige Rahmenbedingungen für die Beurteilung von Planungen – insbesondere durch die kommunalen Gremien (Gemeinderat, Bauausschuss) – und sollten daher klar und verständlich formuliert sein. Daher richten sich unsere Anregungen/Bedenken primär auf unklare oder unverständliche Formulierungen und beziehen sich auf die Ausführungen in Anlage 1, die mit roter Schrift als Änderungen gegenüber der verbindlichen aktuellen Fassung gekennzeichnet sind: ➢ Anlage 1, Seite 8, Absatz ZN 165 b. Auszug Zitat: „Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des ZN 165 a entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.“		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	17.04.2025	Auszug Begründung zu ZN 165 b: „... Mit dem Repowering kann die Zahl der Anlagen reduziert werden, wodurch die optische Belastung sinken kann. Aufgrund der mindestens gleichbleibenden Gesamtnennleistung erfolgt eine besonders effiziente Flächennutzung. …Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten bei höchstens gleichbleibender Anlagenzahl und einer gleichen oder gesteigerten Gesamtnennleistung bezogen auf die abgebaute Anlagennennleistung zulässig. Die Abstandsvorgaben des ZN 165 a dürfen auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden. Gleiches gilt auf planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. ….“ Darüber hinaus ist in ZN 165 a die Wahrung des Abstandes als Mussbestimmung formuliert Auszug Zitat: „Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten. Bedenken/Empfehlung: Diese Option der 20-prozentigen Unterschreitung der Abstandsregel nach ZN 165 a ist nicht nachvollziehbar begründet. Das Erfordernis einer Unterschreitung bei gleicher Anlagenzahl oder geringerer Anzahl erschließt sich nicht und ist eindeutiger zu formulieren?		Kenntnisnahme. Bei den genannten Zielen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (vgl. Z 163 i). Diese können durch die Geschäftsstelle nicht angepasst werden. ZN 165b erlaubt bei einem Repowering eine Unterschreitung der in ZN 165a geforderten Abstände, dadurch hat man im LEP IV der flächenreduzierenden Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen (vgl. Begründung zu Z 163 i 4. Teilfortschreibung LEP IV RLP).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	17.04.2025	➢ Anlage 1, Seite 9, Absatz G 166 . Auszug Zitat: „Die Vorranggebiete sind als große eigenständige Konzentrationsgebiete für die Windenergienutzung zu betrachten. Zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen wird empfohlen, einen Abstand von mindestens 2 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. …“. In der nachfolgenden Begründung wird hierzu erklärt, dass die Vorranggebiete als isolierte Konzentrationsflächen betrachtet werden sollen und hierbei soll ein Abstand von 2 km zwischen den Vorranggebiete eingehalten werden Bedenken/Empfehlung: Die Empfehlung der Abstandsregelung von mindestens 2 km sollte durch einen Text erweitert werden, aus dem hervorgeht welcher Abstand gilt, wenn diese Mindestanforderung nicht erfüllt werden kann. Darüber hinaus sollte bei dem Text der Begründung die Formulierung „soll ein Abstand von 2 km“ durch „wird empfohlen einen Abstand von 2 km“ zu ersetzen um damit den empfehlenden Charakter dieses Abschnittes deutlich zu machen. Hahnheim Es wird um die Berücksichtigung des bereits gestellten Antrages auf Vorbescheid gem. § 9 Absatz 1 des BImSchG zum Windenergieprojekt Hahnheim gebeten. Der Antrag liegt als Anlage der Stellungnahme anbei. Hillesheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Köngernheim: Keine Stellungnahme abgegeben		Kenntnisnahme. G 166 steht als Grundsatz der Abwägung offen. Eine Unterschreitung der Abstandsregelung ist im begründeten Einzelfall möglich. Der Abstand zwischen zwei Vorranggebieten wird dann ebenfalls im Einzelfall geprüft, eine pauschale Vorgabe kann also nicht vorgegeben werden. Hierzu wird unten stehend bei der Wiedergabe des Antrags Stellung bezogen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	17.04.2025	Ludwigshöhe: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Mommenheim: Keine Stellungnahme abgegeben **Nierstein** Die Stadt Nierstein stimmt der Planung grundsätzlich zu. Einwände werden jedoch erhoben, so Anlagen in einem Abstand von unter 500 Meter zur Grenze der Konversionsfläche "Rhein-Selz-Park" in der Gemarkung Schwabsburg errichtet werden können. Die Fläche wird derzeit final überplant uns soll weitestgehend für die Errichtung eines Rechenzentrums dienen. Oppenheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Selzen: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen Uelversheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen **Undenheim** Die Ortsgemeinde begrüßt die Herausnahme der Potentialfläche 3 und möchte darauf hinweisen, dass die Potentialfläche nicht durch die sogenannten Weißflächen vergrößert werde darf, da sie ein Konfliktpotential zu dem NSG-Selztal darstellen und die Agrarstruktur erheblich beeinflussen würde. **Weinolsheim** Die Potentialfläche 7a (Dienheim/Dexheim/Uelversheim) wird abgelehnt wegen übermäßiger Belastung der Bürger durch die Erweiterung der Fläche in Richtung Weinolsheim. Dadurch erfolgt eine Einkesselung durch ein unverhältnismäßiges Heranrücken der WEA im Norden und Osten an die Ortsgemeinde. Es liegt eine massive Störung des Landschaftsbildes vor. Wintersheim: Keine Stellungnahme abgegeben Dorn-Dürkheim: Keine Bedenken, keine Hinweise und keine Anregungen	5 3 7a	Kenntnisnahme. Laut der 8. Änderung des FNP Rhein-Selz sollen in dem genannten Gebiet eine Sonderbaufläche "Rechenzentrum" sowie Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Da es sich bei dem Rechenzentrum um kritische Infrastruktur handelt, wird ein Abstandspuffer von 500 m geschaffen. *Anmerkung: Aufgrund mehrheitlichen Beshclusses des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz wurde anstelle der bvon der Geschäftsstelle vorgeschlagenen 400 m (Kipphöhe + Sicherheitszuschlag) dem Wunsch nach 500 m entsprochen, um die gewerbliche Entwiucklung der Fläche nicht zu gefährden (kritische Infrastruktur).* Kenntnisnahme. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen FNP enthalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz Anlage (OG Hahnheim)	17.04.2025	**Windenergieprojekt Hahnheim** Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Absatz 1 BImSchG und Antrag auf BImSchG-Genehmigung gemäß § 4 BImSchG Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Absatz 1 BImSchG Die wiwi consult GmbH & Co.KG beantragt hiermit den Vorbescheid gemäß § 9 Absatz 1 BImSchG, um vorab die Entscheidung über die Genehmigungsvoraussetzung für das Planungsrecht herbeizuführen. Da der Antrag auf Vorbescheid gleichzeitig mit dem Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG gestellt wird, liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, um die Auswirkungen der geplanten Anlagen ausreichend beurteilen zu können. Das berechtigte Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides ergibt sich schon konkret daraus, dass eben auch der Antrag auf Neugenehmigung mit umfassenden Unterlagen gestellt wird (Ausführung zur Anwendbarkeit des Vorbescheids siehe auch Dokument 1.6.1 der Kanzlei Jeromin & Kerkmann). Planungsrecht Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Selz aus dem Jahr 2024 weist im Projektgebiet eine sogenannte Weißfläche aus. In diesen Bereichen trifft der FNP keine planerische Festlegung. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind Weißflächen von der Flächennutzungsplanung ausgenommen, sodass sie weder als Konzentrationszone noch als Ausschlussfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen sind. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf diesen Flächen richtet sich daher nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 3 Satz 1 BauGB. Für das Projektgebiet existiert kein Bebauungsplan. Die Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz für Rheinland-Pfalz sollen durch entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den jeweiligen Regionalplänen erreicht werden.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz Anlage (OG Hahnheim)	17.04.2025	Der regionale Raumordnungsplan (ROP) der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (RHN) befindet sich derzeit in der vierten Teilfortschreibung. Sobald der ROP mit Ausweisung von ausreichend Fläche zum Ausbau der Windenergie rechtwirksam und das Erreichen des Flächenbeitragswertes offiziell festgestellt wird, tritt gemäß § 249 Absatz 1 und 2 BauBG die sogenannte "Entprivilegierung" für Windenergievorhaben außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete fiir die jeweilige Planungsregion ein (siehe auch Kapitel 9.5). Die Ausweisung der Weißfläche ,,F Hahnheim " im FNP der Verbandsgemeinde (VG) Rhein-Selz spiegelt den planerischen Willen der VG und insbesondere auch der Ortsgemeinde (OG) Hahnheim, diese Flache für Windenergie zur Verfügung stellen zu wollen, eindeutig wider. Im Zuge der FNP-Fortschreibung bestand für die VG lediglich für die Artenschutz-Aspekte keine ausreichende Datengrundlage, um eine abschließende Beurteilung auf FNP-Ebene vorzunehmen (Seite 12 der FNP-Begründung, siehe auch Kapitel 9.5.2). Daher wurde diese Fläche nicht als Konzentrationszone für Windenergie, sondern hilfsweise als Weißfläche ausgewiesen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde somit vollumfänglich auf die Genehmigungsebene verlagert. Vorhaben: Windenergieprojekt Hahnheim Antragstellerin: wiwi consult GmbH & Co. KG		Aufgrund der erneuten Anhörung zur 4. Teilfortschreibung öffnet sich ein größeres Zeitfenster für das Genehmigungsverfahren.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Hahnheim	25.03.2025	Ein großer Teil dieser Stellungnahme befindet sich in der Stellungnahme von 202_3 Wiwi Consult. Unsere folgenden Anregungen und Hinweise bringen wir hiermit fristgemäß (bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25. März 2025) in elektronischer Form vor: Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan der VG Rhein-Selz (2024) wird wie folgt zitiert: Punkt 2 in Stellungnahme 202_3. Die Ortsgemeinde Hahnheim hat sich im Flächennutzungsplanverfahren der VG Rhein-Selz vehement für die Ausweisung der Potenzialfläche Hahnheim eingesetzt. Die VG Rhein-Selz hat eine solche Ausweisung ebenso unterstützt – die Potenzialfläche Hahnheim ist somit ausdrücklich gewollt. Mangels aktueller Datengrundlage hinsichtlich der im alten RROP thematisierten artenschutzfachlichen Belange konnte die Potenzialfläche jedoch nicht als Konzentrationszone im FNP Rhein-Selz ausgewiesen werden, sondern hilfsweise als Weißfläche. wiwi consult wird das genannte Gutachten der Planungsgemeinschaft auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung stellen. Potenzialfläche Hahnheim: Aufnahme als Vorranggebiet im RROP RHN Die Ortsgemeinde Hahnheim bittet um Aufnahme der Vorschlagsfläche Hahnheim in den RROP RHN, insbesondere mit Verweis auf eine neue Datenlage zur artenschutzfachlichen Bewertung. Gleichzeitig besteht eine akute Dringlichkeit zur Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche Hahnheim dahingehend, als das bei Nichtausweisung im RROP und ab Eintreten der Rechtskraft des RROP und Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Region Rheinhessen-Nahe allein über die Weißfläche des FNP der VG Rhein-Selz für die Vorschlagsfläche Hahnheim kein Planungsrecht mehr hergestellt werden kann.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Hahnheim	25.03.2025	Voraussichtlich wird der Abschluss der RROP Fortschreibung RHN vor Genehmigung des bereits bei der SGD vorliegenden Antrags nach § 4 BImSchG mit freiwilliger UVP abgeschlossen sein. Es bedarf daher der Ausweisung als Vorranggebiet im RROP, da andernfalls das Projekt auf absehbare Zeit nicht umsetzbar sein wird. Eine erneute Fortschreibung des FNPs mit dem Ziel der Positivausweisung bzw. der Umwandlung der Weißfläche in eine Konzentrationszone für Windenergie würde für alle Beteiligten großen Aufwand und hohe Kosten produzieren und eine Genehmigungsfähigkeit und die Umsetzung des Vorhabens über Jahre verzögern. Der Ausweisung der Potenzialfläche Hahnheim stehen keine regionalplanerisch relevanten Gründe entgegen und sie ist sowohl planerisch als auch politisch von Orts- und Verbandgemeinde gewollt. Eine entsprechende Ausweisung ist daher mit Verweis auf § 2 EEG und im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dringend geboten. Für weitere fachliche Details verweisen wir auf die Stellungnahme der wiwi consult GmbH & Co. KG vom 25.03.2025. Wir hoffen, dass wir mit den vorgebrachten Argumenten und klare Willensbekundungen überzeugen konnten. Von Ihrer Rückmeldung erwarten wir für uns im doppelten Wortsinn Rückenwind und sehen ihr deshalb mit großem Interesse entgegen.		s.o. Aufgrund der erneuten Anhörung zur 4. Teilfortschreibung öffnet sich ein größeres Zeitfenster für das Genehmigungsverfahren.
109_1	OG Klein-Winternheim	25.03.2025	Bereits mit Schreiben vom 19.08.2024 hat die Ortgemeinde Klein-Winternheim im Rahmen der Offenlage der 4. Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie Stellung bezogen und ihre inhaltlichen Bedenken vorgetragen, die zu einer Ablehnung des Vorranggebietes Windenergie geführt haben. Der Beschluss hierzu erfolgte einstimmig. Siehe beigefügte Anlage. Ergänzend hierzu gibt es weitere sachliche Argumente, die eine Ablehnung der Teilfortschreibung von Seiten der Ortsgemeinde Klein-Winternheim wie diese uns vorliegt, erfordern. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim plant eine Siedlungserweiterung im Nordosten der Ortslage. Des Weiteren ist die Neuorientierung und Konfliktminimierung der örtlichen Verkehrsströme damit verbunden. Diese notwendige Weiterentwicklung der Gemeinde ist durch die Planung der Planungsgemeinschaft sachlich nicht möglich. - Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim wendet sich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie im Südosten der Gemeinde bis in die Nähe des Haybaches. Wir sehen das seit mehr als 20 Jahren in der Planung und seit einigen Jahren in der Umsetzung befindliche Projekt der Renaturierung des Haybaches durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die Ortsgemeinden Klein-Winternheim und Ober-Olm in großer Gefahr. Wir sehen eine erhebliche Gefährdung durch die Planungen und den Bau der Windenenergieanlagen für das natürliche Potenzial des Haybaches und seiner direkten Umgebung. Ohne Zweifel wird ein wichtiges Erholungsgebiet für unsere Bevölkerung gravierend an Attraktivität verlieren, ohne dass ein örtlicher Ausgleich möglich ist.	1	Kenntnisnahme. Nach der Anhörung wurde die Fläche auf Grund der geplanten und in der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigten Wohnbauflächen reduziert. Der erforderliche Abstand wird hier eingehalten. Die Fläche ist bereits im rechtswirksamen FNP enthalten. Insbesondere im bereich der Gemarkung Klein-Winternheim wird Abstand zum Haibach gehalten, weswegen die Renaturierung des Bachlaufs nicht beeinträchtigt werden sollte.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109_1	OG Klein-Winternheim	25.03.2025	Die für den Natur- und Artenschutz unabdingbaren Gehölz- und Buschstreifen in diesem Bereich verlieren ihre ökologische Relevanz. Es tritt ein nicht zu ersetzender Naturverlust ein. Ausgleichsflächen sind nicht erkennbar. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat sich entschieden, eine Teilfläche des Haybaches von ca. 8.300 gm in Eigenregie selbst zu renaturieren. Die Investition beträgt ca. 250.000 €. Unsere Bevölkerung sieht unsere Investition durch die Windenergieanlagen als strategisch gefährdet an. Aufgrund der relativ kleinen Gemarkungsfläche von 551 ha unterliegen wir zahlreichen Restriktionen, u. a. Autobahn 63, Landesstraße 401, Gewerbe- und Wohngebiete. Unsere Gemeinde wird durch die Windenergieanlagen "eingeschlossen", praktisch umzingelt. Ein Zustand, der für unsere Gemeinde unerträglich ist. Insgesamt lehnen wir die Planungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für ein Vorranggebiet "Windenergie" ab. Dies hat der Gemeinderat von Klein-Winternheim einstimmig beschlossen.	1	Das Vorranggebiet reicht nicht bis an den Gewässerlauf heran. Kenntnisnahme.
109_1	OG Klein-Winternheim	25.03.2025	Sitzung Gemeinderat Klein-Winternheim v. 13.12.2023 TOP 5. Teilflächennutzungsplan Windkraft - 3. Fortschreibung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm hier: Zustimmung gem3R § 67 Abs. 2 GemO Die Vorsitzende informiert über die Beratungen in der Ausschusssitzung v. 15.11.2023 und erläutert noch einmal die zur Entscheidung stehende 3. Fortschreibung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klein-Winternheim bei 1 Enthaltung einstimmig, die 3. Fortschreibung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gemäß § 67 Abs. 2 GemO abzulehnen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109_2	OG Zornheim	11.04.2025	wir schließen uns voll und ganz der beigefügten Stellungnahme der privaten Zornheimer Naturschutzgruppe ZAUN an, die WEA auf der Zornheimer Gemarkung aus Gründen des Naturschutzes ablehnt Weiterhin haben wir erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit an WEAs auf dem ausgewiesenen Zornheimer Gebiet aufgrund der Informationen der Windenergie- Firma Gaia selbst (bei einem Meeting im Zornheimer Büro letztes Jahr), die uns mithin sehr unseriös erscheint. Danach: - ist der Wind in diesem Gebiet auf unterstem Niveau; - wäre eine Anbindung nur durch eine Stromleitungsschneise durch unser Biotop und Weinberge nach Ebersheim machbar (was unzumutbar wäre); - in Ebersheim wäre ein Umspannwerk von Nöten, das es nicht gibt; Schattenwurf im Winter in halb Zornheim zu erwarten; - Abstände zur Wohnbebauung nicht in vertretbaren Maßen einzuhalten Belästigung der Bürger u. E. unvertretbar; - benötigen die Privathaushalte Zornheims diesen Strom gar nicht. Aus unserer Sicht würden wir unser Biotop und unsere geplanten Erweiterungen desselben dort zerstören, falls WEA dort errichtet würden. Die Gruppe ZAUN hat Protest angekündigt und mit der Einstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde gedroht, die sich zu einer kaum durch die Ortsgemeinde zu stemmende, finanzielle Belastung auswachsen könnte.	4	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, die Fläche 4 blieb unverändert und wurde nicht erneut zur Diskussion gestellt.
109_2	OG Zornheim	11.04.2025	Wir haben letzte Woche auch eine Nisthilfe für Weißstörche direkt vor dem im FNP für Windkraft vorgesehenen Platz errichtet. Auch dies würde u. E. dann der Baustelle und der Anlage zum Opfer fallen. Ich bitte Sie zudem, der Stellungnahme der unteren sowie der oberen Naturschutzbehörde Gehör zu schenken, die eine Prüfung aufgrund des nahen (alten) Vogelschutzgebiets schon zuvor empfohlen haben. Aus Zornheimer Sicht ist deswegen eine Errichtung von Windrädern auf unserer Gemarkung aufs Schärfste abzulehnen. Wir würden es folglich sehr begrüßen, wenn die VG im FNP die Zornheimer Flächen für WEAs herausnimmt.	4	Eine Natura2000-Vorprüfung ist erfolgt und konnte keine Beeinträchtigung der Schutzziele ergeben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111	VG Rhein-Nahe	27.03.2025	der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit der Thematik befasst und folgende Stellungnahem beschlossen: Fläche 28 Durch die Überlagerung mit Flächen der Kategorie II (hier: Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Kolonien des Braunen Langohrs) des Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023) ist eine rund 2,6 ha große Teilfläche aus der Fläche 28 entnommen worden (siehe Abbildung 1). Der Verbandsgemeinderat stimmt der neuen Konfiguration der Fläche 28 zu. Fläche 29 Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 29 Bacharach/ Breitscheid entfällt aufgrund der Überlagerung mit der WSG-Zone II (siehe Abbildung 2). Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Entfall der Fläche 29 nicht zu. Es liegt eine positive Stellungnahme des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser vom 01.08.2023 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie, vor. Die Fläche 29 war in ähnlicher Konfiguration Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und befand sich ebenso in der WSG-Zone II. Gemäß der genannten Stellungnahme hat der Zweckverband Rhein-Hunsrück Wasser hier keine Bedenken. Eine weitere positive Stellungnahme vom 31.07.2023 liegt vom Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle zur o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Hier bestehen ebenso keine Einwände gegen Windenergieanlagen in einer WSG-Zone II. Die erwähnten Stellungnahmen der Wasserversorgung sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.	28 29	Fläche 28: Kenntnisnahme Fläche 29: Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde (siehe unten).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111	VG Rhein-Nahe	27.03.2025	Fläche 29a Die Fläche 29a wird an die Abstände zur Leitungstrasse angepasst. Der Verbandsgemeinderat stimmt der neuen Konfiguration der Fläche 29a zu. Trollmühle: wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.07.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die 4, Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeine Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie, keine Einwände haben. Wir weisen vorsorglich auf die bestehenden Wasserschutzgebiete der Brunnen in Waldalgesheim und Daxweiler hin. 01 Wasser: zur oben genannten 4. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens des RheinHunsrück Wasser Zweckverbandes bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung. Wir weisen aber ausdrücklich daraufhin, dass im Bereich der Römerstraße (Potenzialfläche 1 VG Rhein Nahe, südwestlich Breitscheid) eine in Betrieb befindliche Hauptleitung 250 GGG liegt. Nach den Richtlinien der DIN 1998 sowie dem DVGW. Arbeitsblatt W 400-1 sind Schutzstreifen und Mindestabstände einzuhalten.	29a 29	Fläche 29a: Die Fläche muss wegen des einzuhaltenden Siedlungsabstandes zu einer geplanten Wohnbaufläche im FNP in Dichtelbach verkleinert werden; da sie dadurch > 50 ha würde, entfällt sie. Die obere Wasserbehörde bei der SGD Nord führt hierzu auf Nachfrage aus: "Im Schreiben vom 27.03.2025 [...] verweist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zur Zustimmung der Fläche 29 Bacharach/Breitscheid in der Zone II des zugunsten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebietes "Erbacher Staatsforst" [...] auf die Zustimmung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser in dem [...] Schreiben [...] vom 01.08.2023. Hierzu ist zu bemerken, dass der Zweckverband RheinHunsrück Wasser keine Bewertung für Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten abgeben kann, die er nicht kennt und nicht zu deren Gunsten festgesetzt sind. Analog gilt das auch für das Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, die ja auch nur Bewertungen für ihre Wasserschutzgebiete abgeben können. Nach Rücksprache mit (dem) [...} Zweckverband Trollmühle wurde mir mitgeteilt, dass deren Schreiben zur 4. Teilfortschreibung nicht differenziert genug war und sie auch Windenergieanlagen in ihren Wasserschutzzonen II ablehnen. Darüber hinaus liegt das betreffende Wasserschutzgebiet 'Erbacher Staatsforst' im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, Regionalstelle Mainz. Von dort gibt es auch Stellungnahmen mit ablehnender Bewertung für Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II. Insofern wird an dem Verbot, dass in der Wasserschutzzone II keine Windenergieanlagen errichtet werden können, festgehalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird.
111	VG Rhein-Nahe	27.03.2025		29	Dies trifft insbesondere für das WSG 'Erbacher Staatsforst' zu, da dieses WSG dort die Grundlage für die Trinkwasserversorgung bildet, die dort als Insellösung funktioniert." Aus den oben geschilderten Gründen wird eine Überplanung der Schutzzone II abgelehnt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Breitscheid	04.04.2025	hiermit erheben wir Einwendung gegen die vollständige Streichung des Vorranggebiets 29 im Entwurf des Raumordnungsplans. Die Streichung basiert auf mehreren Argumenten, insbesondere Grundwasserschutz, Artenschutz (Fledermäuse) und Höhenbeschränkungen im Rahmenbereich des UNESCO-Weltkulturerbes. Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass für alle genannten Aspekte differenzierte Lösungen bestehen, die eine vollständige Streichung nicht rechtfertigen. <u>1. Grundwasserschutz: Keine pauschale Ausschlusswirkung durch Wasserschutzzone II:</u> Die Streichung des Gebiets wird unter anderem mit der Lage in einer Wasserschutzzone II begründet. Allerdings gibt es zahlreiche Beispiele, in denen Windenergieanlagen (WEA) in Wasserschutzzonen II unter spezifischen Schutzauflagen genehmigt wurden. Es ist daher nicht sachgerecht, die Fläche ohne weitere Prüfung auszuschließen, weil: • der Schutz des Grundwassers im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, • es keine generelle rechtliche Vorgabe gibt, die Windenergie in Wasserschutzzonen II grundsätzlich verbietet, • vergleichbare Gebiete in anderen Fällen nicht ausgeschlossen wurden. • es liegen positive Stellungnahmen der örtlichen Wasserversorger (RheinHunsrück Wasser und Wasserversorgung Trollmühle) aus dem Jahr 2023 vor, welche zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Teilfortschreibung Windenergie, keine Einwände bei der Errichtung von WEA´s in einer WSG-Zone II haben. Statt einer pauschalen Streichung wäre eine Ausweisung mit entsprechenden Schutzauflagen die verhältnismäßigere Lösung.	29	zu 1. Die obere Wasserbehörde bei der SGD Nord führt hierzu auf Nachfrage aus: "Im Schreiben vom 27.03.2025 [...] verweist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zur Zustimmung der Fläche 29 Bacharach/Breitscheid in der Zone II des zugunsten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebietes "Erbacher Staatsforst" [...] auf die Zustimmung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser in dem [...] Schreiben [...] vom 01.08.2023. Hierzu ist zu bemerken, dass der Zweckverband RheinHunsrück Wasser keine Bewertung für Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten abgeben kann, die er nicht kennt und nicht zu deren Gunsten festgesetzt sind. Analog gilt das auch für das Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, die ja auch nur Bewertungen für ihre Wasserschutzgebiete abgeben können. Nach Rücksprache mit (dem) [...} Zweckverband Trollmühle wurde mir mitgeteilt, dass deren Schreiben zur 4. Teilfortschreibung nicht differenziert genug war und sie auch Windenergieanlagen in ihren Wasserschutzzonen II ablehnen. Darüber hinaus liegt das betreffende Wasserschutzgebiet 'Erbacher Staatsforst' im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, Regionalstelle Mainz. Von dort gibt es auch Stellungnahmen mit ablehnender Bewertung für Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II. Insofern wird an dem Verbot, dass in der Wasserschutzzone II keine Windenergieanlagen errichtet werden können, festgehalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Dies trifft insbesondere für das WSG 'Erbacher Staatsforst' zu, da dieses WSG dort die Grundlage für die Trinkwasserversorgung bildet, die dort als Insellösung funktioniert." Aus den oben geschilderten Gründen wird eine Überplanung der Schutzzone II abgelehnt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Breitscheid	04.04.2025	2. Artenschutz: Keine standortspezifische Untersuchung – Schutzmaßnahmen möglich Die Argumentation zur Streichung beruht auf einer Potenzialstudie, die für das Gebiet ein hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse annimmt. Allerdings handelt es sich dabei um eine allgemeine Einschätzung, die nicht durch ein konkretes Fledermausgutachten für die Fläche belegt ist. Da für das Genehmigungsverfahren ohnehin ein unabhängiges, standortspezifisches Fledermausgutachten erforderlich ist, sollte die pauschale Streichung des Gebiets nicht auf einer allgemeinen Potenzialstudie beruhen. Außerdem existieren bewährte Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos, darunter: • Betriebszeiteneinschränkungen (z. B. Abschaltungen in sensiblen Zeiträumen), • Einsatz moderner Sensorik zur bedarfsgerechten Abschaltung, • Aufwertungsmaßnahmen für alternative Habitatstrukturen. Da der Artenschutz im Rahmen der detaillierten Prüfverfahren sachgerecht berücksichtigt werden kann, ist ein pauschaler Ausschluss nicht gerechtfertigt. 3. Höhenbeschränkungen: Keine grundsätzliche Ausschlusswirkung im UNESCO-Rahmenbereich Ein weiterer Punkt betrifft den östlichen Randstreifen der Potenzialfläche, der nicht in die Potenzialfläche 29 integriert wurde, da er sich innerhalb eines Schutzbereichs des UNESCO-Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“ befindet. Die Begründung hierfür basiert auf der Annahme, dass Gebiete mit Höhenbeschränkungen generell nicht als Windvorranggebiete geeignet seien. Allerdings zeigt die Potenzialstudie (Stand Mai 2024, S. 12), dass Höhenbeschränkungen im UNESCO-Rahmenbereich gestaffelt sind und durchaus Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m zulassen. Gerade für den bewaldeten Teil des östlichen Randstreifens unserer Potenzialfläche ist dies relevant, da hier bereits konkrete Standorte für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe unter 250 m vorgesehen sind.	29	zu 2. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt eine wichtige Abwägungsgrundlage dar. Eine detaillierte Artenschutzuntersuchung aller potenziellen Windenergiegebiete in der Region ist aus zeitlichen wie finanziellen Gründen schwierig. Daher sollten Vorranggebiete Windenergienutzung in erster Linie auf denjenigen Flächen ausgewiesen werden, die keine Artenschutzkonflikte erkennen lassen. Dies wird auch durch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie § 6 WindBG und die RED III-Richtlinie bekräftigt. Die Planungsgemeinschaft hat sich daher entschieden nicht in Flächen der Kategorie II hineinzuplanen; es sei denn, es liegt ein valides Artenschutzgutachten vor, dass die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt. Im vorliegenden Fall wurde uns von Seiten der Verbandsgemeinde und des beauftragten Planungsbüros jedoch bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Anhörung kein Artenschutzgutachten vorlag. zu 3. Angrenzend an den UNESCO-Rahmenbereich existieren tatsächlich Flächen, in denen die Windenergie mit Höhenbeschränkungen zulässig ist. Diese Flächen stehen der gemeindlichen Planungshoheit offen; allerdings macht eine Übernahme in den ROP mangels Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert keinen Sinn.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Breitscheid	04.04.2025	Die generelle Ablehnung von Gebieten mit Höhenbeschränkungen durch die Planungsgemeinschaft wird wie folgt begründet: „Bei Höhenbeschränkungen jeglicher Art ist eine Anrechnung auf den Flächenbeitragswert nach WindBG nicht möglich. Die Planungsgemeinschaft verzichtet daher generell auf die Aufnahme von Windenergiegebieten mit Höhenbeschränkungen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung diese Flächen auszuweisen.“ Diese Argumentation verkennt jedoch, dass: • eine Höhenbeschränkung keinen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung bedeutet, sondern lediglich eine Anpassung der Anlagengröße erforderlich macht, • in anderen Fällen bereits Gebiete mit Höhenbegrenzungen als Vorrangflächen zugelassen wurden, • die Möglichkeit der kommunalen Bauleitplanung kein Ersatz für die raumordnerische Steuerung ist. Daher fordern wir die Einbeziehung des bewaldeten östlichen Randstreifens der Potenzialfläche in die Vorranggebietsausweisung. <u>4. Landschaftsschutz und Abstandsregelungen: Flexiblere Abwägung erforderlich</u> Das Argument des Landschaftsschutzes und der 2-km-Abstandsregelung zu anderen Vorranggebieten ist ebenfalls kritisch zu hinterfragen: • Der Landschaftsschutz muss im Kontext der Energiewende neu bewertet werden, da Windenergie als übergeordnetes öffentliches Interesse anerkannt ist. • Die 2-km-Abstandsregelung wurde in anderen Fällen nicht als zwingendes Ausschlusskriterium betrachtet. Die vollständige Streichung des Gebiets ohne eine einzelfallbezogene Abwägung ist daher nicht sachgerecht.	29	Es ist die vordringliche Aufgabe der Regionalplanung den Flächenbeitragswert nach WindBG zu erbingen. Die Träger der Bauleitplanung haben das Recht weitere Flächen auszuweisen und wurden hierzu auch ausdrücklich von der Landesregierung aufgefordert. Die frühere Übernahme von Gebieten mit Höhenbeschränkungen beruhte noch auf einer anderen Rechtsgrundlage. Nach dem zwischenzeitlich erlassenen WindBG sind solche Flächen nicht mehr anrechenbar. zu 4. Der 2 km-Abstand war bei der Fläche 29 nicht das maßgebliche Kriterium für die Nichtberücksichtigung. Der Abstand ist zudem lediglich als Grundsatz im ROP enthalten und kann daher in einer einzelfallbezogenen Abwägung überwunden werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Breitscheid	04.04.2025	5. Regionale Akzeptanz und wirtschaftliche Bedeutung Die Windparkplanung für das Gebiet ist regional abgestimmt und wirtschaftlich bedeutsam: • Die Fläche wurde in Kooperation mit dem Landesforst entwickelt, • umliegende Gemeinden sind über einen Interkommunalen Solidarpakt wirtschaftlich beteiligt, • die regionale Wertschöpfung wäre erheblich, wodurch die kommunale Energiewende gestärkt würde. Die Streichung des Vorranggebiets würde diese Planung zunichtemachen – ohne zwingende fachliche Gründe. 6. Kein Widerspruch zum Ziel der Raumordnung Der Raumordnungsplan hat eine übergeordnete Lenkungsfunktion, sollte jedoch keine endgültigen Entscheidungen über Aspekte treffen, die in nachgelagerten Verfahren geprüft werden können. Anstatt einer vollständigen Streichung des Gebiets sollte daher eine Ausweisung mit Schutzauflagen erfolgen. Das Zielabweichungsverfahren als nachträgliche Korrekturmöglichkeit ist kein sinnvoller Ersatz für eine sachgerechte Abwägung im Raumordnungsplan selbst. **Fazit:** Das Vorranggebiet 29 sollte nicht gestrichen werden. Die Argumente für die Streichung des Vorranggebiets 29 sind nicht zwingend. Statt eines vollständigen Ausschlusses wäre eine Ausweisung mit spezifischen Schutzauflagen die angemessenere Lösung.	29	zu 5. Das Gebiet entspricht nicht den regionalplanerischen Kriterien. Es bleibt dem Träger der Bauleitplanung unbenommen eine Umsetzung des Windparks auf Flächennutzungsplanebene zu prüfen. zu 6. Der Raumordnungsplan trifft keine endgültige Entscheidung, weil es den Gemeinden unbenommen bleibt weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag einen konkreten Flächenbeitrag für die Windenergie zu erbringen. Innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten sind Genehmigungen allenfalls im Einzelfall möglich. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen jedoch im Regelfall eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen bedingen. Im vorliegenden Fall wäre es genau andersherum, im Regelfall müsste eine Unzulässigkeit angenommen werden. Die Erbringung des Flächenbeitragswertes durch Gebiete, in denen im Regelfall nicht mit einer Zulassung von Windenergieanlagen zu rechnen ist, erscheint angreifbar. Es ist im Regionalplan nicht möglich konrete Schutzauflagen auszusprechen.
111_1	OG Breitscheid	04.04.2025	Wir fordern daher: 1. Beibehaltung des Vorranggebiets 29 im Raumordnungsplan, 2. Eine nachgelagerte Prüfung von Umwelt- und Höhenaspekten im Genehmigungsverfahren, 3. Einbeziehung des bewaldeten östlichen Randstreifens der Potenzialfläche in die Vorranggebietsausweisung, 4. Falls erforderlich, die Festlegung von Schutzmaßnahmen statt Totalverbot.	29	Die Regionalplanung hat den Auftrag anrechenbare Gebiete ohne Höhenbeschränkung auszuweisen, die eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben. Durch § 6 WindBG und seine spätere Umsetzung in RED-III-Richtlinie können Artenschutzuntersuchungen nicht in nachfolgende Verfahren verlagert werden. Die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan muss gravierende Beeinträchtigungen ausschließen können, daher ist die Festlegung eines Vorranggebietes in der Schutzkategorie des Fachbeitrags Artenschutz ohne weitere Untersuchungen nicht sinnvoll.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	Stadt Bacharach	10.04.2025	hiermit legen wir Einspruch gegen die vollständige Streichung des Vorranggebiets 29 im aktuellen Entwurf des Raumordnungsplans ein. Die Entscheidung zur Streichung stützt sich vornehmlich auf die Aspekte Grundwasserschutz, Artenschutz (insbesondere Fledermäuse) sowie Höhenrestriktionen im UNESCO-Weltkulturerbegebiet. Eine genauere Analyse zeigt jedoch, dass diese Faktoren differenziert betrachtet und durch gezielte Maßnahmen adressiert werden können, weshalb eine vollständige Streichung nicht gerechtfertigt erscheint. 1. Grundwasserschutz: Keine generelle Ausschlusswirkung durch Wasserschutzzone II Die Argumentation für die Streichung bezieht sich unter anderem auf die Lage des Gebiets in einer Wasserschutzzone II. Allerdings gibt es zahlreiche Präzedenzfälle, in denen Windenergieanlagen unter spezifischen Auflagen auch in solchen Gebieten genehmigt wurden. Eine pauschale Ablehnung ist daher nicht sachgerecht, da: • der Schutz des Grundwassers durch technische Maßnahmen im Genehmigungsverfahren gewährleistet werden kann, • es keine allgemeingültige rechtliche Regelung gibt, die Windenergie in Wasserschutzzonen II kategorisch untersagt, • vergleichbare Flächen in anderen Verfahren nicht ausgeschlossen wurden, • Stellungnahmen der örtlichen Wasserversorger aus dem Jahr 2023 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Einwände gegen Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen II enthalten. Eine pauschale Streichung ist daher nicht verhältnismäßig; stattdessen sollten Schutzauflagen definiert werden.	29	zu 1. Die obere Wasserbehörde bei der SGD Nord führt hierzu auf Nachfrage aus: "Im Schreiben vom 27.03.2025 [...] verweist die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe zur Zustimmung der Fläche 29 Bacharach/Breitscheid in der Zone II des zugunsten der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen festgesetzten Wasserschutzgebietes "Erbacher Staatsforst" [...] auf die Zustimmung des Zweckverbandes RheinHunsrück Wasser in dem [...] Schreiben [...] vom 01.08.2023. Hierzu ist zu bemerken, dass der Zweckverband RheinHunsrück Wasser keine Bewertung für Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten abgeben kann, die er nicht kennt und nicht zu deren Gunsten festgesetzt sind. Analog gilt das auch für das Schreiben des Zweckverbandes Wasserversorgung Trollmühle, die ja auch nur Bewertungen für ihre Wasserschutzgebiete abgeben können. Nach Rücksprache mit (dem) [...} Zweckverband Trollmühle wurde mir mitgeteilt, dass deren Schreiben zur 4. Teilfortschreibung nicht differenziert genug war und sie auch Windenergieanlagen in ihren Wasserschutzzonen II ablehnen. Darüber hinaus liegt das betreffende Wasserschutzgebiet 'Erbacher Staatsforst' im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, Regionalstelle Mainz. Von dort gibt es auch Stellungnahmen mit ablehnender Bewertung für Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II. Insofern wird an dem Verbot, dass in der Wasserschutzzone II keine Windenergieanlagen errichtet werden können, festgehalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Dies trifft insbesondere für das WSG 'Erbacher Staatsforst' zu, da dieses WSG dort die Grundlage für die Trinkwasserversorgung bildet, die dort als Insellösung funktioniert." Aus den oben geschilderten Gründen wird eine Überplanung der Schutzzone II abgelehnt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	Stadt Bacharach	10.04.2025	2. Artenschutz: Notwendigkeit einer standortspezifischen Untersuchung Die Begründung zur Streichung basiert auf einer allgemeinen Potenzialstudie, die ein hohes Habitatpotenzial für Fledermäuse unterstellt. Ein spezifisches Gutachten für das betroffene Gebiet liegt jedoch nicht vor. Da eine detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung im Genehmigungsverfahren ohnehin erforderlich ist, sollte eine pauschale Ablehnung nicht auf einer generellen Annahme beruhen. Zudem existieren etablierte Schutzmaßnahmen zur Risikominimierung, darunter: • Betriebszeiteneinschränkungen (z. B. temporäre Abschaltungen während sensibler Zeiträume), • moderne Sensorik zur bedarfsgerechten Steuerung, • Schaffung alternativer Habitate. Eine differenzierte Betrachtung im Rahmen des Prüfverfahrens ist daher erforderlich, anstatt das Gebiet pauschal auszuschließen. 3. Höhenbeschränkungen: Keine absolute Ausschlusswirkung im UNESCOGebiet Ein weiteres Argument betrifft den östlichen Rand der Potenzialfläche, der sich in einem Schutzbereich des UNESCO-Weltkulturerbes befindet. Die Ablehnung basiert auf der Annahme, dass Höhenrestriktionen grundsätzlich die Nutzung für Windenergie ausschließen. Dies ist jedoch nicht zutreffend, da: • Höhenbeschränkungen gestaffelt sind und Windenergieanlagen mit bis zu 250 m Gesamthöhe zulassen, • für den bewaldeten Teil der Fläche bereits Anlagen unterhalb dieser Höhe vorgesehen sind, • andere Gebiete mit ähnlichen Höhenrestriktionen in der Vergangenheit als Vorrangflächen zugelassen wurden. Statt einer generellen Ablehnung sollten daher Möglichkeiten zur Anpassung der Anlagengröße geprüft werden.	29	zu 2. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt eine wichtige Abwägungsgrundlage dar. Eine detaillierte Artenschutzuntersuchung aller potenziellen Windenergiegebiete in der Region ist aus zeitlichen wie finanziellen Gründen schwierig. Daher sollten Vorranggebiete Windenergienutzung in erster Linie auf denjenigen Flächen ausgewiesen werden, die keine Artenschutzkonflikte erkennen lassen. Dies wird auch durch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie § 6 WindBG und die RED III-Richtlinie bekräftigt. Die Planungsgemeinschaft hat sich daher entschieden nicht in Flächen der Kategorie II hineinzuplanen; es sei denn, es liegt ein valides Artenschutzgutachten vor, dass die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt. Im vorliegenden Fall wurde uns von Seiten der Verbandsgemeinde und des beauftragten Planungsbüros jedoch bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Anhörung kein Artenschutzgutachten vorlag. zu 3. Angrenzend an den UNESCO-Rahmenbereich existieren tatsächlich Flächen, in denen die Windenergie mit Höhenbeschränkungen zulässig ist. Diese Flächen stehen der gemeindlichen Planungshoheit offen; allerdings macht eine Übernahme in den ROP mangels Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert keinen Sinn. Es ist die vordringliche Aufgabe der Regionalplanung den Flächenbeitragswert nach WindBG zu erbingen. Die Träger der Bauleitplanung haben das Recht weitere Flächen auszuweisen und wurden hierzu auch ausdrücklich von der Landesregierung aufgefordert. Die frühere Übernahme von Gebieten mit Höhenbeschränkungen beruhte noch auf einer anderen Rechtsgrundlage. Nach dem zwischenzeitlich erlassenen WindBG sind solche Flächen nicht mehr anrechenbar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	Stadt Bacharach	10.04.2025	4. Landschaftsschutz und Abstandsregelungen: Notwendigkeit einer flexibleren Abwägung Die Streichung wird zudem mit Landschaftsschutz und der 2-km-Abstandsregelung zu anderen Vorranggebieten begründet. Diese Argumentation sollte hinterfragt werden, da: • die Energiewende als übergeordnetes öffentliches Interesse gewertet wird, • die 2-km-Abstandsregelung nicht in allen Fällen als zwingendes Ausschlusskriterium betrachtet wurde. Eine detaillierte Einzelfallprüfung wäre angemessener als ein genereller Ausschluss. 5. Regionale Bedeutung und wirtschaftliche Auswirkungen Die Entwicklung des Windparks wurde mit regionalen Akteuren abgestimmt und ist wirtschaftlich relevant: • Die Fläche wurde in Kooperation mit dem Landesforst konzipiert, • benachbarte Gemeinden profitieren durch eine interkommunale Zusammenarbeit wirtschaftlich, • die regionale Wertschöpfung wäre erheblich und würde die lokale Energiewende stärken. Eine Streichung würde diese Planung ohne zwingende fachliche Grundlage zunichtemachen. 6. Raumordnungsrechtliche Einordnung Der Raumordnungsplan dient der übergeordneten Lenkung und sollte keine endgültigen Ausschlüsse festlegen, wenn diese in nachgelagerten Verfahren genauer geprüft werden können. Eine vollständige Streichung widerspricht diesem Prinzip, zumal Schutzauflagen im weiteren Planungsverlauf festgelegt werden können. Das Zielabweichungsverfahren kann keine sachgerechte Ersatzlösung für eine fundierte Abwägung im Raumordnungsplan darstellen.	29	zu 4. Der 2 km-Abstand war bei der Fläche 29 nicht das maßgebliche Kriterium für die Nichtberücksichtigung. Der Abstand ist zudem lediglich als Grundsatz im ROP enthalten und kann daher in einer einzelfallbezogenen Abwägung überwunden werden. zu 5. Das Gebiet entspricht nicht den regionalplanerischen Kriterien. Es bleibt dem Träger der Bauleitplanung unbenommen eine Umsetzung des Windparks auf Flächennutzungsplanebene zu prüfen. zu 6. Der Raumordnungsplan trifft keine endgültige Entscheidung, weil es den Gemeinden unbenommen bleibt weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Regionalplanung hat den Auftrag einen konkreten Flächenbeitrag für die Windenergie zu erbringen. Innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten sind Genehmigungen allenfalls im Einzelfall möglich. Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollen jedoch im Regelfall eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen bedingen. Im vorliegenden Fall wäre es genau andersherum, im Regelfall müsste eine Unzulässigkeit angenommen werden. Die Erbringung des Flächenbeitragswertes durch Gebiete, in denen im Regelfall nicht mit einer Zulassung von Windenergieanlagen zu rechnen ist, erscheint angreifbar. Es ist im Regionalplan nicht möglich konrete Schutzauflagen auszusprechen.
111_2	Stadt Bacharach	10.04.2025	Fazit: Die Streichung des Vorranggebiets 29 ist nicht hinreichend begründet. Eine differenzierte Betrachtung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen wäre die sachgerechtere Lösung. Daher fordern wir: 1. Die Beibehaltung des Vorranggebiets 29 im Raumordnungsplan, 2. Eine nachgelagerte Prüfung von Umwelt- und Höhenrestriktionen im Genehmigungsverfahren, 3. Die Einbeziehung des östlichen Randstreifens der Potenzialfläche in die Vorranggebietsausweisung, 4. Falls erforderlich, die Definition spezifischer Schutzauflagen anstelle eines Totalverbots. Wir bitten um eine erneute Prüfung unseres Einspruchs und um Berücksichtigung in der weiteren Planung.	29	Die Regionalplanung hat den Auftrag anrechenbare Gebiete ohne Höhenbeschränkung auszuweisen, die eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben. Durch § 6 WindBG und die spätere Umsetzung in RED-III-Richtlinie können Artenschutzuntersuchungen nicht in nachfolgende Verfahren verlagert werden. Die strategische Umweltprüfung zum Regionalplan muss gravierende Beeinträchtigungen ausschließen können, daher ist die Festlegung eines Vorranggebietes in den Schutzkategorien des Fachbeitrags Artenschutz ohne weitere Untersuchungen nicht sinnvoll.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	Verbandsgemeinde Bodenheim	20.02.2025	Zu den gegenüber der letzten Offenlage vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen haben wir grundsätzlich keine Anregungen vorzutragen. Wir werden mit der endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung unserer Studie zur Windenergie abwarten, bis das Verfahren zur 4. Teilfortschreibung tatsächlich beendet ist. Ein erster Entwurf ist bereits erstellt. Dabei werden wir im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB neben der bereits angekündigten Reduzierung des Siedlungsabstandes nach Vorgabe des LEP IV auf 900 m auch den Abstand für Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich entsprechend Ihrer Planung auf 400 m reduzieren. Daraus ergibt sich allerdings, dass sich die - in der Ihnen bekannten Studie vom September 2020, welche unserem Flächennutzungsplan 2035 als Anlage beigefügt ist - dargestellten Potenzialflächen insbesondere durch die Reduzierung der Siedlungsabstände erheblich vergrößert haben. Die beiden Flachen im Norden der Gemarkung Bodenheim sind zusammengewachsen und haben sich von ungefähr 6,9 ha auf etwa 48,5 ha vergrößert, während die Fläche im Süden der Gemarkung Lörzweiler von rund 25,2 ha auf etwa 34,1 ha angewachsen ist, siehe nachfolgendes Bild 1. Die Übrigen, sehr viel kleineren Flächen werden aufgrund der neuen Vorgaben für Restriktionen und Konflikte im Rahmen der Fortschreibung nicht mehr dargestellt.		Kenntnisnahme.
113	Verbandsgemeinde Bodenheim	20.02.2025	Ausweislich Bild 3 werden die beiden Flächen in der VG Bodenheim mit nur wenigen Konflikten (Konfliktdichte 0-2) überlagert. Insbesondere ist hier der Regionale Grünzug zu nennen. Dies gilt allerdings auch für einige andere in den Steckbriefen ausgewiesene Flächen, beispielsweise für die Fläche Mainz/ Klein-Winternheim/Ober-Olm (siehe Potenzialstudie Windenergie, Seite 51, Potenzialfläche 1), die darüber hinaus neben hohem Konfliktpotenzial für den Feldhamster und für die Arten der Avifauna auch von einer Siedlungszäsur überlagert wird. In der Begründung wird die Fläche unter Abwägung dieser zentralen Konflikte auf regionalplanerischer Ebene befürwortet. Gleiches gilt für die Potenzialfläche 2 Nieder-Olm/ Stadecken-Elsheim/ Saulheim. Zudem handelt es sich hier um eine Neudarstellung mit erhöhter Konfliktträchtigkeit für das Landschaftsbild in einem bisher nicht vorbelasteten Raum und wird dennoch befürwortet. Aufgrund ihrer ‚neuen“ Größe mit ca. 48,5 ha sehen wir daher die Chance, die aus Bild 1 ersichtliche Fläche im Norden der Gemarkung Bodenheim noch in diesem Verfahren als Potenzialfläche auszuweisen, auch wenn die Flächenvorgaben aus dem LEP IV mit 3,3 % der Regionsfläche mehr als erfüllt ist. Wir beantragen daher erneut eine Einzelprüfung für diese Fläche, da sie die Belange und Funktion des nahezu über die gesamte Gemarkung der Verbandsgemeinde Bodenheim verlaufenden Regionalen Grünzugs nicht wirksam stört oder beeinträchtigt. Die Verbandsgemeinde hat ein sehr großes Interesse daran, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in der Mainzer Energiegenossenschaft auf "eigenem Terrain" eine Windenergieanlage zu betreiben, um ihren Bürgerinnen und Bürgern günstigen Strom anbieten zu können.		Kenntnisnahme. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die hier vorgeschlagene Fläche wird dahei nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
			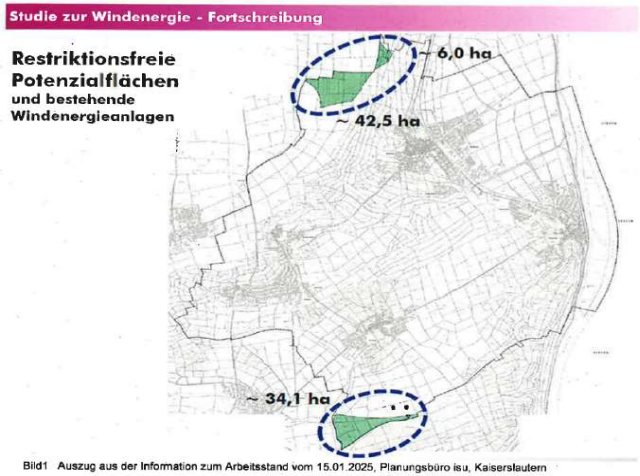 Bild1 Auszug aus der Information zum Arbeitsstand vom 15.01.2025, Planungsbüro isu, Kaiserslautern		Kenntnisnahme
113	Verbandsgemeinde Bodenheim	20.02.2025	Aus der Potenzialstudie Windenergie, welche der 4. Teilfortschreibung als Anlage 4 beigefügt ist, ist ersichtlich, dass beide Bereiche in der verbleibenden Untersuchungskulisse nach den Arbeitsschritten I bis IIb enthalten sind, siehe Bild 2. 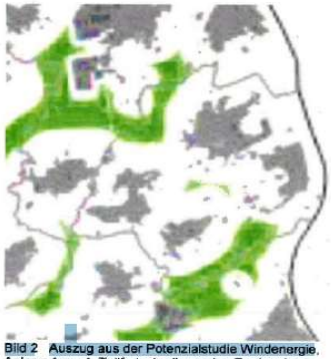 Bild 2 Auszug aus der Potenzialstudie Windenergie, Anlage 4 zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, Seite 17 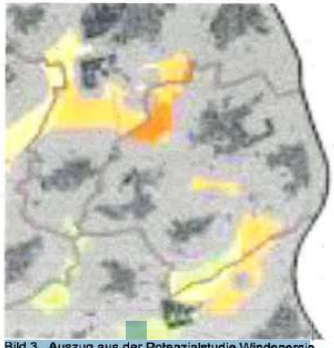 Bild 3 Auszug aus der Potenzialstudie Windenergie, Anlage 4 zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe, Seite 24		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
116_1	OG Fürfeld	21.01.2025	die Ortsgemeinde Fürfeld hat bereits in der Stellungnahme vom 6.6.2024 bekundet, daß Sie zum Gelingen der Energiewende weiterhin beitragen möchte. Daher wurde die Erweiterung der Vorrängfläche 35 nördl. der B 420 seitens der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde in den Räten beschlossen, und dies Ihnen mitgeteilt. Der Vorschlag wurde mit Hinweis auf ein Habitatpotential für Fledermäuse von Ihnen abgelehnt. Nun bitten wir Sie nochmals einen Teil dieser Fläche (nur Feldflur, Kein Wald) aufzunehmen, da diese restriktionsfrei ist. Diese Fläche ist in der Anlage 1a bis 11 d ersichtlich. Selbst die Erweiterung laut Anlage 1 d (grün) wäre für uns sehr zielführend. 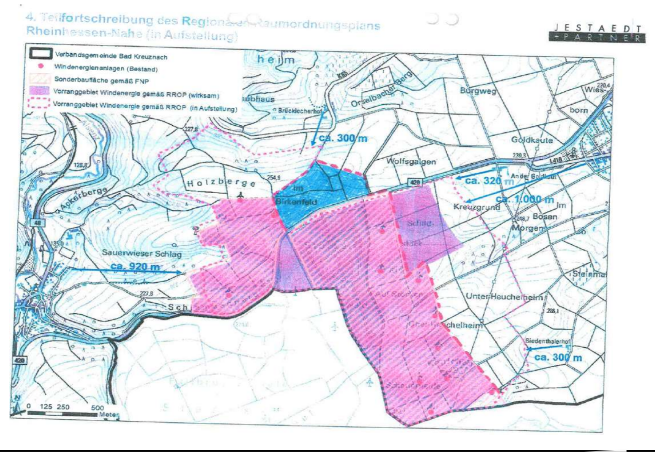	35	Die Stellungnahme vom 6.6.2024 wurde wegen eines nicht klar gekennzeichneten Lageplans fehlintepretiert. Der Ausschluss - bedingt durch den Artenschutz - bezieht sich nur auf den westlich gelegenen Wald. Die hellgrüne Fläche steht der Windenergie potenziell offen, daher ist eine Erweiterung der Fläche 35 möglich. Der nördlich gelegene, dunkel gekennzeichnete Bereich soll dagegen frei bleiben um die Flederhaushabitate im Wald nicht ringsherum einzukesseln.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
116_1	OG Fürfeld	21.01.2025	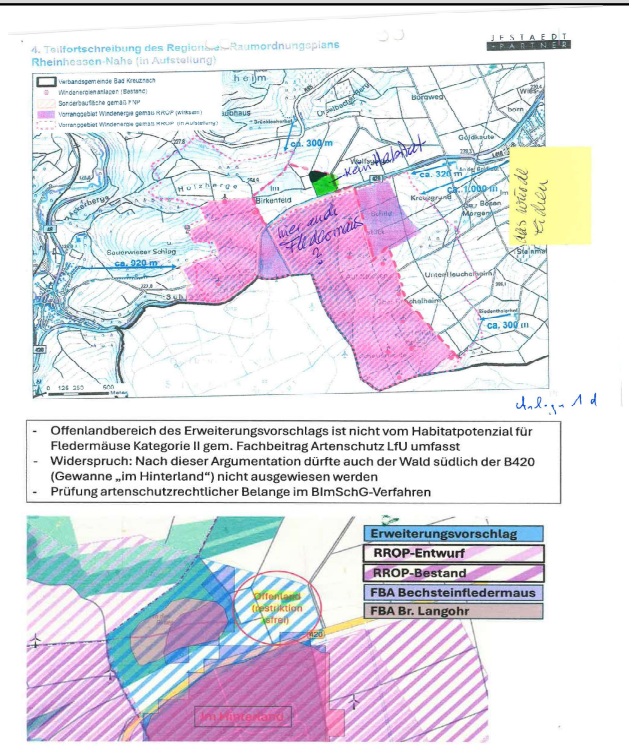		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
116_1	OG Fürfeld	21.01.2025	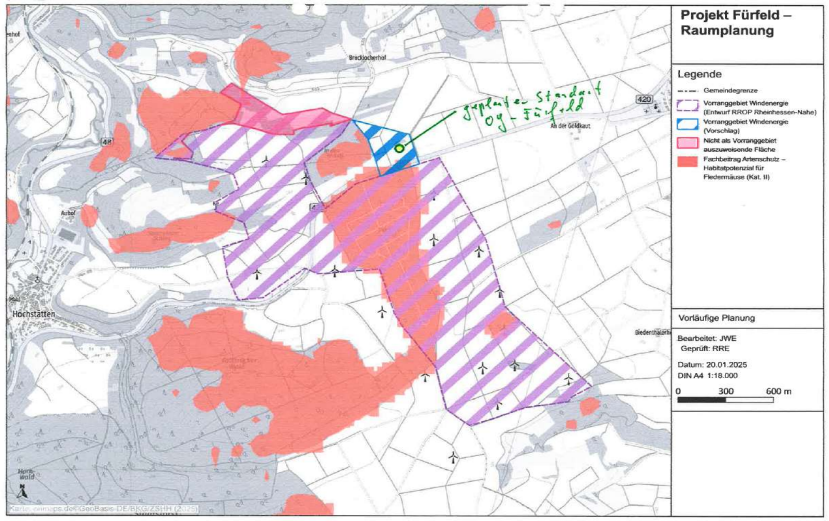		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Die Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach begrüßen die umfassende Ausweisung von etwa 3,3% der Fläche der Region Rheinhessen-Nahe für die Nutzung von Windenergie, bitten jedoch um die Berücksichtigung der Potenzialfläche 40 Breitenheim/Löllbach. Diese Fläche wurde 2023 im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans als Potenzialfläche definiert, jedoch nur als B-Fläche bewertet und daher zurückgestellt. Die Fläche erstreckt sich über die Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach und umfasst etwa 87 Hektar. Die Ortsgemeinden sprechen sich weiterhin für die Ausweisung von Vorranggebieten auf den Gemarkungen Breitenheim und Löllbach aus, insbesondere für diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie, mit der beigefügten Begründung. Die genannte Fläche ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Windhöffigkeit) und der im regionalen Vergleich geringen Konfliktdichte für die Windenergienutzung geeignet. Grundsätzlich handelt es sich um eine Neudarstellung, da in diesem Gebiet noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind. Entsprechend Punkt 2.6 des Regionalen Energiekonzeptes Rheinhessen-Nahe (Stufe IV — Festlegung der Potenzialflächen) können auch kleinere Flächen ausgewiesen werden, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion liegt und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Die bestehenden und geplanten Anlagengruppen im Bereich der Gemarkung Medard und -Kappeln sind daher in die vorlegende Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Beide Ortsgemeinden befürwortet ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die weitergehenden Klimaschutzziele der Verbandsgemeinde Nahe-Glan zu erreichen. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch der kontinuierliche Ausbau von Wind- und Solarenergie auf Dach- und Freiflächen sowie das Repowering von Windenergieanlagen.	40	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 40 wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Potenzialfläche 40 wurde von Anbeginn nur als B-Fläche bewertet, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn durch den Wegfall anderer Fläche insgesamt zu wenige Flächen zur Verfügung stehen. Die Fläche wurde insbesondere wegen der geringen Größe und des schmalen Zuschnitts schlechter als andere Flächen bewertet. Zudem befindet sich ein Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung im Plangebiet. Hinzu kommt ein bekanntes Schwarzstorchrevier in räumlicher Nähe zu Fläche 40. Die Planungsregion Westpfalz plant in diesem Bereich ein Vorranggebiet Windenergie, auf FNP-Ebene (VG Lauterecken-Wolfstein) gibt es bisher keines.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Fläche Breitenheim/Löllbach können pro Anlage mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von etwa 6,1 m/s auf 160 m Höhe ungefähr 15.000 MWh (brutto) grüner Strom pro Jahr produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten und die umliegenden Gemeinden sowie die Bürger*innen vor Ort würden ebenfalls von den Windenergieanlagen profitieren. Mit Bezug auf die Stellungnahmen, welche in der ersten Offenlage bereits abgegeben wurden, möchte sowohl Breitenheim als auch Löllbach nochmal auf die nicht vorhandenen ausschlusserzeugenden Konflikte im Hinblick auf Artenschutz oder Naturschutzbelange eingehen. Laut Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe befindet sich innerhalb der Potenzialfläche 40 ein Schwarzstorchbrutplatz, dessen exakter Standort allerdings nicht ermittelt werden konnte. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde Bad Kreuznach konnten keine Schwarzstorchbrutplätze innerhalb der Potenzialfläche bestätigt werden. Die Ortsgemeinden sind sich der Bedeutung des Natur- und Artenschutzes bewusst und erkennen an, dass der Schwarzstorch eine streng geschützte Art ist. Daher verweisen die Ortsgemeinden auf mögliche Gutachten und Monitoring-Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt. Hierbei können technische Lösungen wie Abschaltzeiten oder eine angepasste Standortwahl dazu beitragen, Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch oder andere gefährdete Arten zu minimieren.	40	Kenntnisnahme Es reicht schon die räumliche Nähe zu einem Schwarzstorchrevier, was einen Ausschluss aufgrund der Störempfindlichkeit bewirken kann. Die Schutzziele des Gebiets verbieten explizit Handlungen, die geeignet sind Störungen der empfindlichen Art während des Brutgeschäfts im Radius von 300 bis 500 m um den Horst auszulösen (gem. § 44 BNatSchG). Hierbei ist es unerheblich, ob der Horst innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes liegt. Da uns keine exakte Verortung des Horstes bekannt ist, muss pauschal ein Konflikt unterstellt werden.
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Die Potenzialfläche Breitenheim/Löllbach überschneidet sich mit einem ca. 15 ha großen Gebiet auf der Breitenheimer Gemarkung, das als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung eingestuft ist. Gemäß Z93 der dritten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans für die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19; April 2022, hat „in den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung die Sicherung der oberflächennahen Rohstofflagerflächen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen, die einem möglichen zukünftigen Abbau der Rohstofflagerstätte entgegenstehen können. Diese Vorranggebiete sind innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans nicht für einen Rohstoffabbau vorgesehen“. Laut Raumordnungsplan soll in diesem Vorranggebiet Sandstein abgebaut werden. Wie man dem Bericht zur Regionalen Rohstoffsicherung vom 15. Juni 2015 entnehmen kann; wird für eine Zuordnung der Rohstofflagerflächen zu den Instrumenten des Regionalplans, also zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, der Mengenzielwert betrachtet. Der Mengenzielwert gibt an, welche künftigen rohstoffspezifischen Mengen und damit auch welche Flächen benötigt werden, um die Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen im Rahmen des Planungshorizontes zu decken. Sobald ein Mengenzielwert erreicht ist, fallen alle weiteren Flächen in den Flächenpool zur langfristigen Sicherung. Insgesamt wurden vier Gebiete in der	40	Die Überplanung dieser ortsgebundenen Rohstoffe führt zu erheblichem Widerstand beim der Rohstoffwirtschaft und dem zuständigen Landesamt. Zudem muss die Windenergienutzung bis 2055 befristet werden, was einer langfristigen Sicherung der Energieerzeugung widerspricht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Planungsregion Rheinhessen-Nahe für einen Abbau von Sandstein definiert, lediglich eine Fläche mit nur 4 Hektar Größe wurde als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ausgewiesen. Die geringe Größe dieses Gebietes, welche dementsprechend im Rahmen des Planungshorizontes benötigt wird, steht einer überproportionalen Flächengröße (99 ha) entgegen, welche als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesen ist. Hinzu kommt, dass die in der Potenzialfläche 40 vorkommende Rohstofflagerfläche lediglich mit der Eignungsstufe „mittel“ in dem oben genannten Bericht definiert wurde und die drei ‚anderen Gebiete mit ihrer Eignungsstufe „hoch“ besser für den Abbau des Rohstoffes geeignet sind. Die Verhältnismäßigkeit die Potenzialfläche 40 weiterhin nicht auszuweisen, wird durch die oben dargelegten Punkte in Frage gestellt, zumal der Ausbau der Windenergie und ein Beitrag zum Klimaschutz in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz erfährt als der Eingriff in die Landschaft durch einen aktiven Rohstoffabbau. Einer temporären Windenergienutzung mit einer Befristung bis zum 31.12.2050, wie sie nach der Offenlage in Z163a im regionalen Raumordnungsplan aufgenommen wurde, stimmen die Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach generell nicht zu. Der durchschnittliche Prozess der Planung und Genehmigung eines Windparks dauert 5 Jahre, allerdings nur wenn alle Rahmenbedingungen stimmen. In den meisten Fällen gibt es aufgrund unterschiedlicher Faktoren jedoch Verzögerungen, wodurch bis zur Inbetriebnahme eines Windparks mehr als fünf Jahre vergehen können. Weiterhin haben Anlagen auf dem aktuellen Stand der Technik meistens eine Lebensdauer von 25 bis 30 Jahren, weshalb mit einer Betriebsdauer von über 20 Jahren gerechnet werden muss. Die Ortsgemeinden sehen es als kritisch an, dass das Ziel auf Grundlage der Potenzialfläche 37 getroffen wurde, obwohl noch weitere Flächen z.B. Fläche 7a von einer Überlagerung beider Nutzungsarten betroffen sind.	40	Kenntnisnahme Um eine befristige Nutzung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung für Windenergie zu öffnen, wird die Befristung bis zum 31.12.2055 verlängert .

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Im Pilotprojekt „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“ hat sich die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zum Ziel gemacht, gemeinsam mit allen Beteiligten in einen offenen Dialog ein abgestimmtes und ausgewogenes Rohstoffsicherungskonzept zu entwickeln. Wie man der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz jedoch entnehmen kann, fand ein Gespräch mit Vertretern der Rohstoffseite, des LGB und der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bezüglich der Potenzialfläche 37 statt, weshalb nachfolgend das Ziel Z163a entsprechend dieser Abspracheergebnisse angepasst wurde. Dies fand allerdings ohne eine Einbeziehung der betroffenen Gemeinden oder Projektierer statt, welches konträr zum Pilotprojekt steht. Schließlich befindet sich das 15 Hektar große Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung lediglich in der Mitte der Potenzialfläche. Eine Planung von bis zu 5 Windenergieanlagen wäre auch außerhalb dieser Fläche möglich. Wie auch der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. in ihrer Stellungnahme der ersten Offenlage schreibt, kann durch eine gemeinsame Planung von Windenergieanlagen- und Lagerstättenstandorten die Gewinnung von regenerativen Energien am Rande der Lagerstättenfläche möglich sein und die scheinbar konkurrierenden Nutzungen könnten so gemeinsam erfolgen.		siehe unten
117_1	OG Löllbach	17.03.2025	Die Ortsgemeinden Breitenheim und Löllbach bitten daher um Wiederaufnahme der Potenzialfläche 40 in die vierte Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans 2014, da ein Ausschluss der gesamten Fläche aufgrund des Vorranggebietes der langfristigen Rohstoffsicherung und eines nicht nachgewiesenen Schwarzstorchbrutplatzes nicht nachvollziehbar ist. Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und die beiden Ortsgemeinden beschäftigen sich bereits seit einigen Jahren konkret mit der Planung der Fläche. Durch die Aufnahme in den regionalen Raumordnungsplan können wichtige verwaltungsökonomische Ressourcen geschont werden, da eine Ausweisung durch Fortschreibung des Flächennutzungsplans oder einer isolierte Positivplanung mit enormem personellem und finanziellem Mehraufwand verbunden wäre.	40	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 40 wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	VG Rüdesheim	31.03.2025	**Fläche Nr. 34** Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Waldböckelheim vom 21.03.2025. Die Ergebnisse der für diesen Bereich durchgeführten faunistischen Erfassungen haben ergeben, dass der Artenschutz in diesem Bereich kein unüberwindbares Hindernis für Windenergie darstellt. Wir befürworten die Eingabe der Ortsgemeinde Waldböckelheim und bitten um Erweiterung der Vorranggebietsfläche um den westlichen Bereich, wie aus der Stellungnahme der Gemeinde vom 21.03.2025 ersichtlich. **Flächenkulisse Gauchsberg** Da zwischenzeitlich standortbezogene Umweltdaten, insbesondere in Bezug auf den Artenschutz, vorliegen, welche einer Windenergienutzung nicht entgegenstehen, beantragen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Vorrangfläche Windenergie in die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Es handelt sich um Flächen auf dem Gauchsberg im Bereich der Ortsgemeinden Wallhausen, Sommerloch und Braunweiler, welche im aktuellen Entwurf des Regionalplanes als Potenzialflächen mit Konfliktüberlagerungen dargestellt werden.	34	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche Nr. 34 wird daher nicht mehr erweitert. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche "Am Gauchsberg" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
119	VG Rüdesheim	31.03.2025	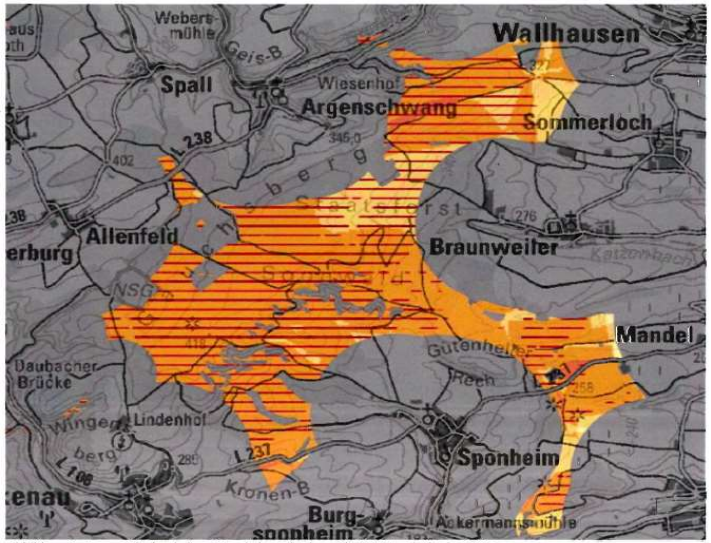 *Abbildung 1: Auszug Flächenkulisse Gauchsberg (Anlage 8) ROP, Stand Oktober 2024*		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	VG Rüdesheim	31.03.2025	In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Vorabzug des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rüdesheim, aus dem die Gebietsabgrenzung ersichtlich ist. Für die gewählte Flächenkulisse liegen unserer Ansicht nach die Voraussetzungen für die Aufnahme als Vorranggebiet vor, da insbesondere die Konflikträume gem. des artenschutzfachlichen Beitrages, bislang gegen eine Ausweisung gesprochen haben. Durch die vorliegenden standortspezifischen Erkenntnisse und die daraus abgeleitete Gebietskulisse, ist eine Neubewertung möglich. Im Jahr 2024 wurden in diesem Zusammenhang umfangreiche artenschutzrechtliche Kartierungen windkraftsensibler Arten auf Potenzialflächen durchgeführt. Die Kartierungen wurden in den anerkannten Methodiken und Umfängen durchgeführt, welche für die Beantragung von BImSch-Genehmigungsverfahren notwendig sind. Auf den Flächen wurden für die kollisionsgefährdeten Vogelarten in einem Untersuchungsradius von 2km entsprechend der allgemein anerkannten Methodiken Brutstätten und Habitate untersucht. Im Zeitraum von März bis November wurden zur Ermittlung von Konfliktpotenzialen bei Fledermäusen auf den Flächen akustische Dauererfassungen, Netzfänge, Quartiersuchen mit besenderten Tieren sowie Raum- und Habitat-Analysen durchgeführt. Im beantragten Vorranggebiet wurden keine Brutstätten und Habitate kollisionsgefährdeter Vogelarten gefunden. Zu Ermittlung der beantragten Gebietskulisse wurde ein Schutzpuffer von 500m für den Nahbereich um die Brutstätten berücksichtigt. Es wurden in der südlichen Gebietskulisse keine Quartierbäume und keine Wochenstubenkolonien von Fledermäusen nachgewiesen. Am Rand bzw. außerhalb der nördlichen Gebietskulisse wurden Wochenstuben dreier Fledermausarten festgestellt, welche sich jedoch allesamt auf Teilflächen befinden, die nicht durch WEA-Standorte beplant werden.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche "Am Gauchsberg" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
119	VG Rüdesheim	31.03.2025	Für die beantragten Vorrangflächen liegen somit keine hohen artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Erkenntnisse vor, welche eine Windenergienutzung grundsätzlich ausschließen. Aufgrund der bereits erfolgten detaillierten Untersuchungen und den daraus resultierenden Erkenntnissen kann für das beantragte Vorranggebiet vielmehr von einer sehr hohen Realisierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden. **Fläche Nr. 37** Den Beschluss der Regionalvertretung am 18.03.2025 zur Absicht der Verlängerung der Nutzungsdauer der temporären Windenergienutzung bis zum 31.12.2055 für den Bereich Bauwald der Ortsgemeinde Duchroth begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten und Mitteilung, wann mit der Einleitung des Verfahrens zur nächsten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zur Neuordnung der Rohstoffflächen und der Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung zu rechnen ist.	37	Es ist geplant in der Sitzung der Regionalvertretung im Juni einen Aufstellungsbeschluss für die 5. Teilfortschreibung zu fassen und anschließend in die Unterrichtung zu gehen. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung werden Teile des Rohstoffgebietes in den kurz- bis mittelfristigen Bedarf hochgestuft. Die Verlängerung der Nutuzungsdauer bis 31.12.2055 bei gleichzeitger Verkleinerung der Fläche wird bereits im Zuge der erneuten Anhörung umgesetzt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	VG Rüdesheim	31.03.2025	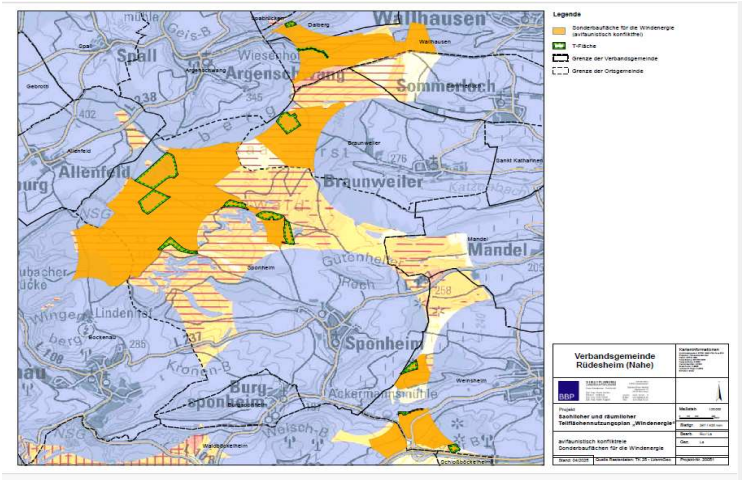		Kenntnisnahme
119_1	OG Waldböckelheim	21.03.2025	Nachfolgend erhalten sie die Stellungnahme der Ortsgemeinde Waldböckelheim für die vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretungssitzung vom 27. Februar 2024 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs.1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) (Entwurfsstand: 7. Januar 2025) Fläche Nr. 34 Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim Die Ortsgemeinde Waldböckelheim bemüht sich seit vielen Jahren die planerischen Voraussetzungen für den regionalen Ausbau der Erneuerbaren Energien und im Speziellen der Windkraftnutzung voranzutreiben. Dafür will sie Flächen für die Entwicklung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb ihrer Gemarkung auf kommunalen Flächen bereitstellen. Vor diesem Hintergrund wurde bereits ein Interessen-bekundungsverfahren (IBV) durchgeführt, welches inzwischen abgeschlossen ist. Der Zuschlag wurde der Firma GAIA mbH erteilt. Diese hat für die im Planentwurf der VG Rüdesheim enthaltene „Sonderbaufläche im Entwurf“ 2024/2025 leitfadenkonforme faunistische Erfassungen (Avifauna, Fledermäuse) durchführen lassen. Die Ergebnisse zeigen auf, dass der Artenschutz in diesem Gebiet kein unüberwindbares Hindernis darstellt und mit der Windenergie vereinbar ist.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119_1	OG Waldböckelheim	21.03.2025	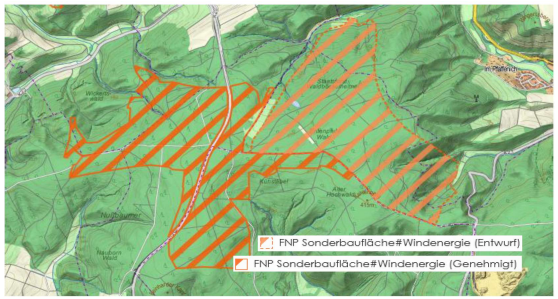 Vor diesem Hintergrund erbitten wir die Erweiterung der Vorranggebietsfläche um den westlichen Bereich der „Sonderbaufläche im Entwurf“ (s. nachfolgende Abbildung, lila Kreis). 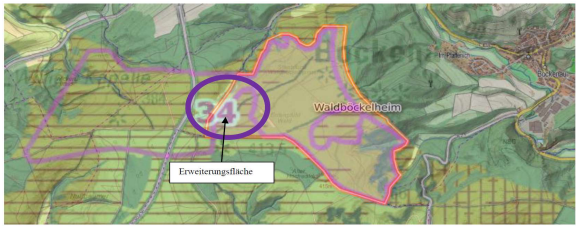	34	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche Nr. 34 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	Stellungnahme der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg**, zum erneuten Anhörungsverfahren: Gegen die Potenzialflächen 27, 28, 30 und 31 bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken und werden vom Verbandsgemeinderat, jedoch unter erneuter Berücksichtigung der verbandsgemeindeeigenen Potenzialstudie gegebenen Flächenpotenziale vom 28.09.2023, zur Kenntnis genommen. Fläche 25: Die Verbandsgemeinde stimmt der Potenzialfläche 25 grundsätzlich zu, aber befürwortet eine leichte Ausdehnung des Vorranggebiets in den Norden und schließt sich der Stellungnahme der Ortsgemeinde Langenlonsheim (Beschluss Ortsgemeinderat vom 20.03.2025 - siehe Anlage 1) an. Fläche 26: Die Fläche 26 wird, unter Bezugnahme der Stellungnahme der Ortsgemeinde Windesheim vom 16.10.2023 abgelehnt. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Windesheim (Beschluss Ortsgemeinderat vom 10.03.2025 - siehe Anlage 2) verwiesen.	25 26	Fläche 25: Eine Erweiterung der Fläche wird abgelehnt (siehe unten). Fläche 26: An der Fläche wird festgehalten (siehe unten).
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	Anlage 1 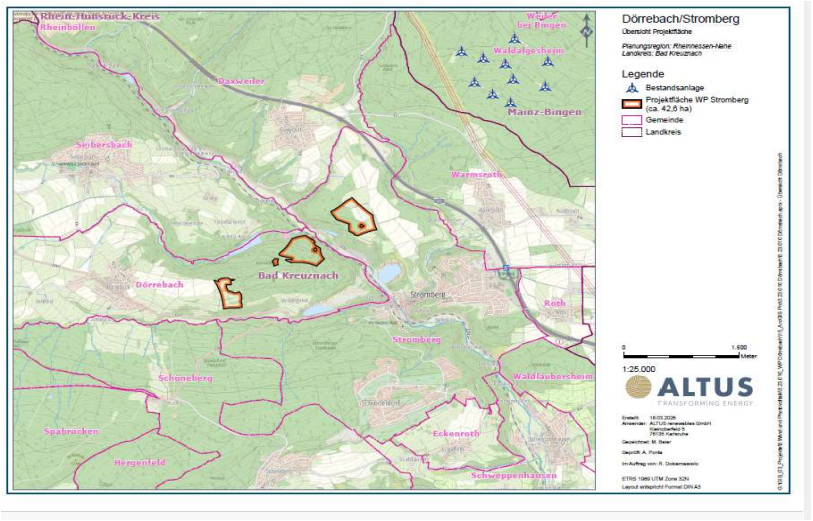		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	Anlage 2 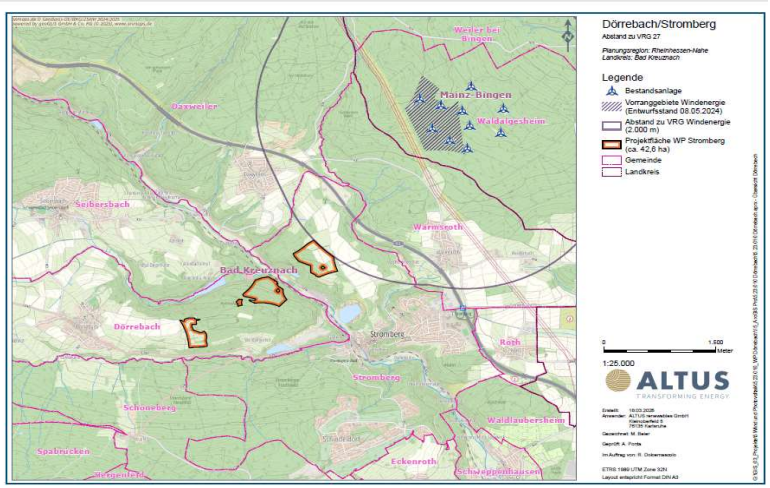		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	Stellungnahme der **Ortsgemeinde Langenlonsheim** Zunächst einmal bedanken wir uns für die Berücksichtigung unserer im Rahmen des vorangegangenen Anhörungsverfahrens vorgetragenen Anregungen, insbesondere für die Herausnahme der sogenannten"östlichen Zunge" aus der Potenzialfläche 25. Diese Anpassung begrüßen wir ausdrücklich. Gleichzeitig möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass durch die Anpassung des Planentwurfs nunmehr die nördlich angrenzende Waldfläche vollständig aus der Planung herausgenommen wurde. Diese Entwicklung können wir nicht unterstützen, da zumindest der nördlich angrenzende Waldrand bis zu einer Tiefe von ca. 100 Metern aus unserer Sicht auch weiterhin ein relevantes und für die Zukunft wichtiges Flächenpotenzial darstellt. Da diese nördliche Erweiterung in der ersten Offenlage in viel größerem Umfang vorgesehen war, wäre eine Aufnahme dieser sehr überschaubaren Flächen am Waldrand nur eine sehr geringfügige Anpassung, die die Kontinuität unserer Planungen nicht völlig durcheinanderbringen würde. Hinzu kommt, dass eine solche Anpassung unseren Spielraum hinsichtlich der Topographie erweitern würde. Darüber hinaus ist vor dem Hintergrund der Besitzverhältnisse (die Waldflächen sind zu 100% in Gemeindebesitz) zu beachten, dass eine solche Anpassung die Geländesicherung deutlich vereinfachen und eine Verteilung der Pachteinnahmen auf die komplette Bevolkerung ermöglichen würde. Dies lässt vermuten, dass damit -zusammen mit Bürgerbeteiligungsmodellen- die Akzeptanz von Windanlagen in unserer Gemeinde stark erhöht werden würde. Um eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen, bitten wir daher um die erneute Überprüfung der Planungen mit dem Ziel, den nördlich an die aktuell vorgesehene Potenzialfläche 25 angrenzenden Waldrand teilweise (in einer Tiefe von ca. 100m) wieder in die Planung aufzunehmen.	25	Die derzeitige Gebietsabgrenzung ist in sich schlüssig, da es den Langenlonsheimer Wald mit Ausnahme eines kleinen Stücks östlich der Deponie weitgehend ausspart. Da Eingriffe in den Wald immer mit Rodungen verbunden sind und es sich hierbei um ein Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft handelt, erscheint eine Erweiterung um einen 80 m breiten Saum nicht plausibel. Eigentumsverhältnisse spielen auf regionaler Ebene keine Rolle. Teile des Waldes sind Habitatpotenziale für die Fledermaus. Infolge von § 6 WindBG bzw. der noch austehenden gesetzlichen Umsetzung der RED-III-Richtlinie sind artenschutzrechtliche Prüfungen bei ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht mehr vorgeschrieben.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	**Stadtverwaltung Stromberg** Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im 2. Entwurf sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden Stellung dazu nehmen: 1. Ausganglage Die Stadt Stromberg plant gemeinsam mit der Altus renewables GmbH den Windpark Dörrebach-Stromberg in der Region Rheinhessen-Nahe und hat das Plangebiet bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014 vorgestellt und die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie beantragt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im "Entwurf der vierten Teilfortschreibung" vom 26.11.2024 und der Änderungen zum Entwurf vom 30.04.2024 sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden fristgerecht Stellung nehmen. 2. Stellungnahme Windpark Dörrebach-Stromberg Wie in der Stellungnahme der Stadt Stromberg vom 19.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit vier Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir beantragen die Ausweisung des Plangebietes des Windparks Dörrebach-Stromberg aus Anlage 1 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projetentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten. In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahme der ersten Offenlage wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft aufgezeigt, warum die geplante Projektfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird.		siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120	VG Langenlonsheim-Stromberg	10.04.2025	Zum einen wird auf den Grundsatz 166 verwiesen, wonach der Abstand zur bestehenden Fläche weniger als 2 km beträgt. Nach Anpassung der Projektfläche wird dieser Abstand eingehalten (siehe Anlage 1). Außerdem wird argumentiert, dass die Fläche im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen wurde. Allerdings beruht die Potenzialstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf anderen Kriterien als die der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. So wird beispielsweise ein Siedlungsabstand von 1.000m zu Wohnbebauungen sowie ein Abstand zu 900m zu Ferienhaussiedlungen angelegt, welcher deutlich über den Abstandskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft liegt. Die Fläche aus diesen Gründen abzulehnen, ist abwägungswidrig. Zudem wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Stadt Stromberg den geplanten Windpark Dörrebach-Stromberg nutzt. Die Umzingelung der OG Daxweiler stellt kein Ausschlusskriterium dar. Im Radius von 3,5 km wird ein Korridor von 94 Grad bzw. 70 Grad zwischen unserer Projektfläche und den ausgewiesenen Vorranggebieten eingehalten. Eine Natura-2000 Vorprüfung ist bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden für Sommer 2025 erwartet. Das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha ist nicht allein ausschlaggebend für die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen. In einem Vorranggebiet müssen potenzielle Negativflächen, topografische Gegebenheiten wie starkes Gefälle sowie weitere Einschränkungen berücksichtigt werden. In unserer Projektfläche wurden diese Faktoren bereits berücksichtigt, so dass trotz einer kleineren Gesamtfläche eine Konzentrationswirkung durch die geplanten vier Anlagen gegeben ist. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die zwischenzeitliche Anpassung der Fläche erhöht zwar den Abstand zum bestehenden Windenergiegebiet, lässt die Fläche aber unter die definierte Mindestgröße von 50 ha fallen. Dieses Kriterium wird in der planerischen Konzeption von uns durchgängig eingehalten. Eine abschließende Prüfung, wie viele Anlagen im Einzelfall tatsächlich möglich sind, erfolgt auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Roth	21.03.2025	in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns die Ortsgemeinde Roth, vertreten durch den Ortsbürgermeister Helmut Höning, (...) mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße, auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei. Namens und im Auftrag unserer Mandantin regen wir an, das Grundstück Gemarkung Warmsroth, Flur 1, Flurstück 57 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Nach Abführung von Kreis- und VG-Umlage bleiben unserer Mandantin kaum noch verfügbare Haushaltmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Mit einer Windenergieanlage wäre nicht nur der Haushalt ausgeglichen, sondern es stünden auch hinreichend Mittel für die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung. Im Gebiet unserer Mandantin gibt es leider keine Potenzialflächen, da das gesamte Gemeindegebiet innerhalb des Schutzabstandes von 900 Metern um die Ortslage Roth liegt. Unsere Mandantin ist jedoch Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Warmsroth, Flur 1, Flurstück 57, im Gebiet der Nachbargemeinde Warmsroth, auf dem mindestens eine Windenergieanlage errichtet werden könnte. Bisher scheiterte dies am fehlenden Planungsrecht. Keines der Ausschlusskriterien liegt für das Grundstück vor. Es ist daher in der Flächenkulisse dargestellt – als Fläche mit nur zwei überlagernden Konflikten. Den Offenlageunterlagen lässt sich allerdings nur entnehmen, dass es sich um einen Konfliktraum der Kategorie II gemäß artenschutzfachlichem Beitrag LFU handeln soll. Welcher weitere Konflikt sich damit überlagern soll, ist nicht ersichtlich.		Die Ortsgemeinde Roth tritt hier lediglich als Flächeneigentümer und nicht als Träger der kommunalen Planungshoheit auf, da sich das vorliegende Flurstück nicht in ihrer Gemarkung befindet. Die kommunale Finanzlage ist kein abwägungserheblicher Belang. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen . Die Fläche in der Gemarkung Warmsroth wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Roth	21.03.2025	Der artenschutzfachliche Beitrag des LfU ist nicht Bestandteil der Offenlageunterlagen, die u.E. schon deswegen defizitär sind. Ausweislich der Abbildung 15 in der Potenzialstudie Windenergie beruht die Einstufung darauf, dass es sich um eine Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien handeln soll. Diese Feststellung und der weitere Umgang damit werden in der Potenzialstudie wie folgt erläutert (S. 26): „Da aufgrund der Art der Generierung dieser Daten und der sehr großräumigen Betrachtungsweise deutliche Unsicherheiten bestehen, ob tatsächliche Quartiere innerhalb dieser Waldgebiete bestehen, werden sie vom Grundsatz her als Konflikt gewertet. Wo sinnhaft möglich, wurden sie zur Konfliktminimierung teils auch aus der Flächenkulisse herausgenommen. Sie fließen daher einzelfallbezogen in die Betrachtung der einzelnen Windenergiepotenzialflächen im Rahmen der SUP (Kap. 3) ein.“ Dem ist entgegenzuhalten: ▪ Wenn die Datengrundlage in doppelter Hinsicht (Art der Generierung und Großräumigkeit) keine belastbare Aussage darüber zulässt, ob artenschutzrechtliche Realisierungshindernisse bestehen oder nicht, kann „vom Grundsatz her“ kein Konflikt, sondern nur ein Potenzial gesehen werden.		Der artenschutzfachliche Beitrag des LfU ist jedermann öffentlich im Internet zugänglich und über die Website des LfU oder gängige Suchmaschinen schnell auffindbar. Er braucht daher nicht Bestandteil der Offenlage zu sein. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche in der Gemarkung Warmsroth wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Roth	21.03.2025	▪ Dies gilt erst recht, wenn im gleichen Wald auf der angrenzenden Waldalgesheimer Gemarkung bereits 10 Windenergieanlagen errichtet werden konnten, der Artenschutz dort also kein Realisierungshindernis war, und zwar bevor es § 45b BNatSchG gab. In der Bewertung dieser Fläche heißt es (S. 117 f.): „Die Betroffenheit windkraftsensibler Arten ist hier nicht auszuschließen (Vögel, Fledermäuse), wobei die bereits vorhandenen Anlagen eine grundsätzliche Verträglichkeit vermuten lassen.“ Wenn der gleiche Wald auf Waldalgesheimer Gemarkung als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, kann ihm auf Warmsrother Gemarkung das Potenzial nicht ohne eklatanten Wertungswiderspruch abgesprochen werden. ▪ Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit eine Herausnahme der Fläche aus der Flächenkulisse „sinnhaft“ wäre, da die Fläche nicht aus der Flächenkulisse herausgenommen wurde. Allerdings hätte sie dann einzelfallbezogen im Rahmend der Strategischen Umweltprüfung betrachtet werden müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Diese Methodische Inkonsequenz ist ein schwerer. Würde der Regionale Raumordnungsplan so beschlossen, wäre er schon deswegen unwirksam. Die fehlerhaft unterbliebene Einzelfallprüfung in der SUP wird daher nachgeholt werden müssen. Dies wird dazu führen, dass auch die Potenzialfläche auf Warmsrother Gemarkung als Vorranggebiet dargestellt werden muss: ▪ Die in Abschnitt 3.3.1 der Potenzialstudie (S. 34) genannten Auswahlkriterien werden erfüllt: – Von einem „besonders empfindlichen Raum“, der ausgeschlossen werden muss, kann nicht gesprochen werden, wenn der gleiche Wald auf benachbarter Gemarkung als Vorranggebiet ausgewiesen wird.	27	Die im Fachbeitrag Artenschutz (LfU 2023) dargestellten Flächen der Kategorie I und II werden auf regionalplanerischer Ebene als Ausschlussgebiete betrachtet. Der Fachbeitrag Artenschutz stellt eine wichtige Abwägungsgrundlage dar. Eine detaillierte Artenschutzuntersuchung aller potenziellen Windenergiegebiete in der Region ist aus zeitlichen wie finanziellen Gründen schwierig. Daher sollten Vorranggebiete Windenergienutzung in erster Linie auf denjenigen Flächen ausgewiesen werden, die keine Artenschutzkonflikte erkennen lassen. Dies wird auch durch die aktuellen gesetzlichen Grundlagen wie § 6 WindBG und die RED III-Richtlinie bekräftigt. Die Planungsgemeinschaft hat sich daher entschieden nicht in Flächen der Kategorie II hineinzuplanen; es sei denn, es liegt ein valides Artenschutzgutachten vor, dass die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt. Auf planerisch bereits gesicherte Gebiete wie der angesprochenen Fläche 27 ist der Fachbeitrag Artenschutz aufgrund der darin enthaltenen Anwendungshinweise nicht anzuwenden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Roth	21.03.2025	− Dem Konzentrationsgebot würde Rechnung getragen, da das Vorranggebiet in Waldalgesheim durch die Fläche in Warmsroth sinnvoll erweitert würde und es sinnlos wäre, ein Vorranggebiet auszuweisen, wenn dort keine einzige Windenergieanlage mehr gebaut werden kann, weil die Fläche bereits mit 10 Windenergieanlagen bebaut ist. Die Ausschlusswirkung des Grundsatzes G 166 würde dann dazu führen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet sich nur als Verhinderungsplanung für andere Flächen auswirken würde. Dies wäre im Hinblick darauf, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ein schwerwiegender Abwägungsfehler, der zur Unwirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplans führen würde. − Die Fläche ist konfliktärmer als die als Vorranggebiet vorgesehene Fläche auf Waldalgesheimer Gemarkung im gleichen Wald (kein FFH-Gebiet, kein Bergwerksfeld, noch höhere Vorbelastung der Landschaft durch die Autobahn A 61). − Auch die Mindestgröße von 50 ha wird erfüllt. Zwar ist das Grundstück unserer Mandantin nur 7,6 ha groß. Es ist aber auch nur eine Teilfläche der in der Flächenkulisse dargestellten Potenzialfläche, die über 50 ha groß ist, erst recht zusammen mit dem bereits 54 ha großen Vorranggebiet auf Waldalgesheimer Gemarkung. Aufgrund es Abstandes, den Windenergieanlagen untereinander haben müssen, wäre die Lage optimal. − Ein lokales Ungleichgewicht würde vermieden – durch die Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes auf Waldalgesheimer Gemarkung auf Warmsrother Gebiet würden dort nicht nur die Belastungen spürbar, sondern auch die Vorteile nutzbar.		G 166 steht der gemeindlichen Abwägung im Einzelfall offen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
120_1	OG Roth	21.03.2025	▪ Die in Abschnitt 3.5.1 der Potenzialstudie (S. 38) genannten Bewertungsmaßstäbe stehen der Ausweisung nicht entgegen: − Wie bereits dargelegt ist die Fläche aus Warmsrother Gemarkung konfliktärmer als die vorgesehene Vorrangfläche auf Waldalgesheimer Gemarkung. Dass dort 10 Anlagen errichtet werden konnten, lässt außerdem vermuten, dass dies auch auf Warmsrother Gemarkung möglich sein wird, denn es handelt sich um den gleichen Wald. − Die Potenzialfläche in Warmsroth ist groß genug, um bei der kleinräumigen Standortwahl artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden oder minimieren und kompensieren zu können. Bei den Fledermäusen geht es vor allem um die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienenden Höhlenbäume. Angesichts der im Verhältnis zur Größe des Waldes geringen Flächeninanspruchnahme durch den Mast, sind derartige Konflikte in jedem Fall lösbar. Da sich das Grundstück unserer Mandantin außerhalb der eigenen Gemarkung befindet und daher nicht von unserer Mandantin überplant werden kann, ist es zwingend notwendig, dieses als Vorranggebiet darzustellen, damit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. G 166 RROP-E der Erteilung einer Anlagengenehmigung nicht entgegensteht.		Die Fläche erfüllt nicht die planerischen Kriterien, da sie in der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz liegt. Solche Flächen wurden nur bei Bestandsgebieten berücksichtigt, auf die der Fachbeitrag nicht anzuwenden ist. Ein Gutachten, das die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt, wurde von der Ortsgemeinde nicht vorgelegt. Überdies wurde die Stellungnahme erst im Rahmen der erneuten Anhörung eingereicht und bezieht sich nicht auf die geänderten Inhalte, sie leidet daher auch an einem formalen Mangel.
120_2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Langenlonsheim	23.03.2025	gerne möchten wir als Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Langenlonsheim die Vertretung für uns als Partei und viele Bürgerinnen und Bürger von Langenlonsheim wahrnehmen. Uns ist es ein wichtiges Anliegen, unseren kleinen Fragmentwald als wichtiges Ökosystem zu erhalten und zu schützen. Wir und alle nachfolgenden Generationen sollen eine Chance haben, gegen die Auswirkungen der Klimakrise möglichst gut gewappnet zu sein. Wie wichtig uns dieses Anliegen ist, zeigt auch der Einsatz von vielen ehrenamtlichen Mitgliedern des Klimaforums Langenlonsheim, AG-Natur, die sich seit vielen Jahren aktiv in Zusammenarbeit mit dem Forstbetrieb für die Eichennaturverjüngung einsetzen. Wir sehen unseren Wald als Klimaregulator an, der als wichtiger Kohlenstoff- und Wasserspeicher, in Hitzeperioden einen Kühlungseffekt für unseren Wohnort bieten kann. Eine Zerstückelung des Waldes würde diese Aspekte schmälern. Der Langenlonsheimer Wald ist nicht nur für Vögel ein wichtiger Lebensraum und für Menschen ein wichtiges, stark frequentiertes Naherholungsgebiet, auch zahlreiche Fledermausarten nutzen den Wald als Nahrungshabitat und für ihre Wochenstuben. Besonders für Sie sind die Waldränder von hoher Bedeutung. Deshalb sollten die Windenergieanlagen, so wie die bisherige Vorrangfläche zeigt, außerhalb des Waldbereiches aufgestellt werden. Nach unserer Einschätzung ist dies die nachhaltigste Variante zur Energiegewinnung in diesem Bereich. Wir bedanken uns recht herzlich für die Berücksichtigung unseres Anliegens.	25	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123	VG Birkenfeld	14.03.2025	Die Stadt Birkenfeld wird sich hier noch positionieren. Die Entwicklung im potentiellen Gewerbe-Gebiet „Braunenberg“ ist schon ein sehr altes Ansinnen der Stadt und bis dato nur mit der Ansiedlung einer Biogas-Anlage und drei WEA vorangekommen. Die Zukunft des Verfahrens „Gewerbe- und Energiepark“ ist ungewiss. Dieser steckt in der aktuellen Ausformung seit 2021 fest. Derzeit sind auch Interessenten zur Ansiedlung von PV-Anlagen im Außenbereich in diesem Gebiet unterwegs. Der nicht weit entfernte Waldfriedhof benötigt auch seine räumliche und würdevolle Akzeptanz. Auch die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft muss dort Thema sein. Dennoch ist die Aufgabe des Gebietes als Vorranggebiet Windkraft sehr bedauerlich, jedoch müssen wir wohl alle Ihre Abschichtungskriterien hinnehmen. Doch wie wollen wir über den FNP neu entwickeln, wenn sich im Beteiligungsverfahren der LBM Luftverkehr erneut negativ und in Berufung auf diese Höhenbeschränkung von 100m beruft? Kein WEA Betreiber würde sich dann noch für dies Gebiet interessieren. Lassen Sie doch den verbleibenden, restriktionsfreien Rest zumindest als Signal drin. Das wäre doch für alle Beteiligten hilfreich und im Bedarfsfall zeit- und kostensparend. Für alle ein Gewinn und eine Plusausweisung zum Flächenbeitragswert, der sicherlich nochmals wachsen wird.	52	Von Seiten des LBM Luftverkehrs werden keine Bedenken mehr gegen die Fläche geäußert. Die Fläche Nr. 52 wird wieder aufgenommen. Da eine Umsetzung des Gewerbegebietes "Braunenberg" aufgrund der beabsichtigten Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan nicht mehr realistisch ist und zudem zu Gewerbeflächen kein Abstand aus raumordnerischer Sicht einzuhalten ist, widerspricht auch der FNP der Stadt Birkenfeld dem Vorhaben nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123_1	VG Birkenfeld	18.03.2025	Als weitere Stellungnahme der Ortsgemeinde Rimsberg und der VG Birkenfeld zur Berücksichtigung des in Aufstellung befindlichen FNP übersende ich Ihnen hier noch Auszüge aus der FNP-Aufstellung der VG. Hier Daten aus dem Antrag zur Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum geplanten Neubaugebiet – Wohnbauflächenausweisung der Ortsgemeinde Rimsberg, Auszüge: **Rim-4** **Darstellungsziel:** • Wohnbauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Ausgleichsflächen-, Grünflächen, Flächen für die Ver- und Entsorgung **Bisherige Darstellung:** • Flächen für die Landwirtschaft **Größe:** ca. 2,45 ha Wohnbauflächen, 0,88 ha Grünland, 0,98 ha Ausgleichsfläche, 0,44 ha Flächen für die Ver- und Entsorgung Seite 139, „Flächennutzungsplan 2035", 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, Fassung für die Landesplanerische Stellungnahmen gemäß § 20 LPlG, Januar 2025 Darstellung analog zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanvorentwurf „Auf dem Höhenbaum". Auszug aus dem Bebauungsplanvorentwurf „Auf dem Höhenbaum"; ohne Maßstab 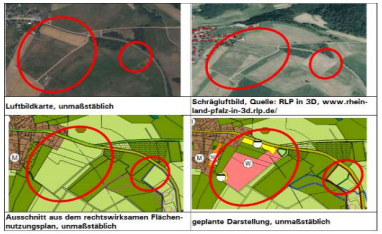 Luftbildkarte, unmaßstäblich Schrägluftbild, Quelle: RLP in 3D, www.rheinland-pfalz-in-3d.rlp.de/ Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich geplante Darstellung, unmaßstäblich **LEP:** • keine Ziele und Grundsätze werden berührt **RROP:** • Sonstige Landwirtschaftsflächen	53	Der Abstand von 900 m zur geplanten Wohnbaufläche in Rimsberg wird durch den nun verkleinerten Zuschnitt der Fläche Nr. 53 eingehalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
123_1	VG Birkenfeld	18.03.2025	Seite 140, „Flächennutzungsplan 2035", 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2018 der Verbandsgemeinde Birkenfeld, Begründung und Umweltbericht, Fassung für die Landesplanerische Stellungnahmen gemäß § 20 LPlG, Januar 2025 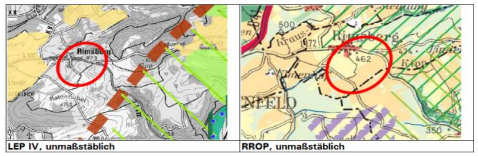 LEP IV, unmaßstäblich / RROP, unmaßstäblich Da es sich bei der Fläche um die Neuentwicklung bisher unbebauter Flächen handelt, erfolgt eine Umweltprüfung im Umweltbericht. Bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des FNP2018 wurden Sie diesbezüglich beteiligt(Anlage). Dies konkret zu Ihrer Änderung im Vergleich zur ersten Anhörung zum Gebiet Nr. 53: Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 53 Dienstweiler/ Nohen wird im Osten wegen der hohen Rotmilandichte und im Norden aus Rücksicht auf einen bestehenden Modellflugplatz verkleinert. Die Überlagerung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet Photovoltaik bleibt bestehen. 	53	Der Abstand von 900 m zur geplanten Wohnbaufläche in Rimsberg wird mit dem neuen Zuschnitt der Fläche Nr. 53 eingehalten.
123_2	OG Nohen	25.03.2025	Von Seiten der Ortsgemeinde Nohen begrüßen wir die Bemühungen der Fa. Eurowind die Erweiterung des Windparks Dienstweiler auf die Windvorrangfläche 53 so konfliktarm wie möglich zu gestalten. Durch die vorgeschlagene Erweiterung Richtung Nordost kann der im Vorranggebiet ansässige Modellsportclub Condor besser berücksichtigt werden und kann Fluggebiet dazugewinnen. Mit dieser Erweiterung wird der geschlossene Kompromiss unseres Erachtens für die Allgemeinheit verbessert.	53	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche Nr. 53 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
123_3	OG Dienstweiler	25.03.2025	von Seiten der OG Dienstweiler spricht da nichts dagegen. @Ralf: An die Planungsgemeinschaft wendet Ihr euch , oder? *[Dies schreibt die OG Dienstweiler an Eurowind in Bezug auf die Stellungnahme der OG Nohen.]*	53	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
125_1	OG Bergen/VG Herrstein-Rhaunen	16.01.2025	Die vier Ortsgemeinden Bergen, Berschweiler, Griebelschied und Niederhosenbach hatten im Jahr 2019 gemeinsame Überlegungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemarkungsbereich „Ochsenheck“. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hatte die Fläche im Bereich „Ochsenheck Nr. 47" auch zunächst als eine der zukünftigen 54 Windvorrangflächen auf der Ebene der Regionalplanung identifiziert und ausgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse von Bürgerbefragungen/Bürgerentscheid wurde dann damals von weiteren Planungen der Windkraftanlagen „Ochsenheck“ abgesehen. Beschluss: Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass Teile der gemeindeeignen Flurstücke Flur 1, Nrn. 2/5 und 59 im Bereich „Ochsenheck/Perchwald in den derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (VNP) der VG Herrstein-Rhaunen als Windenergiegebiet übernommen werden. Parallel dazu sollte die Fläche dann auch als Vorranggebiet für Windenergie in den in der Fortschreibung befindlichen regionalen Raumordnungsplan übernommen werden. Die genaue Abgrenzung des Windenergiegebiets muss das Planungsbüro KERN PLAN im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Bergen in den FNP eintragen. Später soll nach Informationsveranstaltungen für die Bürger und durch eine erneute Bürgerbefragung festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wie das Thema Windenergie in unserer Gemeinde weiterverfolgt werden soll. Den Bau von Windenergieanlagen wird die Ortsgemeinde Bergen nicht ohne ein zustimmendes Bürgervotum veranlassen.	47	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 47 wird daher nicht mehr aufgenommen. Ausschlaggebend für den Verzicht nach der Unterrichtung war der Fachbeitrag Artenschutz, der die Fläche vollständig überlagert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
125_2	OG Rhaunen	24.03.2025	Die Ortsgemeinde Rhaunen unterstützt die Nutzung erneuerbarer Energien und betrachtet die geplante Fläche als eine wertvolle Möglichkeit, zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz beizutragen. Angesichts der positiven naturschutzfachlichen Prüfung sowie der grundsätzlichen Eignung des Standorts sprechen wir uns ausdrücklich für die Ausweisung der betreffenden Fläche als Vorranggebiet für Windenergie aus. Wir bitten Sie daher, die entsprechende Fläche in die Planung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie aufzunehmen.	nördlich der Fläche Nr. 49	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung bereits abgewogen . Die Fläche nordöstlich von Fläche Nr. 49 wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
125_3	OG Griebelschied/ VG Herrstein-Rhaunen	13.02.2025	Der Ortsgemeinderat spricht sich dafür aus, dass für den Ausbau von Windenergie geeignete kommunalen Flächen der vier Ortsgemeinden im Bereich „Ochsenheck“ weiterhin als Windvorrangfläche im Raumordnungsplan ausgewiesen werden. Nach entsprechenden Bürgerinformationsveranstaltungen soll durch eine erneute Bürgerbefragung festgestellt werden ob und gegebenenfalls wie das Thema Windenergie in unserer Gemeinde weiterverfolgt werden soll.	47	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, die Fläche Nr. 47 wurde nach der Unterrichtung wegen fast vollständiger Überlagerung mit dem Fachbeitrag Artenschutz herausgenommen. Die Fläche Nr. 47 wird daher nicht wieder aufgenommen. Es steht den Kommunen im Rahmen eigener Artenschutzuntersuchungen zu prüfen, ob die Fläche im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Windenergie ausgewiesen werden kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
139	VG Nordpfälzer Land	04.04.2025	Gemäß den zur Verfügung gestellten Unterlagen sollen mit der Planung unter anderem die an das Gebiet der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land angrenzenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung auf der Gemarkung Schmittweiler (Potenzialfläche 39), Gemarkungen Callbach / Lettweiler / Meisenheim / Rehborn (Potenzialfläche 38), Gemarkungen Duchroth / Odernheim (Potenzialfläche 37), Gemarkungen Lettweiler / Odernheim (Potenzialfläche 36) sowie auf den Gemarkungen Altenbamberg / Fürfeld /Hochstätten (Potenzialfläche 35) ausgewiesen werden. An die Potenzialfläche 39 grenzen die Gemarkungen Waldgrehweiler und Finkenbach-Gersweiler (VG Nordpfälzer Land), an die Potenzialfläche 38 die Gemarkungen Unkenbach und Obermoschel (VG Nordpfälzer Land) sowie an die Potenzialfläche 35 die Gemarkungen Niederhausen a.d. Appel und Winterborn (VG Nordpfälzer Land) unmittelbar an. Wir haben unsere angrenzenden Ortsgemeinden zu der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe beteiligt. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldgrehweiler hat sich in seiner Sitzung vom 25. März 2025 mit der Thematik beschäftigt. Seitens der Ortsgemeinde Waldgrehweiler wurden diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken im Hinblick auf eine Ausweisung der an die Gemarkung von Waldgrehweiler angrenzenden Potenzialfläche 39 als Vorranggebiet Windenergienutzung (in Planung) geäußert.	39	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
139	VG Nordpfälzer Land	04.04.2025	Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beanspruchung von Wirtschaftswegen auf der Gemarkung von Waldgrehweiler zur Realisierung entsprechender Vorhaben entsprechende Nutzungsverträge mit der Ortsgemeinde zu schließen sind und — sofern bei einer Wegenutzung entsprechende Schäden verursacht werden — diese zu regulieren und zu entschädigen sind. Weiterhin hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Unkenbach in seiner Sitzung vom 02. April 2025 zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. An die Gemarkung Unkenbach grenzt die Potenzialfläche 38 (Gemarkungen Callbach / Lettweiler / Meisenheim / Rehborn) unmittelbar an. Der Gemeinderat Unkenbach hat darauf hingewiesen, dass die Schallbelastungen aufgrund des vorhandenen aktuellen Windparks in diesem Bereich dieses Höhenzuges für die Unkenbacher Siedlung schon sehr hoch sind und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit bereits zwei Altanlagen abgeschaltet werden müssen. Der Gemeinderat Unkenbach fordert daher, dass bei einer weiteren Bebauung der Fläche sowie bei einem eventuellen Repowering die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die zulässigen Schattenwurfzeiten für die Unkenbacher Ortslage, das Unkenbacher Neubaugebiet und auch die dortige geplante Neubaugebietserweiterung eingehalten werden. Schließlich hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land in seiner Sitzung am 31. März 2025 keine Bedenken zu der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe geäußert. Weitere Stellungnahmen und Rückmeldungen der uns zugehörigen an Ihre Planung angrenzenden Ortsgemeinden sind uns nicht zugegangen.	39 38	Schäden, die während der Bauarbeiten entstehen, müssen durch die Verursacher wieder behoben werden. Im Genehmigungsverfahren werden die Vorgaben nach BImSchG der Anlagen geprüft und ggf. Vorgaben für den Betrieb gemacht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Nachfolgend teilen wir Ihnen die Stellungnahmen der Ortsgemeinde Dirmstein und Obersülzen mit. Stellungnahme der Ortsgemeinde Dirmstein (Beschluss der Gemeinderatssitzung am 26.03.2025) Der Gemeinderat nimmt von den Planungsvorhaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Kenntnis und nimmt wie folgt Stellung: Durch die Fortschreibung beider Pläne entsteht eine Fläche von rd. 1000 ha für Windkraftnutzung; aus Sicht der Ortsgemeinde ist damit eine unangemessene Häufung von Windenergieanlagen in diesem Bereich möglich; die Fläche sollte insgesamt reduziert werden, um die Errichtung von Windrädern auf einer kleineren konzentrierteren Fläche zu realisieren. Stellungnahme der Ortsgemeinde Obersülzen (Beschluss der Gemeinderatssitzung am 08.04.2025) Der Gemeinderat nimmt von den Planungsvorhaben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe Kenntnis und gibt folgende Stellungnahme ab: Der neu eingefügte § 249 Abs. 10 BauGB bezgl. des "Belangs der optisch bedrängenden Wirkung" wird den neu geschaffenen Anlagendimensionen nicht gerecht und verschärft die Sicht-Dominanz der Großanlagen zu ihrem Umfeld erheblich. Optisch bedrängende Wirkungen liegen demnach vor, wenn durch die Nähe der geplanten WEA zu einem Gebäude dieses optisch überlagert und vereinnahmt wird, d.h. die WEA eine unausweichliche Dominanz des Blickfeldes von diesem Gebäude aus bewirkt. Nicht nachvollziehbar ist es, dass eine Agglomeration mehrerer Großanlagen als "Windpark" in ihrer Gesamtwirkung, tatsächlich unberücksichtigt bleiben soll. Ebenso unberücksichtigt werden erhöhte Standorte von WEAs, welche dadurch über topografisch tiefer liegenden Ortschaften, wie z.B. das in einer Niederung liegende Obersülzen, noch dominanter in Erscheinung treten.	10	Die Flächen in der Region Rheinhessen-Nahe liegen weiter von Dirmstein entfernt als die bestehenden Windräder und zudem in der gleichen Blickrichtung. Von Seiten der Stadt Worms, deren Stadtteil Heppenheim viel stärker betroffen ist, liegt eine Zustimmung vor.
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Die optisch bedrängende Wirkung nimmt umso mehr zu, weil der gesamte Windpark mit der Ergänzung auf der Südseite (Fläche 10) mit rd. 1000 ha bereits einen großen Raum einnimmt. Stellungnahme Herr NN und Herr NN Neben den beiden Stellungnahmen der Ortsgemeinden Dirmstein und Obersülzen wird zudem auf die beiden beiliegenden Stellungnahmen der Herren NN und NN verwiesen, die ebenfalls inhaltlich von der Verbandsgemeinde Leiningerland unterstützt werden.	10	Der § 249 Abs. 10 BauGB geht nicht auf die Gesamtgröße eines Windparks ein, sondern bezieht sich auf den Abstand einer Anlage zur Wohnbebauung bei Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 genehmigt werden. Die optisch bedrängende Wirkung wird bei Unterschreitung eines Abstandes, welcher der zweifachen Anlagenhöhe entspricht, erreicht. Der Abstand zwischen dem Ortsrand Ober-Sülzen und der Windfläche 10 (Teil Region Rheinhessen-Nahe) beträgt ca. 4 km. Dies ist in etwa der achtfache Abstand dessen, was zulässig wäre.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Stellungnahme des Gemeinderatsmitglieds NN zur Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung In der Ortsgemeinderatssitzung vom 08.04.2025 diskutierte der Gemeinderat Obersüzen die Veröffentlichung einer Stellungnahme der Ortsgemeinde zur oben genannten Teilfortschreibung. In dieser Sitzung wurde eine Stellungnahme vorgeschlagen, die darauf verweist, dass der aktuell bestehende Windpark bei Dirmstein - derzeit umfasst dieser 14 WEA- bereits eine beachtliche Größe hat und durch die Teilfortschreibung nun noch weiter wachsen soll, was unter Beachtung des neu geplanten Windparks zwischen Dirmstein und Obersülzen zu einer Anzahl von WEA im Gebiet führen wird, die eine Bedrängnis für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort darstellt. Lediglich die Ratsmitglieder NN und NN stimmten in dieser Sitzung gegen die Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Namen der Ortsgemeinde Obersülzen. Ich persönlich habe dagegen gestimmt, da mir dieses Statement nicht hinreichend deutlich formuliert war. Ich sehe im Ausbau des bereits bestehenden Windparks, dessen Größe nun auf 19 bis 20 WEA erweitert werden soll, eine reale Bedrohung der Lebensqualität der Einwohner vor Ort. Es ist nach meiner Auffassung vollkommen unzumutbar, eine solch hohe Anzahl industrieller Anlagen in so geringem Abstand zu bewohnten Gebieten zu errichten. Der durch die Anlagen entstehende Schattenwurf stellt eine Belästigung der Einwohner und Tiere vor Ort dar, die entstehenden Geräusche beeinträchtigen die Bürger im Alltag, die Anlagen zerstören unser Landschaftsbild nachhaltig. Ich lebe in einem Ort mit weniger als 800 Einwohnern, weil ich die Ruhe einer weniger urbanisierten Region zu schätzen weiß und gerne in einem Ort zu Hause bin, in dem ich umgeben bin von einer Natur, die Erholung bietet.	10	Kenntnisnahme. Der Abstand der geplanten Vorrangfläche 10 für Windenergie (Teil Region Rheinhessen-Nahe) überschreitet die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen (mind. 900 Meter) deutlich. Der Abstand zum Ortsrand Ober-Sülzen beträgt ca. 4 km und ca. 2,4 km zum Ortrand Dirmstein. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Dieser Effekt der Ruhe und die damit verbundene Option des Rückzugs in die Natur, die viele Menschen zu schätzen wissen, wird durch den Umbau eben dieser zu einer Industrielandschaft zunichtegemacht. Mit dem geplanten Windpark bei Dirmstein soll die Zahl der WEA vor Ort auf insgesamt 37 erhöht werden. Vorerst. Dies ist für mich nicht ohne Weiteres hinnehmbar und wie sich zeigt, auch für viele andere nicht. Binnen kürzester Zeit haben sich in Obersülzen und Dirmstein Bürgerbewegungen gegründet, die gegen den Ausbau der WEA demonstrieren. Die Stimmen dieser Bürger werden ignoriert, ihre Bedenken beiseitegeschoben. Bereits vor einiger Zeit sprach sich die Bevölkerung Dirmsteins mit einer deutlichen Mehrheit gegen den Ausbau der WEA vor Ort aus, doch auch dies findet keine weitere Beachtung. Zu guter Letzt ist noch der wirtschaftliche Aspekt der WEA zu beachten. Die Anlagen sind ohne durch Steuergelder finanzierte Förderungen und Subventionierungen nicht rentabel. Dieser Betrug am Steuerzahler stellt für mich eine Beleidigung der Bürgerinnen und Bürger dar, die in diesem Land leben und darf nicht fortgesetzt werden. Deutschland kann sich das wirtschaftlich und politisch nicht leisten.	10	Kenntnisnahme.
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Stellungnahme von Ratsmitglied NN zusätzlich zu der beschlossenen Stellungnahme des Gemeinderates. NN hat gegen diesen Beschluss mit NEIN gestimmt, weil die geäußerten Bedenken nach seiner Auffassung unvollständig sind und andere wichtige Argumente, gegen WKAs an den geplanten Standorten dabei nicht aufgenommen und berücksichtigt worden sind. Bei den für WKAs geplanten Standorten handelt es sich um hochwertige Ackerböden, die Güteklassen aufweisen, die in Deutschland einmalig sind und in so hochwertiger Qualität mit 80-100 Bodenpunkten nur in der Magdeburger Börde gleichwertig zu finden sind. Besonders unter Aspekten der Nachhaltigkeit sind solche Flächen ausschließlich für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu bewahren und zu schützen. Durch die Lage im Regenschatten des Haardtgebirges sind die Flächen sehr niederschlagsarm und können diesen Nachteil nur mit der hohen Güte der Löss- und Lehmböden und der daraus resultierenden guten Speicherfähigkeit des Bodenwassers kompensieren. Windkraftanlagen verstärken allerdings durch ihren Betrieb die Trockenheit auf ihrer dem Wind abgewandten Seite und führen zu Feuchtigkeitsverlusten. Bisher waren diese Zonen im Regenschatten der Haardt von WKAs freigehalten. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch den Betrieb der Windkraftanlagen Fremd- und Giftstoffe freigesetzt und verteilt werden, die auf Ackerfrüchten und Lebensmitteln nichts verloren haben. Die moderne Analytik ist mittlerweile sehr sensibel und weist selbst geringe Spuren an der Nachweisgrenze aus, was in der Folge, nach bisherigen Erfahrungen, zu Vermarktungsverboten führen wird.	10	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist sehr stark von der Förderung und Subventionierung der Planer, der Erbauer und den Betreibern abhängig. Die Kosten die diese Gruppe durch Förderungen und Umverteilungen verursacht stehen nicht im Verhältnis und Einklang zu den erzielbaren Einnahmen der Stromverkäufe. Auf Dauer wird unsere Wirtschaft an diesem System der Umverteilung und Finanzierung dieser Energiekosten scheitern. Widersprüchlich ist der Umstand, dass die Erbauer und Betreiber der Windkraftanlagen sehr hohe Pachtpreise an die Grundstückseigentümer zahlen. (Über die Laufzeit der Anlage gerechnet werden ca. 1,5 mio € an Pacht für eine Fläche bezahlt, die nur einen Richtwert von ca. 100.000.- bis 200.000 €/ha hat und anschließend wieder zu Ackerland zurückgebaut werden soll. § 249 Abs. 10 BauGB In ihrer Dimension wird die optisch bedrängende Wirkung des Windparks in der Stellungnahme der Gemeinde nicht ausreichend dargelegt. Der hier zu kommentierende Bereich Rheinhessen-Nahe stellt mit einem kleineren Park von ca. 6 WKAs nur eine kleinere Fläche dar. Hinzu kommen die 14 Anlagen am Stahlberg was dann bereits einen größeren Windpark von ca. 20 Anlagen ausmacht.	10	Die wirtschaftlichen Berechnungen sowie die Inhalte der Pachtverträge sind nicht Bestandteil der Flächenausweisung der 4. Teilfortschreibung.
148	VG Leininger Land	11.04.2025	Jetzt sollen weitere 17 Windräder am Stahlberg II gebaut werden, das heißt die Anzahl der Windräder wird nahezu verdoppelt. Es entsteht ein riesiger Windpark mit 37 Anlagen in einem Schwachwindgebiet! Die projektierten Windräder sind in einer so großen Dimension geplant, wie sie bisher in ganz RLP kaum zu finden sind - mit gigantischer Höhe, fast so hoch wie der Eifelturm und rücken viel näher an die Wohnbebauung heran als bisher zulässig. Kritische und sensible Bürger der betroffenen Bevölkerung empfinden dies als menschenverachtend, wird doch ihr Lebens- und Freizeitraum nachhaltig zerstört. Gesundheit, Gemeinschaftsleben, Dorfentwicklung, Tourismus, Gastronomie und in besonderem Maße die Natur werden nachhaltig geschädigt werden. Dies gilt es zu verhindern.	10	Im vorliegenden Planverfahren geht es nur um die Fläche im Wormser Stadtgebiet, diese hält einen Abstand von ca. 2,4 km zum Ortsrand von Dirnstein an, was deutlich über den gesetzlichen Anforderungen (900 m) liegt.

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>200</td><td>Geres Meckenbach</td><td>10.03.2025</td><td>hiermit lege ich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Windparks Meckenbach und den Windpark Achtelsbach im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ein. Diese Standorte, aufgeführt in Tabelle 1 auf Seite 2, sind bereits etablierte Windkraftstandorte mit einer erheblichen Anzahl an bestehenden Windenergieanlagen und tragen somit maßgeblich zur regionalen erneuerbaren Energieerzeugung bei.
Im Windfeld Meckenbach und Achtelsbach stehen derzeit neun Multimegawatt-Windenergieanlagen (Abbildung 1 auf Seite 2). Längerfristig betrachtet, in länderübergreifender Perspektive, umfasst der gesamte Windpark sogar 12 Windenergieanlagen. Diese bestehende Infrastruktur bestätigt nicht nur die
technische und wirtschaftliche Eignung des Standorts für Windkraft, sondern zeigt auch die Akzeptanz der Nutzung erneuerbarer Energien in der Region.
Angesichts der bereits vorhandenen Windkraftnutzung, der über Jahre erhobenen konfliktfreien Untersuchungen im Vorfeld der Errichtung zum Arten- und Naturschutz der effizienten Standortbedingungen nebst vorhandener Netzanbindung und der übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energien ist die Nichtberücksichtigung dieser Windparks nicht nachvollziehbar.
Ich fordere daher eine erneute Prüfung und Berücksichtigung der Windparks Meckenbach und Achtelsbach im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.</td><td></td><td>Hinweis: Im laufenden Verfahren kann kein Widerspruch eingelegt werden. Ihr Schreiben wird als Stellungnahme betrachtet.

In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Flächen "Meckenbach" und "Achtelsbach" werden daher nicht aufgenommen.

Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.</td></tr>
<tr><td>200</td><td>Geres Meckenbach</td><td>10.03.2025</td><td>Tabelle 1 Anlagenkennung.
<table><tr><th colspan="4">WP Meckenbach – GERES Meckenbach GmbH & Co. KG</th></tr><tr><th>WEA Nr.</th><th>MaStr.</th><th colspan="2">Koordinaten (RW & HW WGS-84)</th></tr><tr><td>1</td><td>SEE992869631320</td><td>7.804594</td><td>49.6125928</td></tr><tr><td>2</td><td>SEE999370963766</td><td>7.816841</td><td>49.6101587</td></tr><tr><td>3</td><td>SEE964064042676</td><td>7.837382</td><td>49.6073251</td></tr><tr><td>4</td><td>SEE926374223350</td><td>7.845171</td><td>49.6037276</td></tr><tr><td>5</td><td>SEE916377030499</td><td>7.814101</td><td>49.6152863</td></tr><tr><th colspan="4">WP Achtelsbach – GERES Power II GmbH</th></tr><tr><th>WEA Nr.</th><th>MaStr.</th><th colspan="2">Koordinaten (RW & HW WGS-84)</th></tr><tr><td>1</td><td>SEE983896971442</td><td>7.687131</td><td>49.6278246</td></tr><tr><td>2</td><td>SEE975912647905</td><td>7.630370</td><td>49.6351150</td></tr><tr><td>3</td><td>SEE999133659240</td><td>7.678515</td><td>49.6352495</td></tr><tr><td>4</td><td>SEE904600269334</td><td>7.721156</td><td>49.6345920</td></tr></table></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Meckenbach	10.03.2025	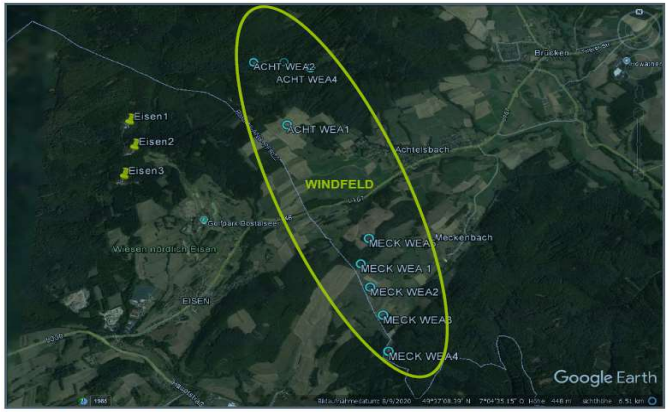 *Abbildung 1 Google_Earth Auszug mit Anlagenmarkierung WP Meckenbach/Achtelsbach & Andere.*		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Birkenfeld	10.03.2025	hiermit lege ich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung der Windparks Birkenfeld (Stadtwald) mit 3 Multimegawatt-Windenergieanlagen im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ein. Diese Standorte wurde bereits 2013 genehmigt und durch einen nicht passend dokumentierte UVP von Seiten der Genehmigungsbehörde wurde nach fast 4 Jahren Betrieb die Betriebsgenehmigung entzogen und musste erneut beantragt werden. Um diesen Prozess zu beschleunigen wurde von der Stadt ein Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan „Gewerbe- und Energiepark Braunenberg“ erlassen. Den Entwurf den Bebauungsplans liegt als Anlage anbei. Mit erneuter Genehmigung dieser drei Anlagen (Az.: 62-690-01/20 vom 28.05.2020 und Az.:62-690-04/18 vom 28.07.2022) wurden die Anlagen wieder in Betrieb gesetzt. Damit ist auch dieser Teil des Bebauungsplans umgesetzt worden. Das Ausweisen eines Industriegebiets steht dem Windpark nicht entgegen, da er Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wie aus der beiliegenden Anlage erkennbar ist. Die Nichtberücksichtigung der Fläche ist sachlich und rechtlich nicht gerechtfertigt, da sie sowohl den Zielen der RED III-Richtlinie als auch den nationalen Ausbauvorgaben widerspricht. Ich fordere Sie daher auf, den Ausschluss des Windpark-Standorts aufzuheben und eine erneute Prüfung vorzunehmen, die den europäischen Ausbauzielen für Erneuerbare, den aktuellen technischen Möglichkeiten und den rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Konkret sollte die Fläche als potenzielles Windenergiegebiet im Sinne der RED III anerkannt werden. Dies würde nicht nur dem EU-weiten Anspruch gerecht, alle geeigneten Flächen für die Energiewende zu mobilisieren, sondern auch ein wichtiges Signal senden, dass die lokalen Planungsentscheidungen mit den Klimaschutzzielen in Einklang stehen.	52	Hinweis: Im laufenden Verfahren kann kein Widerspruch eingelegt werden. Ihr Schreiben wird als Stellungnahme betrachtet. Von Seiten des LBM Luftverkehrs werden keine Bedenken mehr gegen die Fläche geäußert. Die Fläche Nr. 52 wird wieder aufgenommen. Der Widerspruch zu einem geplanten Gewerbegebiet wird durch einen Beschluss des Stadtrates, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, aufgelöst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Energie Systeme	10.03.2025	hiermit lege ich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung des Windparks Karschberg/Morschberg im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ein. Mit einer Bestandsanlage in der Gemarkung Karschberg (Tabelle 1 auf Seite 2) weist der Standort Morschberg durch seine Nähe zu bestehenden Windenergienutzungen eine klare Eignung für die Erweiterung des Windenergieausbaus auf. Der Windpark Niederhambach ist bereits als Potenzialfläche 50 (GRÜN in Abbildung 1 Seite 2) im Regionalen Raumordnungsplan berücksichtigt. Die von uns beantragte Windenergieanlage Morschberg liegt lediglich ca. 1.000 m von der Außengrenze dieses Windfeldes entfernt. Zudem befindet sich die bereits in Betrieb befindliche WEA Karschberg (CYAN) nur 300 m von der beantragten WEA Morschberg (GELB) entfernt. Die Arten- und Naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden bereits durchgeführt und die Unterlagen den Verzichts auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung gem. § 15 (4) ROG i.V.m. § 15 (2) ROG in 2024 abgegeben. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, ein zusammenhängendes Windfeld mit einer Gesamtfläche von über 50 ha zu schaffen, das einen erheblichen Beitrag zur regionalen Energieversorgung leisten kann (Abbildung 1 auf Seite 2). Angesichts der bestehenden Windenergienutzung, der geographischen Nähe zu bereits berücksichtigten Potenzialflächen und der energiepolitischen Zielsetzung zur Förderung erneuerbarer Energien fordere ich eine erneute Prüfung und Berücksichtigung des Windparks Karschberg-Morschberg im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.		Hinweis: Im laufenden Verfahren kann kein Widerspruch eingelegt werden. Ihr Schreiben wird als Stellungnahme betrachtet. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Karschberg/Morschberg" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Energie Systeme	10.03.2025	*Tabelle 1 Anlagenkennung.* **Windenergieanlage Karschberg** WEA Nr. | Gemarkung | MaStr. | Koordinaten (RW & HW WGS-84) 1 | Karschberg | SEE934747812698 | 7.738564 49.6930923 *Abbildung 1 Google-Earth Auszug Windfeld Karschberg CYAN und Erweiterung Morschberg (GELB).*		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Wind	10.03.2025	hiermit lege ich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung des Windparks Gimbweiler Eitzweiler im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ein. Der Standort Gimbweiler mit Umfeld ist bereits durch eine bestehende Windenergienutzung geprägt und weist mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von über 6,4 m/s sehr gute Bedingungen für eine effiziente Windstromerzeugung auf. Im Windfeld zwischen den Gemeinden Gimbweiler, Leitzweiler, Hahnweiler und Eitzweiler (Saarland) befinden sich derzeit über 20 unterschiedliche Multimegawatt Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz und im angrenzenden Saarland als Großwindprojekt (WINDFELD). Nordöstlich von Freisen ebenfalls an der BAB 62 gelegen, befindet sich das älteste große Windfeld im Saarland / Rheinland Pfalz (Potentialfläche 57 in RLP) mit hervorragenden Windverhältnissen und noch größerer Akzeptanz. Gegenwärtig in der 4 Ausbaustufe. Die GERES-Group betreibt im WINDFELD 4x E82 (Tabelle 1 auf Seite 2) und weitere Kooperationsunternehmen 8 Anlagen seit über 10 Jahren. Dieses Großwindfeld ist eines der windstärksten und effizientesten Windfelder entlang der BAB 62 ohne Konfliktpotential im Bereich Arten- und Naturschutz, wie selbst das Monitoring zu Greifvögeln alle Jahre bestätigt. Diese bestehende Infrastruktur unterstreicht sowohl die Eignung als auch die Akzeptanz des Standorts für die Windenergienutzung seit Jahrzehnten. Darüber hinaus befinden sich auf der Ostseite der A62 sechs weitere Windenergieanlagen in der Gemarkung Leitzweiler (Abbildung 1 auf Seite 2). In unmittelbarer Nähe, wenn auch im Saarland, stehen zudem drei Windenergieanlagen neuesten Typs in der Gemarkung Eitzweiler. Die Region weist somit eine hohe Konzentration von Windkraftanlagen auf, wodurch die Nichtberücksichtigung des Windparks Gimbweiler - Eitzweiler nicht nachvollziehbar ist.		Hinweis: Im laufenden Verfahren kann kein Widerspruch eingelegt werden. Ihr Schreiben wird als Stellungnahme betrachtet. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Gimbsweiler Eitzweiler" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
200	Geres Wind	10.03.2025	Angesichts der vorhandenen Windkraftnutzung, der bewährten Standortbedingungen und der Notwendigkeit, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen, fordere ich eine erneute Prüfung und Berücksichtigung des Windparks Gimbweiler im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.		siehe oben

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>200</td><td>Geres Wind</td><td>10.03.2025</td><td>
Tabelle 1 Anlagenkennung GERES.
<table>
<tr><th colspan="6">WP Gimbweiler</th></tr>
<tr><th>WEA Nr.</th><th>Gemarkung</th><th>Betreiber</th><th>MaStr.</th><th colspan="2">Koordinaten (RW & HW WGS-84)</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Gimbweiler</td><td>GERES Gimbweiler</td><td>SEE908495724831</td><td>7.120468</td><td>49.5797342</td></tr>
<tr><td>2</td><td>Gimbweiler</td><td>GERES Gimbweiler</td><td>SEE970191657683</td><td>7.028298</td><td>49.5785893</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Eitzweiler</td><td>GERES Wind</td><td>SEE912144675191</td><td>7.209699</td><td>49.5686633</td></tr>
<tr><td>4</td><td>Gimbweiler</td><td>GERES Wind</td><td>SEE911211137655</td><td>7.086752</td><td>49.5813566</td></tr>
</table>
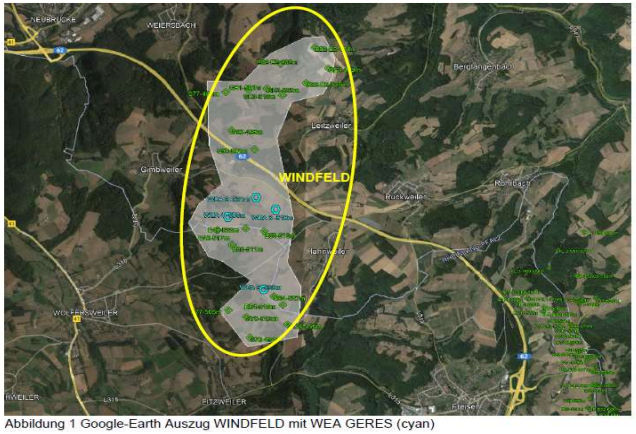

Abbildung 1 Google-Earth Auszug WINDFELD mit WEA GERES (cyan)
</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Power III	10.03.2025	hiermit lege ich Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung des Windfeldes Siesbach im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ein. Das betreffende Windfeld im Landkreis Birkenfeld mit gegenwärtig 6 (=5+1) genehmigten Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse (Az.: 62-690-10/13, 02/21 und 01/22) , wird durch eine laufenden Neuordnung und Optimierung zu mindestens 4 Anlagen des neusten Typs (größer 4 Megawatt-Klasse) optimiert und realisiert, beschrieben in Tabelle 1 auf Seite 2. Die Fläche befindet sich östlich der Potentialfläche 50 (Niederhambach/Wilzenberg-Hußweiler - GRÜN in Abbildung 1 dargestellt) und wurde seitens der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bereits als potenzieller Standort für Windenergie identifiziert und lediglich aufgrund zweier Konfliktfaktoren – Landschaftsschutzgebiet und Naturpark – ausgeschlossen. Die Ablehnung auf Basis dieser Kriterien ist jedoch nicht hinreichend begründet. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich zulässig. Zudem erlaubt § 5 der Schutzgebietsverordnung für Naturparks unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Streichung des Windfeldes nicht sachgerecht, da die aufgeführten Konflikte nur bedingt belastbare Argumente darstellen. Die beschiedenen Genehmigungen (Az. Siehe oben) zu den 3 Megawatt-Anlagen bestätigen ebenfalls diesen Widerspuch. Eine Anlage konnte bereits über einen positiven Änderungsbescheid in eine 4,26 MW Anlage gewandelt werden. Nicht ausräumbare Arten- und Naturschutzrechtliche Konflikte bestehen ebenfalls nicht.		Hinweis: Im laufenden Verfahren kann kein Widerspruch eingelegt werden. Ihr Schreiben wird als Stellungnahme betrachtet. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Siesbach Süd" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
200	Geres Power III	10.03.2025	Angesichts der identifizierten Eignung des Standorts, der rechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den genannten Schutzgebieten und der übergeordneten Zielsetzung zur Förderung erneuerbarer Energien fordere ich eine erneute Prüfung und Berücksichtigung des Windparks Siesbach Süd im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Siesbach Süd" wird daher nicht aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	Geres Power III	10.03.2025	*Tabelle 1 Anlagendetails.* **WP Siesbach Süd – neue WEA** WEA Nr. / Koordinaten (RW & HW WGS-84) 1 7.224022 49.720561 2 7.299812 49.717781 3 7.233414 49.713716 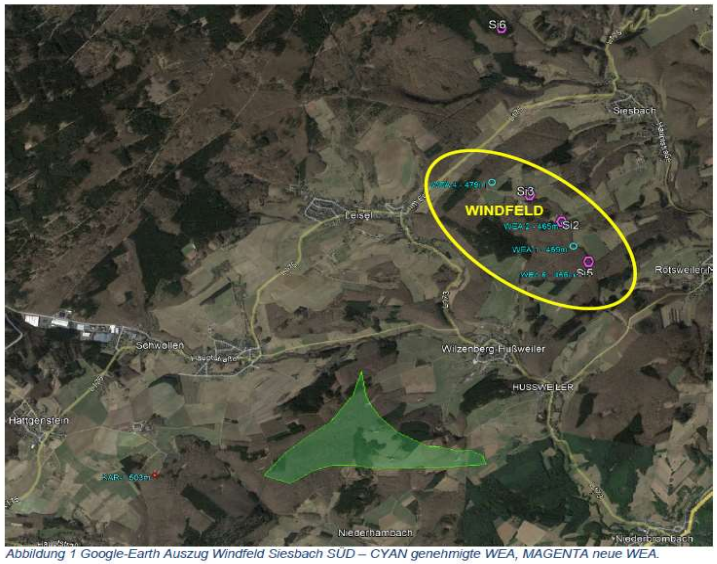 *Abbildung 1 Google-Earth Auszug Windfeld Siesbach SÜD – CYAN genehmigte WEA, MAGENTA neue WEA.*		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der GERES Energiesysteme GmbH (...) zu vertreten. Entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt. Im Rahmen des erneuten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit die bereits am 11.03.2025 übersandten Stellungnahmen unserer Mandantschaft zu den Flächen „Siesbach", „Birkenfeld", „Gimbweiler", „Meckenbach/Achtelsbach" und „Morschberg" ergänzen. Namens und in Auftrag unserer Mandantschaft beantragen wir die Flächen „Siesbach", „Birkenfeld", „Gimbweiler", „Meckenbach/Achtelsbach" und „Morschberg" als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Die Flächenkulissen der hier beantragten fünf Flächen gehen aus den Stellungnahmen unserer Mandantschaft, die mit Schreiben vom 10.03.2025 bereits am 11.03.2025 an Sie übermittelt wurden, hervor. Bei der Fläche „Birkenfeld" handelt es sich um die Potenzialfläche 52 des Planentwurfs der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014. Die Fläche „Gimbweiler" wurde bislang als Potenzialfläche 55 in der aktuellen Planungskonzeption verfolgt. Die Flächen „Siesbach" und „Morschberg" schließen sich an die Potenzialfläche 50 des Planentwurfs an. Die Fläche „Meckenbach/Achtelsbach" wurde bislang nicht als Potenzialfläche verfolgt, weist aufgrund der Bestandsanlagen innerhalb der Fläche jedoch eine besondere Eignung als künftiges Vorranggebiet für die Windenergienutzung auf. Zunächst werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung in Sicht des § 7 Abs. 2 ROG iVm § 6 Abs. 1 LP1G dargestellt, die der Plangeber im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 zu erfüllen hat (A.). Sodann wird das in der Planungskonzeption einzubeziehende Positivkriterium „Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen" vorgestellt, welches im Rahmen einer gerechten Abwägung in der Planungskonzeption entsprechend zu berücksichtigen	52 55	Kenntnisnahme Die Fläche 52 wird wieder aufgenommen, die übrigen Flächenvorschläge werden nicht aufgegriffen (Begründung: siehe unten).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	und zu gewichten ist (B.). Der Ausweisung der hier beantragten fünf Flächen stehen zudem auch keine raumordnerischen Belange entgegen, sondern sie sind vielmehr mit dem regionalplanerischen Konzept des Planentwurfs vereinbar (C.). Abschließend soll das besondere öffentliche Interesse für die beantragte Ausweisung der Flächen „Siesbach", „Birkenfeld" "Gimbweiler"„Meckenbach/Achtelsbach" und „Morschberg" (D.) dargestellt werden, bevor ein Fazit gezogen wird (E.). **A. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abwägung auf Regionalplanebene** Gem. § 7 Abs. 2 S. 1 ROG iVm § 6 Abs. 1 LP1G sind bei der Aufstellung der Raum-ordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die einzelnen Festlegungen im Regionalplan müssen damit dem Gebot einer umfassenden und abschließenden Abwägung entsprechen, um Zielqualität zu erreichen. **1. Allgemeine Abwägungsgrundsätze auf Regionalplanebene** Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich dabei zunächst an der für die ge-meindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Diese besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung. Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 30 - Das Abwägungsgebot verlangt mithin, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und dass weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2024 (11 A 6.23) -		Im planerischen Konzept (vgl. Potenzialstudie Windenergie) werden konkrete Kriterien definiert, denen nicht alle vorgeschlagenen Flächen genügen. Das fehlende Entgegenstehen raumordnerischer Belange allein reicht für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht aus. Kenntnisnahme
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Der Auftrag der Raumordnung bezieht sich nach § 1 Abs. 1 S.1iVm § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG u.a. auf die Erstellung zusammenfassender, überörtlicher und überfachlicher Raumordnungspläne für Teilräume der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Auftrag weist bereits auf den rahmensetzenden Charakter dieser Planungen hin.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Raumordnungspläne sind rahmensetzende Planungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Stellen und Personen, ersetzen diese aber nicht. Hinsichtlich der bei Raumordnungsplänen zu treffenden abschließenden Abwägungen bedeutet dies, dass an diese nur solche Anforderungen gestellt werden können, die dem rahmensetzenden Charakter dieser Pläne gerecht werden. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 31 - Die Raumordnungsplanung darf nicht als Ersatzvornahme für die kommunale Bauleitplanung oder eine einem anderen Planungsträger zugewiesene Fachplanung sein. Auch ist sie selbst keine Maßnahmenplanung oder Maßnahmenvollzug. Die Abwägungsprozesse bei raumordnerischen Zielen sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 33 - So bestimmt § 2 Abs. 2 S. 1 ROG schließlich auch, dass in die Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen sind, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind damit alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Plangeber erkennbar sind. - Runkel in: Spannowsky/RunkellGoppel, ROG, § 7 Rn. 35 - Der Plangeber darf bei der Abwägungsentscheidung typisieren; das Abwägungsmaterial muss also nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen. - BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4.02) - Dabei ist jedoch zu beachten, dass je stringenter die Rechtsfolgen einer Festlegung sind, desto höher sind auch die Anforderungen an ihr rechtmäßiges Zustandekommen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Ein in der planerischen Praxis wichtiger Unterschied liegt in der Breite, Intensität und Tiefe der zu ermittelnden und zu bewertenden öffentlichen und privaten Belange. Bei Festlegungen mit Grundsatzqualität kann sich die für den Raumordnungsplan zuständige Stelle damit begnügen, die ihr selbst bekannten oder in den Beteiligungsverfahren vorgetragenen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, ohne selbst weitergehende tatsächliche Ermittlungen oder Prognosen anzustellen. Bei einer abschließenden Abwägung für Festlegungen mit Zielqualität bedarf es dagegen einer vertieften Ermittlung der öffentlichen, wie aber der privaten Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) und einer umfassenden Bewertung. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 39 - Die raumordnerische Abwägung wird daher regelmäßig keine „erschöpfende" Abwägung sein. Die Abwägung muss aber zu einem bestimmten sachlichen und räumlichen Entscheidungsgehalt führen, der bei der weiteren Zielkonkretisierung nicht erneut zur Disposition steht. **II. Gebot der Konfliktbewältigung vs. Gebot der planerischen Zurückhaltung** Das Gebot der Konfliktbewältigung ist Folge des Abwägungsgebotes und verlangt, dass im Wege eines gerechten Ausgleichs der berührten Belange, die durch die Festlegungen des jeweiligen Plans zurechenbar verursachten Nutzungskonflikte durch den Plan selbst gelöst werden. Der Plangeber muss dabei hinreichend sicher darauf vertrauen können, dass in einem anderen Verfahren für die offen gebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird. Eng mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verbunden ist das Gebot der planerischen Zurückhaltung. Hiernach sollen solche Konflikte, die auf der Voll-zugsebene (besser) bewältigt werden können, nicht schon auf der übergeordneten Planungsebene gelöst werden müssen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die Lösung der durch die Planung ausgelösten Folgeprobleme ist nur insoweit notwendiger Gegenstand von den Festlegungen im Raumordnungsplan, als diese zu den Aufgaben und Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung gehören. Die nicht durch die Festlegungen im Raumordnungsplan zu lösenden Probleme können dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen werden, wenn nach den anzuwendenden fachgesetzlichen Vorschriften entsprechende Verpflichtungen bestehen oder in sonstiger Weise die sachgerechten Lösungen sichergestellt sind. Der Plangeber kann die Durchführung entsprechender Maßnahmen dem späteren, dem Vollzug der Festlegungen dienenden Verwaltungsverfahren überlassen, wenn er im Rahmen seiner Abwägung realistischerweise davon ausgehen kann, dass die Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden können. Denn ein Raumordnungsplan regelt schließlich auch nicht die Zulässigkeit eines einzelnen Vorhabens, sondern schafft nur einen verbindlichen Rahmen für seine rechtliche Beurteilung auf nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die Grenzen der Konfliktverlagerung auf Ebene des Planvollzugs sind überschritten, wenn im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. - BVerwG, Urt. v. 05.05.2015 (4 CN 4.14) Demnach ist es im Rahmen der Planaufstellung zwar möglich einzelne Konflikte auf die nachgelagerte Ebene des Planvollzugs zu verlagern, es dürfen jedoch nicht solche Interessenkonflikte offengelassen werden, die sich absehbar im nachfolgenden Verwaltungsverfahren nicht sachgerecht 1ösen lassen. - vgl.: BVerwG, Urt. v. 12.09.2013, (4 C 8.12) -		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	**III. Neues System: positive Abwägungslehre** Das bisherige System der Flächenausweisung für Windenergieanlagen war geleitet durch das Verhältnis zwischen Privilegierung einerseits und Steuerungsvorbehalt andererseits. Die Flächenausweisung für Windenergievorhaben erfolgte dabei vorrangig über sog. Konzentrationsflächenplanungen oder Vorrang- und Eignungsgebiete iSv § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und stand in einem Spannungsverhiltnis zu der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, indem die grundsätzliche Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen auf bestimmte Flächen (Konzentrationszonen) begrenzt wurde. Bezogen auf das bisherige System der Ausweisung von Windenergieflächen in der Regionalplanung wurde dieses durch gewichtige Änderungen im Baugesetzbuch abgelöst: Die Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wurde neu gefasst und besteht nur noch nach Maßgabe des umfangreich geänderten § 249 BauGB. Der Steuerungsplanvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Vorhaben der Windenergie wurde gemäß § 249 Abs. 1 BauGB gestrichen und führt damit einen Systemwechsel bei der Windenergie ein. Stattdessen gibt es nun die gesetzlich angeordnete qualitative und quantitative positive Ausweisungspflicht als grundlegende Intention des demokratisch legitimierten Bundesgesetzgebers. § 249 Abs. 2 BauGB sieht zudem vor, dass Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG nach den Vorgaben des § 35 Abs. 2 BauGB für zulässig erklärt werden. Diese Entprivilegierung soll dabei gemäß § 249 Abs. 2 S. 2, 3 BauGB aber nur ausgelöst werden, sofern die Flächenbeitragswerte des Planbereiches erreicht werden, die im WindBG festgesetzt sind. Die aufgeführten gesetzlichen Neuerungen sind am 1. Februar 2023 in Kraft getreten.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Insbesondere der neu eingefügte § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB zeigt den Systemwechsel hin zur positiven Abwägung auf. Er besagt, dass es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Dieser Satz erklärt sich durch einen Rückblick auf das alte System: Nach der bisherigen Anforderung der Rechtsprechung war für die Ausweisung von Flächen für Windenergiegebiete der gesamte Planungsraum zu untersuchen und dabei zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren. § 249 Abs. 6 S. 2 BauGB hebt diese Anforderungen ausdrücklich auf, indem zukünftig gerade unbeachtlich ist, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Es wird künftig nicht mehr auf die Frage des substanziell-Raum-Gewährens ankommen, stattdessen wird die Ausweisung von Flächen für Windenergiegebiete primär an dem Ziel und dem Ergebnis orientiert: Dem Erreichen des Windenergiebeitragswertes. Als Folge des Systemwechsels ist zukünftig dementsprechend die gesetzlich angeordnete quantitative und qualitative positive Ausweisungspflicht für Windenergieflächen einzuhalten. B. Positivkriterium: ,,Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen" Im Sinne des neuen Systems der positiven Abwägungslehre hat der Plangeber im Rahmen einer ordnungsgemäBen und gerechten Abwägung insbesondere die Belange mit hinreichendem Gewicht zu berücksichtigen, die für eine akzeptanzfordernde und effektive Windenergienutzung sprechen. Solche Positivkriterien beziehen sich auf positive Ausstattungsmerkmale von Flächen und damit solche, die besonders günstige Bedingungen für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung der Windenergienutzung schaffen. Als solches Positivkriterium ist daher das Kriterium ,,Genehmigte und realisierte Windenergieanlagen" heranzuziehen.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Mit der vorrangigen Berücksichtigung bereits mit Windenergieanlagen bebauter Flächen kann dem raumordnerischen Grundsatz einer ressourcenschonenden Flächenausweisung Rechnung getragen werden und eine nachhaltige Raumnutzung unterstützt werden, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. Eine vorrangige Berücksichtigung dieses Positivkriteriums zieht zudem das positive Element der Nutzbarkeit bereits vorhandener Netzinfrastrukturen mit sich. Durch die Nutzbarkeit bereits vorhandener Netzinfrastruktur kann eine günstige Anbindungssituation geschaffen und damit eine planerische Steuerung verfolgt werden, die einen zeit- und kostenintensiven Netzausbau vermeidet. Dies wiederum führt zu weiteren Flächeneinsparungen und einer Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des freien Landschaftsbildes und damit zu einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumnutzung. Mit diesem Positivkriterium bleiben zudem weiterhin die Flächen für die Windenergienutzung verfügbar, die sich bereits durch ihre überdurchschnittlich wirtschaftliche Eignung, die lokale Akzeptanz der Bevölkerung und ihrer Vereinbarkeit mit sonstigen Belangen auszeichnen. Durch bereits vollzogene enehmigungsverfahren wird deutlich, dass keine unüberwindbaren Hindernisse der tatsächlichen Realisierung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Damit ist auch nicht zu befürchten, dass der durch das WindBG vorgebebene Flächenbeitragswert nur zu einer Hülle wird.		Bereits genehmigte Standorte genießen Bestandsschutz. Im Hinblick auf ein zukünftiges Repowering muss jedoch beachtet werden, ob Anlagen heutigen Bautyps an dieser Stelle noch genehmigungsfähig sind. Moderne Anlagen sind deutlich höher. Bereits vorhandene Genehmigungen bedeuten nicht automatisch, dass auch höhere Anlagen zulässig wären, da es gerade im Landkreis Birkenfeld aufgrund militärischer Nutzungen und mehrerer Flugplätze zu Höhenbeschränkungen kommt. Sofern fachliche Gründe eine Höhenbeschränkung erfordern, wären die Anlagen nicht mehr auf den Flächenbeitrragswert anzurechnen, was dem Hauptziel der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung widerspräche. Zudem erfordern größere Höhen auch mehr Abstand der Anlagen untereinander. Folglich können im Zuge des Repowerings weniger Anlagen als zuvor platziert werden. Es gilt jedoch der Grundsatz des räumlichen Verbundes von drei Anlagen bzw. zwei Anlagen im Falle eines Repowerings (G 163 g LEP IV). Aus diesem Grund wurde als planerisches Kriterium eine Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete Windenergienutzung von der Planungsgemeinschaft definiert. Insbesondere Standorte, die nicht über einen Bauleitplan entwickelt wurden, sondern allein über ein immissiosschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verfehlen diese Mindestgröße oftmals deutlich. Hinzu kommt, dass derart kleine Flächen keinen nennenswerten Beitrag zur Erreichung des Flächenbeitrags leisten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die vorrangige Berücksichtigung bereits genehmigter oder realisierter Windenergieanlagen wirken sich auch positiv auf den Artenschutz aus. Es wird weniger unberührter Raum für die Windenergienutzung in Anspruch genommen, so dass keine weiteren Lebensräume betroffener und windenergiesensibler Arten berührt werden. Für bereits mit Windenergieanlagen bebaute Flächen hat sich im Rahmen der Bestands- oder geplanten Anlagen bereits durch das positiv durchgeführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gezeigt, dass keine Verstöße gegen die Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG herbeigeführt werden. Darüber hinaus ist nachgewiesen, dass bei betroffenen Arten wie dem Rotmilan Gewöhnungs- und Lerneffekte vorliegen. Der Einklang zwischen Artenschutz und Windenergienutzung fordert zusätzlich die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den hohen Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien. Zudem wird mit diesem Positivkriterium ausreichend den privaten Belangen der ‘Windparkprojektier Rechnung getragen, da für diese die Fortführung ihrer Projekte im Rahmen eines Repowerings ermöglicht wird. Der Plangeber sieht in seinem aktuellen Planentwurf dabei selbst unter dem Ziel Zx 165b vor, dass Repowering älterer Windenergieanlagen besonders zu fördern ist. Der Plangeber führt hierzu aus: "Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. [...] Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele stellt das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren dar. "		Bei Anlagen, die ohne Bauleitplanverfahren errichtet wurden, hat sich die Prüfung zumeist auf das unmittelbare Umfeld der Windkraftanlagen beschränkt. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die gesamte Fläche, die einem potenziellen Vorranggebiet Windnergienutzung zuzurechnen wäre, konfliktfrei in Sachen Artenschutz ist. Dies verdeutlicht die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd, insb. im Hinblick auf die entfallende Fläche 24. Diese ist in dieser Hinsicht mit den im Folgenden angeführten Beispielen vergleichbar. Ein Repowering ist nach geltender Gesetzeslage auf Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2030 unabhängig von den Festlegungen des ROP möglich. Anschließend steht es den Gemeinden offen dies über eine Bauleitplanung zu ermöglichen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	"Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergienutzung) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretungssitzung vom 27. Februar 2024 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG), Entwurfsstand: 7. Januar 2015),S.8 " Der Plangeber erkennt somit jedenfalls das Potenzial des Repowerings, lässt es in seiner Abwägungsentscheidung jedoch unberücksichtigt bzw. berücksichtigt Standorte mit bereits genehmigten und/oder realisierten Windenergieanlagen und die positiven Folgeeffekte der Ausweisung dieser Flächen nicht mit ausreichend hohem Gewicht. Die Abwägung des Plangebers ist damit nicht nachvollziehbar. Die Nichtausweisung bereits bestehender Windenergieanlagen-Standorte führt somit im Ergebnis zu einem Widerspruch in der eigenen Planungskonzeption und zu raumordnerischen Grundsätzen des § 2 ROG und ist nicht mit dem neuen System der positiven Abwägungslehre vereinbar. Der Plangeber hat sich mit der Festlegung von Positivkriterien in seiner aktuellen Planungskonzeption nicht auseinandergesetzt, damit liegt ein Abwägungsfehler vor (Abwägungsdefizit). Das hier dargestellte Positivkriterium ,,genehmigte und realisierte Windenergieanlagen“ streitet in der Abwägung für alle fünf beantragten Flächen.		Bauleitplanerisch gesicherte Flächen wurden in großem Umfang in den ROP übernommen (vgl. Anl. 3 der erneuten Anhörung). Dies wird in der planerischen Konzeption (vgl. Potenzialstudie, Kapitel 2.6) auch als positives Kriterium benannt. Der Vorwurf eines Abwägungsdefizits ist daher haltlos. Ausnahmen wurden nur gemacht, wenn die Fläche nicht in die planerische Gesamtkonzeption gepasst haben. Dies trifft auf Flächen < 50 ha oder auf Flächen mit Höhenbeschränkungen zu. Anders verhält es sich mit Einzelanlagen, die allein aufgrund eines immisssionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zugelassen wurden. Diese wurden nur in die Festlegung von Vorranggebieten einbezogen, wenn sie nicht in Bereichen liegen, die mit planerischen Ausschlusskriterien entsprechend der zugrunde liegenden planerischen Konzeption überlagert sind. Die Übernahme einzelner Anlagen hätte weder der eigenen Konzeption entsprochen noch einen nennenswerten Flächenbeitrag geleistet.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	**C. Flächen vereinbar mit regionalplanerischen Gesamtkonzept** Der Ausweisung der hier beantragten fünf Flachen stehen keine raumordnerischen Belange entgegen, vielmehr sind sie mit dem regionalplanerischen Konzept des Planentwurfs vereinbar. **I. Fläche "Gimbweiler"** Die hier zur Ausweisung beantragte Fläche ,"Gimbweiler" wurde bislang vom Plangeber als Potenzialfläche 55 verfolgt. Bereits dies zeigt, dass der hier beantragten Ausweisung der Fläche ,,Gimbweiler" keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. Der Plangeber hat es unterlassen, sein Planungskonzept mit benachbarten Planungsräumen abzustimmen (1.). Der hier zur Ausweisung beantragten Fläche ,,Gimbweiler" stehen zudem keine luftverkehrsrechtlichen (2.) oder artenschutzrechtlichen Belange (3.) entgegen. 1. Abstimmungspflicht gem. § 7 Abs. 2 S. 3 ROG, § 9 Abs. 4 S. 1 LPIG §7 Abs.2S.3ROGiVm § 9 Abs. 4 S. 1 LPIG bestimmt für alle Raumordnungspläne bzw. Regionalpläne, dass sie mit den Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume abzustimmen sind. An das regionale Planungsgebiet grenzt im Süden die Landesfläche des Saarlandes an. Das Saarland hat aufgrund seiner überschaubaren Landesfläche keine regionale Planungsebene mit eigenständigen Regionalplänen. Stattdessen erfolgt die Raumordnung zentralisiert auf Landesebene durch den Landesentwicklungsplan (LEP). Der aktuelle LEP Teilabschnitt Umwelt 2004 des Saarlandes weist nördlich von Eitzweiler ein Vorranggebiet für Windenergie aus. - LEP Teilabschnitt Umwelt 2024 des Saarlandes — Zeichnerische Festlegungen - Dieses ist auch mit drei Windenergieanlagen bebaut und soll für ein künftiges Repowering genutzt werden. Der Plangeber hat seine Planung demnach mit der Windenergieplanung des Saarlandes abzustimmen. Bei § 7 Abs. 2 S. 3 ROG handelt es sich schließlich auch um eine Abstimmungspflicht.	55	zu 1. Die Landesplanung des Saarlandes und der Landkreis St. Wendel wurden als Träger öffentlicher Belang**e** beteiligt, haben aber auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Es handelt sich somit um haltlose Unterstellungen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die Abstimmungspflicht mit benachbarten Planungsträgern soll dazu beitragen, dass die Pläne benachbarter Räume aufeinander abgestimmt sind und so eine raumstrukturelle und — funktionelle Homogenität zwischen den Teilräumen gewährleistet wird. Die Vorschrift ist im Kontext des gesamträumlichen Entwicklungsauftrags nach § 1 Abs. 1 ROG und dem Erfordernis nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ROG zu sehen, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Erst durch die Addition der Pläne für die Teilräume entsteht das Entwicklungskonzept für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland. Zusammen mit dem Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 ROG bezweckt die Regelung nicht nur, Spannungen zwischen den Teilräumen nicht erst entstehen zu lassen, sondern zu einer abgestimmten gesamträumlichen Planung zu gelangen. - Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 7 Rn. 56 - Eine entsprechende Abstimmung mit den Planungen zur Windenergie des Saarlandes geht aus den Planunterlagen und auch aus der Planungskonzeption nicht hervor. Der aktuelle Planentwurf leidet somit in materieller Hinsicht an einem erheblichen rechtlichen Mangel. Unter Heranziehung des Positivkriteriums, welches unter Pkt. B dargestellt wurde und auch für die Fläche ,,Gimbweiler" greift, und einer entsprechenden ordnungsgemäßen Abstimmung mit der benachbarten Windenergieplanung des Saarlandes kann die Nichtausweisung der Fläche ,,Gimbweiler" nicht nachvollzogen werden. Die aktuelle Planungskonzeption ist demnach abwägungsfehlerhaft.	55	Die ehemalige Fläche 55 grenzt nicht an das Saarland, dies tut nur der nunmehr vorgelegte Flächenvorschlag der Fa. Geres, der neben der ehemaligen Fläche 55 auch vier südlich gelegene Bestandsanlagen beinhaltet. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen wie der Verzicht auf die Fläche 55 zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag zur südlichen Erweiterung wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen . Die Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Da die genannte Fläche komplett außerhalb der ermittelten Potenzialflächen liegt, stellt sich die Frage eines länderübergreifenden Vorranggebietes Windenergienutzung nicht. Dies würde nur Sinn ergeben, wenn auf beiden Seiten Potenzialflächen ermittelt worden wären.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	2. Kein Entgegenstehen luftverkehrsrechtlicher Belange Aus den aktuellen Planunterlagen geht hervor, dass die Potenzialfläche 55 — und damit die hier beantragte Fläche ,,Gimbweiler" — aufgrund der vollständigen Lage innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach entfällt. - Entwurf 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), Anlage 2 ,,Änderungen an der Gesamtkarte ROP im Vergleich zur ersten Anhörung", Potenzialfläche 55; Abwägungstabelle, S. 19, 158, 171,175 f, 443 - Weitere Ausführungen finden sich diesbezüglich nicht in den aktuellen Planunterlagen. Dies zeigt, dass sich der Plangeber mit den vorgebrachten luftverkehrsrechtlichen Belangen überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, sondern lediglich ,,blind" Einwendungen des Landesbetriebes Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz übernommen hat. Eine Abwägung hat folglich nicht stattgefunden. Damit ist die aktuelle Planungskonzeption abwägungsfehlerhaft (Abwägungsausfall). Der LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr bringt folgende Einwendung hervor: " Die Potentialfläche 55 liegt innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges gemäß der Gemeinsamen Grundsdätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach. Wir empfehlen, diese Potenzialfläche wegen Konflikt mit dem Luftverkehr vollständig aus dem ROP zu entfernen. " - Abwägungstabelle, S. 19 - Der hier beantragten Fläche ,,Gimbweiler" stehen keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegen, auch wenn sie sich innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanflugs am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach befindet.	55	Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der nunmehr vorgetragene Flächenvorschlag deutlich größer als die ehemalige Fläche 55 ist. Die Einwendungen einer staatlichen Fachbehörde bedürfen nicht einer Überprüfung durch einen externen Gutachter. Die Planungsgemeinschaft muss auf die Richtigkeit der Aussagen vertrauen. Gewichtige Belange wie die Sicherheit des Flugverkehrs genießen besondere Bedeutung, die auch durch das gesteigerte Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausgeblendet werden dürfen. Jede weitere Anlage stellt ein zusätzliches Kollissionsrisiko dar und erschwert den Piloten den An- und Abflug. Die derzeit installierten Anlagen können nicht für die zukünftige Einschätzung herangezogen werden, da sich die Anlagengrößen kontinuierlich erhöhen und im Regionalplan zwecks Anrechnung auf den Flächenbeitragswert nur Vorranggebiete ohne Höhenbeschränkung sinnvoll sind. Zur Fläche 55 äußert sich der LBM am 03.04.2025 erneut wie folgt: " Gegen die Ausweisung von Flächen im Bereich Gimbweiler (Nr. 55) bestehen teilweise erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe der Platzrunde von Hoppstädten-Weiersbach (teilweise nur in ca. 220 m Entfernung) darüber hinaus innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen. Der Flugbetrieb am Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach wäre massiv betroffen. Problematisch ist dieses Gebiet alleine aufgrund der Tatsache, dass der Flugplatz im Tal liegt, die Platzrunde in nur in 2.100 ft (640 m MSL), die dortige Geländehöhe bereits zwischen 480 m und 520 m MSL. Sollten in diesem Gebiet größere WEA (mit heutzutage üblichen Höhen von ca. 250 m über Grund) errichtet werden, müsste der anfliegende Pilot quasi auf Höhe der drehenden Rotorblätter den Flugplatz anfliegen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Bereits der Bestandswindpark mit derzeit über 20 Windenergieanlagen zwischen den Gemeinden Gimbweiler, Leitzweiler, Hahnweiler und Eitzweiler im angrenzenden Saarland zeigt ausdrücklich, dass luftverkehrsrechtliche Belange der hier beantragten Ausweisung der Fläche ,,Gimbweiler" nicht entgegengehalten werden können. Dass sich die beantragte Fläche ,,Gimbweiler" innerhalb der Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach befindet, ist kein unüberwindbarer Hinderungsgrund für die künftige Realisierung von Windenergieanlagen. Der Grundsatz der freien Benutzung des Luftraumes nach § 1 Abs. 1 LufiVG gestattet ohne Weiteres den Überflug aller Grundstücke. Dies gilt oberhalb der Sicherheitsmindesthöhe, aber auch für An- und Abflüge von und nach Flugplätzen, wobei diese Höhen (Sicherheitsmindesthöhen) notwendigerweise unterschritten werden müssen. Da aus Sicherheitsgründen der Luftraum in der Umgebung von Flugplätzen einen gefahrlosen Durchflug ermöglichen muss, können die in Betracht kommenden Grundstücke nur in beschränktem Umfang genutzt werden. Diese Beschränkungen werden unter dem Begriff "Hindernisfreiheit" zusammengefasst. Luftfahrthindernisse können auch außerhalb eines Bauschutzbereiches Beschränkungen zugunsten der Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich machen, wenn sie bestimmte Höhen überschreiten. Dies gilt nicht allgemein, sondern vornehmlich in Gebieten, in denen tief fliegende Luftfahrtzeuge verkehren, also insbesondere in An-und Abflugsektoren. Das Bedürfnis nach entsprechender Beschränkung ist dabei von der Luftfahrtbehörde zu beurteilen. - Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, S. 411 ff. - Nähere Regelungen zur Gestaltung der Hindernisbegrenzungsflächen ist den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Lander für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb zu entnehmen. - NfL1-92/13 -	55	Hier sehen wir eine erhebliche Gefährdung, weil notwendige Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, und durch die Verwirbelungen der WEA (insbesondere bei Südwind). Bereits jetzt sind die bestehenden (kleineren) WEA in diesem Gebiet nicht unkritisch. Daher hatten wir ja bereits empfohlen, diese Fläche vollständig aus der Planung herauszunehmen. Sollten Sie jedoch weiterhin an dieser Fläche Nr. 55 festhalten, so wäre ein Mindestabstand von 650 m zur Platzrunde einzuhalten, damit ohne Höhenbeschränkung gebaut werden kann. " Bei einem Mindestabstand von 650 m bliebe keine ausreichend große Fläche mehr übrig. Folglich ist die Fläche 55 für die heute üblichen Anlagenhöhen nicht mehr tauglich und entfällt. Die Luftfahrbehörde ist in diesem Fall der LBM, der sich ablehnend geäußert hat. Es gibt keinen gewichtigen Grund von den Empfehlungen des LBM abzuweichen, da größere Anlagen wenig Aussicht auf Genehmigung hätten und damit die Voraussetzungen für ein Vorranggebiet Windenergienutzung nicht gegeben sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die oberen Übergangsflächen bilden gemeinsam mit den Horizontalflächen die äußeren Hindernisbegrenzungsflächen, Ziffer 5.3 NfL 1-92/13. Die obere Übergangsfläche und die Horizontalfläche sind in der folgenden Skizze schematisch dargestellt. 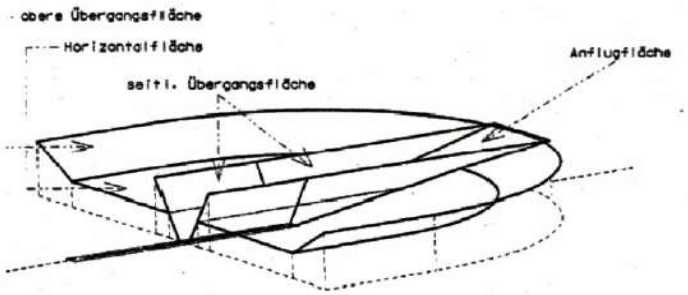 - Quelle Skizze: NfL I 92/13 –	55	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Für die Festlegung des Radius der Hindernisbegrenzungsfläche ist zunächst der Flugplatzbezugscode zu bestimmen. Dieser richtet sich nach der Länge der Piste. Vorliegend ist die Piste des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach 670 m. - https:/fsvhowei.de/flugplatz/anflug-und-navigation - Damit ist der betroffene Flugplatz dem Code 1 nach 2.1 Nfl I-92/13 zuzuordnen. Die Horizontalfläche erstreckt sich am Sonderlandeplatz gemäß Ziff. 5.3 der NfL I 92-13 in einem Radius von 2.000 m in einer Höhe von 45 m über dem Flugplatzbezugspunkt. Die obere Übergangsfläche schließt sich daran mit einer Neigung von 1:20 an und steigt auf eine Höhe von 100 m. Laut Ziffer 5.4 der NfL 92/13 („Anforderung an die Hindernisfreiheit") [...] sollten [in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche] keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebes gefährden können. Eine Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit eines Landeplatzes liegt folglich nur unter zwei (kumulierenden!) Bedingungen vor: Erforderlich ist eine Gefährdung des Flugbetriebes durch das Hindernis und eine nachvollzichbare Abwägungsentscheidung, die zu Lasten des Hindernisses geht. Für die Beurteilung einer Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit muss demnach das konkrete Hindernis auch bereits bekannt sein! Es kommt mithin entscheidend auf die konkrete Anlagenzahl, -typ und -standort an. Das konkrete (potenzielle) Hindernis stellt vorliegend also nicht die Flächenplanung, sondern erst die durch die Flächenplanung ermöglichten Windenergieanlagen dar. Die Beurteilung einer Beeinträchtigung der Hindernisfreiheit des Sonderlandeplatzes Hoppstädten-Weiersbach ist auf Regionalplanebene folglich überhaupt nicht möglich. Das Gebot der Konfliktbewältigung stößt damit hier offensichtlich an seine Grenzen, da potenzielle Konflikte in Bezug auf Hindernisfreiflächen erst angemessen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren bewältigt werden können (so übrigens auch die Stellungnahme der DFS, vgl. Abwägungstabelle, S. 36).	55	In der Region Rheinhessen-Nahe gibt es eine Vielzahl an Potenzialflächen für die Windenergie. Die Planungsgemeinschaft hat den Auftrag aus dieser Kulisse möglichst geeignete Flächen als Vorranggebiete auzuweisen und damit einen gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert zu erreichen. Eine Fläche, die aufgrund starker Restriktionen und negativer Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden, eine Zulässigkeit für die heute gängigen Anlagenhöhen im Regelfall nicht erwarten lässt, erscheint weniger geeignet als restiktionsfreie Alternativflächen. Dabei muss nicht abschließend geklärt werden, ob im Einzelfall nicht doch Anlagen zulässig sein könnten. Diese Möglichkeit kann bei Bedarf im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Damit greift das Gebot der planerischen Zurückhaltung und für den Plangeber entfällt sowohl die Planungspflicht als auch die -befugnis zur planerischen Regelung. Überschreiten bauliche Anlagen die Hindernisbegrenzungsflächen, ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen großzügig gestaltet sind und Allgemeingültigkeit genießen. So werden in deren Gestaltung gerade nicht die individuellen Zustände an einem Flugplatz berücksichtigt. Diese Flächenradien stellen überdies einen höchsten Schutzmaßstab dar. Unter Berücksichtigung der konkreten Verkehrssituation an einem Flugplatz soll nach der ICAO aber ein geplantes Vorhaben genehmigt werden können, wenn das Mindestmaß an flugbetrieblicher Sicherheit nicht gefährdet ist. Innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen können demzufolge WEA errichtet werden, wenn keine konkrete Beeinträchtigung des Flugbetriebes zu erwarten ist. Das vorliegend keine konkrete Beeinträchtigung des Flugbetriebs zu erwarten ist, zeigt sich durch die bereits realisierten Windenergieanlagen im Bestandswindpark. 3. Kein Entgegenstehen artenschutzrechtlicher Belange Schließlich stehen der hier beantragten Ausweisung der Fläche ,,Gimbweiler" auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Aus der Abwägungstabelle geht hervor: Es sind Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Rotmilan und Weisstorch) im Prüfbereich bekannt. - Abwägungstabelle, S. 466 - Der Plangeber führt auch hier nur aus: Nr. 55: Die Fläche entfällt. - Abwägungstabelle, S. 466 - Eine Abwägung hat folglich auch diesbezüglich nicht stattgefunden. Der aktuelle Planentwurf leidet damit unter einem weiteren Abwägungsfehler (Abwägungsausfall).	55	Das Gebot der planerischen Zurückhaltung gebietet im vorliegenden Fall auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung zu verzichten, da die bereits bekannten Restriktionen zu viele Ungewissheiten bezüglich einer späteren Zulässigkeit von Windenergieanlagen heutiger Größe beinhalten. Es steht den Trägern der Bauleitplanung frei im Rahmen einer konkreten Planung zu prüfen, in welcher Höhe und Anzahl einzelne Anlagen zulässig sind. Der Einwender - in diesem Fall die GNOR - erhebt keinen Einspruch gegen die Fläche 55, da es sich um eine Bestandsfläche handelt. Es werden lediglich Hinweise auf Brutvorkommen gegeben. Dem Einwender wird lediglich mitgeteilt, dass die Fläche ohnehin entfällt. Damit entfällt die sonst praktizierte Übernahme solcher Hinweise in den Flächensteckbrief (vgl. Fläche 56, S. 466 der Abwägungstabelle). Maßgeblich für den Verzicht war die Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde. Es wird mit keinem Wort darauf verwiesen, dass der Verzicht auf den Hinweisen der GNOR beruhe.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass allein wegen bloßen Einzelvorkommen von Brutplätzen innerhalb eines Windvorranggebietes nicht auf eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschlossen werden kann. Es bedarf hierbei vielmehr einer konkreten Untersuchung des Verhaltens der konkret betroffenen Exemplare unter Berücksichtigung der konkreten Vorhabenstandorte. Eine solche Untersuchung kann aber nur im konkreten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, da die tatsächlichen Bedingungen erst auf dieser Ebene abgeschätzt werden können. Im Rahmen der Aufstellung eines Regionalplans ist daher nur zu fragen, ob Umstände vorliegen, die schon jetzt dazu führen, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen in keinem Fall ausgeschlossen werden kann. Einzelvorkommen windkraftsensibler Vogelarten können diese Annahme jedoch nicht begründen. Denn unüberwindbare artenschutzrechtliche Bedenken können nur bestehen, wenn zwingend von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen wäre. Eine mögliche Unterschreitung der Abstädnde von Windenergieanlagen (!) —und nicht von auszuweisenden Vorrangflächen — zu Brutplätzen reicht dafür aber nicht aus (Stichwort: Gebot der Konfliktbewältigung, siehe hierzu Pkt. A.IL). Die genehmigten und bereits realisierten Windenergieanlagen in dem hier zur Ausweisung beantragten Gebiet ,,Gimbweiler" zeigen in aller Klarheit, dass das vorgeschlagene Windenergievorranggebiet keinen unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikt gegenübersteht. Vielmehr steht die bereits realisierte Windenergienutzung auf dem Gebiet im Einklang mit dem Artenschutz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gewöhnungs- und Lerneffekte bei betroffenen Arten wie dem Rotmilan eintreten. Selbst der BUND Rheinland-Pfalz als Landesverband einer der größten und einflussreichsten Umweltverbande Deutschlands befürwortet die Aufnahme des hier beantragten Gebietes ,,Gimbweiler". - Abwägungstabelle, S. 443 -	55	Maßgeblich für den Verzicht auf die Fläche 55 war die Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde. Es wird mit keinem Wort darauf verwiesen, dass der Verzicht auf den Hinweisen der GNOR beruhe.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Eine Ablehnung aus artenschutzrechtlichen Gründen ist demnach jedenfalls nicht gerechtfertigt. Zudem werden in einem nachgelagertem Repowering Anlagetypen eingesetzt mit höheren Nabenhöhen und größeren Rotoren mit geringerer Umdrehungszahl pro Minute, die deutlich außerhalb der Flugrouten windkraftsensibler Vogelarten liegen, wenn diese auf Nahrungssuche sind. Das Gefährdungspotential wird hierdurch nochmals erheblich reduziert. Aktuelle Repoweringvorhaben zeigen diesen Effekt bereits deutlich auf. 4. Zwischenfazit Für die hier zur Ausweisung als Windvorranggebiet beantragte Fläche ,,Gimbweiler" spricht demnach das unter Pkt. B. ausführlich dargestellte Positivkriterium ,,genehmigte und realisierte Windenergieanlagen. Zudem können der Fläche keine artenschutz- und luftverkehrsrechtlichen Belange entgegengehalten werden, wie insbesondere durch den Bestandswindpark mit über 20 Windenergieanlagen deutlich wird. Für die Ausweisung spricht auch das in unmittelbarer Nähe befindliche Vorranggebiet Windenergie im Saarland, Gemarkung Eitzweiler. Die Ausweisung der hier beantragten Fläche ,"Gimbweiler" ist demnach dringend geboten. **II. Fläche "Birkenfeld"** Die hier zur Ausweisung beantragte Fläche ,,Birkenfeld wurde bislang vom Plangeber als Potenzialfläche 52 verfolgt. Bereits dies zeigt, dass der hier beantragten Ausweisung der Fläche "Birkenfeld" keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. 1. Kein Entgegenstehen luftverkehrsrechtlicher Belange Der hier zur Gebietsausweisung beantragten Fläche "Birkenfeld" stehen insbesondere keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegen.	55 52	Auf die Fläche 55 wird verzichtet aufgrund der negativen Stellungnahmen der Luftverkehrsbehörde. Ein Repowering mit größeren Anlagen erscheint auf weiten Teilen der Fläche schwierig oder unmöglich. Zudem entspricht sie in ihrer bisherigen Abgrenzung nicht den planerischen Kriterien, da die Siedlungsflächenabstände zum Teil unter 600 m liegen und damit den Vorgaben von Z 163 h und i LEP IV widersprechen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Fläche nach Süden ist nicht Bestandteil der erneuten Offenlage gewesen. Der LBM Luftverkehr hat seine Einschätzung in der Stellungnahme vom 03.04.2025 korrigiert, damit kann die Fläche 52 wieder aufgenommen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Aus dem aktuellen Planentwurf geht hervor, dass die Potenzialfläche 52 — und damit die hier beantragte Fläche "Birkenfeld" — entfallen soll, da 2/3 dieser Fläche (südöstlicher Teil) innerhalb der Hindernisfreifläche des Flugplatzes Hoppenstädten-Weiersbach befindet. - Entwurf 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), Anlage 2 Änderungen an der Gesamtkarte ROP im Vergleich zur ersten Anhörung, Potenzialfliche 52; Abwägungstabelle, S. 19, 158, 171,175 f., 443 - Weitere Ausführungen finden sich diesbezüglich nicht in den aktuellen Planunterlagen. Dies zeigt, dass sich der Plangeber mit den vorgebrachten luftverkehrsrechtlichen Belangen überhaupt nicht auseinandergesetzt hat, sondern lediglich ,,blind" Einwendungen des LBM Rheinland-Pfalz übernommen hat. Eine Abwägung hat folglich nicht stattgefunden. Damit ist die aktuelle Planungskonzeption abwägungsfehlerhaft (Abwägungsausfall). Der LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr bringt folgende Einwendung hervor: "Die Potentialfläche 52 liegt teilweise innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanfluges gemäß der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13 vom 02.05.2013) am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach. Auf einem Teil der Flächen können Windkraftanlagen nur dann gebaut werden, wenn diese im Einzelfall mit positivem Ergebnis geprüft wurden. - Abwägungstabelle, S. 19 - Der hier beantragten Fläche "Birkenfeld" stehen keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegen, auch wenn sie sich innerhalb der Hindernisfreifläche und unterhalb des Gegenanflugs am Sonderlandeplatz Hoppstädten-Weiersbach befindet. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die Ausführungen in Bezug auf die Fläche ,,Gimbweiler" (Pkt. C.I.2.), die hier ebenfalls vollumfänglich greifen.	52	Nach Klarstellung des LBM bezüglich der konkreten Einschränkungen der Hindernisfreifläche kann die Fläche 52 wieder aufgenommen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	2. Keine konträren Darstellungen im FNP (Gewerbeflächen) Aus der Anlage 2 zum Entwurf der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) geht hervor, dass das Potenzialgebiet 52 zudem wegen konträrer Darstellungen im FNP (Gewerbeflächen) nicht weiterverfolgt werden soll. - Entwurf 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), Anlage 2 ,,Änderungen an der Gesamtkarte ROP im Vergleich zur ersten Anhörung, Potenzialfliche 52 - Weitere Ausführungen finden sich in den aktuellen Planunterlagen nicht. Es ist demnach schon nicht ersichtlich, was für einen konkreten Belang der Plangeber hier überhaupt in seine Abwägung eingestellt hat, noch dass eine Abwägung stattgefunden hat bzw. dass sich der Plangeber überhaupt mit den tatsächlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt hat. Damit liegt eine mangelhafte Abwägung vor (Abwägungsdefizit, Abwägungsausfall). Wie bereits aus dem B-Plan-Entwurf ,,Gewerbe- und Energiepark Brauneberg" der Gemeinde Birkenfeld hervorgeht, sollten mit der kommunalen Bauleitplanung die drei Windenergieanlagen unserer Mandantschaft gesichert werden. "Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Birkenfeld stellt für Teilbereiche des Gebietes eine geplante gewerbliche Baufläche, Flächen für die Landwirtschaft, Grünland, Flächen für Wald, Windkraftanlagen, geschiüzte Flächen nach § 30 BNatSchG und eine örtliche Hauptverkehrsstraße dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit in kleinen Teilbereichen dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für Teilbereiche des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert." - B-Plan-Entwurf ,Gewerbe- und Energiepark Brauneberg™ der Gemeinde Birkenfeld, Stand: 09.03.2020, S. 4 -	52	Aus der Potenzialstudie gehen die Ausschlusskriterien hervor, hierzu zählen auch Gewerbeflächen. Im Zuge des Gegenstromprinzips sind auch geplante Bauflächen im FNP zu berücksichtigen, hier ist ein Teil der Fläche 52 als gewerbliche Baufläche enthalten. Der Bebauungsplanentwurf zum Gewerbe- und Energiepark war der Planungsgemeinschaft nicht bekannt, da sie bisher weder im Verfahren beteiligt noch von der VG oder der Stadt Birkenfeld im Zuge der Teilfortschreibung hierauf hingewiesen worden war. Dass der Planentwurf älter als fünf Jahre ist und das Verfahren nicht fortgeführt wird, stellt es keinen zu berücksichtigenden Belang dar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Eine Anpassung des FNPs war bislang aufgrund der aufzuwendenden Planungskosten für eine FNP-Anderung und der Haushaltslage der Verbandsgemeinde Birkenfeld jedoch nicht möglich — und ist auch nicht mehr erforderlich, da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die drei Bestandsanlagen gesichert sind. Das B-Plan-Verfahren wurde daher eingestellt; es unterstreicht jedoch noch einmal die besondere Geeignetheit des Gebietes ,,Birkenfeld". Die Verbandsgemeinde Birkenfeld, vertreten durch den Bürgermeister Hr. König, unterstützt nach wie vor die Projekte unserer Mandantschaft auf ihrem Gemeindegebiet und möchte ein späteres Repowering der Bestandsanlagen unbedingt ermöglichen. Nachgelagert sollen zudem weitere Windenergieanlagen im Norden, Süden und Osten hinzukommen. Der kommunale Planungswille als Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit gem. Art. 28 Abs. 2 GG ist vom Plangeber in seiner Planungskonzeption mit hinreichendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass ein FNP lediglich ein vorbereitender Bauleitplan ist, dem keine Außenwirkung zukommt, und dass gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Windenergieanlagen Gewerbetriebe darstellen und in Gewerbegebieten zulässig sind. Da anhand der aktuellen Planungskonzeption auch ein Unterschreiten des in Ziel ZN 165a angesetzten Mindestabstandes von 900m bis zu 20 % zugelassen wird, Ziel ZN 165b, spricht auch der eingehaltene Abstand von 720 m der Fläche ,,Birkenfeld" zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht gegen die hier beantragte Ausweisung der Fläche , Birkenfeld. Schließlich soll mit der hier beantragten Ausweisung ein künftiges Repowering der drei Bestandsanlagen ermöglicht werden.	52	Der kommunale Planungswille müsste von der Verbandsgemeinde selbst vorgetragen werden und nicht von Dritten, die hierzu kein Mandat haben. In ihrer Stellungnahme äußert die Verbandsgemeinde Zweifel, wie es mit dem Gewerbe- und Energiepark weitergeht. Die Verbandsgemeinde äußert jedoch auch ihr Bedauern, dass der Standort für Windkraft herausgenommen werden soll. Nunmehr wird die Fläche 52 wieder in den Planentwurf aufgenommen, nachdem der LBM seine Aussagen präzisiert hat. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan behördenverbindlich und im Zuge des Gegenstromprinzips von der Regionalplanung zu beachten. Windenergieanlagen sind zwar nach § 8 BauNVO in Gewerbegebieten zulässig, aufgrund der einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte nach TA Lärm ist eine direkte Nachbarschaft von Gewerbebetrieben mit großen Windenergieanlagen aber schwierig. Die Fläche 52 hält 900 m Siedlungsabstand ein, nur Einzelgehöfte unterschreiten diesen Abstand.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	3. Zwischenergebnis Für die Fläche "Birkenfeld' spricht demnach das unter Pkt. B. ausführlich dargestellte Positivkriterium ,.genehmigte und realisierte Windenergieanlagen. Zudem können der Fläche keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegengehalten werden, wie insbesondere durch die drei bereits genehmigten und auch betriebenen Windenergieanlagen deutlich wird. Der beantragten Ausweisung stehen auch keine Darstellungen im FNP entgegen, da gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Windenergieanlagen Gewerbetriebe darstellen und in Gewerbegebieten zulässig sind. Der kommunale Wille für die Ausweisung einer Windvorrangfläche auf dem eigenen Gemeindegebiet ist als Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit im Rahmen der Abwägung durch den Plangeber mit besonders hoher Gewichtung einzustellen und zu berücksichtigen. Die Ausweisung der hier beantragten Fläche ,,Birkenfeld" ist demnach dringend geboten. **III. Fläche ."Siesbach"** Die zur Ausweisung beantragte Fläche ,,Siesbach" befindet sich östlich der Potenzialfläche 50 und wurde vom Plangeber bereits als potenzieller Standort für Windenergie identifiziert und lediglich durch die auf Stufe III herangezogenen Einzelfallkriterien "Landschaftsschutzgebiet" und "Naturpark Hunsrück" von der weiteren Planung ausgeschlossen.	52	Die Fläche 52 wird wieder aufgenommen.
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die Kriterien auf Stufe III beschreibt der Plangeber wir folgt: "Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen und können letztere damit mindestens erschweren. Ihr Gewicht ist allerdings nicht so hoch anzusiedeln, dass ein pauschaler Ausschluss aus der räumlichen Kulisse von vorneherein gerechtfertigt ist. Allerdings kann bei einer hohen Anzahl sich überlagernder Konfliktfaktoren oder bei der Überlagerung spezifischer Konflikte eine Planung so schwierig sein oder so gravierende Folgen erwarten lassen, dass eine Weiterverfolgung zumindest als regionalplanerisches Vorranggebiet nicht sinnvoll ist. Ein besonders hoher Konflikt ist insbesondere im Fall der gegenseitigen Überlagerung von Natura -2000-Gebieten anzunehmen. Daher wird nach der Auflistung und Verortung der ersichtlichen Konflikte eine Konfliktüberlagerung (Addition) erfolgen, aus der die sog. Konfliktdichte eines Raumes hervorgeht. - Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, S. 18 - Eine solche Konfliktüberlagerung kann für die Fläche "Siesbach" schon nicht angenommen werden. Dies zeigen bereits die vorliegenden Genehmigungen. Die Fläche ,,Siesbach" ist mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar, insbesondere spricht die Lage im Landschaftsschutzgebiet (1.) und die Nähe zum Naturpark Hunsrück (2.) nicht gegen die hier beantragte Flächenausweisung. Darüber hinaus ist die Abwägung in Bezug auf die Potenzialfliche 50 nicht nachvollziehbar (3.).		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Siesbach Süd" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	1. Landschaftsschutzgebiet Die hier zur Ausweisung beantragte Fläche "Siesbach" liegt zwar innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch steht dies der hier beantragten Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht entgegen. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass für die Fläche ,,Siesbach" bereits sechs Windenergieanlagen genehmigt worden sind. Die Genehmigung dieser Anlagen wäre nicht möglich gewesen, wenn der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets durch ihre Errichtung wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden spricht damit eindeutig gegen das Vorliegen einer schutzgutsrelevanten Beeinträchtigung. Dies wird auch durch § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG deutlich, der ausdrücklich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vorsicht, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und nicht anders verwirklicht werden können. § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG reflektiert damit das gesetzgeberische Ziel, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auch in Schutzgebieten unter Abwägung aller relevanten Belange Raum zu geben. Besonders hervorzuheben ist hierbei auch die gesetzlich normierte Abwägungsentscheidung zugunsten der Erneuerbaren Energien in § 2 EEG (ausführlich hierzu unter Pkt. D.L). Danach genießt der Ausbau der Erneuerbaren Energien — und hier insbesondere der Windenergie an Land — ein vorrangiges öffentliches Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Gesetzgeber hat damit eine klare Abwägungsvorgabe vorgegeben: Belange der Windenergienutzung sind bei planerischen Entscheidungen grundsätzlich höher zu gewichten als konkurrierende Interessen, soweit keine entgegenstehenden zwingenden Belange vorliegen. Diese Vorrangentscheidung wirkt sich unmittelbar auf die Ausweisung geeigneter Flächen aus und gebietet es, im Zweifel zugunsten der Windenergienutzung zu entscheiden — insbesondere dann, wenn wie hier keine überwiegenden Schutzgründe entgegenstehen.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Siesbach Süd" wird daher nicht aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Der Plangeber erkennt auch die klare Abwägungsvorgabe des § 2 EEG in seiner aktuellen Planungskonzeption: "Das überragende öffentliche Interesse gem. § 2 EEG wird durch die Ausweisung von Windenergiegebieten über die Regionalplanung sichergestellt. Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes ist das überragende öffentliche Interesse nicht mehr gegeben. - Abwägungstabelle, S. 24, vgl. auch S. 25, 193, 213, 218, 314, 316, 319, 324,335 f., 426 - Der Plangeber verkennt hierbei jedoch, dass während der Aufstellung der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 § 2 EEG voll zu berücksichtigen ist, da die Flächenbeitragswerte erst nach Feststellung der Flächenbeitragswerte auch erreicht sind. Dafür muss der aktuelle Plan genehmigt werden. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der aktuelle Plan keine Mängel aufweist, § 10 Abs. 2 LPIG. Während der Aufstellung des Raumordnungsplans kann somit von einem erreichten Flächenbeitragswert noch nicht ausgegangen werden und der Plangeber hat § 2 EEG seiner Abwägungsentscheidung vollumfänglich zugrunde zu legen. Tut er dies nicht — wie hier —, liegt ein Abwägungsfehler vor. 2. Nähe zum Naturpark Hunsrück Die hier zur Ausweisung beantragte Fläche "Siesbach" liegt bereits ca. 2.400 m von der Grenze des Naturparks entfernt. Damit berührt die beantragte Fläche ,,Siesbach" das Schutzgebiet schon gar nicht. Der Verbotstatbestand des § 14 StaatsV beschränkt sich auf solche unzulässigen Nutzungen bzw. Handlungen, die innerhalb des Nationalparkgebiets durchgeführt werden sollen. Die hier beantragte Fläche Siesbach liegt jedoch gerade nicht innerhalb des Naturparkgebiets, sondern in einer Entfernung von ca. 2.400 m. Die Erfüllung der Verbotsnorm des § 14 StaatsV kommt demnach schon aufgrund der Lage der beantragten Fläche auBerhalb des Naturparkgebiets nicht in Betracht.		Im aktuellen Planentwurf werden die Flächenbeitragswerte von 1,7% für die Region Rheinhessen-Nahe (bis 2027) und 2,2% für Rheinland-Pfalz (bis 2030) mit mehr als 3% deutlich überschritten. Der Einwender verkennt hier den Unterschied zwischen Genehmigungs- und Planungsebene. Für Genehmigungsanträge gilt das Ziel tatsächlich erst mit Verbindlichkeit der 4. Teilfortschreibung als erreicht. Die Planunsgebene erzeugt jedoch keine Verbindlichkeit vor der Genehmigung des Plans, sie ist allenfalls als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Regionalplanung muss sicherstellen, dass der Flächenbeitragswert nach WindBG erreicht wird. Darüber hinaus gehende Flächenausweisungen sind möglich, aber nicht zwingend. § 2 EEG verpflichtet den Planungsgträger nicht dazu jede potenziell mögliche Fläche als Vorranggebiet festzulegen. Eine andere Rechtsauslegung würde das WindBG und die darin erhaltenen Flächenbeitragswerte "ad absurdum" führen. Der Einwender verwechselt hier Naturpark und Nationalpark. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist Ausschlussgebiet für die Windenergie, eine Schutzzone um ihn herum gibt es nicht, weshalb der genaue Abstand nachrangig ist. Die Fläche "Siesbach" liegt jedoch im Naturpark Saar-Hunsrück. Dies ist kein Ausschlusskriterium, aber ein Restriktionskriterium aufgrund des Landschaftsbildes.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Eines solchen Abstandes bedarf es auch nicht. Auch ergibt sich aus den aktuellen Planunterlagen nicht, warum Windenergieanlagen überhaupt Auswirkungen auf die Nationalparks haben sollten, so ist als besonders schützenswert doch schon nur die Kernzone eines Naturparks anzusehen. Auch § 5 der Schutzgebietsverordnung für Naturparks erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen (Stichwort: Gebot der Konfliktbewältigung, ausführlich hierzu Pkt. A.II.). Auch werden keinerlei Konfliktpotenziale zu den in der in den Naturparks vorhandenen Flora und Fauna aufgezeigt. Ein solch pauschaler Ausschluss lässt sich demnach keinesfalls rechtfertigen. Ein Schutz vor möglichen Auswirkungen kann zudem bei bereits deutlich geringeren Abständen erreicht werden. So werden die von Windenergieanlagen verursachten Lärmpegel von 45 dB(A), ab denen überhaupt erst von Belästigungen gesprochen werden könnte, bereits nach wenigen hundert Meter unterschritten. Unmittelbare Auswirkungen auf die Flora sind nur unmittelbar am Standort selbst nachzuweisen, während die Auswirkungen auf die Fauna sehr differenziert und daher einzelfallbezogen auf Ebene der Genehmigungsplanung betrachtet werden müssen. Die Grenzen des Naturparks bedürften einer gewissen naturbedeutsamen Abgrenzung, sodass eine weitere Abgrenzung durch Abstände dieser Größenordnung widersinnig und willkürlich sind. Aus der Planbegründung geht zudem nicht ansatzweise hervor, warum die Interessen eines weitläufigen Mindestabstandes zum Nationalpark den Interessen an der Windenergienutzung überwiegen sollte. Im Ergebnis fand eine Abwägung damit schon gar nicht statt. Ein Ausschluss wegen dieser Nähe der Fläche ,,Siesbach" von ca. 2.400 m zum Naturpark führt zum Abwägungsfehler (Abwägungsfehleinschätzung bzw. Abwägungsdisproportionalität). Damit kann auch nicht von einer Addition einer Konfliktüberlagerung gesprochen werden.		Der Einwender verwechselt hier Naturpark und Nationalpark. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist Ausschlussgebiet für die Windenergie, eine Schutzzone um ihn herum gibt es nicht, weshalb der genaue Abstand nachrangig ist. Die Fläche "Siesbach" liegt jedoch im Naturpark Saar-Hunsrück. Dies ist kein Ausschlusskriterium, aber ein Restriktionskriterium aufgrund des Landschaftsbildes.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	3. Abgrenzung Potenzialfläche 50 nicht nachvollziehbar SchlieBlich kann die Nichteinbeziehung der Fläche ,,Siesbach" in die Potenzialfläche 50 durch den Plangeber nicht nachvollzogen werden. Der Plangeber führt in seiner einzelfallbezogenen Betrachtung der Planflächen zu Potenzialfliche 50 aus: "Die Flächenabgrenzung übernimmt die vorhandenen Windflächen und arrondiert sie moderat bis an die Grenzen der aktuellen Ausschlussgebiete. Dabei wird auch ein grundsätzlich als Ausschlusskriterium gewerteter Anteil des Regionalen Biotopverbundes integriert, da angesichts der bereits bestehenden Windflächen mit realisierten Anlagen davon ausgegangen wird, dass die hier relevanten naturschutzfachlichen Konflikte geprüft und die Vertraglichkeit festgestellt wurde." - Regionales Energiekonzept Rheinhessen Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, S. 18 - Die Flächenabgrenzung erfolgt gerade nicht durch eine moderate Arrondierung der vorhandenen Windflächen, da in diesem Fall die Fläche ,,Siesbach" (und auch die Fläche ,,Morschberg“, dazu sogleich) mit in die Potenzialfläche 50 aufzunehmen gewesen wäre. Auch für die hier zur Ausweisung beantragten Fläche ,,Siesbach" wurden relevante naturschutzfachliche Konflikte geprüft und die Verträglichkeit festgestellt. Aus der Planungskonzeption geht in keinster Weise hervor, warum nur die Bestandsanlagen auf der — bislang verfolgten — Potenzialfläche 50 berücksichtigt wurden, die bereits genehmigten Anlagen unserer Mandantschaft hingegen nicht. Damit liegt ein Abwägungsfehler vor.	50	Die Fläche "Siesbach" liegt in einer Entfernung von ca. 2,5 km zur Fläche 50, es kann daher nicht mehr von einem gemeinsamen Vorranggebiet oder einer Arrondierung der Fläche 50 gesprochen werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	4. Zwischenergebnis Die Ausführungen zur hier beantragten Fläche ,,Siesbach" haben gezeigt, dass bereits keine Addition einer Konfliktüberlagerung besteht, da insbesondere das Einzelfallkriterium "Naturpark" aufgrund der Entfernung von ca. 2.400 m der Fläche ,,Siesbach" zu dem Naturpark schon gar nicht berührt wird. Zudem spricht auch die Lage der Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nicht gegen die hier beantragte Ausweisung, da bereits der Gesetzgeber deutlich gemacht hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zulässig sind. Dass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten sind, zeigt sich bereits an den vorliegenden sechs Genehmigungen von Windenergieanlagen innerhalb der hier beantragten Fläche ,,Siesbach". Im Rahmen der Abwägung muss zudem das ausführlich unter Pkt. B. dargestellte Positivkriterium, welches auch für die Fläche ,,Siesbach" streitet, herangezogen werden. Die Nichtausweisung der hier beantragten Fläche ,,Siesbach" führt damit zu einem Abwägungsfehler Abwägungsfehleinschätzung bzw. Abwägungsdisproportionalität). Die Ausweisung der Fläche ,,Siesbach" ist mithin dringend geboten. **IV. Fläche "Morschberg"** Die zur Ausweisung beantragte Fläche "Morschberg" befindet sich mit einer Bestandsanlage (WEA Karschberg) und einer bereits beantragten Windenergieanlage (im Vorbescheidsverfahren gem. § 9 Abs. 1 BImSchG) lediglich ca. 1.000 m von der Potenzialfläche 50 entfernt. Der beantragten Flächenausweisung ,,Morschberg" stehen keine raumordnerischen Belange entgegen. Hierbei ist zunächst auf die Ausführungen unter Pkt. C.III.3 zu verweisen, da auch nicht nachvollziehbar ist, warum der Plangeber die bereits vorhandene Windenergieanlage Karschberg und die bereits im Vorbescheidsverfahren befindliche Windenergieanlage Morschberg nicht bei der Flächenabgrenzung für die Potenzialfläche 50 berücksichtigt hat. Damit liegt ein	50	Wie oben dargelegt, befindet sich die Fläche im Naturpark Saar-Hunsrück. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Siesbach Süd" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Windpark Karschberg/Morschberg" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Abwägungsfehler vor. Für die Einbeziehung der Fläche ,,Morschberg" spricht insbesondere das unter Pkt. B. ausführlich dargestellte Positivkriterium. Mit der Vergrößerung der Potenzialfläche 50 kann die Bündelungswirkung von Windenergiegebieten und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht bzw. weiter gefördert werden. Die hier beantragte Ausweisung der Fläche ,,Morschberg" ist demnach dringend geboten. **V. Fläche "Meckenbach/Achtelsbach"** Die hier zur Ausweisung beantragte Fläche ,,Meckenbach/Achtelsbach" zeichnet sich durch neun Bestandsanlagen, landerübergreifend 12 Bestandsanlagen (Sötern), aus. Es handelt sich mithin um einen etablierten Windenergiestandort, für den das Positivkriterium, welches unter Pkt. B. ausführlich dargestellt wurde, streitet. Aus den Planunterlagen geht dabei nicht hervor, dass sich der Plangeber hiermit auseinandergesetzt hat. Damit liegt ein Abwägungsfehler (Abwägungsausfall) vor. Schließlich spricht für die beantragte Ausweisung, dass die über Jahre erhobenen arten- und naturschutzrechtlichen Untersuchungen keinerlei Konflikte aufweisen; die Fläche demnach also besonders für die Windenergienutzung geeignet ist. Der hier zur Ausweisung beantragten Fläche ,Meckenbach/Achtelsbach" stehen auch keine sonstigen raumordnerischen Belange entgegen.	50	Die Fläche "Meckenbach/Achtelsbach" überlagert sich mit Flächen des Fachbeitrags Artenschutz, insbesondere der nördliche Teil erscheint aufgrund seines Habitatpotenzials wie ein "Fledermaushotspot". Bei Anlagen, die ohne Bauleitplanverfahren errichtet wurden, hat sich die Prüfung des Artenschutzes zumeist auf das unmittelbare Umfeld der Windkraftanlagen beschränkt. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass die gesamte Fläche, die einem potenziellen Vorranggebiet Windenergienutzung zuzurechnen wäre, konfliktfrei in Sachen Artenschutz ist. Dies verdeutlicht die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Süd, insb. im Hinblick auf die entfallende Fläche 24. Diese ist in dieser Hinsicht mit dem aufgeführten Beispiel vergleichbar. Auch bei den südlichen Anlagen gibt es Überlagerungen mit dem Artenschutz.
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Es ist dabei auch nicht nachzuvollziehen, dass der Plangeber Flächen mit Bestandsanlagen ausschließt, aber Flächen ausweist, auf denen bislang noch keine Windenergieanlagen realisiert sind. Nicht nur im Rahmen der Abwägungsentscheidung, sondern auch für das Erreichen des Flächenbeitragswertes, ist daher besonders kritisch zu hinterfragen, ob die ,,unberührten" Flächen auch tatsächlich das Potenzial haben, sich bei der Realisierung von Windprojekten durchzusetzen oder ob diese nur theoretischerNatur sind, weil dort etwa Umstände entgegenstehen, welche auf Regionalplanebene noch nicht absehbar sind (z.B. Gemeinden verweigern ihr Einvernehmen, Artenschutz, Orographie, Netzverfügbarkeit etc. — so beispielsweise für die Flächen westlich von Saulheim, nördlich von Florsheim, Flächen um Sienhachenbach oder Schmidthachenbach). Gebiete, die bereits für die Windenergie genutzt werden — wie die Fläche ,,Meckenbach/Achtelsbach" —, bestehen solche Zweifel nicht. Schließlich ist auch in Bezug auf die Fläche ,,Meckenbach/Achtelsbach" auf die Abstimmungspflicht des Plangebers gem. § 7 Abs. 2 S. 3 ROG, § 9 Abs. 4 S. 1 LPIG (siehe hierzu Pkt. C.1.1.) hinzuweisen. Eine Ausweisung der Fläche ,,Meckenbach/Achtelsbach" ist demnach dringend geboten. **V1. Zwischenergebnis** Der Ausweisung der hier beantragten fünf Flachen stehen keine raumordnerischen Belange entgegen, vielmehr sind sie mit dem regionalplanerischen Konzept des Planentwurfs vereinbar. Das aktuelle Plankonzept leidet unter erheblichen Abwägungsfehlern. Die Ausweisung der fünf beantragten Flächen ,,Gimbweiler, ,Birkenfeld", "Siesbach", " Morschberg" und ,,Meckenbach/Achtelsbach" ist mithin dringend geboten.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche "Meckenbach/Achtelsbach" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Eine Abstimmung mit dem Saarland ist erfolgt, ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen den Gebieten beidseits der Landesgrenze besteht nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	**D. Besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung** Für die beantragte Gebietsausweisung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Dies ergibt sich bereits aus der dem gesetzgeberischen Willen zur Förderung des Klimaschutzes und dem erklärten Ziel der Bundesrepublik Deutschland, die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf zu erreichen. Zu Gunsten der hier beantragten Flächenausweisung streiten in der Abwägung insbesondere das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG (L) sowie die Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2021 und 2022 (11.). I. Überragendes öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG Den Erneuerbaren Energien kommt (spätestens) seit der Einführung des § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zu. Sie dienen darüber hinaus der öffentlichen Sicherheit. Dies statuiert § 2 S. 1 EEG. Darüber hinaus legt § 2 S. 2 EEG fest, dass — bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität — sich die Erneuerbaren Energien in der Regel in allen Abwägungsentscheidungen durchsetzen sollen. So hat das OVG Greifswald in einer denkmalschutzrechtlichen Entscheidung festgehalten, dass das Gewicht, das den Erneuerbaren Energien in jeder Abwägungsentscheidung beizumessen ist, durch die gesetzgeberische Entscheidung ,,voreingestellt“ ist. Dies gelte nicht für ,,die Windenergie" generell, sondern für jede einzelne "Windenergieanlage". Das OVG urteilte, dass § 2 S. 2 EEG dahingehend zu verstehen sei, dass den Erneuerbaren ein derartiges Abwägungsübergewicht zukomme, dass sich entgegenstehende Belange nur in atypischen Fällen, also in Sonderkonstellationen, durchsetzen dürfen. - OVG Greifswald, Urteil vom 7.2.2023 (5 K 171/22), insb. Leitsitze 8, 9, 10 -		Das genannte Urteil ist nicht vergleichbar, da es hierbei um eine denkmalschutzrechtliche Entscheidung und nicht um eine planerische Konzeption zur Steuerung der Windenergie handelte.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Dieser Einordnung folgte auch das OVG Münster in einem Urteil vom 10.11.2023. Es legte dieses Verständnis auch für Konflikte mit Darstellungen im Flächennutzungsplan, Darstellungen in einem Landschaftsplan, des Schutzes der natürlichen Eigenart der Landschaft, des Naturschutzes und mit Erdbebenmesstationen zugrunde. - OVG Miinster, Urteil vom 10.11.2023 (7 A 1553/22) - Das OVG Berlin-Brandenburg teilt die umfassende Anwendung von § 2 EEG ebenfalls und wandte § 2 EEG auch im Rahmen der Abwigung zur Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung mit dem Ergebnis an, dass die Errichtung der WEA sich durchsetzt. - OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.6.2023 (OVG 3a A 30/23) - Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau Erneuerbarer Energien, respektive der Windenergie (siehe hierzu auch Pkt. C.III.1.). Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Dass der Klimaschutz und eine mit diesem zu vereinbarende nachhaltige Energieversorgung im allgemeinen Interesse einer Vielzahl von Bürgern, wenn nicht gar der gesamten Weltbevölkerung steht, dürfte angesichts der aktuellen Entwicklungen au-ßer Frage stehen. II. Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Daneben haben auch die Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2021 und 2022 das gewichtige öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt und der Windenergie im Besonderen, das darauf gerichtet ist, den Klimaschutz voranzutreiben, anerkannt.		Auch dieses Urteil ist nicht vergleichbar, da es sich auf einen Flächennutzungsplan bezieht, der noch nach "altem Planungsrecht" mit Konzentrationszonen für die Windenergie erarbeitet worden ist. Das Thema "Flächenbeitragswerte" spielte hierbei gar keine Rolle. Auch diese Urteil ist nicht vergleichbar, da es sich um eine Waldumwandlungsgenehmigung und nicht um eine planerische Konzeption zur Steuerung der Windenergie handelte.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Dabei handelt es sich nicht nur um ein ,,bloß moralisches Interesse". Nach den ergangenen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (‚Klimaklage), die mittlerweile Einzug in die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten haben, genießt die Verhinderung des menschengemachten Klimawandels nunmehr jedoch Verfassungsrang. - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.); BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 1 BVR 1187/17 - Demnach umfasst Art 20a GG, der die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zum Staatsziel bestimmt, auch die Verpflichtung der Bundesrepublik, den menschengemachten Klimawandel im Sinne des Paris Climate Agreement 2015 zu begrenzen. - Maslaton, in: NJ 2019, S. 427 ff - Dabei hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 in seinem Leitsatz festgestellt, dass Art. 20a GG den Staat zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität: "Geboten sind daher vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. bereits BVerfGE 118, 79 <110>). Sind die verfassungsrechtlichen Grenzen der weiteren Erderwärmung erreicht, verpflichtet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot dazu, Treibhausgasemissionen auf ein für die Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre neutrales Maß zu begrenzen (vgl. auch § 1 Satz 3 und § 2 Nr. 9 KSG). Insofern zielt Art. 20a GG auch auf die Herstellung von Klimaneutralität." - BVerfG, Beschlüsse vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), Rn. 198 - Diese aus verschiedenen Gründen bahnbrechende verfassungsgerichtliche Entscheidung legt damit fest, dass jede Abwägungsentscheidung die Belange des Klimawandels berücksichtigen muss. Im Sinne des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG)		Aus dem Beschluss kann keine generelle Aufnahme aller in die Diskussion gebrachten Flächen abgeleitet werden, insbesondere wenn diese im Verfahren zu spät vorgetragen werden. Die Planunsgemeinschaft weist mehr als 3% ihrer Regionsfläche für die Windenergie aus und leistet damit einen gewichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Die Tatsache, dass Einzelanlagen ohne Bauleitplanung, die nicht den planerischen Kriterien entsprechen, nicht als Vorranggebiete aufgenommen werden, erweist sich sogar zunächst als vorteilhaft für den Klimaschutz, weil hierdurch in der Summe mehr Windenergieanlagen entstehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	sind alle behördlichen Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf den Klimawandel hin zu untersuchen. Dabei kommt Art. 20a GG freilich kein unbedingter Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Die Belange sind aber in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu. Im Energiesektor kann diese Reduzierung der Treibhausgase unstreitig am besten durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien erreicht werden. Dabei trägt jede einzelne WEA im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Treibhausgasreduktion bei. Ein öffentliches Interesse besteht demnach nicht nur abstrakt hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie generell, sondern konkret an der Errichtung jeder einzelnen Anlage. - OVG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2021 (1 B 11505/20); OVG Miinster, Urteil v. 17.01.2019, (2 D 63/17), juris Rn. 155 - Dafür ist die Ausweisung geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung notwendig. III. Zwischenfazit Für die beantragten Gebietsausweisungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Zu Gunsten der hier beantragten Flächenausweisung ,,Gimbweiler", "Birkenfeld", ,,Siesbach", "Morschberg" und ,,Meckenbach/Achtelbach" streiten in der Abwägung insbesondere das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Emeuerbaren Energien gem. § 2 EEG sowie die Klimabeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2021 und 2022. Diesem öffentlichen Interesse kann auch die vorläufige Erreichung des Flächenbeitragswertes nach Spalte 1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG nicht entgegengehalten werden. Denn das Erreichen der Flächenbeitragswerte gem. § 3 WindB stellt schon kein Signal für eine planerische Zurückhaltung dar und relativiert nicht das überragende öffentliche Interesse am weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Vielmehr bleibt der Windenergieausbau auch nach Erreichen dieser Mindestflächen ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel, das von Verfassung wegen wie auch durch Unionsrecht geschützt und gefördert wird.		Die Schilderung unterstützt das Vorgehen der Planungsgemeinschaft auf möglichst restriktionsarme Fläche zu setzen und nicht in Gebiete mit hohen Restriktionen hineinzuplanen. Die Regionalplanung steuert den Ausbau der Windenergie nicht abschließend, die Gemeinden wurden ausdrücklich von der Landesregierung aufgefordert eigenständige planerische Überlegungen voranzutreiben. Es bleibt den Trägern der Bauleitplanung unbenommen zu prüfen, ob weitere Flächen planerisch umsetzbar sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Die in § 3 Abs. I WindBG festgelegten Flächenbeitragswerte sind ausdrücklich als Mindestanforderungen zu verstehen. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern auch aus dem systematischen Zusammenhang mit § 1 WindBG, der das Ziel verfolgt, durch Flächenausweisung die erforderliche Grundlage für den beschleunigten Ausbau der Windenergie zu schaffen. Ein bloßes Erreichen dieser Mindestflächenwerte erlaubt weder das planerische Zurückfahren weiterer Windenergieflächen noch den Verzicht auf die Prüfung und Ausweisung objektiv geeigneter zusätzlicher Flächen. Denn das WindBG verfolgt kein ,,Deckelungsprinzip", sondern ein Ermöglichungsprinzip. Dabei sind Gebiete mit Bestandsanlagen (Positivkriterium unter Pkt. B.) mit einer besonders hohen Gewichtung in die Planungsentscheidung einzustellen, da eine Realisierung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen besonders wahrscheinlich ist und damit auch tatsächlich die ausgewiesenen Vorranggebiete der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Mit der RED III-Richtlinie (2023/2413/EU) und deren unmittelbarer Wirkung in deutsches Recht durch § 2 EEG ist der Ausbau Erneuerbarer Energien — insbesondere der Windenergie — dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit zugeordnet worden. Diese Qualifikation gilt unabhängig vom Stand der Flächenausweisung. Weder RED I noch § 2 EEG differenzieren zwischen "unterversorgten" und ,,formal erreichten" Gebieten. Das überragende öffentliche Interesse besteht dauerhaft und flächendeckend, solange die übergeordneten Ziele — nämlich ein zu 80 % aus erneuerbaren Quellen gespeister Strommix bis 2030 — noch nicht erreicht sind. Der Klimaschutz ist als Staatsziel nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich geboten. Daraus folgt eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung zur strukturellen Transformation der Energieversorgung. Der kurzfristige Nachweis, eine bestimmte Prozentzahl an Flächen ausgewiesen zu haben, erfüllt diese Verpflichtung nicht.		Im aktuellen Planentwurf werden die Flächenbeitragswerte von 1,7% für die Region Rheinhessen-Nahe (bis 2027) und 2,2% für Rheinland-Pfalz (bis 2030) mit 3,3% deutlich überschritten. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich z.T. in Flächen, die im Fachbeitrag Artenschutz sehr kritisch beurteilt wurden. Eine Ausweisung als Vorranggebiet widerspricht der RED III-Lichtlinie in Gebiete mit geringem Konfliktpotenzial zu gehen. Die Artenschutzuntersuchungen bei Genehmigungsanträgen ohne zugrunde liegende Bauleitplanung beschränken sich in der Regel auf das unmittelbare Umfeld der Anlage und sind nicht auf die gesamte Potenzialfläche übertragbar. Darüber hinaus erstrecken sich die Flächenvorschläge teilweise auf Flächen mit Höhenbeschränkungen, wo ein Repowering durch höhere Anlagen nicht gesichert ist. Hiermit wird der Inhalt des WindBG in Frage gestellt. Der richtige Adressat wäre daher die Bundesregierung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Windenergie ist keine abstrakte Planungsmasse, sondern ein zentrales Mittel zur Sicherstellung der Energieversorgung und zur Einhaltung der Klimaziele. Selbst bei Erreichen der Flächenbeitragswerte ist nicht sichergestellt, dass diese Flächen auch tatsächlich zur Erzeugung beitragen (z. B. wegen Restriktionen, Konflikten oder fehlender Wirtschaftlichkeit). Daher müssen auch darüberhinausgehende geeignete Flächen ausgewiesen und zugänglich gemacht werden — insbesondere, wenn diese (alle fünf zur Ausweisung beantragten Flächen) objektiv geeignet sind und keine erheblichen gegenläufigen Belange bestehen. **E. Fazit** Die Ausweisung der hier beantragten fünf Flächen ,,Gimbweiler", "Birkenfeld", ,,Siesbach", "Morschberg" und ,,Meckenbach/Achtelsbach" ist demnach dringend geboten. Die hier vorgebrachten Einwendungen sind vom Plangeber zu berücksichtigen. Die Standorte sind zunächst durch ihre überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet, wie die bereits realisierten bzw. genehmigten Windenergieanlagen verdeutlichen. Für die Flächen streitet damit das Positivkriterium ,,genehmigten und realisierte Windenergieanlagen", welches der Plangeber im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung in seine Planungskonzeption aufgrund der positiven Abwigungslehre aufzunehmen hat und mit hinreichender Gewichtung einstellen muss. Des Weiteren ist die Ausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. Für die zur Ausweisung beantragten Flächen streitet schließlich auch das besondere öffentliche Interesse.		Die Flächenbeitragswerte wurden seitens der Bundesregierung bereits so kalkuliert, dass ein gewisser Flächenabzug in der Umsetzung anzunehmen ist. Der vorliegende Planentwurf übertrifft den Flächenbeitragswert deutlich, daher ist der Vorwurf ungerechtfertigt. Die Übernahme sämtlicher potenziell geeigeneter Flächen ist nicht Ziel einer planerischen Steuerrung, sondern würde den Zweck der Planung infrage stellen, da die Windenergie ohne eine Planung nach § 35 Abs.1 BauGB allgemein privilegiert ist. Aus diesem Grund ist es gesetzlicher Auftrag an die Regionalplanung eine geeignete Auswahl zu treffen. Zu den einzelnen Flächenvorschlägen wurde bereits oben Stellung genommen.
200_1	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	25.03.2025	Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das aktuelle Planungskonzept derzeit unter Abwägungsfehlern leidet, da es nicht alle Belange in die Abwägung einstellt, die nach Lage der Dinge in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden müssen und eine fehlerhafte Gewichtung der heranzuziehenden Belange durch den Plangeber anzunehmen ist. Wir bitten daher um antragsgemäße Ausweisung der fünf Flächen ,,Gimbweiler" (Potenzialfläche 55), ,,Birkenbach" (Potenzialfläche 52), ,,Siesbach" (Erweiterung Potenzialfläche 50), ,,Morschberg" (Erweiterung Potenzialfläche 50) und ,,Meckenbach/ Achtelsbach" als Vorranggebiete Windenergienutzung.		Zu den vermeintlichen Abwägungsfehlern wurde bereits oben Stellung genommen. Die Potenzialfläche 52 wird wieder aufgenommen, die übrigen Flächenvorschläge werden nicht aufgegriffen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	Eurowind	14.03.2025	Als Projektentwickler und Betreiber des Windparks Dienstweiler-Nohen/ VG Birkenfeld/ LK Birkenfeld sehen wir einen Anpassungsbedarf des Vorranggebietes Windenergie Nr. 53. Wir schlagen eine Erweiterung des Windvorranggebietes Dienstweiler-Nohen Nr. 53 nach Nord-Ost entlang des Siedlungsabstandes Rimsberg bis zur Landstraße L 172 vor. Diese Potenzialflächen sind sehr konfliktarm und dienen als Ausweich-Planungsfläche, um den Flugkorridor des Modellflugvereins MS Condor Nohen e.V. im Inneren des Vorranggebietes Wind freizuhalten. Hier war in Abstimmung mit allen Beteiligten und der Verbandsgemeinde Birkenfeld sowie den Ortsbürgermeistern Dienstweiler und Nohen ein guter Kompromiß in der 1. Offenlage gefunden worden. Ein Windanlagen-Standort aus dem Flugkorridor soll daher in Abstimmung mit dem MS Condor nördlich des Vereinsheims und der Flugpiste verschoben werden. Hierfür muß die Vorrangfläche unter Berücksichtigung des 900m-Siedlungsabstandes nach Rimsberg leicht erweitert werden ! Weiterhin kann die Erweiterung in den konfliktarmen Nordosten als Ersatzfläche für die im Erstentwurf gestrichenen Windvorrangflächen im Südosten zugunsten eines angenommenen Rotmilan-Dichtezentrums gelten.	53	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche Nr. 53 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
202_1	wiwi consult	13.03.2025	**Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms)** Abb. 1: Vorschlag gemäß ROP-Entwurf Lage: Verbandsgemeinde: Stadt Worms, Mörstadt 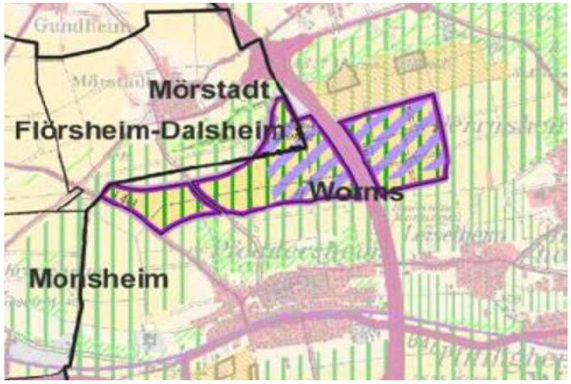	9	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	wiwi consult	13.03.2025	Abb. 2: Vorschlag zur Erweiterung der Potenzialfläche Gemeinde: Stadt Worms, Mörstadt 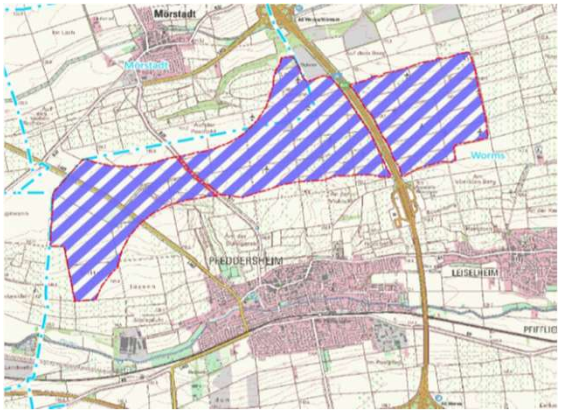	9	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_1	wiwi consult	13.03.2025	Beschreibung Herleitung/Abgrenzung: Auf Basis vorhandener Windflächen (Vorranggebiet (VRG), FNP) hat die Planungsgemeinschaft in der letzten Offenklage u.a. eine Erweiterung bzw. Anpassung der Potenzialfläche 9 in westlicher Richtung bis zur L443 vorgenommen. Wir schlagen vor, die Potenzialfläche in südwestlicher Richtung über die L443 hinaus bis zur Wormser Gemarkungsgrenze zu erweitern. Durch diese Erweiterung wäre der Bau von 3 zusätzlichen Windenergieanlagen möglich. Die Stadt Worms plant neben der Potentialfläche 9 weitere Potentialflächen für Windenergie vorzusehen; wir halten im Falle von zusätzlichen Ausweisungen von VRG die Arrondierung der bestehenden Potentialflächen 9 in Richtung Südwesten (wie hier vorgeschlagen) für weniger konfliktträchtig als einen weiteren, bisher nicht mit Windkraftanlagen besetzten Bereich vorzusehen. Begründung Wir begründen unseren Vorschlag damit, dass wir in der Ausweitung der Potenzialfläche über die L443 hinaus eine logische Erweiterung des bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raumes sehen. Uns sind weder Restriktionen noch anderweitige Gründe bekannt, deretwegen die Flächen südwestlich der L443 nicht auch für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein sollten bzw. weshalb die Flächen südwestlich der L443 weniger geeignet sein sollten als die östlich der L443. Nach öffentlich zugänglichen Informationen zur Abwägung beim Thema „Umzingelung und Überlastung“ im Regionalverbands Metropolregion Rhein-Neckar (der auch den Bereich Worm überplant), dürfen in einer Blickrichtung maximal 180° mit VRG belegt sein, wenn die restlichen Sichtbereiche nicht von VRG belegt sind. Dies sehen wir bei unserem Vorschlag als gegeben an.	9	Die gewünschte Erweiterungsfläche liegt in einer potenziellen gewerblichen Entwicklungsfläche im aktuellen Klimakonzept Innenentwicklung der Stadt Worms. Da die Suche nach klimatisch geeigenten gewerblichen Flächen im Mittelzentrum Worms in der Vergangenheit mehrfach scheiterte, soll die Entwicklungsoption zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durch Windenergieanlagen verbaut werden.
202_1	wiwi consult	13.03.2025	Die so zusätzlich möglichen 3 Windanlagen wären in der Lage, bis zu 40 % des Stromes der bereits installierten 14 älteren Bestandsanlagen im Osten der K11 zu erzeugen. Neben einem signifikanten Klimaschutzbeitrag durch die Neuausweisung könnten die Gemeinden (d.h. Worms, Mörstadt, Flörsheim-Dalsheim, Monsheim) durch Gestattungsverträge und die finanzielle Beteiligung der Kommunen gemäß § 6 EEG signifikante Einnahmen erzielen und damit ei-nen Mehrwert für ihre Bürgerinnen und Bürger generieren. Wir halten im Falle von zusätzlichen Ausweisungen von VRG die vorgeschlagene Ausweitung/Arrondierung der bestehenden Potentialflächen 9 in Richtung Südwesten für weniger konfliktträchtig als einen weiteren, bisher nicht mit Windkraftanlagen besetzten Bereich vorzusehen.	9	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_2	wiwi consult	13.03.2025	wir begrüßen es, dass die Planungsgemeinschaft dem Wunsch der Ortsgemeinde Flonheim entsprochen und **die Potenzialfläche 20 (Flonheim/ Eckelsheim/ Gau-Bickelheim/ Gumbsheim/ Wöllstein/ Wallertheim)** in südlicher und südöstlicher Richtung erweitert hat. Neben der Ortsgemeinde Flonheim unterstützt auch die Ortsgemeinde Eckelsheim eine Erweiterung des Vorranggebiets Wind, und zwar in südwestlicher Richtung auf Eckeisheimer Gemarkung, um den Bau von bis zu zwei weiteren Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) zu ermöglichen. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eckeisheim hat hierzu am 30.10.2024 einen entsprechenden Beschluss gefasst, welchen wir Ihnen anbei zusenden. Fachlich sprechen zahlreiche Argumente dafür, diesen gut geeigneten Standort zu nutzen: • Der Standort kann nach mehreren Jahren natur- und artenschutzfachlicher Untersuchungen als natur- und artenschutzfachlich absolut konfliktarm bezeichnet werden. • Der Standort ist aufgrund des vorhandenen Windparks bereits optimal erschlossen. Die externen Zufahrten sind bereits ausgebaut. Das im Windparkgebiet vorhandene Umspannwerk verfügt über die notwendige freie Kapazität und Zugang zum Hochspannungsnetz. • Der Standort ist bereits durch die vorhandene Windenergienutzung geprägt und bisher gab es in Rheinland-Pfalz sogar von Seiten der Politik und Regionalplanung ein „Konzentrationsgebot“. • Wie Ihnen alle Ortsbürgermeister der umliegenden Ortsgemeinden bestätigen werden, besteht eine große Akzeptanz bezüglich des Windparks. Alle Anrainergemeinden profitieren auch finanziell in bedeutendem Maße von dem Vorhaben.	20	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die nun vorgetragenen Argumente bringen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse und ändern nichts an der Gesamteinschätzung. Die Fläche Nr. 20 wird daher nicht mehr erweitert, zumal sie mit 745 ha bereits zu den größten Windenergiegebieten in der Region zählt. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
202_2	wiwi consult	13.03.2025	In der Abwägung haben Sie die Ablehnung einer weitergehenden Flächenerweiterung damit begründet, dass eine Uberfrachtung des Raums vermieden werden solle. Diese Begründung widerspricht unserer Auffassung nach dem Konzentrationsgebot und wir glauben nicht, dass zwei zusätzliche WEA an diesem Standort zu einer tatsächlichen Überfrachtung führen würden. Vielmehr sollte die Abgrenzung der Potenzialfläche ganz überwiegend durch die einzuhaltenden Abstände zur umliegenden Wohnbebauung definiert werden. Eckelsheim wäre die einzige Gemeinde, welche trotz anderweitig geäußerter Wünsche nicht von einer Erweiterung der Potenzialfläche profitieren würde, obwohl die zugrundeliegenden planerischen Kriterien dem nicht entgegenstünden. Zusammenfassend: Die Erweiterung der Potenzialfläche 20 auf Eckelsheimer Gemarkung würde den konfliktfreien und eingriffsarmen Bau von bis zu zwei weiteren WEA ermöglichen und entspräche dem Wunsch der betroffenen Ortsgemeinde. [Es folgt ein Abdruck der Beschlussvorlage für den Ortsgemeinderat Eckelsheim: siehe oben unter "102_1 OG Eckelsheim"]	20	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_2	wiwi consult	13.03.2025	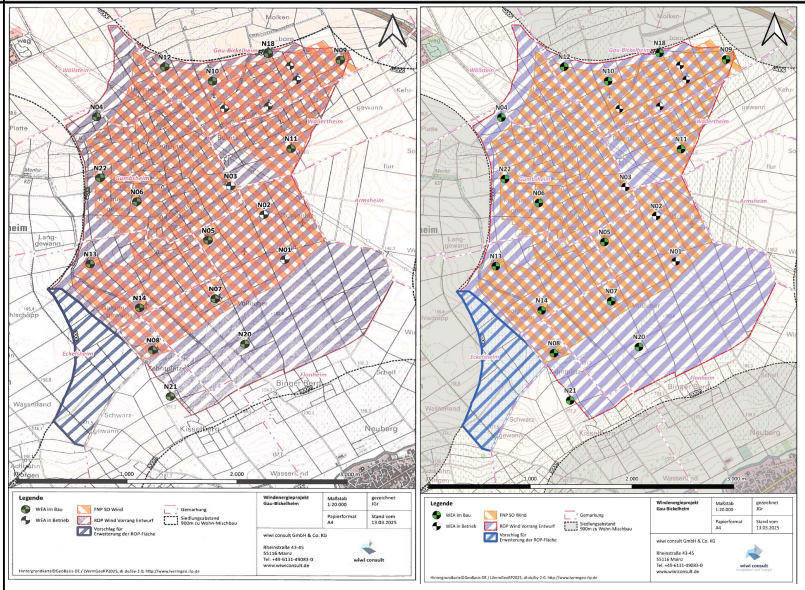	20	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	Stellungnahme zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (RROP) 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie). Hier: **Vorschlag zur Aufnahme der Potenzialfläche „Hahnheim“** Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 26. November 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen Nahe für das erneute Anhörungsverfahren und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschliesslich 25. März 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe, Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz, E-Mail: geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de oder gegenüber den auslegenden Stellen zur entsprechenden Weiterleitung vorgebracht werden. 1. Der Ausbau der Windenergie als überragendes öffentliches Interesse „(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 min destens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 2 auszuweisen.“ (§ 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz) Bei den vom Bund vorgegeben Zielen handelt es sich ausdrücklich um Mindest-Ziele – daraus folgt, dass grundsätzlich mehr Flächen auszuweisen sind, wo immer dies möglich ist. Denn mit Blick auf die Klimakrise und das sich schließende Zeitfenster gilt mit § 2 EEG: so viel Ausbau – so schnell wie möglich. Ob das bundesweite 2%-		Kenntnisnahme
202_3	wiwi consult	25.03.2025	Flächenziel für die Windenergie mit Blick auf den zukünftigen Bedarf an Erneuerbaren Energien für die Transformation aller Sektoren (Elektrizität, Wärme- und Kälteversorgung, Mobilität, Industrie) hin zur Elektrifizierung ausreichen wird, bleibt außerdem abzuwarten. In Rheinland-Pfalz sollen die Flächenbeitragswerte durch Positiv-Ausweisung als Vorranggebiete in den fünf Regionalplänen erreicht werden. Dabei ist festzustellen, dass nicht in jeder der fünf Regionen dieselben Bedingungen für die Flächenausweisung vorherrschen – in einigen Regionen kann aufgrund von harten Restriktionen weniger, in anderen Regionen dafür mehr Fläche ausgewiesen werden. Um das Landesziel für Rheinland-Pfalz als Ganzes erreichen zu können, werden sich die Regionen ggf. untereinander aushelfen müssen. Somit sind die Mindestziele für Regio nen, die mehr Potenzial besitzen, tatsächlich nicht mehr als ein Orientierungswert, der möglichst deutlich übertroffen werden sollte.		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	2. Die Potenzialfläche Hahnheim ist planerisch gewollt „Zu den in diesem Kapitel erläuterten Artenschutz-Aspekten besteht keine ausreichende Datengrundlage für eine abschließende Beurteilung im FNP. Die Ermittlungsdefizite sind durch die VG Rhein-Selz aus Kosten-und Zeitgründen nicht im Zuge einer eigenen Sachverhaltsermittlung ausräumbar. Dem stehen die am 01.02.2024 ablaufende Frist für die Inkraftsetzung eines Flächennutzungsplans mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich sowie die zu erwartenden hohen Kosten in den großflächigen Prüfbereichen entgegen. […] Die VG Rhein-Selz macht daher von der Möglichkeit des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGBGebrauch. „Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 dar zustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.“ Auf die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes verzichtet.[…] Diese Bereiche werden aber auch nicht den Ausschlussflächen zugeordnet. Die in der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit noch fehlenden artenschutzfachlichen Erkenntnisse werden bei Genehmigungsanträgen in den Weißflächen ermittelt und dienen der Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen am konkret geplanten Standort im jeweiligen Genehmigungsverfahren“ (FNP-Begründung, FNP Rhein-Selz, Seite 12).		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die unmittelbar westlich angrenzende Fläche in Schornsheim, die mit dem nun vorgetragenen Flächenvorschlag vergleichbar ist, wurde dagegen im Rahmen der ersten Anhörung vorgetragen und verworfen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt.
202_3	wiwi consult	25.03.2025	 **Abbildung 1:** Quelle: Flächennutzungsplan | Startseite;		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	Die Fläche Hahnheim ist somit planerisch gewollt aber aufgrund des artenschutzfachlichen Vorbehalts konnte sie nicht als Konzentrationszone im FNP Rhein-Selz ausgewiesen werden. Fachlicher Hintergrund für den artenschutzfachlichen Vorbehalt ist die Darstellung von „überregional bedeutsamen Vogelrastflächen“ im Regionalplan Rheinhessen-Nahe, Teilplan Windenergienutzung aus dem Jahr 2012 im Bereich der Hahnheimer Potenzialfläche. Grundlage dieser Darstellung sind jedoch Daten aus einem Fachgutachten des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2010 – die Daten sind also mittlerweile 15 Jahre alt. Weitere Anhaltspunkte für Konfliktpotenzial auf dieser Fläche gibt es keine: „In der Gemarkung Hahnheim stellen die potenziellen Vogelrastflächen das einzige Konfliktpotenzial auf einer möglichen Potenzialfläche dar“ (FNP-Begründung, FNP Rhein-Selz, Seite 13). Die Potenzialstudie Windenergie im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des RROP RHN attestiert dem Hahnheimer Potenzialgebiet außer dem zu Gunsten der Windenergie abzuwägenden Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ ebenfalls keine regionalplanerisch relevanten Konflikte.		Kenntnisnahme
202_3	wiwi consult	25.03.2025	3. Die Potenzialfläche Hahnheim ist politisch gewollt Die Ortsgemeinde Hahnheim setzt sich bereits seit vielen Jahren für die Ausweisung eines Windgebietes in der eigenen Gemarkung ein. Die Gemeinderatsbeschlüsse diesbezüglich fielen ein stimmig positiv aus. Dabei spielt der Wille zur klimaneutralen Stromerzeugung und dem damit einhergehenden Beitrag zum Klimaschutz eine wichtige Rolle. Auch die unmittelbare Teilhabe an den Erlösen aus der Windenergieerzeugung, insbesondere über jährliche Pachterlöse und kommunale Beteiligungsmöglichkeiten nach § 6 EEG sowie künftigen Gewerbesteuereinnahmen, ist ausschlaggebend für die positive Einstellung und Akzeptanz vor Ort. Die Energiewende schafft somit lokal neue Möglichkeiten und Spielräume, kommunale Projekte gestalten, finanzieren und umsetzen zu können. 4. Neue Erkenntnisse: Avifaunistisches Gutachten Enviroplan (2025) Mit dem Fachbeitrag Artenschutz aus dem Jahr 2023 hat das LfU bereits eine aktuelle Grundlage zur Einordnung von Schwerpunkträumen für den Artenschutz geschaffen. Im Bereich Hahnheim ist kein relevantes Rastpotenzialgebiet ausgewiesen. Im Zuge der Projektentwicklung Hahnheim wurden außerdem im Jahr 2024 im Auftrag der wiwi consult GmbH & Co. KG vollständige und leitfadenkonforme avifaunistische Kartierungen im Pla nungsgebiet durchgeführt. Eine Bewertung der Ergebnisse ist im faunistischen Fachgutachten des Planungs- und Gutachterbüros Enviroplan enthalten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Vereinbarkeit von Windenergie und Artenschutz am Standort Hahnheim bei Umsetzung eines entsprechenden Kompensationskonzeptes hergestellt werden kann und Windenergie innerhalb der beplanten Bereiche der Weißfläche aus artenschutzfachli cher Sicht genehmigungsfähig ist:		Die Ortsgemeinde Hahnheim hat in der Unterrichtung und der ersten Anhörung versäumt den Flächenvorschlag zu äußern. Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen, ändert aber nichts an der Gesamteinschätzung, denn der Vogelzug und die Vogelrastflächen sind hier nicht das maßgebliche Ausschlusskriterium.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	„Während der Rastvogelkartierungen wurden die planungsrelevanten Arten Kranich, Graugans und Silberreiher in den Eingriffsflächen und angrenzenden Gebieten festgestellt. Eine Datenrecherche ergab jedoch, dass der über plante Bereich kein Rastgebiet von nationaler oder internationaler Bedeutung darstellt. Zwar könnte es durch die Planung zu einem Verlust einer Rastfläche kommen, jedoch stehen für die betroffenen Arten bis zu sieben alternative Rastflächen als Ausweichareale zur Verfügung. Somit ist der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko für ziehende Vögel in Rotorhöhe besteht aufgrund der ins gesamt geringen Zugzahlen und des niedrigen Anteils WEA-empfindlicher Arten nicht. Zur Vermeidung von Vogel kollisionen am Mastfuß der geplanten Anlagen wird die Umsetzung der in Kapitel 6 beschriebenen Maßnahme der Mastfußeinfärbung empfohlen. Zusammenfassend stehen der Windparkplanung am Standort Hahnheim, unter Berücksichtigung der oben ge nannten Maßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.“ (Avifaunistisches Fachgutachten Enviroplan 2025, Kapitel 7 Abschließende Bewertung, S. 82-83). Das Gutachten wird der Planungsgemeinschaft auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung gestellt. 5. Zusätzliches Flächenpotenzial für Windenergie in Hahnheim: Vorschlagsgebiet der wiwi consult Unter Berücksichtigung der vorgenannten Argumente und einer neuen Datenlage zur artenschutzfachlichen Bewertung stellen wir fest: Das Potenzialgebiet Hahnheim sollte dringend als Vorrang gebiet in den Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aufgenommen werden.		Das Gutachten wird zur Kenntnis genommen, ändert aber nichts an der Gesamteinschätzung, denn der Vogelzug ist hier nicht das maßgebliche Ausschlusskriterium.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	**Potenzialfläche Hahnheim: Vorschlagsfläche wiwi consult** 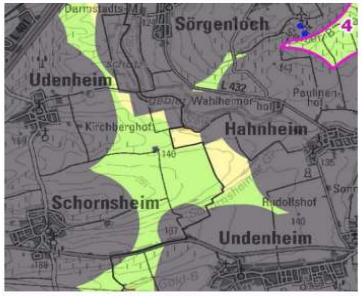 ***Abb. 2:** aktuelle Fläche im RROP-Entwurf (gelb = 1 Konflikt: Landschaftsschutzgebiet; grün = kein Konflikt)* 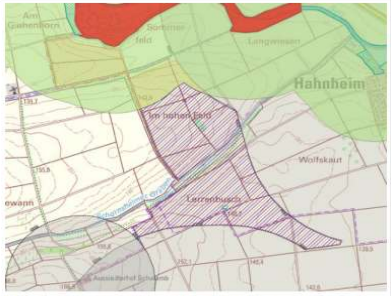 ***Abb. 3:** Vorschlagsfläche Hahnheim (lila schraffiert = Vorschlagsfläche; orange schraffiert = darunterliegende Weißfläche „F" in FNP; grün = 500m-Puffer NSG / VSG)* **Ausbaupotenzial** (WEA-Typ: 7 MW; Ø ca. 14,5 Mio. kWh / h) Gesamtgröße der Vorschlagsfläche: ca. 71,5 ha Anzahl/ Leistung: **4 WEA** / ca. 28 MW Energieertrag: ca. **58 Mio. kWh / Jahr** CO_2-Äquivalent: ca. 43.500 Tonnen / Jahr Stromversorgung: ca. 16.500 Haushalte **Lage** Verbandsgemeinde: Rhein-Selz / Landkreis Mainz-Bingen — Ortsgemeinde: Hahnheim + Undenheim **Flächenvorschlag wiwi consult** **Herleitung / Abgrenzung:** Wir halten die Ausweisung der Vorschlagsfläche Hahnheim im Bereich der südlichen Weißfläche „F" des FNPs Rhein-Selz als Vorranggebiet für dringend geboten, da keine regionalplanerischen Gründe entgegenstehen und die Fläche sowohl planerisch als auch politisch gewollt ist. Durch die Ausweisung wäre der Bau von bis zu 4 WEA möglich.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	**Begründung** Vorbelastung Es handelt sich um Ausweisung innerhalb eines durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raumes. Abstände Naturschutzgebiet (NSG) + Vogelschutzgebiet (VSG) Wir schlagen vor, das NSG „Hahnheimer Bruch“ mit Vogelschutzgebiet „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (VSG-7000-024) mit 500 Metern so zu puffern, dass der potenzielle Nahbereich für windkraftsensible Zielarten wie dem Schwarzmilan ausgeschlossen werden kann. Planerische Restriktionen Das regionalplanerische Kriterium „Landschaftsschutzgebiet“ unterliegt der Abwägung und ist gemäß § 2 EEG („Abwägungsvorrang“ für EE) der Windenergienutzung unterzuordnen. Artenschutz: Das Vorschlagsgebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Es existieren aktuelle Untersuchungen aus dem Jahr 2024, die eine Vereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie im Bereich der Vorschlagsfläche belegen. Eine grundsätzliche Vollzugsfähigkeit der Ausweisung ist daher anzunehmen. Die detaillierte Prüfung des Artenschutzes findet auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens statt (Avifaunistisches Fachgutachten sowie Natura2000-Verträglichkeitsprüfung von Enviroplan (2025) wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt).		Die Nähe zum VSG "Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim" wirft Zweifel auf, ob eine Natura 2000-Verträglichkeit im Norden des Flächenvorschlags gegeben ist. Zwar wird aus den oben genannten Gründen auf eine Natura2000-Vorprüfung verzichtet. Das ehemalige Windnergiegebiet Nr. 3 nördlich von Udenheim wurde wegen einer ähnlichen Nähe zum selben VSG ebenfalls verworfen, da keine positive Vorprüfung bescheinigt werden konnte.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_3	wiwi consult	25.03.2025	6. Dringlichkeit der Ausweisung Mit Ausweisung der Vorschlagsfläche als Vorranggebiet würde dem ausdrücklichen planerischen und politischen Willen von Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde Rechnung getragen. Gleichzeitig besteht eine akute Dringlichkeit zur Ausweisung der vorgeschlagenen Fläche Hahn heim dahingehend, als das bei Nichtausweisung im RROP und ab Eintreten der Rechtskraft des RROP und Erreichen des Flächenbeitragswertes für die Region Rheinhessen-Nahe allein über die Weißfläche des FNP der VG Rhein-Selz für die Vorschlagsfläche Hahnheim kein Planungsrecht mehr hergestellt werden kann. Voraussichtlich wird der Abschluss der RROP-Fortschreibung RHN vor Genehmigung des bereits bei der SGD vorliegenden Antrags nach § 4 BImSchG mit freiwilliger UVP abgeschlossen sein. Es bedarf daher der Ausweisung als Vorranggebiet im RROP, da andernfalls das Projekt auf absehbare Zeit nicht umsetzbar sein wird. Eine erneute Fortschreibung des FNPs mit dem Ziel der Positivausweisung bzw. der Umwand lung der Weißfläche in eine Konzentrationszone für Windenergie würde für alle Beteiligten großen Aufwand und hohe Kosten produzieren und eine Genehmigungsfähigkeit und die Umsetzung über Jahre verzögern. 7. Zusammenfassung Die Vorschlagsfläche Hahnheim ist als Vorranggebiet im Regionalpian Rheinhessen-Nahe auszuweisen. Es existieren keine wissenschaftlichen Daten oder hinreichend konkrete Belege für etwaige unlösbare Konflikte im Potenzial- und Vorschlagsgebiet, die eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung im Planungsgebiet grundsätzlich ausschließen. Im Gegenteil: die aktuellen detaillierten, leittadenkonformen Untersuchungen im		Im FNP der VG Rhein-Selz sind Sonderbauflächen im Umfang von 10% des Verbandsgemeindegebietes enthalten. Die Planungsgemeinschaft hat diese Flächen weitgehend übernommen, hat sich aber stets gegen die im Plan enthaltenen Weißflächen ausgesprochen, die einen Umfang von weiteren 7% des Verbandsgemeindegebietes umfassen. Bei Übernahme aller Weißflächen würden 17% des Verbandsgemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stehen. Das Planungskonzept der VG Rhein-Selz kann daher nicht als Maßstab für die konzeptionellen Überlegungen der Planungsgemeinschaft herangezogen werden. Der Artenschutz ist im vorliegenden Fall nicht das maßgebliche Ausschlusskriterium.
202_3	wiwi consult	25.03.2025	Vorschlagsgebiet belegen vielmehr konkret eben diese Vereinbarkeit neuer Windenergieanlagen mit dem Natur- und Artenschutz. Die Detailprüfung relevanter Belange wie z.B. des Artenschutzes ist grundsätzlich erst im nach gelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen, entsprechende Auflagen und Maßnahmen sind dann standortbezogen festzulegen. Die Dringlichkeit der Ausweisung ergibt sich weiterhin aus dem drohenden Verlust des Planungs rechts mittels Weißfläche im FNP Rhein-Selz mit Inkrafttreten des gegenständlich in Fortschreibung befindlichen RRDP RHN. Der Ausweisung der Potentialfläche Hahnheim stehen keine regionatpLanerisch relevanten Gründe entgegen und sie ist sowohL planerisch aLs auch poLitisch von Orts- und Verbandgemeinde gewollt. Eine entsprechende Ausweisung ist daher mit Verweis auf § 2 EEG und im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dringend geboten.		In der ersten Anhörung wurden bereits die unmittelbar westlich angrenzenden Flächen auf Gemarkung Schornsheim vorgeschlagen und mit den Argumenten der Umzingelung und der Überfrachtung des Raums abgelehnt, da es hier bereits eine sehr hohe Konzentration von Flächen gibt. Diese Argumente gelten auch für die Hahnheimer Flächen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202_4	wiwi consult	25.03.2025	Stellungnahme zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (RROP) 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie): Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 26. November 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das erneute Anhö rungsverfahren und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben. **Hier zur Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim)** Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2024 und unter Berücksichtigung aller darin genann ten Argumente für die größtmögliche Flächenausweisung, stellen wir bezogen auf die Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) fest: Das aktuell geplante Vorranggebiet im Entwurf zur vierten Teilfortschrei bung des RROP ist zwingend beizubehalten und kann und sollte darüber hinaus deutlich vergrößert werden. Wir verweisen für die Darstellung fachlicher Details auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2024 (Anlage 1). Wir begrüßen die Erweiterung des ursprünglich geplanten Vorranggebietes im Norden. Darüber hinaus sollte die Potentialfläche nach Osten wie in unserer Stellungnahme vom 20.08.2024 erweitert werden und somit die Errichtung von bis zu 7 zusätzlichen WEA, zu ermöglichen.	1	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 1 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Entscheidung über die Größe des Vorranggebietes Nr. 1 obliegt angesichts vieler vorgetragener Bedenken der Abwägung der Regionalvertretung, es sollte daher nicht versucht werden durch das Wort "zwingend" unzulässigen Druck aufzubauen. Die Stellungnahme vom 20.08.2024 wurde von der Regionalvertreung bereits am 26.11.2024 abgewogen. Auf einen erneuten Abdruck wird daher verzichtet.
202_4	wiwi consult	25.03.2025	Es existieren keine wissenschaftlichen Daten oder hinreichend konkrete Belege für etwaige unlösbare Konflikte im Potential- und Vorschlagsgebiet, die eine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung im Planungsgebiet grundsätzlich ausschließen. Im Gegenteil: die bisherigen detaillierten, leitfadenkonformen Untersuchungen im Vorschlagsgebiet belegen vielmehr konkret eine Vereinbarkeit neuer Windener gieanlagen mit dem Natur- und Artenschutz.Die Detailprüfung relevanter Belange wie z.B. der Artenschutz ist grundsätzlich erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen, entsprechende Auflagen und Maßnahmen sind dann standortbezogen festzulegen. Der Ausweisung der Potentialfläche 1 (Mainz / Klein-Winternheim) sowie einer Erweiterung um das Vorschlagsgebiet der wiwi consult stehen keine regionalplanerisch relevanten Gründe entgegen – eine entsprechende Ausweisung ist daher mit Verweis auf § 2 EEG und im Sinne der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dringend geboten. [Es folgt die bereits abgewogene Stellungnahme vom 20.08.2024.)	1	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Offentlichkeit nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe 2021 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit diesem Schreiben möchten die BayWa r.e. Wind GmbH ihre Standpunkte zum Thema Rohstoffabbau und Windenergie darlegen. Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufstellung eines Planwerkes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, um das regionale Teilflachenziel in Hohe von mindestens 1,4 Prozent für nach § 3 WindBG und der Anlage zu § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LWindGG bis Ende 2027 zu erreichen. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat sich durch das Pilotprojekt ‚Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept' zum Ziel gemacht, gemeinsam mit allen Beteiligten in einem offenen Dialog ein abgestimmtes und ausgewogenes Rohstoffsicherungskonzept zu entwickeln. In der Planungsgemeinschaft gibt es bereits 33 Gebiete, in denen aktiv Rohstoff abgebaut wird (16 Abbaugebiete für Kies und Sande, 4 Abbaugebiet für Hartstein - Andesit, 4 Abbaugebiete Hartstein — Rhyolith, 4 Abbaugebiete für Quarzit, jeweils ein Abbaugebiet für Quarzsand, Kalkstein und Dolomit, Schiefer, Ton und Heilerde). Für die langfristige Sicherung des Rohstoffabbaus wurden die weiteren moglichen Rohstoffabbaugebiete in mehrere Gebietsklassen unterteilt. Von Darstellungen für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau (Z 92) geht der Regionalplan dann über in Darstellungen für eine langfristige Rohstoffsicherung (Z 93) und eine dauerhafte Sicherung (Z 94).		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Konkrete Zeithorizonte werden von der Planungsgemeinschaft nicht definiert, es lässt sich nur folgendes ableiten: In den Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sollen im Geltungszeitraum des ROP Rohstoffe abgebaut werden. In den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung soll kein Rohstoff innerhalb des Geltungszeitraum des ROP abgebaut werden (Ausnahmen können durch einen Nachweis des Bedarfs über ein Zielabweichungsverfahren erwirkt werden). Gebiete mit besonderer Bedeutung fiir die Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung sehen einen noch größeren Zeithorizont vor. In Z 163 a des Entwurfs des neuen Regionalplans wird festgelegt: "Bei Überlagerung mit Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung werden Vorranggebiete temporärer Windenergienutzung festgelegt. Innerhalb dieser Gebiete wird der Betrieb der Windenergienutzung bis 31.12.2050 befristet und genießt in diesem Zeitraum Vorrang vor der Rohstoffsicherung". Die BayWa r.e. Wind GmbH stuft diese Regelung als unzulässige Verhinderungsplanung auf diesen Flächen ein und fordert die Anpassung der Regelung zu Gunsten der Windenergie mit der nachfolgenden Begründung. Eine Grundvoraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen ist der Erhalt von Planungsrecht auf der jeweiligen Fläche. Ohne Aussichten auf Planungsrecht kann ein Projekt nicht vollumfanglich projektiert werden. Diese Grundvoraussetzung ist erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Regionalplan in der 4. Teilfortschreibung gegeben. Der durchschnittliche Prozess der Planung und Genehmigung eines Windenergieprojektes dauert 5 Jahre, wenn alle Rahmenbedingungen stimmen.In den meisten Fällen gibt es aufgrund unterschiedlichster Faktoren Verzögerungen des Projektzeitplans. Die Planungsgemeinschaft geht außerdem von einer zwanzigjahrigen Betriebsdauer aus, da die Marktprämie nach § 25 Abs. 1 EEG 2023 für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen ist. In den meisten Fällen sind 20 Jahre allerdings nur die		Die Vorranggebiete für langfristige Rohstoffsicherung wurden 2014 in den ROP aufgenommen. Von Verhinderungsplanung kann keine Rede sein. Durch Z 163 a werden sie befristet für Windenergie geöffnet. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das Zeitfenster bis zum 31.12.2055 erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Mindestbetriebsdauer. In Deutschland gibt es etwa 9.541 Windenergieanlagen, die älter als 20 Jahre und immer noch im Betrieb sind. Diese Anlagen machen etwa ein Drittel aller Windenergieanlagen in Deutschland aus und sind weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung. Nach Ablauf der EEG-Forderzeit wird der Strom am Markt direktvermarktet. Es gibt indes Windparks, bei denen die EEG-Förderung von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird (s. § 21a EEG 2023). Die EEG-Förderung ist also kein nachvollziehbarer Anknüpfungspunkt für eine prognostizierte Betriebsdauer für Windenergieanlagen. Außerdem ist bekannt, dass die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission für die Förderung Ende 2026 auslaufen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Förderung sogar abgeschafft wird. Damit entfiele der hier willkürliche Anknüpfungspunkt von 20 Jahren gänzlich. Anlagen mit dem aktuellen Stand der Technik, mit Leistungen im Bereich von 7 MW, haben eine Lebensdauer von 25 Jahren - 30 Jahren. Dementsprechend werden Windparks heutzutage regelmaBig auf über 20 Jahre Betriebsdauer geplant. Im Hinblick auf die Planungssicherheit der Projektierer aber auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Windenergieprojekten, sollte ein unnötig frühzeitiger Abbau nicht angestrebt werden.		Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das Zeitfenster bis zum 31.12.2055 erweitert.
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Mit der Festlegung, dass Windenergieanlagen in den Gebieten der langfristigen Rohstoffsicherung oder Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung, über das Jahresende 2050 hinaus nicht betrieben werden dürfen und zu diesem Zeitpunkt abgebaut werden müssen, werden Windenergieanlagen von der Planungsgemeinschaft verhindert. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob auf diesen Gebieten überhaupt in der Zukunft Rohstoffe abgebaut werden. Demensprechend ist eine starre Rückbaufrist unverhältnismaßig und verstößt gegen § 2 EEG 2023. Demnach sieht die BayWa r.e. Wind GmbH eine pauschale Festlegung auf das Jahr 2050 als Verhinderung der Planungsgemeinschaft die erneuerbaren Energien auszubauen an. Es muss aus der Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH möglich sein, auch nach dem Jahr 2050 Windenergieanlagen auf den Gebieten zu betreiben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine finale Planung für einen Rohstoffabbau besteht. Die BayWa r.e. Wind GmbH bittet um die Berücksichtigung dieser Stellungnahme, sowie um die erneute Prüfung der bereits bei der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit eingereichten Stellungnahmen für die Fläche Nr. 40 Breitenheim/Löllbach (Anlage A) und Bodenheim/Mainz-Hechtsheim (Anlage B).	40	siehe oben In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung und der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 40 wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	**Wiederaufnahme Fläche Nr. 40: Breitenheim/Löllbach** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Fläche 40 Breitenheim/Löllbach als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an und setzt sich für die Wiederaufnahme der Fläche in den Regionalplan ein. Die Fläche 40 (Breitenheim/Löllbach wurde 2023 im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans als Potenzialfläche für ein Vorranggebiet für Windenergienutzung definiert. Aufgrund von regionalplanerischen Konflikten, wie die Ausweisung einer Teilfläche als Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung und als Vorranggebiet Wald, wurde die Fläche nach Unterrichtung der Öffentlichkeit zurückgestellt. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Potenzialfläche liegt auf 266 bis 377 m ü. NN und befindet sich im Sudwesten der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, ca. 4 km südwestlich von Meisenheim, zwischen den Ortsgemeinden Breitenheim im Norden, Odenbach im Osten, Medard im Süden und Löllbach im Westen. Wie im Fazit der Potenzialstudie beschrieben, befindet sich bereits eine Anlagengruppe auf der Gemarkung Medard und Kappeln, womit die Möglichkeit besteht, diesen bestehenden Windpark zu ergänzen. Wohngebiete, Splittersiedlungen und Gewerbe- sowie Industriegebiete sind alle in ausreichender Entfernung, sodass die von dem Land Rheinland-Pfalz festgelegten Abstände eingehalten werden. Die Fläche besitzt laut Windatlas Rheinland-Pfalz eine gute Windhöffigkeit mit Windgeschwindigkeiten zwischen 5,8 und 6,4 m/s auf 160 m Höhe . Ein Teil des Biotops ‚Waldgebiet stidwestlich Breitenheim" befindet sich in der Potenzialfläche, es handelt sich dabei um einen Eichen- und Hainbuchenmischwald, welcher z.T. als Niederwald genutzt wird.	40	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der Unterrichtung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 40 wird daher nicht mehr aufgenommen. In der Teilfortschreibung Windenergie in der Region der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist in diesem Bereich ein Vorranggebiet Windenergie geplant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Insbesondere aufgrund des temporären und punktuellen Charakters von Windenergieanlagen steht, nach Einschätzung der BayWa r.e. Wind GmbH, der Ausweisung der Fläche als Vorrangbiet Windenergienutzung nichts entgegen. Begründung: Die BayWa r.e. Wind GmbH ist sich darüber bewusst, dass die Potentialfläche 40 teilweise von einem Vorranggebiet für eine langfristige Rohstoffsicherung überlagert wird. Solche Vorranggebiete sollen abbauwürdige Rohstofflagerflächen für den Bedarf kommender Generationen sichern. Der Zusatz "langfristig" bedeutet, dass solche Gebiete nicht für einen Rohstoffabbau innerhalb der Laufzeit des regionalen Raumordnungsplans in Betracht kommen, was so ebenfalls im Textteil der Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe beschrieben ist. Der wie bereits erwähnte temporäre Charakter einer Windenergieanlage, der sich aus einer technischen Lebensdauer von ca. 20 bis 30 Jahren ergibt, steht dementsprechend einem Rohstoffabbau in der Zukunft nicht entgegen. Weiterhin könnte durch eine Befristung der Windenergienutzung im besagten Vorranggebiet ein zukünftiger Rohstoffabbau gesichert werden. Das Vorranggebiet der Rohstoffsicherung nimmt nur lediglich 30 ha der insgesamt ca. 90 ha großen Potenzialfläche ein. Auch ohne die besagten 30 ha erfüllt die Potenzialfläche Breitenheim/Löllbach die grundsätzlich für eine Ausweisung als Vorrangfläche erforderliche Mindestgröße von 50 ha. Durch eine Planung der Anlagen in dem nicht von der Rohstoffsicherung beeinträchtigten Bereich ist eine gemeinsame Nutzung der Fläche als Lagerstätte- und Windenergiefläche möglich. Demnach geht die BayWa r.e. Wind GmbH davon aus, dass das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung einem Gebiet der temporären Windenergienutzung nicht entgegensteht.	40	siehe oben Aufgrund der oben geschilderten Nutzungskonflikte erscheint es widersinnig weitere Überplanungen von Rohstoffsicherungsflächen vorzunehmen. Z 93 ROP besagt, dass die Sicherung der Rohstofflagerstätten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen hat, die einem möglichen, zukünftigen Abbau entgegenstehen können. Angesichts der äußerst negativen Rückmeldungen bei den bisherigen Überlagerungen, die zu Unzufriedenheit auf beiden Seiten führt, erscheint es wenig ratsam weitere Konfiktfälle aufzumachen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Die Überlagerung der Potenzialfläche mit Teilen des Biotops "Waldgebiet südwestlich Breitenheim" sieht die BayWa r.e. Wind GmbH nicht als Hindernis für eine Wiederaufnahme der Fläche in den regionalen Raumordnungsplan. Windenergieanlagen beanspruchen i.d.R. kleinflächige Bereiche, und sind punktuell im Raum verteilt, sodass davon auszugehen ist, dass ein Biotopverbund funktional nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch keine Zerschneidung erfolgt. Weiterhin sind Windenergieanlagen in Biotopen im Einzelfall unter Voraussetzung des § 67 Abs. 1 des BNatSchG möglich, vor allem in Kombination mit § 2 EEG, welches besagt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in einem überragenden öffentlichen Interesse steht. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potentialfläche 40 Breitenheim/Löllbach als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Durch Gespräche mit den Flächeneigentiimer*innen innerhalb der Potenzialfläche, sind wir davon überzeugt, dass die BayWa r.e. Wind GmbH hier im Interesse dieser spricht. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort könnten pro errichtete Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,1 m/s auf 160 m Höhe ungefahr 15.000 MWh (brutto) pro Jahr an grünem Strom produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren. Die BayWa r.e. Wind GmbH steht bereit, sich aktiv für die Energiewende in den Gemeinden Breitenheim und Löllbach einzubringen. Aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund der fortschreitenden Planung fordern wir die Wiederaufnahme der Potenzialfläche 40 in den Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe.	40	Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	**Vorschlag weiteres Potential: Bodenheim / Mainz-Hechtsheim** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die umfangreiche Ausweisung von ca. 3,4 % der Regionsflache als Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Planungsregion Rheinhessen-Nahe, rügt jedoch die Nichtaufnahme der Potentialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potentialfläche Mainz-Hechtsheim. Die BayWa r.e. Wind GmbH sieht die Potentialfläche Bodenheim ggf. in Verbindung mit der Potentialfläche Mainz-Hechtsheim (einsehbar in Anlage 1) als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Das Potentialgebiet Bodenheim liegt in der Verbandsgemeinde Bodenheim und umfasst eine Fläche von 38,5 ha. Da diese Flächengröße nicht die, für eine Ausweisung einer Vorrangfläche erforderliche, grundsätzliche Mindestgröße von 50 ha erfülllt, gibt es die Möglichkeit die Potentialfläche Bodenheim mit der unmittelbar angrenzenden Potentialfläche Mainz-Hechtsheim zu vergrößern. Die Potentialfläche Mainz-Hechtsheim umfasst eine Flächengröße von ca. 114 ha. Insgesamt könnte damit ein weitere Potentialfläche mit der Gesamtgröße von ca. 152,5 ha ausgewiesen werden. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist der Meinung, dass mit der Aufnahme dieses Potentiales ein wesentlicher Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zum Klimaschutz und zur exportunabhängigeren Stromversorgung in bereits absehbarer Zeit geleistet werden kann. Nach umfangreichen Gesprächen in den letzten Jahren, sind wir zudem davon überzeugt, dass eine Mehrheit der Grundstückseigentümer den Bau des Windparks unterstützt und befürwortet. Auch die Gemeinde Bodenheim steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Begründung: Derzeit weist die Verbandsgemeinde Bodenheim keine Sondergebiete für die Windenergie aus, da nicht substanzieller Raum für die Windenergie geschaffen werden konnte. Hierzu hatte die Verbandsgemeinde Bodenheim im September 2020 eine Studie zur Windenergie in der Verbandsgemeinde erstellen lassen. Demnach gilt nach der		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche "Bodenheim/Mainz-Hechtsheim wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	aktuellen gesetzlichen Situation die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr.5 BauGB. Der Teilregionalplan beabsichtigt die Festlegung von Vorranggebieten ohne Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung. Die Rechtsprechung der BVerwG zu den Anforderungen an eine die Ausschlusswirkung begründende Planung sind daher grundsätzlich nicht anwendbar. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Inkrafttreten des Regionalplans in der Zukunft zur Folge hat, dass die Erfüllung der Flächenbeitragswerte gemäß § 5 WindBG festgestellt werden kann. Dies bewirkt, dass für den Geltungsbereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 i.V.m. § 249 BauGB entfällt, sodass sie als sonstige Vorhaben gelten, die nur in seltenen Fällen zugelassen werden können. Durch diese neue Regelungssystematik werden daher im Ergebnis ähnliche Rechtsfolgen hervorgerufen, wie sie zuvor der planerischen Ausschlusswirkung zugekommen ist. Hieraus ergibt sich eine große Unsicherheit für die Realisierungswahrscheinlichkeit dieses Projektes für die BayWa r.e. Wind GmbH. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist sich durchaus bewusst, über die teilweise Überlagerung der Potentialfläche mit dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung und dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung. Vorhaben im Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sind nicht zulässig, wenn sie nicht mit einer dauerhaften Sicherung des Rohstoffes in Einklang gebracht werden können. Hier möchte sich die BayWa r.e. Wind GmbH auf den Textteil der Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Regionalplan Rheinhessen-Nahe beziehen:		Kenntnisnahme
203	BayWa r.e.	18.03.2025	"Eine temporäre Windenergienutzung steht einer langfristigen Rohstoffsicherung hingegen nicht entgegen, da bei diesen Flächen nicht von einem Rohstoffabbau in den nächsten Jahren auszugehen ist.” Demnach geht die BayWa r.e. Wind GmbH auch davon aus, dass das Vorbehaltsgebiet fiir die Rohstoffsicherung einem Gebiet einer temporären Windenergienutzung nicht entgegensteht. Eine Überlagerung der Potentialfläche mit den Schwerpunkträumen zum Schutz windenergiesensibler Arten (Vogelschutzgebiet mit sensiblen Zielvogelarten, Rastgebiet windsensibler Vogelarten, Gebiet mit sensiblen Fledermausarten oder fledermausrelevanten Wald, Rotmilanditchezentrum, Habitatpotential für Fledermauskolonien) kann nicht festgestellt werden. Nach Absprachen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau ist es zudem grundsätzlich möglich, Windenergieanlagen in 3 km Entfernung zu einer Erdbebenmessstation zu errichten. Dies Bedarf ggf. eine Einzelfallprüfung. Demnach sollten Flächen hier nicht grundsätzlich mit einem 5 km Radius ausgeschlossen werden, sondern maximal im Umkreis von 3 km. Einzelfallprüfungen oder mögliche Gutachten können im Rahmen eines Genehmigungsantrages durchgeführt werden.		Die Planungsgemeinschaft setzt bei der Erdbebenmessstation Bodenheim 3 km an, ansonsten wären die Flächen 1 und 4 in ihren derzeitigen Abgrenzungen nicht umsetzbar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	BayWa r.e.	18.03.2025	Fazit: Die BayWar.e. Wind GmbH sieht die Potentialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potentialfläche Mainz-Hechtsheim als geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen an. Durch jahrelange Gespräche mit den Flächeneigentümer*innen der Potentialgebiete, sind wir davon überzeugt, dass die BayWa r.e. Wind GmbH hier im Interesse dieser spricht. Artenschutzrechtlich wird die Fläche, nach aktuellem Kenntnisstand, ebenfalls mit einem geringen Konfliktpotential behaftet sein. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort könnten pro errichteter Windenergieanlage mit einer durchschnittlichen mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 6,4 m/s auf 160 m Höhe ungefahr 17.500 MWh (brutto) pro Jahr an grünem Strom produziert werden. Dies würde einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Außerdem würden auch die umliegenden Gemeinden und die Bürger*innen vor Ort von den Windenergieanlagen profitieren.Die BayWa r.e. Wind GmbH steht bereit, sich aktiv für die Energiewende in der Gemeinde Bodenheim und in Mainz-Hechtsheim einzubringen. Aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund der bereits tiefgehenden Planungen fordern wir die Neubewertung der Potentialfläche Bodenheim in Verbindung mit der Potentialfläche Mainz-Hechtsheim sowie schlussendlich die Aufnahme dieser Potentialfläche in den Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche "Bodenheim/Mainz-Hechtsheim" wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 1) Fläche Nr. 32: Bad Sobernheim (Pferdsfeld)** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant derzeit im Bereich der Potenzialfläche Nr. 32 einen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen und sieht die Fläche dementsprechend als geeignet für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an. Wir setzen uns jedoch für eine Vergrößerung der ausgewiesenen Fläche entsprechend des am 13.12.2023 beschlossenen Teilflächennutzungsplans Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim durch die VG Nahe-Glan ein. Begründung: Im dem von der VG Nahe-Glan beschlossenen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist derzeit eine größere Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen, als dies in der aktuellen Fassung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe der Fall ist. Gemäß des Gegenstromprinzips nach §1 Abs. (3) ROG soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen und umgekehrt. Folglich entspräche eine Erweiterung der ausgewiesenen Fläche den gesetzlichen Vorgaben. Durch den bereits erfolgten Abriss des letzten verbliebenen Wohnhauses in der Wüstung Pferdsfeld entfällt zudem die damit verbundene Einschränkung für das ausgewiesene Windenergiegebiet. Die Erweiterung des Regionalplans in dem Bereich stellt daher einen logischen Lückenschluss dar.	32	Flächen, die nicht vom Artenschutz betroffen sind (Fachbeitrag Artenschutz des LfU 2023), werden in diesem Bereich an den FNP der ehemaligen VG Sobernheim angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH spricht sich für die Aufnahme der im Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie in den Regionalplan aus. Kartenanlage F32 – Übersichtsplan Fläche Erweiterung Pferdsfeld (Bad Sobernheim), Potenzialfläche 32 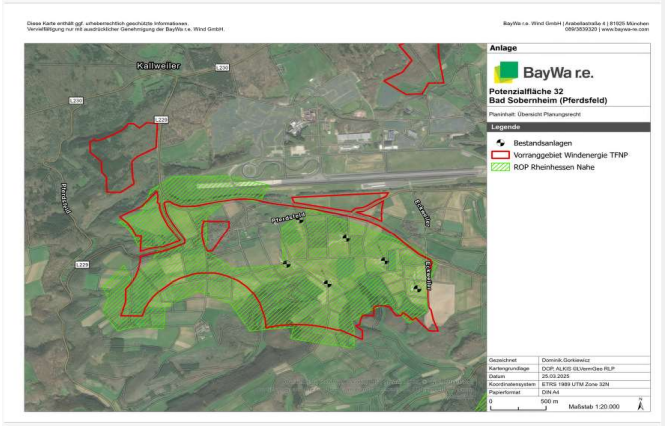	32	Flächen, die nicht vom Artenschutz betroffen sind (Fachbeitrag Artenschutz des LfU 2023), werden in diesem Bereich an den FNP der ehemaligen VG Sobernheim angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 2) Fläche Nr. 25: Langenlonsheim / Guldental** Beschreibung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant einen Windpark auf der Gemarkung Langenlonsheim. Insgesamt sind vier Windenergieanlagen im Offenland südlich des Langenlonsheimer Waldes geplant, sodass Rodungsflächen und damit einhergehende Habitatverluste vermieden werden. Der Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 18.03.2025 bei der SGD-Nord eingereicht. Für zwei (WEA 02 und WEA 03) der vier geplanten WEA besteht aktuell Planungsrecht durch die im Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Langenlonsheim ausgewiesene „Sonderbaufläche für Windenergie“. Die geplanten Standorte WEA 04 und WEA 05 liegen knapp außerhalb der FNP-Fläche und sollen zukünftig Planungsrecht über den Regionalplan erlangen. WEA 04 befindet sich innerhalb der Potentialfläche 25 des aktuellen ROP-Entwurfs. WEA 05 liegt nach aktuellem Stand nicht in der neuen Potentialfläche, um einen gewissen Schutzsaum zum nahegelegenen Naturschutzgebiet „Saukopf und Fichtekopf“ zu belassen. Begründung: Die Zulässigkeit der Aufnahme der Fläche der WEA 05 in die Potentialfläche Nr. 25 begründet sich im Wesentlichen auf zwei Punkte: Zum einen wurde die Fläche bereits als „Potentialfläche 5, Langenlonsheim“ von der VG Langenlonsheim-Stromberg innerhalb der beauftragten Potentialflächenstudie Windenergie vom 28.09.2023 erarbeitet. Daraus ergab sich eine Standortpositionierung der WEA 05, die in enger Abstimmung mit der Ortsgemeinderat Langenlonsheim erfolgt ist. Der Standort war ebenfalls Teil des Ratsbeschlusses der Ortsgemeinde zugunsten des Windparks vom 01.06.2023.	25	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 25 wird daher nicht mehr erweitert. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Zum anderen stellt sich auch die artenschutzrechtliche Situation als unbedenklich dar. Zwar grenzt der Rotorradius nahe an das FFH Gebiet Sau-/Fichtekopf heran, angesichts fehlender gesetzlicher Grundlagen ist die Nichtaufnahme der Fläche aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Gemäß § 23 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten ausgeschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz sieht jedoch derzeit keine pauschalen Abstandsempfehlungen von WEA zu Naturschutzgebieten vor. Über einen jeweiligen Vorsorgeabstand ist im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden. Der aktuell geplante Standort WEA 05 weist - gemessen ab dem Mittelpunkt des Mastfußes - einen Abstand von über 100 m zum Naturschutzgebiet „Saukopf und Fichtekopf“ bzw. zum FFH-Gebiet „Nahetal“ zwischen Simmertal und Bad Kreuznach auf. Das Schutzgebiet wird nicht tangiert und der Rotor wird die Fläche des Schutzgebietes nicht überstreichen. Da die Verordnung über das Naturschutzgebiet keine konkreten Angaben zu Schutzzielen macht, werden die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes berücksichtigt. Nach den Standarddatenbögen des Gebietes liegen Vorkommen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs vor. Allerdings sind beide Arten nicht schlaggefährdet. Zudem konnten in vorliegenden Kartierungen aus dem Jahr 2022 nur Nachweise der Zwergfledermaus im angrenzenden FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Nachweise der Bechtsteinfledermaus oder des großen Mausohrs konnten nicht erbracht werden.	25	Der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die nun vorgetragenen Argumente beinhalten keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Einzelnachweis Zwergfledermaus *[Kartierungsergebnisse, vertraulich]* Zusammenfassend lieferten die Informationen aus den Standarddatenbögen der im erweiterten Betrachtungsraum befindlichen FFH-Gebiete keine Informationen über Quartierstandorte besonders gegenüber der Windenergienutzung sensibler Fledermausarten. Im Zuge weiterer Datenrecherchen ergaben sich aus den Daten des Artdatenportals (LfU RLP 2022) und des Artenanalyseportals (Stiftung Natur und Umwelt RLP 2020) keine aktuellen Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Umfeld der Planung. Regelmäßig genutzte Flugrouten konnten im Zuge der Erhebungen nicht ermittelt werden. Verluste von Wochenstuben sind aufgrund der engen Bindung an Gebäudestrukturen auszuschließen. Angesichts der vorangegangenen Erläuterungen erachten wir es als geboten, die Potenzialfläche 25 im Bereich des geplanten WEA-Standorts 05 an die Potenzialfläche 5 aus der Potenzialflächenstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg anzupassen. Eine Verschiebung des WEA-Standorts 05, der auf einer großen Ackerfläche liegt, ist aufgrund der umgrenzenden Weinanbauflächen nahezu unmöglich und wird darüber hinaus zu Akzeptanzproblemen vor Ort führen.	25	siehe oben
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Fazit: Zusammenfassend empfehlen wir die Potentialfläche 25 um die Fläche der WEA 05 zu erweitern. Auf diese Weise wird die Ortsgemeinde Langenlonsheim zukünftig über vielseitige Entwicklungschancen im Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung verfügen und der beantragte Windpark Langenlonsheim würde entsprechend vollständig planungsrechtlich Berücksichtigung finden. Kartenanlage F25 Langenlonsheim – Kartierdaten, vertrauliche **Anlage 3) Aufnahme der Fläche: Löllbach (Waldfläche „Striedt“), im Rahmen des Windparks Kappeln** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH möchte hiermit die Neuaufnahme einer Fläche auf der Gemarkung Löllbach (Waldfläche „Striedt“), an der Grenze zur Gemarkung Schweinschied sowie Gemarkung Kappeln einbringen. Die Fläche beträgt ca. 25 ha, liegt also unter der Mindestfläche von 50 ha, doch in Ausnahmefällen wie in Bereichen von Grenzen der Planungsregion oder in einem Zusammenhang zu einem Windpark können auch kleinere Flächen ausgewiesen werden. In diesem Fall befindet sich die Fläche sowohl an der Grenze der Planungsregion und ist Teil des angrenzenden geplanten Windparks Kappeln.	25	siehe oben In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche in der Gemarkung Löllbach wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Begründung: In der anliegenden Gemarkung Kappeln, der Planungsgemeinschaft Westpfalz, plant die BayWa r.e. Wind GmbH weiterhin den Windpark Kappeln. Wie in unserer letzten Eingabe vom 02.08.2024 beschrieben gehört zur Planung Kappeln weiterhin eine WEA im Waldbereich „Striedt“ auf Gemarkung Löllbach. Der Standort der WEA, im minderwertigen Waldgebiet gelegen und gemeinsam mit der Ortsgemeinde Löllbach sowie dem Revierförster ausgesucht, ist auch nach Artenschutzbelangen zulässig. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vom 26.11.2024 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist zu entnehmen, dass die Fläche „aus Artenschutzgründen nicht übernommen werden“ kann. Sie läge „in Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotential für Fledermauskolonien“. Die 2023 durchgeführten Flora- und Faunakartierungen ergeben aber nur eine sehr geringe Anzahl von Fledermausbäumen in der gesamten Waldfläche. Die Standorte der Fledermaushabitatbäume sind der Anlage (Kartierungsergebnisse BFL: 2023) dieser Stellungnahme zu entnehmen. Aus diesen Ergebnissen der Kartierungen lässt sich weiterhin eine eindeutige Zulässigkeit mit dem Artenschutz entnehmen. Falls noch nicht vorhandene Fledermaushabitate potentiell für die Zukunft geschützt werden sollen, könnte auch eine noch kleinere Fläche als die angeführten 25 ha ausgewiesen werden, die nur die geplante WEA beinhaltet. Die Ausnahmefälle der Lage an der Planungsgrenze sowie der Zusammenhörigkeit zu einem anderen Windpark (WP Kappeln) würden hierfür die Grundlage bieten.		Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Aus den vorgelegten Daten kann nicht abgelesen werden, ob der Standort die Annahmen des Fachbeitrags Artenschutz widerlegt. Zudem wurden die Daten im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgelegt.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH spricht sich in Anbetracht der neu vorgelegten Kartierungsergebnisse für eine Aufnahme der Fläche „Striedt“ auf Löllbacher Gemarkung aus. Neben den bisher zu der Fläche formulierten Argumente könnte eine Aufnahme einer weiter reduzierten, kleineren Fläche abgewogen werden, die den Löllbacher WEA Standort beinhaltet, die ausgewiesene Fläche im Wald allerdings reduziert. Kartenanlage Loellbach– Kartierdaten 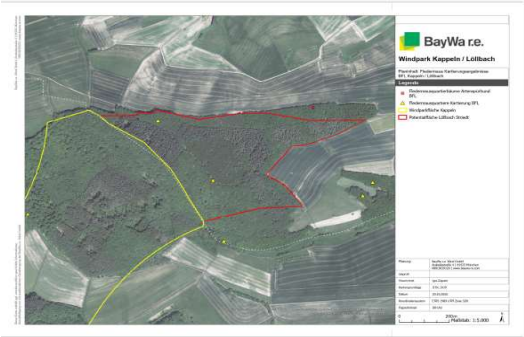		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die Fläche in der Gemarkung Löllbach wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 4) Fläche Nr. 37: Erweiterung Odernheim am Glan um Rehborn** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 37 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an und plant auf diesem Areal fünf Windenergieanlagen (WEA). Darüber hinaus setzen wir uns jedoch für Erweiterungen der Flächen im Bereich von Odernheim am Glan um Rehborn ein (siehe Kartenanlage F37). Begründung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant einen Windpark mit fünf WEA innerhalb der Potenzialfläche 37. Zwei der fünf geplanten WEA liegen in einem Bereich, wo gem. Regionalplanentwurf eine Überlagerung mit einem Gebiet für langfristige Rohstoffsicherung vorgesehen ist (s. Kartenanlage F37). Für dieses Areal ist zwingend sicherzustellen, dass der Zeithorizont für die langfristige Rohstoffsicherung einen Betrieb eines Windparks von 30 Jahren zzgl. Planungs-, Errichtungs- und Rückbauphase ermöglicht. Auch eine Betriebsdauer bis zu 25 Jahren ist nicht gegeben, da eine Inbetriebnahme der WEA unter Berücksichtigung der Genehmigungsdauer sowie Bauphase erst ca. im Jahr 2029/2030 möglich wäre. Wir weisen auf § 2 EEG hin, der das überragende öffentliche Interesse von Windenergie gesetzlich verankert. Aus Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH ergeben sich ergänzend zu der Potenzialfläche 37 im Umfeld ein weiteres Potential, deren Aufnahme in den Regionalplan erneut geprüft werden sollte.	37	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche in der Gemarkung Odernheim um Rehborn wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das Zeitfenster bis zum 31.12.2055 erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Unseres Erachtens ist unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eine kleinräumige Erweiterung der aufzunehmenden FNP-Fläche auf Rehborner Gemarkung gem. Kartenanlage F37 weiterhin möglich. Die zusätzliche Potenzialfläche bietet mit ca. 21 ha Platz für eine Windenergieanlage und ist im Verbund mit der aufzunehmenden Potentialfläche 10 des FNP zu sehen, sodass sich eine Potenzialfläche von insgesamt 71 ha ergibt. Die Geländehöhe der Erweiterung beträgt ca. 225 m und das Gelände ist als mäßig komplex einzustufen. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von über 5,6 m/s handelt es sich um einen geeigneten und wirtschaftlichen Standort für Windenergie. Die Planungen für den Windpark Odernheim und die potenzielle Erweiterung auf der Rehborner Gemarkung sind im Zusammenhang zu sehen und wurden so aufeinander abgestimmt, dass kein Flächenkonflikt entsteht. Die Abstände zwischen den WEA sind so gestaltet, dass ihre Standsicherheit gewährleistet ist. Durch den nahtlosen Anschluss an den geplanten Windpark „Odernheim“ besteht optisch zudem nur eine geringfügige Mehrbelastung für das Landschaftsbild. Beide Gemeinden sind in die Planungen involviert und unterstützen diese. Durch ein geeignetes Micro-Siting im Rahmen der Planung, kann eine Störung von Tieren auf ein Minimum reduziert werden. Insbesondere die Planung der Zuwegung direkt über Bestandsstraßen und eine Platzierung des Anlagenstandortes im Waldrandbereich sorgt dafür, dass waldbewohnende (Fledermaus-) Arten ausreichend ungestörte Habitate vorfinden. Durch Kontrollen und geeignete Maßnahmen kann außerdem eine Störung sowie eine Zerstörung von Habitaten vermieden bzw. ausgeglichen werden, sodass es zu keinem Erfüllen von Verbotstatbeständen kommt. Hierzu gibt der „Fachbeitrag Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ bereits Vorschläge zu wirksamen Schutzmaßnahmen, die im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.	36	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche in der Gemarkung Odernheim um Rehborn wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Fazit: Entsprechend der dargelegten Aspekte weisen wir auf die Bedeutung der Potenzialfläche 37 aufgrund des konkreten Planungsstandes eines Windparks hin. Für den Teilbereich, wo die Windenergienutzung in der Potenzialfläche aufgrund langfristigen Rohstoffabbaus nur temporär vorgesehen ist, sollte mindestens eine Betriebsdauer von 30 Jahren zzgl. Planungs- und Bauphase sichergestellt werden. Darüber hinaus sprechen wir uns für die Aufnahme der in Kartenanlage F37 gekennzeichneten Erweiterungsfläche auf Rehborner Gemarkung aus, da hier durch geeignete Topografie, Windhöffigkeit sowie eingehaltene Restriktionen und Beachtung von Natur- und Umwelt, planungsrechtlich die Voraussetzungen für eine weitere WEA geschaffen werden können. Kartenanlage F 37 – Windpark Rehborn und Odernheim 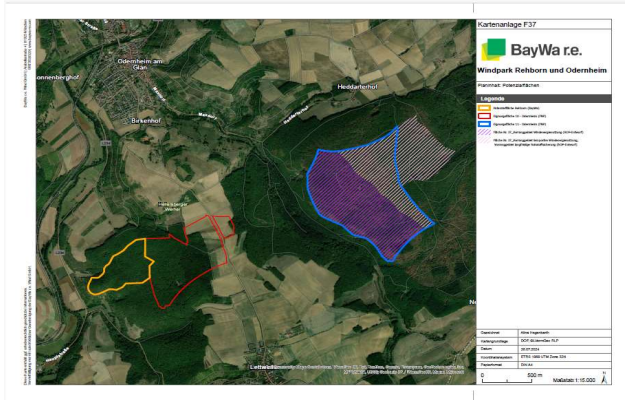	36 37	siehe oben Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wird das Zeitfenster für die Fläche 37 bis zum 31.12.2055 erweitert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 5) Fläche Nr. 10: Aufnahme Eignungsfläche 5 (FNP) analog zur Eignungsfläche 10** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Eignungsfläche 10 des Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Entwurf. Gleichzeitig setzt sich die BayWa r.e. Wind GmbH für die Aufnahme der Fläche Monzingen (siehe Kartenanlage F10) in den ROP ein, da gemäß § 13 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Flächennutzungspläne im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen zu berücksichtigen sind. Begründung: Ausgangslage: Die BayWa r.e. Wind GmbH plant einen Windpark mit zwei WEA innerhalb der Eignungsfläche 5 des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim (analog zur Eignungsfläche 10 (Odernheim) im aktuellen ROP-Entwurf). Die Geländehöhe des aufzunehmenden Potenzials beträgt durchschnittlich etwa 387 Meter und das 		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche in Monzingen wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Quelle: Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim – ergänzendes Verfahren (Bekanntmachung Januar 2024): https://www.vg-nahe-glan.de/pdf-fb3-bauen/flaechennutzungsplaene/42-bad-sobernheim-teilflaechennutzungsplan-windenergie-nord-ost-fnp.pdf?cid=1mbd Gelände ist als mäßig komplex einzustufen. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von durchschnittlich 6,5 m/s handelt es sich um einen geeigneten und wirtschaftlichen Standort für Windenergie. Zusätzlich werden etwa 24,5 Hektar beigetragen, die das Flächenziel ergänzen. Fazit: Entsprechend der dargelegten Aspekte weisen wir auf die Bedeutung der Eignungsfläche 5 aufgrund des konkreten Planungsstandes eines Windparks hin. Da hier durch geeignete Topografie, Windhöffigkeit sowie eingehaltene Restriktionen und Beachtung von Natur- und Umwelt planungsrechtlich die Voraussetzungen für eine weitere WEA geschaffen werden können, spricht sich die BayWa r.e. Wind GmbH für eine Aufnahme im ROP aus – wie es die Planungsgemeinschaft für die Eignungsfläche 10 bereits erkannt hat. Kartenanlage F 10 – Eignungsfläche 5 FNP		siehe oben
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	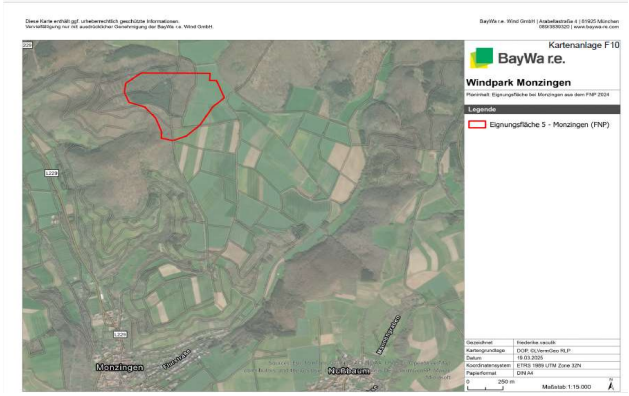		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 6) Erweiterung Lettweiler:** Beschreibung: Die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 38 und sieht diese als geeignete Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an, setzt sich jedoch für die Vergrößerung dieser Fläche im Bereich Lettweiler ein (siehe Kartenanlage Lettweiler). Begründung: Aus Sicht der BayWa r.e. Wind GmbH wäre unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe eine Erweiterung der Fläche auf der Gemarkung Lettweiler Richtung Norden weiterhin möglich (s. Kartenanlage Lettweiler). Nach Prüfung der Restriktionen ergibt sich ein weiteres Potenzialgebiet von etwa 66,35 ha, welches zusätzlich bis zu drei Windenergieanlagen (WEA) umfassen könnte. Als Erweiterung an die Potenziale Odernheim ergibt sich eine zusammenhängende Fläche. Die Geländehöhe liegt bei mind. 310 m und max. 322 m und das Gelände ist als mäßig komplex einzustufen. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von etwa 6,0 m/s handelt es sich um einen geeigneten Standort für Windenergie. Zwei Fundamente sind grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen möglich. Auch der dritte Standort kann in den Randbereich des Waldes gesetzt werden, wodurch ein Eingriff in die Natur auf ein Minimum reduziert wird. Darüber hinaus befinden sich keine nahegelegenen Natur- oder Vogelschutzgebiete.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Lettweiler wird daher nicht aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Bei dem Mindestabstand von 2 km handelt es sich zum einen lediglich um eine Empfehlung und zum anderen um einen Grundsatz - kein Ziel - der Raumordnung. Grundsätze treffen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild handelt es sich daher stets um eine Einzelfallentscheidung auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens. Bei dieser Schutzgüterabwägung ist zwingend § 2 EEG 2023 zu berücksichtigen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Erneuerbare Energien sollen als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Andere öffentliche Belange können nur im Ausnahmefall, bei dem Bestehen einer besonderen Atypik, überwiegen. Dies erfordert nach der Rechtsprechung einen besonders hohen Begründungsaufwand. Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich Deutschland zum Erreichen der Klimaziele und der Treibhausgasneutralität einem bundesweiten sogenannten 2 %-Flächenziel für die Ausweisung von Windenergiegebieten unterworfen hat. Die Länder und Regionen haben heruntergebrochene Teilziele zu erreichen. Um das jeweilige Ziel zu erfüllen, kann es also notwendig sein, dass der 2-km Abstandsempfehlung, insbesondere bei windhöffigen Gebieten, nicht nachgekommen wird. Aus diesen Gründen würde es einen Abwägungsfehler darstellen, aufgrund der 2km-Empfehlung pauschal von einer "Überfrachtung der Landschaft" auszugehen.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Über dies werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der Kompensationsverordnung ausgeglichen. Diese Maßnahmen werden auf der Genehmigungsebene geprüft und sind kein Teil der Raumordnungsebene. Fazit: Die BayWa r.e. Wind GmbH spricht sich für die Aufnahme einer Erweiterungsfläche auf Lettweiler Gemarkung aus. Die geeignete Topografie und Windhöffigkeit, die Vereinbarkeit mit Flora und Fauna sowie die Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben und der Bedeutsamkeit nach dem EEG unterstreichen die Aufnahme der Fläche und könnte einen zusätzlichen Beitrag zu Erreichung der Flächenziele leisten. Kartenanlage Lettweiler – Windpark Lettweiler 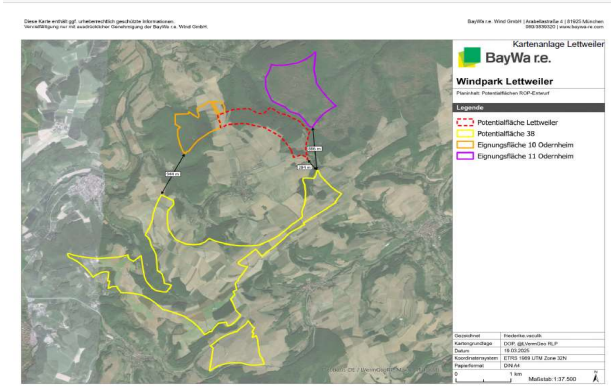		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	**Anlage 7) Fläche Nr. 29: Bacharach/ Breitscheid/ Baumbach/ Oberdiebach** Beschreibung: Die Potenzialfläche 29 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans überprüft und entgegen der im FNP-Verfahren identifizierten Fläche nicht mehr als Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen. Dies betrifft insbesondere auch den östlichen Randstreifen der Fläche. Die Begründung für die Streichung erfolgt unter anderem aufgrund der Lage innerhalb des Schutzbereichs des UNESCO-Welterbes „Oberes Mittelrheintal“ mit einer bestehenden Höhenbeschränkung. Zusätzlich wird auf den Grundwasserschutz (Wasserschutzzone II) und mögliche naturschutzfachliche Einschränkungen verwiesen. Die Höhenbeschränkung im Welterbe-Rahmenbereich sieht eine gestaffelte Regelung vor, nach der in bestimmten Abschnitten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 Metern zulässig sind. Für den bewaldeten Teil des östlichen Randstreifens existieren bereits konkrete Planungen für Anlagen innerhalb dieser Höhenvorgaben. Begründung: Die pauschale Streichung der Fläche als Vorranggebiet ist nicht gerechtfertigt, da die bestehenden Einschränkungen einer differenzierten Nutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen.	29	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Nr. 29 wird daher nicht mehr aufgenommen. Angrenzend an den UNESCO-Rahmenbereich existieren tatsächlich Flächen, in denen die Windenergie mit Höhenbeschränkungen zulässig ist. Diese Flächen stehen der gemeindlichen Planungshoheit offen; allerdings macht eine Übernahme in den ROP mangels Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert keinen Sinn.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Höhenbeschränkung und UNESCO-Welterbe Die Argumentation, dass Höhenbeschränkungen ein Ausschlusskriterium für Windenergiegebiete darstellen, ist nicht stichhaltig. In der zugrunde gelegten Potenzialstudie wird darauf hingewiesen, dass eine Staffelung der Höhen möglich ist und Windenergieanlagen bis zu 250 Metern zulässig sind. • Im östlichen Randbereich der Potenzialfläche sind Anlagen mit einer Gesamthöhe innerhalb der geltenden Höhenbeschränkungen geplant. • Die generelle Ablehnung von Flächen mit Höhenbeschränkungen verhindert eine sachgerechte Einzelfallprüfung und differenzierte Lösungen. • In vergleichbaren Fällen wurden Flächen mit Höhenvorgaben nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern auf mögliche Schutzmaßnahmen geprüft. Grundwasserschutz (Wasserschutzzone II) Der Schutz des Grundwassers ist zweifellos ein wichtiges Anliegen. Allerdings zeigen zahlreiche Beispiele, dass Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen II realisiert werden können, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. • Technische Lösungen wie getriebelose Windenergieanlagen, geschlossene Auffangsysteme und regelmäßiges Monitoring minimieren Risiken für das Grundwasser. • Die endgültige Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Wasserschutz erfolgt ohnehin im Genehmigungsverfahren, wo spezifische Schutzmaßnahmen festgelegt werden können. • Ein pauschaler Ausschluss der Fläche auf dieser Planungsstufe verhindert eine detaillierte Prüfung und sachgerechte Abwägung.		siehe oben Es ist die vordringliche Aufgabe der Regionalplanung den Flächenbeitragswert nach WindBG zu erbingen. Die Träger der Bauleitplanung haben das Recht weitere Flächen auszuweisen und wurden hierzu auch ausdrücklich von der Landesregierung aufgefordert. Die obere Wasserbehörde spricht sich nachdrücklich gegen die Zulassung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone II aus. Nur so kann sichergestellt werden, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird. Dies trifft insbesondere für das WSG 'Erbacher Staatsforst' zu, da dieses WSG dort die Grundlage für die Trinkwasserversorgung bildet, die dort als Insellösung funktioniert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Naturschutz und Artenschutz Die Streichung der Fläche wird unter anderem mit einem hohen Habitatpotenzial für windenergiesensible Fledermausarten begründet. • Diese Einschätzung basiert auf einer allgemeinen Potenzialbewertung und nicht auf standortspezifischen Erhebungen. • Im Genehmigungsverfahren wird ein unabhängiges Fledermausgutachten vorgelegt, sodass eine differenzierte Betrachtung erst auf dieser Ebene sachgerecht erfolgen kann. • Technische Maßnahmen wie bedarfsgerechte Abschaltungen und Detektionssysteme haben sich als wirksam erwiesen, um die Beeinträchtigung geschützter Arten zu minimieren. Wirtschaftliche und kommunale Bedeutung Die Streichung der Fläche hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die beteiligten Gemeinden und die Verbandsgemeinde. • Die Fläche wird in Kooperation mit dem Landesforst entwickelt. • Ein Solidarpakt sichert die finanzielle Beteiligung der Kommunen und gewährleistet eine regionale Wertschöpfung. • Eine vollständige Streichung ohne detaillierte Prüfung nimmt den Gemeinden die Möglichkeit, aktiv an der Energiewende mitzuwirken.		Es liegt bisher kein Gutachten vor, das bisher die Annahmen des Fachbeitrags widerlegt. Es handel sich nicht um abwägungsrelevante Aspekte, zumal die Gemeinden selbst im Rahmen ihrer Bauleitplanung aktiv werden können.
203_1	BayWa r.e.	25.03.2025	Fazit: Die pauschale Streichung der Potenzialfläche 29 als Vorranggebiet ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte eine differenzierte Prüfung erfolgen, um eine sachgerechte Abwägung zwischen Schutzinteressen und Windenergienutzung zu ermöglichen. Wir regen an: • Die Einbeziehung des östlichen Randstreifens der Potenzialfläche 29 in die Vorranggebietsausweisung, da die dort geltenden Höhenbegrenzungen eine Nutzung nicht grundsätzlich ausschließen. • Eine differenzierte Prüfung der Grundwasserschutzanforderungen in Wasserschutzzone II, anstatt eines pauschalen Ausschluss der Fläche. • Die Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen im weiteren Genehmigungsverfahren, anstatt die Fläche auf Basis allgemeiner Annahmen auszuschließen. • Die Sicherung der wirtschaftlichen und kommunalen Interessen, um den Gemeinden eine faire Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen. Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans sollte eine differenzierte Bewertung zulassen, anstatt durch pauschale Ausschlusskriterien die Nutzung geeigneter Flächen zu verhindern.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	6 Windenergieunternehmen	20.03.2025	mit diesem Schreiben nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur o. g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Stellung. Im Vergleich zur ersten Anhörung soll das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 55 Hoppstädten-Weiersbach / Gimbweiler/ Leitzweiler wegen Hohenbeschrankungen durch den Flugverkehr entfallen. Im Windpark Hoppstädten-Weiersbach / Gimbweiler/ Leitzweiler betreiben wir bzw. unsere Tochtergesellschaften seit über 20 Jahren Windenergieanlagen (WEA). Einige dieser WEA sollen in Kürze repowert werden. Bei allen WEA haben wir im Rahmen der Genehmigungsanträge Gespräche mit dem Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr geführt und deren Einvernehmen zur Errichtung der Windenergieanlagen erhalten. Zur Platzrunde Hoppstädten-Weiersbach ist demnach im Bereich des Gegenanflugs ein Abstand von 400 m einzuhalten. Bei Wahrung dieses Abstands hat der LBM keine Einwände gegen Windkraftplanungen im Vorranggebiet Hoppstädten-Weiersbach / Gimbweiler/ Leitzweiler. In einem Teil des Vorranggebiets besteht außerdem striktes Flugverbot durch den militärischen Sicherheitsbereich des US-Flugplatzes Baumholder. Windenergieanlagen dürfen hier jedoch errichtet werden. Dass die Fläche komplett ausgeschlossen wird, ist daher nicht hinnehmbar. Wir fordern daher, dass die Fläche im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet erhalten bleibt und verweisen dazu auch auf das überragende öffentliche Interesse und die besondere Bedeutung der Emeuerbaren Energien, die kürzlich in §2 des Emeuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) gesetzlich festgeschrieben wurde.	55	Der LBM Luftverkehr äußert in seiner Stellungnahme teilweise erhebliche Bedenken bzgl. der Fläche 55. Sie verweisen darauf, dass die Fläche in unmittelbarer Nähe der Platzrunde von Hoppstädten-Weiersbach (teilweise nur in ca. 220 m Entfernung) darüber hinaus innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen liegt. Der Flugbetrieb am Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach wäre massiv betroffen. "Problematisch ist dieses Gebiet alleine aufgrund der Tatsache, dass der Flugplatz im Tal liegt, die Platzrunde in nur in 2.100 ft (640 m MSL), die dortige Geländehöhe bereits zwischen 480 m und 520 m MSL. Sollten in diesem Gebiet größere WEA (mit heutzutage üblichen Höhen von ca. 250 m über Grund) errichtet werden, müsste der anfliegende Pilot quasi auf Höhe der drehenden Rotorblätter den Flugplatz anfliegen. Hier sehen wir eine erhebliche Gefährdung, weil notwendige Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, und durch die Verwirbelungen der WEA (insbesondere bei Südwind). Bereits jetzt sind die bestehenden (kleineren) WEA in diesem Gebiet nicht unkritisch." Ein Repowering ohne Höhenbeschränkung erscheint unrealistisch. Die Fläche ist deshalb entfallen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	6 Windenergieunternehmen	20.03.2025	Das OVG Greifswald (07.02.2023 — 5 K 171/22 OVG) hat hierzu wie folgt entschieden: Als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit seien die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen, so das Gericht und auch bereits die Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023. Hierdurch sei das Gewicht der Erneuerbaren vom Gesetzgeber quasi ,,voreingestellt* und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug überlassen. Dies gelte auch bei Landesrecht wie dem Denkmalschutzrecht und sei bei allen behördlichen Abwägungsentscheidungen strikt zu beachten. Im Ergebnis folge daraus ein "regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien", das nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann. Dies gelte für jede einzelne Anlage, da dem Klimawandel nur durch viele, für sich genommen oft kleine Begrenzungsmaßnahmen begegnet werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 — 1 BvR 1187/17, juris Rn. 104, 142 ff.). Es komme für den notwendigen Ausbau der Windenergie auf jede einzelne Windenergieanlage an, so das OVG Greifswald. Durch einen Ausschluss des Vorranggebiets wäre ein weiterer Zubau von WEA und vor allem ein Repowering der Windenergieanlagen nicht möglich und ein Erreichen der Flächenbeitragswerte des Landes Rheinland-Pfalz wird erschwert. Vor allem hinsichtlich des Artenschutzes sollte eine Fläche, bei der ein Repowering möglich ist, gegenüber der Neuausweisung von Flächen bevorzugt werden. Das sieht auch der BUND so, der in seiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung an der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans die Aufnahme des Gebiets ausdrücklich befürwortet.	55	Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Flächen mit Höhenbeschränkung können hierauf nicht angerechnet werden. Es bleibt der Verbandsgemeinde unbenommen im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit einer Baufläche mit Höhenbeschränkung zu prüfen. In der Region Rheinhessen-Nahe gibt es eine Vielzahl an Potenzialflächen für die Windenergie. Die Planungsgemeinschaft hat den Auftrag aus dieser Kulisse möglichst geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen und damit einen gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert zu erreichen. Eine Fläche, die aufgrund starker Restriktionen und negativer Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden, eine Zulässigkeit für die heute gängigen Anlagenhöhen im Regelfall nicht erwarten lässt, erscheint weniger geeignet als restiktionsfreie Alternativflächen.
204	6 Windenergieunternehmen	20.03.2025	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 31 bleibt in der Fortschreibung trotz Überlagerung mit der WSG-Schutzzone II unverändert, da es sich um eine Bestandsfläche handelt. Beim Windpark Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler handelt es sich ebenso um eine Bestandsfläche, daher ist auch hier die Gebietskulisse unverändert zu übernehmen. Gegenüber der letzten Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans bestehen für die Fläche keine geänderten Tatsachen. Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Fläche pauschal auszuschließen.	31 55	Die Fallkonstellationen sind nicht vergleichbar, denn eine Lage in der WSG-Schutzzone II bedingt keine Höhenbeschränkung und ist daher auf den Flächenbeitragswert anrechenbar

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat durch Beschluss vom 26. November 2024 den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das erneute Anhörungsverfahren und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz (LPlG) freigegeben. Die erneute Offenlage wird auf drei Wochen gem. § 9 Abs. 3 ROG verkürzt. Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) wird der Planentwurf vom 18. Februar bis einschließlich 11. März 2025 öffentlich ausgelegt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25. März 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe vorgebracht werden. Die Firma GAIA mbH möchte zum Planentwurf wie folgt Stellung nehmen und bittet um die Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Flächen in die vierte Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.		Kenntnisnahme.
205	GAIA	24.03.2025	**Fläche Nr. 5a** **Undenheim / Bechtolsheim** Die Fläche Nr. 5a Undenheim / Bechtolsheim wurde im Südosten auf Wunsch der UNB verkleinert. Für die ursprünglich Fläche Nr. 5a (s. in der Abbildung links) auf der Gemarkung Bechtolsheim wurde eine Sonderbaufläche „Windenergie“ im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VG Alzey-Land ausgewiesen. Die Genehmigung der Änderung Nr. 02/03 des Teil-FNP, welche im Zuge einer isolierten Positivplanung gemäß § 245 e BauGB erfolgte, wurde bereits ortsüblich bekannt gemacht und ist seit dem 06.03.2025 rechtswirksam.	5a	Die Fläche wird im Südosten an den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde angepasst.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Bezüglich der Flächenabgrenzung, welche aufgrund vorhandener Artdaten der UNB zurückgenommen wurde, soll darauf verwiesen werden, dass sich das Abstandskriterium (gem. Anlage 1 BNatSchG) zu vorkommenden windkraftsensiblen Arten lediglich auf den Abstand von Mastfußmitte bis zum Horst beziehen und nicht auf den äußeren Rand eines Windenergiegebietes. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 5a Udenheim / Bechtolsheim wird im Südosten auf Wunsch der unteren Naturschutzbehörde verkleinert. **Fläche Nr. 33** **Langenthal / Seesbach / Simmertal** Bereits bei der letzten Offenlage hatte die GAIA mbH die Möglichkeit genutzt und zur potenziellen Vorranggebietsfläche Nr. 33 eine Stellungnahme abgegeben. Der Rückmeldung der Planungsgemeinschaft, dass bei der Potenzialfläche 33 wegen der besonderen Störanfälligkeit der Messstation Alteburg (ABH) ein 5 km-Radius als Ausschlussgebiet erforderlich wird (laut LGB ist die Station ABH eine der empfindlichsten Messstationen in Rheinland-Pfalz) kann insoweit gefolgt werden, als dass die Flächen, welche innerhalb des 5 km-Radius um die Messstation liegen, nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.	5a 33	Anders als beim FNP der VG Alzey-Land gilt für die Vorranggebiete im ROP ein Rotor-außerhalb-Beschluss. Wegen mehrerer Greifvogelhorste im Umfeld der Fläche wird die Fläche auf Gemarkung Bechtolsheim zuzüglich der oben genannten Erweiterung nach Osten an ihren Rändern um jeweils 75 m (anzunehmender Rotorradius nach WindBG) reduziert. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	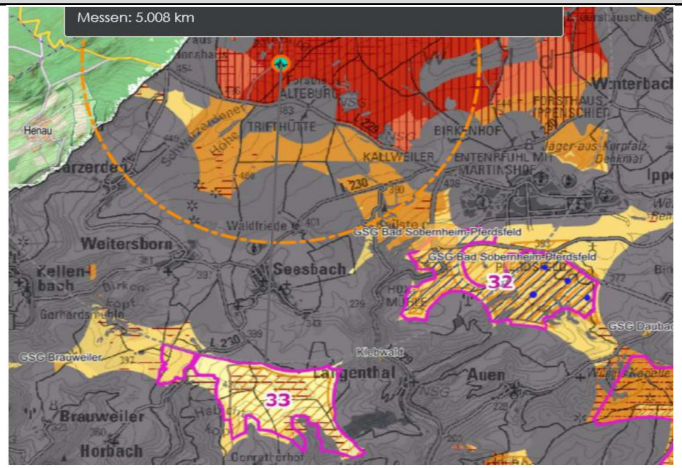 Im Gegenzug bedeutet dies jedoch auch, dass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb Flächen, die außerhalb des 5 km-Radius um die Messstation liegen, nicht in die Flächenkulisse mitaufgenommen werden. Konkret bezieht sich dies auf die potenziell für Windenergie geeignete Fläche im Süden der Fläche Nr. 33 (s. nachfolgende Abbildung, blaue Markierung).	33	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	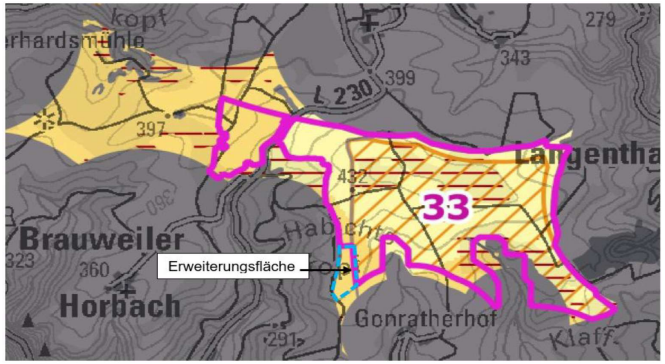 Die gewünschte Erweiterungsfläche, bei der es sich um Offenland handelt, wird in dem „Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind“ mit Stand November 2024 hinsichtlich seiner Konfliktüberlagerung mit 2 bewertet, was darauf zurückzuführen ist, dass die Fläche innerhalb des „Naturpark Soonwald-Nahe“ sowie im Randbereich eines „Regionalen Grünzuges“ liegt. Sonstige Konfliktüberlagerungen bestehen nicht. Zudem grenzt die Fläche unmittelbar an die Sonderbaufläche des rechtswirksamen FNPs der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in dessen Planverfahren auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen wurden. Vor diesem Hintergrund bitten wir um die moderate Erweiterung der Fläche Nr. 33 westlich der rechtswirksamen Sonderbaufläche Windenergie.	33	Die Flächenabgrenzungen wurden auf Grund des 5 km-Radius um die Messstation im Norden verändert und an den FNP angepasst. Die Flächenerweiterung im Südwesten wurde dagegen im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht. Eine neue Anpassung/Veränderung der Fläche wird nicht mehr aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	**Fläche Nr. 34** **Bad Sobernheim / Nußbaum / Monzingen / Bockenau / Waldböckelheim** Für die im Planentwurf der VG Rüdesheim enthaltene „Sonderbaufläche im Entwurf“ wurden 2024/2025 leitfadenkonforme faunistische Erfassungen (Avifauna, Fledermäuse) durchgeführt, welche aufzeigen, dass der Artenschutz in diesem Gebiet kein unüberwindbares Hindernis darstellt und mit der Windenergie vereinbar ist. 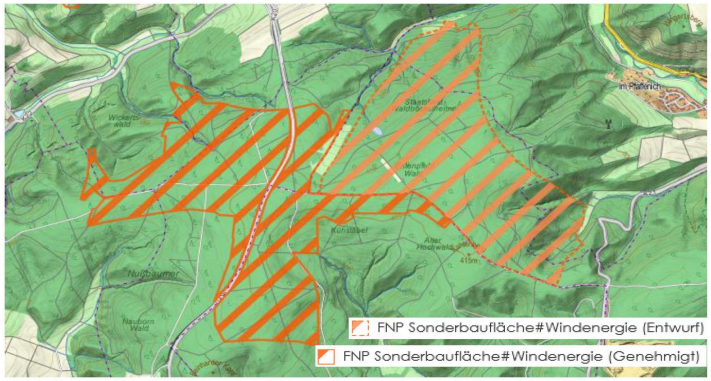 Vor diesem Hintergrund erbitten wir die Erweiterung der Vorranggebietsfläche um den westlichen Bereich der „Sonderbaufläche im Entwurf“ (s. nachfolgende Abbildung, lila Kreis).	34	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die erwähnten Erfassungen lagen damals noch nicht vor. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	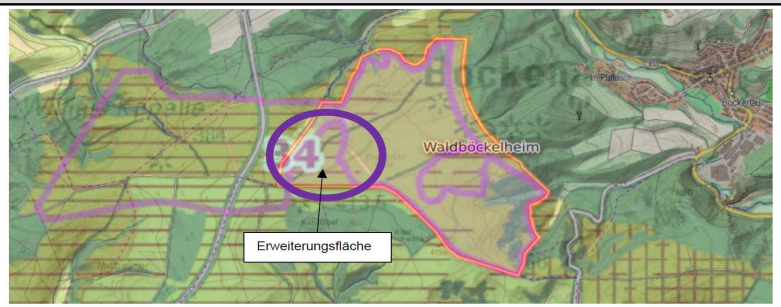 **Fläche Nr. 35** **Altenbamberg / Hochstätten / Fürfeld** Die GAIA mbH erbittet die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergie aus dem ROP-Entwurf um die in der nachfolgenden Abbildung blau dargestellten Fläche. Auch die Ortsgemeinde Fürfeld (s. Stellungnahme Nr. 15 vom 06.06.2024) sowie die VG Bad Kreuznach (s. Stellungnahme Nr. 29 vom 06.06.2024), welche bereits in der vorangegangenen Offenlage eine Stellungnahme abgegeben haben, sprechen sich für diese Fläche als Vorranggebiet Wind aus.	35	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	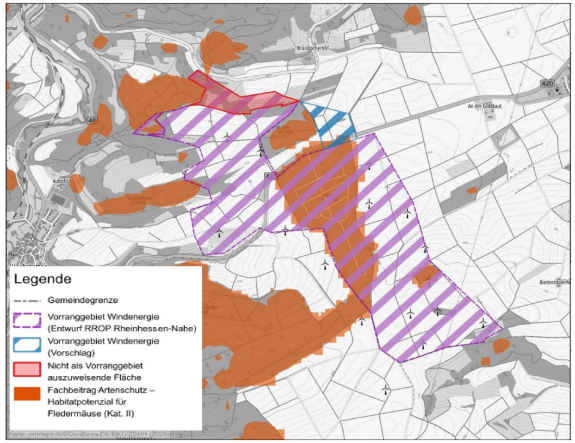 Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche des Offenlandes (überwiegend Ackerbau). Somit liegt keine Überlagerung von Vorranggebiet und der Habitatpotenzialfläche für Fledermaus-Kolonien gem. Fachbeitrag Artenschutz vor. Für die Fläche und dessen Umgebung liegen bereits Erfassungsdaten zur Avifauna und den Fledermäusen vor. Die Erfassungsergebnisse stammen aus leitfadenkonformen Erfassungen, welche für den geplanten Windpark Altenbamberg/Hochstätten durchgeführt wurden. Für den Windpark Altenbamberg/Hochstätten läuft zurzeit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Neugenehmigung von drei Windenergieanlagen.	35	Der Flächenvorschlag wurde bereits in der ersten Anhörung vorgetragen und damals mit Verweis auf den Fachbeitrag Artenschutz abgelehnt. Die Ortsgemeinde Fürfeld weist darauf hin, dass der blau schraffierte Bereich nicht betroffen ist. Die Planungsgemeinschaft korrigiert daher ihre Abwägung und nimmt den südlichen Teil des blau schraffierten Bereichs auf. Der nördliche Teil bleibt dagegen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde ausgespart um das westlich gelegene Fledermaushabitat im Wald nicht ringsherum einzukreisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Das Untersuchungsgebiet deckt den Flächenvorschlag ab. Eine fachliche Einschätzung des Gutachters hierzu ist dem Anhang beigefügt. Die Erfassungsergebnisse können der PG zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug wäre eine Reduzierung der Fläche im Norden (roter Bereich) möglich, da eine Umsetzung von Windenergieanlagen an dieser Stelle auf Grund der Topografie nicht möglich ist. **Fläche Nr. 49** **Hottenbach / Sulzbach** Die Fläche Nr. 49 bietet tendenziell in Richtung Norden Erweiterungsmöglichkeiten für das potenzielle Vorranggebiet Windenergie. Gemäß dem „Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind“ mit Stand November 2024 wird die Fläche nördlich der Fläche Nr. 49 hinsichtlich seiner Konfliktüberlagerung mit 1 bewertet, was darauf zurückzuführen ist, dass die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ liegt. Zudem wird die Fläche teilweise mit Flächen aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag LfU überlagert. Im Detail handelt es sich um Flächen der Kategorie II – „Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Braunes Langohr)“. Für die Fläche wurden 2024/2025 leitfadenkonforme faunistische Erfassungen (Avifauna, Fledermäuse) durchgeführt, welche aufzeigen, dass der Artenschutz in diesem Gebiet kein unüberwindbares Hindernis darstellt und mit der Windenergie vereinbar ist. Die Erfassungsdaten können der Planungsgemeinschaft als vertrauliche Unterlagen für die Abwägung zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund erbitten wir uns die Ausweisung der nachfolgend dargestellten Fläche.	35 49	Aufgrund der Lage im Steilhang wird die Fläche 35 im Norden etwas reduziert. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die erwähnten Erfassungen lagen damals noch nicht vor. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	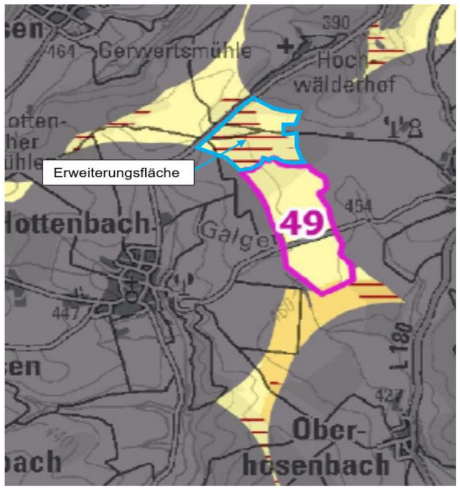	49	siehe oben
205	GAIA	24.03.2025	**Fläche nordöstlich der Fläche Nr.49** **Sulzbach / Rhaunen** Nordöstlich der Fläche Nr. 49 erstreckt sich eine weitere Fläche, welche sich für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie eignet. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“. Darüber hinaus ist die Fläche, bis auf einen kleineren Bereich im Westen, welcher von Flächen des artenschutzrechtlichen Beitrag LfU überlagert wird, restriktionsfrei.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die erwähnten Erfassungen lagen damals noch nicht vor. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Für die Fläche wurden 2024/2025 leitfadenkonforme faunistische Erfassungen (Avifauna, Fledermäuse) durchgeführt, welche aufzeigen, dass der Artenschutz in diesem Gebiet kein unüberwindbares Hindernis darstellt und mit der Windenergie vereinbar ist. Die Erfassungsdaten können der Planungsgemeinschaft als vertrauliche Unterlagen für die Abwägung zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund erbitten wir uns die Ausweisung der nachfolgend dargestellten Fläche. 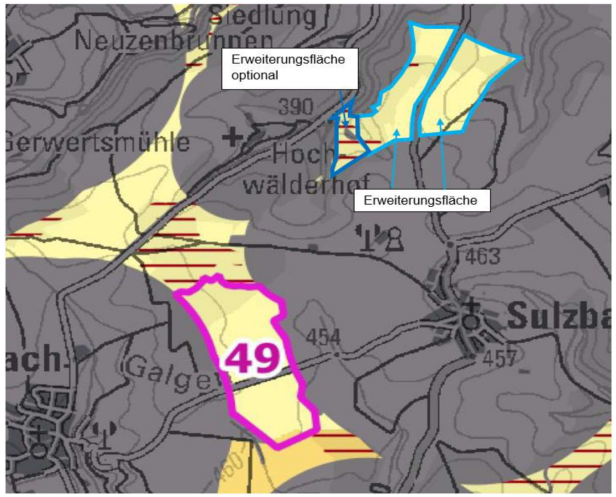 		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	**Fläche zwischen Niederhosenbach, Griebelschied und Bergen (neu)** Im Fachbeitrag Artenschutz (LfU RLP, 2023) werden Teile der Fläche als „Wald-FFH-Fledermaus“-Gebiet sowie als „Fledermaushabitatpotenzial“ ausgewiesen. Ein möglicher Konflikt mit diesen Flächen kann jedoch durch artenschutzrechtliche Untersuchungen ausgeräumt oder durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Dies wurde bereits durch Untersuchungen im benachbarten Gebiet Schwerbach-Gösenroth belegt. Auch dort wurde die Fläche als „Fledermaushabitatpotenzial“ eingestuft, jedoch ergaben örtliche Erfassungen, dass weder Quartier- noch Jagdhabitate für Fledermäuse vorhanden waren. Daher sollte die Fläche wie dargestellt in den ROP übernommen werden. 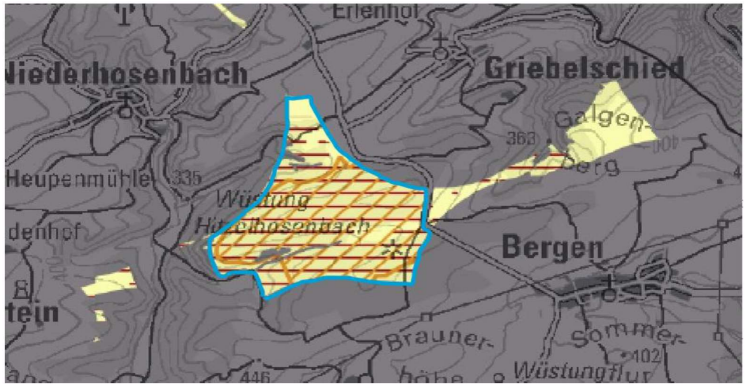		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	**Verbandsgemeinde Rhein-Selz** Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz weist in ihrem am 31.01.2024 in Kraft getretenen „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ Sonderbauflächen für die Windenergie aus, wodurch die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von WEA gelegt wird. Die Rechtswirkungen der Darstellungen von Flächen für Windenergieanlagen des „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“, beziehen sich auf den gesamten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB der VG Rhein-Selz, um die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Ausgenommen davon sind die ebenfalls dargestellten, sogenannten Weißflächen, in denen i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB keine planerische Aussage durch den Flächennutzungsplan erfolgt, d. h. sie werden weder als Konzentrationszone noch als Ausschlussfläche für Windenergie dargestellt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf diesen Flächen richtet sich in den Weißflächen nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB. Hintergrund für die Darstellung von Weißflächen im Teil-FNP Wind war die nicht ausreichende und veraltetet faunistische Datengrundlage, sodass im Umweltbericht (SUP) der Artenschutz für diese Flächen nicht bewertet werden konnte. Um die Flächen jedoch trotzdem potenziell der Windenergie zugänglich zu machen, hat sich die VG dazu entschieden diese Flächen als sog. Weißflächen auszuweisen, sodass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für diese Flächen nach den allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 1 BauGB richtet.		Kenntnisnahme
205	GAIA	24.03.2025	Ob innerhalb der Weißflächen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen möglich ist, wird somit durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilt, für welches eine saP sowie ggf. eine UVP durchzuführen ist. Somit erfolgt die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Vor diesem Hintergrund hat die GAIA mbH für die von ihr überplanten Weißflächen (auf den Gemarkungen Uelversheim, Guntersblum, Eimsheim, Hillesheim, Dolgesheim und Undenheim) leitfadenkonforme faunistische Erfassungen für die Artengruppe der Vögel und den Feldhamster durchführen lassen. Die artenschutzrechtlichen Gutachten sind Teil der Anträge für die bei der SGD Süd beantragten Windenergieanlagen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	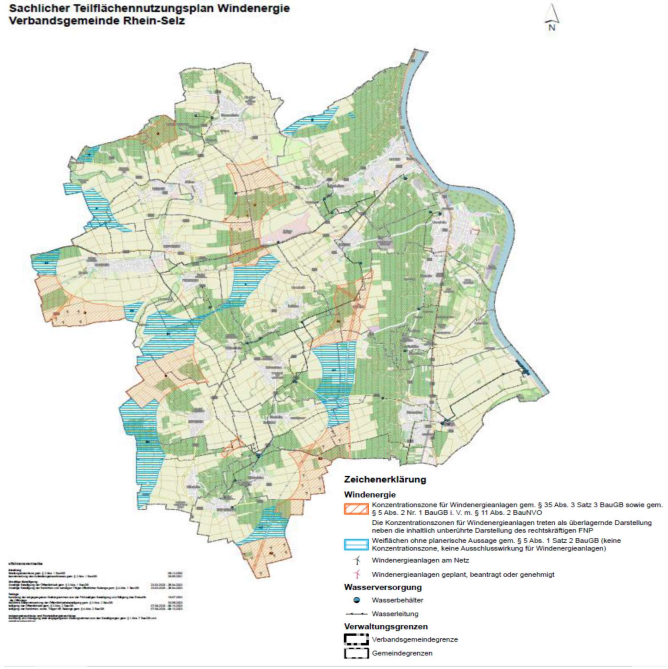		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Im Detail betrifft es die folgenden Flächen: **• Gemarkung Guntersblum, Uelversheim, Eimsheim** Die GAIA mbH plant in Kooperation mit der wpd Onshore GmbH & Co. KG innerhalb der Weißfläche auf der Gemarkung Guntersblum, Uelversheim und Eimsheim die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. 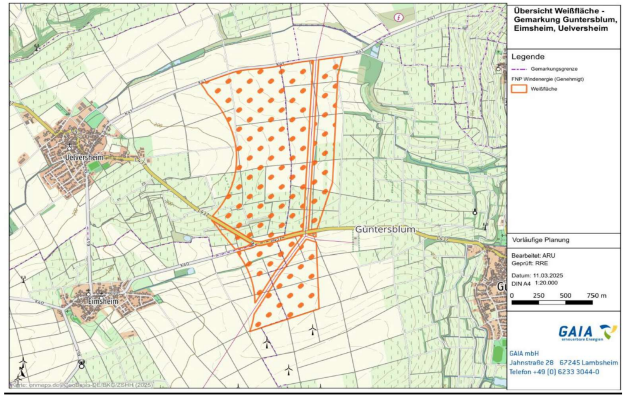 Für das Vorhaben wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, dessen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits durchgeführt wurde (21.01 bis 20.02.2025). Dementsprechend sind auch die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung Teil des Antrags.		Die Verbandsgemeinde hat in ihrem FNP sog. Weißflächen ausgewiesen, die nicht den Konzentrationszonen für Windenergie entsprechen. Im Zuge des Gegenstromprinzips hat die Planungsgemeinschaft die Konzentrationszonen übernommen. Die Weißflächen wurden noch nicht im Rahmen der ersten Anhörung vorgetragen. Da in der erneuten Anhörung nur Flächenänderungen zur Anhörung gebracht wurden, wird der Flächenvorschlag nicht berücksichtigt. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Von der Ortsgemeinde Eimsheim liegt eine ablehnende Stellungnahme vor.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	„Die spezielle Prüfung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Standortplanung und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Gestaltung des Anlagenumfeldes, Vorgaben zu Bauzeiten und zum Baubetrieb, Vorgaben zum Betrieb der Anlagen – Abschaltzeiten) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für diese Artengruppen ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit bei Umsetzung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung arten-schutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtlich zulässig.“ Auch die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass „nach Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbleiben [...]. Das Vorhaben wird als umweltverträglich eingeschätzt.“ **• Gemarkung Dolgesheim** Die GAIA mbH plant in Kooperation mit der wpd Onshore GmbH & Co. KG innerhalb der Weißflächen auf der Gemarkung Dolgesheim die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Für das Vorhaben wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, für welches eine artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Sowohl die artenschutzrechtliche Prüfung wie auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind Teil des immissionsschutzrechtlichen Antrages.		Kenntnisnahme.
205	GAIA	24.03.2025	„Die spezielle Prüfung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Standortplanung und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Gestaltung des Anlagenumfeldes, Vorgaben zu Bauzeiten und zum Baubetrieb, Vorgaben zum Betrieb der Anlage – Abschaltzeiten zu Gunsten von Fledermäusen und Greifvögeln) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für diese Artengruppen ausgeschlossen werden können.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Das Vorhaben ist somit bei Umsetzung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung arten-schutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtlich zulässig.“ In der UVP kommt der Gutachter zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass „unter Einbezug der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen [..] das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt [wird].“ 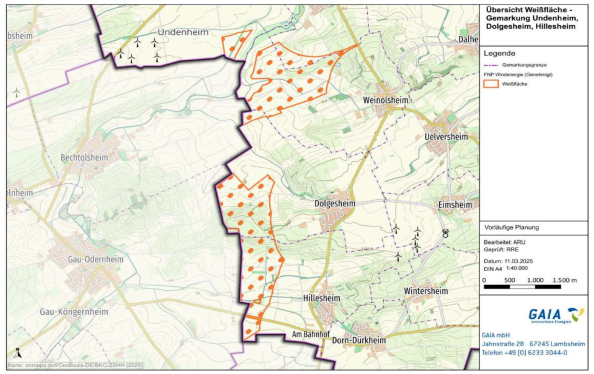 • **Gemarkung Hillesheim** Die GAIA mbH plant in Kooperation mit der wpd Onshore GmbH & Co. KG innerhalb der Weißflächen auf der Gemarkung Hillesheim die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Für das Vorhaben wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.		Kenntnisnahme, s.o.
205	GAIA	24.03.2025	Das Gebiet der Weißfläche wurde in dem „Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind“ mit Stand November 2024 hinsichtlich seiner Konfliktüberlagerung mit 0 bewertet, was aufzeigt, dass mit FFH-Gebieten, VSG, Naturparken, NP-Kernzonen, LSG, WSG, HSQ, ÜSG nachr., Grünzug, Grünzäsur, VG Rohstoff-Konflikt und VG Wald, keinerlei Konfliktüberlagerungen bestehen.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Zudem wurden im Zuge des (förmlichen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl eine artenschutzrechtliche Prüfung wie auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die spezielle Prüfung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben somit bei Umsetzung der in der saP benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtlich zulässig ist. In der allgemeinen Vorprüfung kommt der Gutachter zu dem folgenden Ergebnis: „Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Besonders empfindliche Gebiete gemäß Auflistung unter Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Somit ist nach den Kriterien der allgemeinen Vorprüfung keine UVP durchzuführen.“ 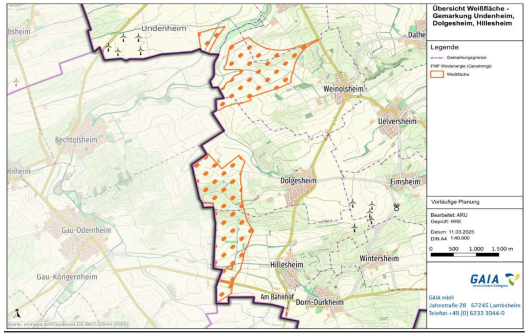		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	• **Gemarkung Undenheim** Die GAIA mbH plant in Kooperation mit der wpd Onshore GmbH & Co. KG innerhalb der Weißflächen auf der Gemarkung Undenheim die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Für das Vorhaben wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die vom Vorhaben betroffene Fläche wurde im „Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind“ mit Stand November 2024 hinsichtlich seiner Konfliktüberlagerung mit 0 bewertet, was aufzeigt, dass mit FFH-Gebieten, VSG, Naturparken, NP-Kernzonen, LSG, WSG, HSQ, ÜSG nachr., Grünzug, Grünzäsur, VG Rohstoff-Konflikt und VG Wald, keinerlei Konfliktüberlagerungen bestehen. Zudem wurden im Zuge des (förmlichen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowohl eine artenschutzrechtliche Prüfung wie auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die spezielle Prüfung für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben somit bei Umsetzung der in der saP benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtlich zulässig ist. In der UVP kommt der Gutachter zu dem folgenden Ergebnis: „Unter Einbezug der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als umweltverträglich beurteilt.“ **Fazit Weißflächen** Zusammenfassend zeigt sich in Bezug auf die dargestellten Weißflächen, dass die angedachte Intention der Verbandsgemeinde aufgegangen ist. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Datengrundlage zum Artenschutz sollte die Errichtung und der Betrieb von WEA nicht grundsätzlich verwehrt werden, sondern die Zulässigkeit von WEA-Vorhaben auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.		Kenntnisnahme. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Eine Umweltprüfung (SUP), welche für die Weißfläche aufgrund der unzureichenden Datengrundlagen zur Faunaerfassung nicht möglich war, konnten durch die jeweils vorhabenbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen, auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgehandelt werden, sodass das Vorhaben konkret und detailliert hinsichtlich potenzieller umweltrechtlicher Belange abgeprüft werden konnte. Da somit alle ursprünglichen Unsicherheiten hinsichtlich einer Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgeräumt werden konnten erbitten wir uns die Ausweisung der Weißfläche als Vorranggebiet Windenergie im ROP Rheinhessen-Nahe. **Anlage: Stellungnahme eines Fachbüros zur Ausweisung eines Windvorranggebietes im Regionalplan Rheinhessen-Nahe** Anbei erhalten Sie unsere fachgutachterliche Einschätzung zum Kompromissvorschlag zur Ausweisung eines Windvorranggebietes im Regionalplan Rheinhessen-Nahe. Der Vorschlag der GAIA mbH für die Windvorrangfläche beschränkt sich auf einen kleinen Offenland-Bereich östlich des Wäldchens „In den Birken“, welcher zentrumsnah innerhalb unseres Untersuchungsgebiets „Altenbamberg/Hochstätten“ aus dem Erfassungsjahr 2021 liegt. In direkter Umgebung befanden sich drei Standorte unserer Detektorerfassung, sowie ein Standort für Dauerfassungen. Zudem liegen zwei unserer 2021 genutzten Netzfangstandorte in einer Entfernung von unter 1.000 m, an denen vier der insgesamt sechs Fänge stattgefunden haben. Demnach sind unsere Ergebnisse aus Altenbamberg/Hochstätten auch auf diesen Bereich übertragbar. Eine kartografische Darstellung ist in Karte1 im Anhang zu finden.	35	Im FNP der VG Rhein-Selz sind Sonderbauflächen im Umfang von 10% des Verbandsgemeindegebietes enthalten. Die Planungsgemeinschaft hat diese Flächen weitgehend übernommen, hat sich aber stes gegen die im Plan enthaltenen Weißflächen ausgesprochen, die einen Umfang von weiteren 7% des Verbandsgemeindegebietes umfassen. Bei Übernahme aller Weißflächen würden 17% des Verbandsgemeindegebietes der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies widerspricht dem Prinzip der räumlichen Steuerung und Konzentration.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	GAIA	24.03.2025	Wir konnten im Rahmen unserer Erfassungen keine Vorkommen des Braunen Langohrs (Plecotus auritus) oder der Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) im Untersuchungsgebiet feststellen. Auch die Ergebnisse der Detektorbegehungen in der Nähe der Offenlandfläche zeigten keine Anzeichen für eine erhöhte Konfliktlage. Quartiere oder essentielle Jagdhabitate sind nicht in unmittelbarer Nähe zu erwarten. WEA-Standorte in den hier betrachteten Offenlandbereichen haben daher aus unserer fachgutachterlichen Sicht keine erheblichen negativen Einflüsse auf die beiden in der Modellierung betrachteten Arten. Auch für die restliche Fledermausfauna sind keine unüberwindbaren Hindernisse erkennbar. Einer Ausweisung des Offenlandbereichs als Windvorrangfläche steht aus fachgutachterlicher Sicht nichts entgegen. 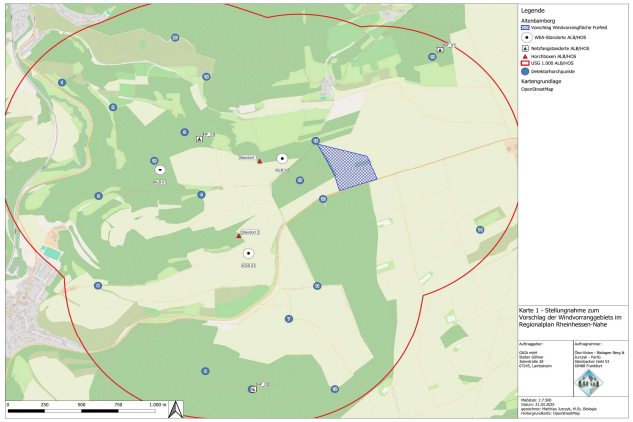 	35	Der Flächenvorschlag wurde bereits in der ersten Anhörung vorgetragen und damals mit Verweis auf den Fachbeitrag Artenschutz abgelehnt. Die Ortsgemeinde Fürfeld weist darauf hin, dass der blau schraffierte Bereich nicht betroffen ist. Die Planungsgemeinschaft korrigiert daher ihre Abwägung und nimmt den südlichen Teil des blau schraffierten Bereichs auf. Der nördliche Teil bleibt dagegen in Abstimmung mit der Ortsgemeinde ausgespart um das westlich gelegene Fledermaushabitat im Wald nicht ringsherum einzukreisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205_1	GAIA	24.03.2025	ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.03.2025, übermittelt von meiner Kollegin sende ich Ihnen einen weiteren Vorschlag zur Neuausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Die GAIA mbH regt an, im äußersten Süden der Planungsregion, auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Monsheim, Gemarkung Offstein ca. 9 ha zusätzlich als Vorranggebiet auszuweisen. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und es liegen keine standortspezifischen Ausschlusskriterien vor, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Die Ortsgemeinde Offstein und die Verbandsgemeinde Monsheim haben sich in ihren jeweiligen Ratssitzungen vom 06.05.2024 bzw. 15.05.2024 ausdrücklich dafür ausgesprochen, die Windenergienutzung an dieser Stelle zu ermöglichen und haben ein entsprechendes Flächennutzungsplanverfahren angestoßen. Neben der kommunalpolitischen Unterstützung spricht für eine Ausweisung, dass der Verband Region Rhein-Neckar unmittelbar südlich angrenzend ebenfalls ein Vorranggebiet Windenergie mit der Kennung DÜW/RPK/WO-VRG01-W plant und so die beabsichtigte Konzentrationswirkung sichergestellt werden kann. Um eine geplante Windpark-Nachverdichtung um eine Windenergieanlage zu ermöglichen und den kommunalen Planungsabsichten im Sinne des Gegenstromprinzips gerecht zu werden, bitten wir darum, die in beigefügter Abbildung blau dargestellte Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet auszuweisen.	10	In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.
205_1	GAIA	24.03.2025	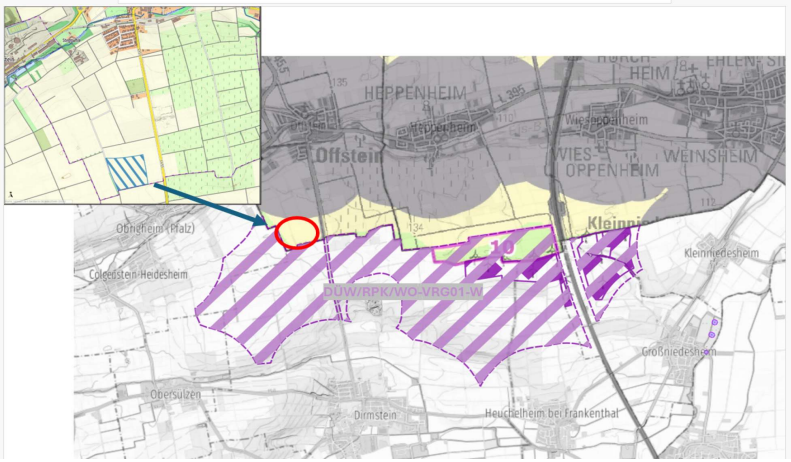	10	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im 2. Entwurf sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden Stellung dazu nehmen. 1 Ausgangslage Die Altus renewables GmbH plant die Windparks Gensingen, Manubach, Windesheim, Dörrebach-Stromberg, Framersheim und Schornsheim in der Region Rheinhessen-Nahe und hat die Plangebiete bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 vorgestellt und die Ausweisung als Vorranggebiet Wind-energie beantragt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im „Entwurf der vierten Teilfortschreibung“ vom 26.011.2024 und der Änderungen zum Entwurf vom 30.04.2024 sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden fristgerecht Stellung nehmen. 2 Stellungnahme Windpark Gensingen Im vorliegenden Entwurf zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen östlich der Autobahn wieder aufgenommen. Wie in der Stellungnahme der Altus renewables GmbH vom 07.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit einer Windenergieanlage im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir begrüßen die Aufnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen und bestätigen, dass hiermit ein Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gem. § 2 EEG geleistet wird.	24	zu 1 In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, die Flächenvorschläge Dörrebach-Stromberg, Framersheim und Schornsheim wurden im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Zu 2 Die Fläche 24 muss aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wieder entfallen. Die Fläche unterschreitet im Norden den Siedlungsabstand zu einer im FNP der Stadt Bingen enthaltenen Wohnbaufläche in Dromersheim. Im Westen werden die Mindestabstände zur Platzrunde des Flugplatzes Langenlonsheim nicht eingehalten. Im Süden beanstandet die obere Naturschutzbehörde, dass die Bestandsanlagen nicht als Begründung dienen können, das landesweit bedeutsame Rastgebiet zu ignorieren. Denn größere Anlagen würden zu zusätzlichen Beeinträchtigungen beim Anflug des Rastplatzes führen. Da die Fläche mit 65 ha sehr klein ist, führt bereits der Flächenabzug bezüglich Bingen zu einer Größe < 50 ha.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	3 Stellungnahme Windpark Manubach Im vorliegenden Entwurf zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorranggebiet Windenergienut-zung Nr. 29a Bacharach / Manubach / Oberdiebach entsprechend der Projektfläche Manubach I der Altus angepasst. Wie in der Stellungnahme der Altus renewables GmbH vom 07.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit drei Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 29a Bacharach / Manubach / Oberdiebach und bestätigen, dass hiermit ein Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gem. § 2 EEG geleistet wird. 4 Stellungnahme Windpark Windesheim Im vorliegenden Entwurf zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 26 Windesheim / Gutenberg aufgenommen. Wie in der Stellungnahme der Altus renewables GmbH vom 07.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit vier Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir begrüßen die Aufnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 26 Windesheim / Gutenberg und bestätigen, dass hiermit ein Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gem. § 2 EEG geleistet wird.	29a 26	Zu 3 Eine Nachfrage bei der VG Simmern-Rheinböllen hat ergeben, dass das geplante Wohngebiet weiterhin im FNP enthalten ist. Damit ist die Planung zwingend zu berücksichtigen und es muss wieder auf den alten Siedlungsflächenabstand aus der ersten Anhörung zurückgekehrt werden. Die Fläche 29a würde sich dadurch auf 32 ha verkleinern und muss leider entfallen. Zu 4 Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	5 Stellungnahme Windpark Dörrebach-Stromberg Wir beantragen die Ausweisung des Plangebiets des Windparks Dörrebach-Stromberg aus Anlage 1 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung). In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen der ersten Offenlage wird von der regionalen Planungsgemeinschaft aufgezeigt, warum die geplante Projektfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Zum einen wird auf den Grundsatz 166 verwiesen, wonach der Abstand zur bestehenden Fläche weniger als 2 km beträgt. Nach Anpassung der Projektfläche wird dieser Abstand eingehalten (siehe Anlage 2). Außerdem wird argumentiert, dass die Fläche im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen wurde. Allerdings beruht die Potenzialstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf anderen Kriterien als die der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. So wird beispielsweise ein Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen sowie ein Abstand zu 900 m zu Ferienhaussiedlungen angelegt, welcher deutlich über den Abstandskriterien der regionalen Planungsgemeinschaft liegt. Die Fläche aus diesen Gründen abzulehnen, ist abwägungswidrig. Zudem wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Stadt Stromberg den geplanten Windpark Dörrebach-Stromberg unterstützt. Die Umzingelung der OG Daxweiler stellt kein Ausschlusskriterium dar. Im Radius von 2,5 km werden Korridore von deutlich über 60° zwischen unserer Projektfläche und den ausgewiesenen Vorranggebieten eingehalten.		Zu 5 In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die zwischenzeitliche Anpassung der Fläche erhöht zwar den Abstand zum bestehenden Windenergiegebiet, lässt die Fläche aber unter die definierte Mindestgröße von 50 ha fallen. Dieses Kriterium wird in der planerischen Konzeption von uns durchgängig eingehalten. Eine abschließende Prüfung, wie viele Anlagen im Einzelfall tatsächlich möglich sind, erfolgt auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	Eine Natura-2000 Vorprüfung ist bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden für Sommer 2025 erwartet. Das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha ist nicht allein ausschlaggebend für die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen. In einem Vorranggebiet müssen potenzielle Negativflächen, topografische Gegebenheiten wie starkes Gefälle sowie weitere Einschränkungen berücksichtigt werden. In unserer Projektfläche wurden diese Faktoren bereits berücksichtigt, sodass trotz einer kleineren Gesamtfläche eine Konzentrationswirkung durch die geplanten drei Anlagen gegeben ist. 6 Stellungnahme Windpark Framersheim Wir beantragen die Ausweisung der Projektfläche des Windparks Framersheim aus Anlage 3 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung). 7 Stellungnahme Windpark Schornsheim Wir beantragen die Ausweisung der Projektfläche des Windparks Schornsheim aus Anlage 4 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung).		siehe oben zu 6 In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die Fläche Framersheim wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	Um eine mögliche Umzingelungswirkung Udenheims zu vermeiden, wurde die Fläche des geplanten Windparks Schornsheim dahingehend angepasst, dass die nördliche Ausdehnung, im Vergleich zur gemeldeten Projektfläche aus der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung, deutlich reduziert wurde (siehe Anlage 5). Eine Umzingelung von Udenheim kann somit ausgeschlossen werden. Um eine mögliche Umzingelung Schornsheims auszuschließen, wurde die Wirkung der aktualisierten geplanten Anlagenkonfiguration auf Schornsheim untersucht. Dabei ist festzustellen, dass in der Methodik des Regionalplans Rheinhessen-Nahe keine Definition einer Umfassungswirkung getroffen wird. Wir basieren uns somit in unserer Analyse auf eine Methodik, die in ähnlichen Fragestellungen angewandt wird (Umfassungsgutachten1). Die Methodik berücksichtigt für die Prüfung der Umfassung „alle Flächen für die Windenergienutzung in einem Radius von 2,5 km, ausgehend vom Ortsrand. Dieser Abstand wurde aus dem goldenen Schnitt der Horizontabdeckung für das visuelle Sichtfeld hergeleitet. Ab einem Abstand von 2,5 km sind bei einer prognostisch angenommenen Anlagenhöhe von 300 m 2/3 des Horizontes im vertikalen Sichtfeld frei“. Um eine Umfassungswirkung auszuschließen, soll eine Belegung von maximal 2 x 120° durch 2 Freihaltewinkel mit jeweils 60° getrennt sein. Die Anwendung der Methodik auf Schornsheim ermittelt demzufolge einen Abstand von 2500 m zum Ortsrand von Schornsheim und die Sichtachsen zu den geplanten Windener-gieanlagen sowie den Bestandsanlagen. Die dadurch entstehenden Bereiche aus Sichtverschattung und Freihaltewinkeln werden den Anforderungen mit reichlich Puffer gerecht: 48° bzw. 88° unterschreiten deutlich die 120° für die Sichtverschattung und 90° bzw. 134° überschreiten deutlich die 60° für den Freihaltewinkel.		zu 7 In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die nun erfolgte Reduktion der Fläche im Osten ändert nichts an der grundsätzlichen Einschätzung, dass bereits sehr viele Windenergiegebiete im Umfeld vorhanden bzw. in Planung sind. Die Fläche Schornsheim wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH	25.03.2025	Vergleicht man die Konfiguration von Bestandsanlagen und geplanten Anlagen um Schornsheim mit den Bestandsanlagen und den geplanten Vorranggebieten um Lettweiler, wird deutlich, dass in Lettweiler selbst im 2 km Radius deutlich geringere Freihaltewinkel und deutlich größere Sichtverschattungen vorliegen. Ferner machen wir erneut darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinde Schornsheim die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle unterstützt. 8 Fazit Zusammenfassend macht die ALTUS mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und begrüßt die Ausweisungen der Vorranggebiete Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen, Nr. 29a Bacharach / Manubach / Oberdiebach und Nr. 26 Windesheim / Gutenberg. Ferner machen wir auf die fortgeschrittenen Windparkplanungen in Dörrebach-Stromberg, Framersheim und Schornsheim aufmerksam und beantragen die Ausweisung der Projektflächen aus Anlage 1, Anlage 3 und Anlage 4 als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei.		zu 8 Kenntnisnahme Einschätzungen zu den einzelnen Flächen: siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH Anlage 1 und 2 (identisch)	25.03.2025	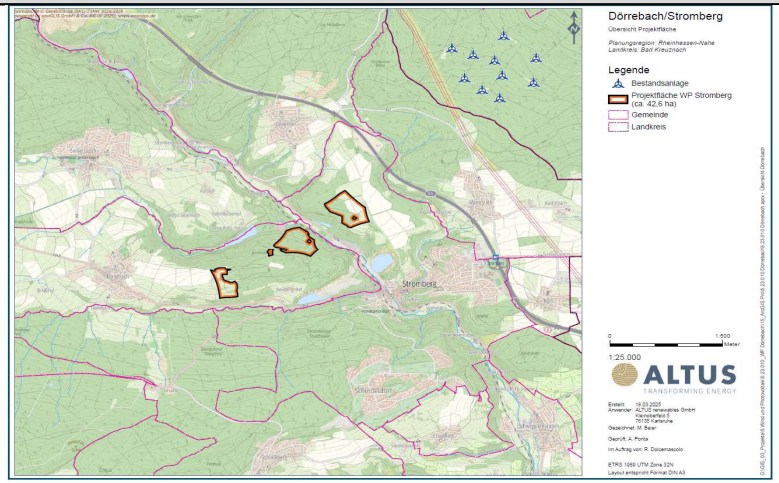		siehe oben
206	ALTUS renewables GmbH Anlage 3	25.03.2025	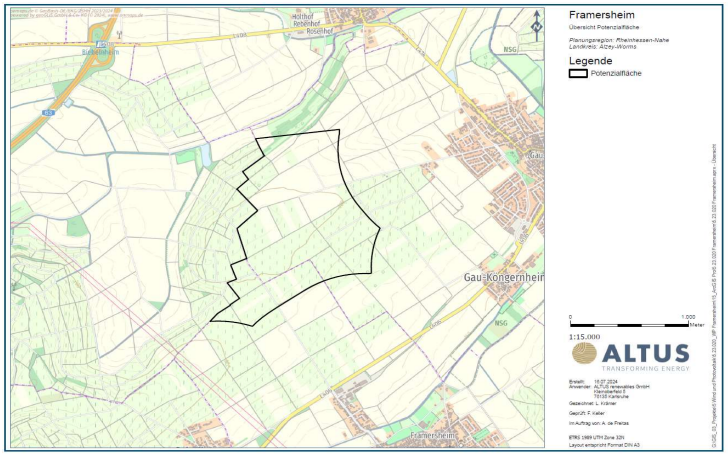		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206	ALTUS renewables GmbH Anlage 4	25.03.2025	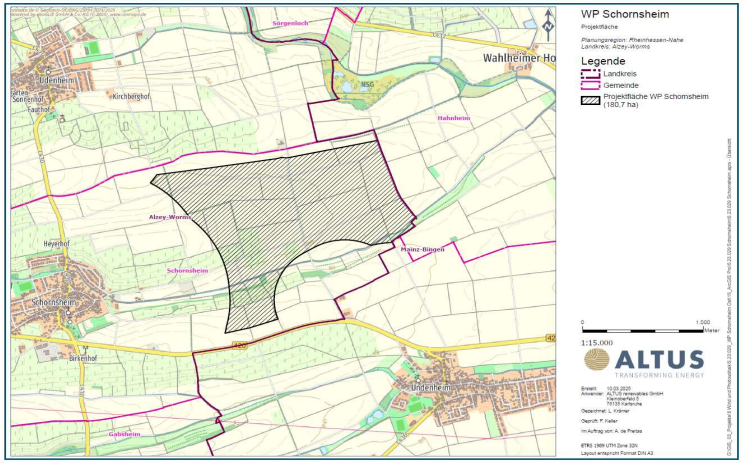		siehe oben
206	ALTUS renewables GmbH Anlage 5	25.03.2025	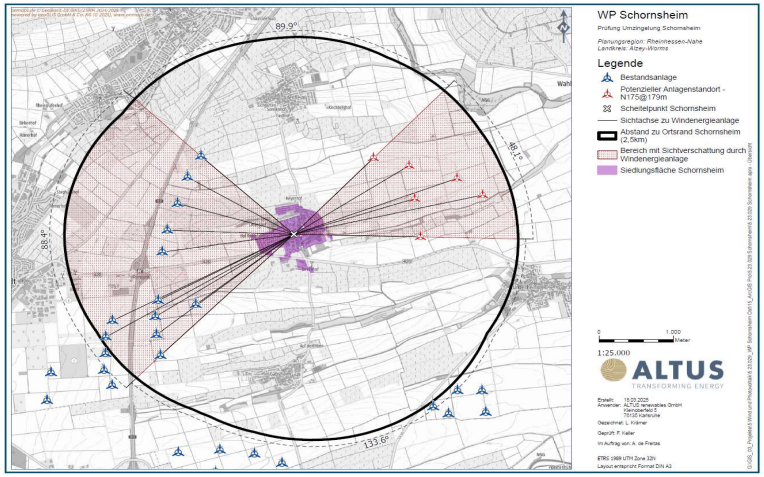		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206_1	Grundstücksverwaltungsgesellschaft NN	28.03.2025	wir nehmen Bezug auf die erneute Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, Fassung zur Offenlage vom 26. November 2024. Gemeinsam mit der Altus renewables GmbH planen wir einen Windpark in der Region Rheinhessen-Nahe. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im 2. Entwurf sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden Stellung dazu nehmen. 1 Ausgangslage Die Grundstücksverwaltungsgesellschaft NN plant gemeinsam mit der Altus renewables GmbH den Windpark Dörrebach-Stromberg in der Region Rheinhessen-Nahe und hat das Plangebiet bereits im Rahmen der ersten Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 vorgestellt und die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie beantragt. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im „Entwurf der vierten Teilfortschreibung“ vom 26.011.2024 und der Änderungen zum Entwurf vom 30.04.2024 sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden fristgerecht Stellung nehmen. 2 Stellungnahme Windpark Dörrebach-Stromberg Wie in der Stellungnahme vom 19.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit vier Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir beantragen die Ausweisung des Plangebiets des Windparks Dörrebach-Stromberg aus Anlage I als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung).		Kenntnisnahme In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die zwischenzeitliche Anpassung der Fläche erhöht zwar den Abstand zum bestehenden Windenergiegebiet, lässt die Fläche aber unter die definierte Mindestgröße von 50 ha fallen. Dieses Kriterium wird in der planerischen Konzeption von uns durchgängig eingehalten. Eine abschließende Prüfung, wie viele Anlagen im Einzelfall tatsächlich möglich sind, erfolgt auf regionalplanerischer Ebene grundsätzlich nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
206_1	Grundstücksverwaltungsgesellschaft NN	28.03.2025	In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen der ersten Offenlage wird von der regionalen Planungsgemeinschaft aufgezeigt, warum die geplante Projektfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Zum einen wird auf den Grundsatz 166 verwiesen, wonach der Abstand zur bestehenden Fläche weniger als 2 km beträgt. Nach Anpassung der Projektfläche wird dieser Abstand eingehalten (siehe Anlage II). Außerdem wird argumentiert, dass die Fläche im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen wurde. Allerdings beruht die Potenzialstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf anderen Kriterien als die der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. So wird beispielsweise ein Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen sowie ein Abstand zu 900 m zu Ferienhaussiedlungen angelegt, welcher deutlich über den Abstandskriterien der regionalen Planungsgemeinschaft liegt. Die Fläche aus diesen Gründen abzulehnen, ist abwägungswidrig. Die Umzingelung der OG Daxweiler stellt kein Ausschlusskriterium dar. Im Radius von 3,5 km wird ein Korridor von 94° bzw. 70° zwischen unserer Projektfläche und den ausgewiesenen Vorranggebieten eingehalten. Eine Natura-2000 Vorprüfung ist bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden für Sommer 2025 erwartet. Das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha ist nicht allein ausschlaggebend für die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen. In einem Vorranggebiet müssen potenzielle Negativflächen, topografische Gegebenheiten wie starkes Gefälle sowie weitere Einschränkungen berücksichtigt werden. In unserer Projektfläche wurden diese Faktoren bereits berücksichtigt, sodass trotz einer kleineren Gesamtfläche eine Konzentrationswirkung durch die geplanten vier Anlagen gegeben ist.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	die JUWI GmbH begrüßt die Aufstellung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll. In der folgenden Stellungnahme haben wir uns mit den gegenüber der letzten Offenlage geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Aufstellungsverfahren Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Aufstellung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) eingeleitet. Die 1. Offenlage fand vom 25.06.2024 bis zum 06.08.2024 statt. Mit Beschluss vom 26.11.2024 durch die Regionalvertretung wird der geänderte Planentwurf abermals öffentlich ausgelegt. Die 2. Beteiligung findet vom 18.02.2025 bis zum 11.03.2025 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 25.03.2025) vorgebracht werden. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.		Kenntnisnahme.
207	JUWI	25.03.2025	Allgemeiner Teil Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das insoweit bundesrechtlich vorgegebene mindest Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrausicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt.		Kenntnisnahme. Dies unterstützt unser Vorgehen auf Flächen zu verzichten, bei denen im Vorfeld nur geringe Aussicht auf Genehmigung besteht (z.B. WSG-Schutzzone II).

<table>
<tr><th>Nr.</th><th>Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender</th><th>Datum</th><th>Inhalt der Stellungnahme</th><th>Vorrang-gebiets-nummer</th><th>Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag</th></tr>
<tr><td>207</td><td>JUWI</td><td>25.03.2025</td><td>Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalfortschreibung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.
Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem allgemeinen Planungskonzept und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. Anschließend setzen wir uns mit den unsererseits identifizierten Potenzialgebieten näher auseinander, bei denen nach den von uns durchgeführten Ermittlungen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.
1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen
Die Rechtssicherheit des Planwerks hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung ausreichend nutzbarer Raum zur Verfügung gestellt wird. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 9.762 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,3 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion.

<table><tr><th>Planungsregion Rheinhessen-Nahe (exkl. Worms)</th><th>Flächenbeitrags-wert 2027</th><th>Flächenbeitrags-wert 2030</th><th>VRG Wind Offenlage 1</th><th>VRG Wind Offenlage 2</th></tr><tr><td>293.007 ha</td><td>4.102 ha (1,4 %)</td><td>6.446 ha (2,2 %)</td><td>9.924 ha (3,4 %)</td><td>9.762 ha (3,3 %)</td></tr></table></td><td></td><td>Kenntnisnahme.</td></tr>
</table>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	Es ist zu bedauern, dass sich die Flächenkulisse im Vergleich zur 1. Offenlage reduziert hat. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der aktuellen Fassung des LWindGG der zweite Flächenbeitragswert zwar landesweit auf 2030 vorgezogen wurde, jedoch eine gewichtete Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen anhand der Physiognomie der Planungsräume bislang fehlt. Dies soll mittels einer Novellierung des Gesetzes im Jahr 2025 erfolgen. Aus Gründen der Vereinfachung ist deshalb in der obigen Tabelle deshalb der Flächenbeitragswert 2030 bei einer pauschalen Gleichverteilung angegeben. Aufgrund des nach FPEE RLP hohen Flächenpotenzial für die Windenergie in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe (4,62 % der Regionsfläche an Flächen ohne Ausschlüsse und Restriktionen / 11,75 % an Flächen ohne Ausschlüsse) ist ggf. auch eine deutliche Anhebung des regionalisierten Teilflächenziels im Gegensatz zu einer Gleichverteilung für die Region zu erwarten, um geringe Flächenpotenziale anderer Planungsregionen ausgleichen zu können. Wir plädieren ausdrücklich dafür die Ziele des WindBG und daraus abgeleitet auch des LWindGG als Mindestziele zu verstehen. Eine planerische Flächenbereitstellung über diese Vorgabenhinaus kommt der Rechtssicherheit des Planwerks als auch der zügigen Energiewende in Deutschland sowie der Planungsregion zugute. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land RLP zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung zu ermöglichen.		Zu 1. Die Planungsgemeinschaft weist aktuell 3,3% der Regionsfläche als Vorrangfläche für Windenergie aus und übertrifft damit den vorgegebenen Regionswert von 1,7% für 2027 bzw. Landeswert von 2,2% für 2030 deutlich. Reduzierungen der Flächen wurden auf Grund von fachlichen Einwänden vorgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	2. Erörterung der textlichen Festsetzungen 2.1 Zu Z 163 Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auch eine untergeordnete Nutzung durch FFPVA möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des LWindGG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung.		Zu Z 163: Im Rahmen der 3. Teilfortschreibung, die das Sachgebiet Photovoltaik erfasste, wurde in Z 169 e eine Regelung getroffen, inwieweit PVA in vorranggebieten Windenergienutzung zulässig sind: *"Freiflächen-Photovoltaikanlagen können in Vorranggebieten Windenergienutzung errich-tet werden, sofern die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird. Überlagernde Ziele der Raumordnung in den Vorranggebieten Windenergienutzung sind zu beachten."*
207	JUWI	25.03.2025	Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag: „Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (siehe Karte 19) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen.“ Eine parallele Nutzung der Vorranggebieten zur Windenergienutzung durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächen Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt. Erneuerbare-Energien-Anlagen stehen der Windenergienutzung einschließlich dem Repowering nicht entgegen, wenn sie sich räumlich und in zeitlicher Abfolge unterordnen. 2.2 Zu G 165 c Entsprechend unserer Stellungnahme im Zuge der 1. Offenlage ist die Streichung des Grundsatzes G 165 c ausdrücklich zu begrüßen.		Die Begründung zu Z 169 e 3.TF ROP ähnelt dem vorgetragenen Vorschlag. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	3. Potenzialflächen der JUWI GmbH Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen sowie geeignete Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Aufnahme im weiteren Verfahren vorschlagen, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind. Wir bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. • Entwurfsfläche 5a - Undenheim (Kreis Mainz-Bingen, Undenheim) • Entwurfsfläche 19 - Wörrstadt-Wolfskaut (Kreis Alzey-Worms, Wörrstadt, Saulheim) • Worms-West (Stadt Worms, Worms) Im Zuge der 1. Offenlage hatten wir ergänzend noch zu den folgenden Entwurfsflächen Stellung bezogen sowie weitere Flächenvorschläge zur Aufnahme im Verfahren unterbreitet. Da es sich bei den aufgeführten Flächen jedoch nicht um geänderte Planinhalte handelt, oder unseren Einwendungen bereits gefolgt wurden, haben wir von einer erneuten Ausführung abgesehen. Allerdings möchten wir ausdrücklich an unseren Ausführungen zu diesen Potenzial- und Entwurfsflächen festhalten und bestätigen weiterhin die sehr gute Eignung dieser Gebiete für die Windenergie. • Entwurfsfläche 1 - Mainz-Ebersheim (Stadt Mainz, Mainz) • Entwurfsfläche 7 - Alsheim (Kreis Alzey-Worms / Mainz-Bingen, Alsheim / Wintersheim) • Entwurfsfläche 19 - Wörrstadt (Kreis Alzey-Worms, Wörrstadt) • Entwurfsfläche 38 - Callbach (Kreis Bad Kreuznach, Callbach) • Schweinschied (Kreis Bad Kreuznach, Schweinschied / Hundsbach) • Lörzweiler (Kreis Mainz-Bingen, Lörzweiler) • Engelstadt (Kreis Mainz-Bingen, Engelstadt)		Zu 3. Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	**3.1 Undenheim (Entwurfsfläche 5a)** 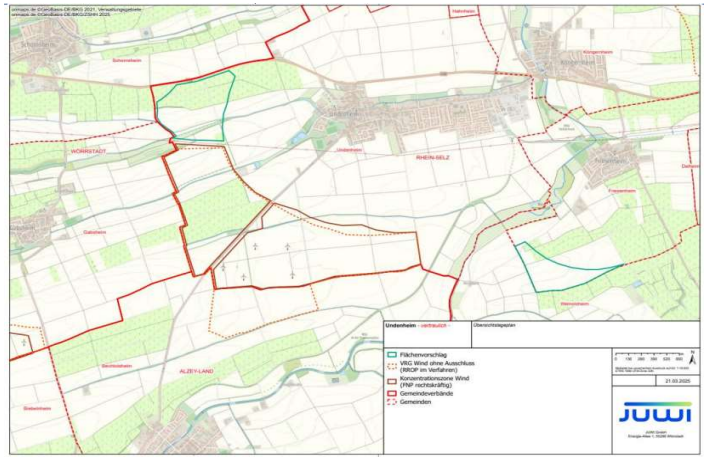 Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Zentrum des Plangebietes sind fünf Bestandsanlagen in Betrieb, zwei dieser WEA können abgebaut werden. Ein Neubau von WEA wird innerhalb der ROP-Entwurfsfläche 5a nicht möglich sein, sondern nur außerhalb (FNP-Flächen), da die Abstände zu den drei Bestandsanlagen sonst für einen wirtschaftlichen Betrieb zu gering ausfallen würden. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände von 900 m werden eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich sogar in einer Entfernung von ca. 500 m.	5a	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die Entwurfsfläche 5a sowie die dargestellten Erweiterungen werden von dem Fachbeitrag Artenschutz in der nördlichen Teilfläche sehr kleinräumig (Kategorie II) und überwiegend nicht berührt. Es handelt sich somit um artenschutzfachlich konfliktarme Flächen, welche bevorzugt für die Windenergie auszuweisen ist. Aktuell werden entsprechende Kartierungen des Gebietes gutachterlich durchgeführt. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Projektkonstellation Die Flächen befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Für fast alle Flächen der geplanten WEA-Standorte wurden privatrechtliche Gestattungsverträge abgeschlossen.	5a	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	Projektrealisierung Die Erschließung des Windparks kann südwestlich von Bechtolsheim erfolgen. Zusammenfassende Bewertung Die Abgrenzungen unseres Potenzialgebietes gehen im Norden und Osten über die Entwurfsfläche 5a hinaus (überlagernde Konflikte der Potenzialanalyse des ROP: 0). Es ist uns nicht ersichtlich, weshalb der konfliktarme, bereits anthropogen geprägte Raum als Entwurfsfläche so stark beschnitten wurde. Der Standort ist ausgesprochen restriktionsarm. Vogel-, Natur-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete befinden sich in größerer Entfernung. Die Verbandgemeinde Rhein-Selz hat die zwei Teilflächen des Erweiterungsvorschlages im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie als Weißflächen ausgewiesen und somit von der planerischen Ausschlusswirkung des Plans gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB befreit. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf diesen Flächen liegen somit vor. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhesse-Nahe hat unserem Erweiterungsvorschlag in der 1. Offenlage des Planentwurfes nicht gefolgt, mit dem Verweis darauf, dass in der VG Rhein-Selz bereits 10% der Gemarkungsfläche für die Windenergie ausgewiesen seien. Diese Bemessungsgrenze stellt jedoch keinen gesetzlichen oder landesplanerischen Grenzwert dar und ist der Abwägung durch den Plangeber zugänglich. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können.	5a	Die Fläche wurde an die im FNP dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie angepasst. Die Weißflächen können im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde als Konzentrationszone ausgewiesen werden. In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten darum, dass die Entwurfsfläche 5a in nördlicher und östlicher Richtung (Weißflächen D1 und B1 für die Windenergienutzung des TeilFNP Wind der VG Rhein-Selz) um die dargestellte Potenzialabgrenzung erweitert wird und die aufgeführten Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten. **3.2 Wörrstadt-Wolfskaut (Entwurfsfläche 19)** 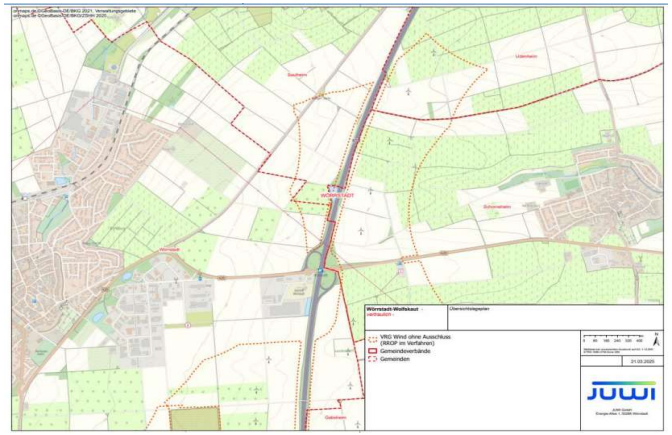 Zusammenfassende Bewertung Im Zuge Abwägung der Ergebnisse der 1. Offenlage wurde die Entwurfsfläche 19 auf den Bereich westlich der A63 erweitert. Wir begrüßen die neue Abgrenzung des Gebietes und bestätigen die Eignung des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie.	5a 19	siehe oben Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	**3.3 Worms-West** 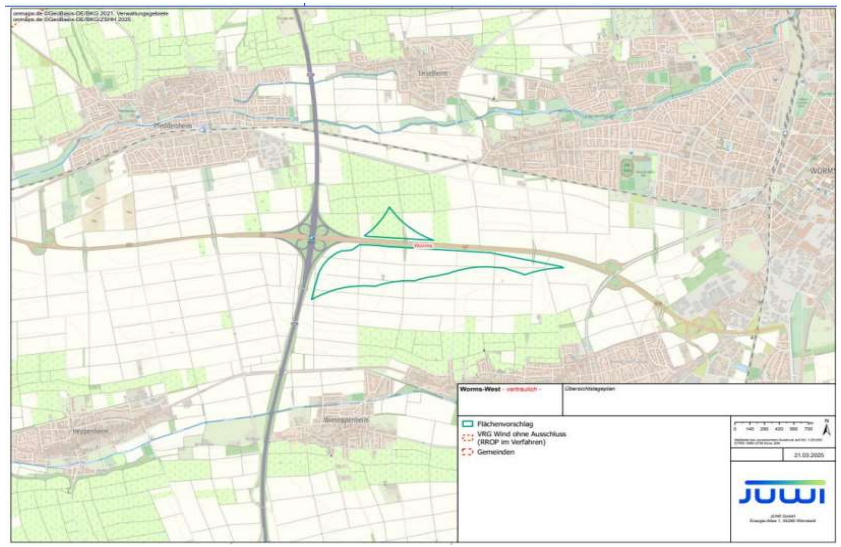		
207	JUWI	25.03.2025	Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich östlich der Kreuzung der A61 und B47. Im Norden verläuft eine Bahnstrecke in unmittelbarer Entfernung. Der Raum ist bereits anthropogen geprägt. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände von 900 m werden eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es sind keine Schutzgebiete oder Kriterien des Fachbeitrags Artenschutz im Plangebiet vorhanden. Die Flächen weisen somit eine geringe artenschutzfachliche Konflikterwartung auf und sind bevorzugt für die Windenergie auszuweisen. Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
207	JUWI	25.03.2025	Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Projektkonstellation Die RENOLIT SE ist ein lokal ansässiger Gewerbebetrieb zur Kunststoff-Verarbeitung. Der Hauptsitz des Unternehmens befindet sich ca. 1.800 m entfernt von dem Potenzialgebiet. Der Betrieb erwartet einen zukünftig steigenden Strombedarf und würde diesen gerne zur Erreichung der Klimaneutralität des Standortes aus erneuerbaren Energien decken. Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG zur Nutzung der Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für den lokal ansässigen Gewerbebetrieb geschaffen und Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen mit der JUWI GmbH einen Letter of Intent abgeschlossen und die Projektentwicklung beauftragt. Die Ansprache der Eigentümer*innen erfolgt aktuell. Projektrealisierung Die Zuwegung kann über die nahe gelegene A61 erfolgen. Die Kabeltrasse folgt der Zuwegung. Zusammenfassende Bewertung Das vorgeschlagene Potenzialgebiet ist bereits im laufenden Planverfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar als Kernsuchraum vom Plangeber identifiziert worden. Die Potenzialanalyse der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe bestätigt die Eignung ebenfalls (überlagernde Konflikte der Potenzialanalyse des ROP: 1). Durch die Ausweisung des Gebietes als VRG zur Nutzung der Windenergie würde ein entscheidender Standortfaktor für die RENOLIT SE, als lokal ansässigen Gewerbebetrieb, geschaffen und Arbeitsplätze in der Region gesichert werden.		Eine Aufnahme in den ROP erfolgt nicht um eine Umzingelung von Leiselheim und Wiesoppenheim zu vermeiden.
207	JUWI	25.03.2025	Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir stehen bereits mit der Geschäftsstelle der Verbandsregion Rhein-Neckar im Austausch. Zur Harmonisierung der zwei überlagernden Regionalpläne bitten wir um eine Abstimmung zwischen den Planungsgemeinschaften bezüglich dieser Fläche und der Ausweisung in beiden laufenden Planverfahren. Wir bitten um die Aufnahme und Ausweisung des Gebietes als VRG zur Nutzung der Windenergie. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung nicht vorgetragen. Die vorgeschlagene Fläche wird daher nicht mehr aufgenommen. Es steht den Kommunen frei im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
300	Privat 1	24.02.2025	1.Grundsätzlich teile ich nicht die Ersteinschätzung aus der Potenzialstudie zu dieser Fläche. Darin heißt es unter Rubrik Prognose /Konflikt: ….Konflikt mit windenergiesensiblen Arten ist jedoch für die Fläche nicht ablesbar. … Wenn man sich diese Fläche auch nur ein paar Stunden im Sommer anschaut, dann ist ein sehr reger Flugbetrieb von verschiedenen Greifvögeln zu erkennen. (Im Anhang habe ich einen Schnappschuss vom 19.08.24 beigefügt. Dort sieht man 6 Greifvögel verschiedener Art. Als Landmarke ist u.a. der Funkmast auf dem Foto zu erkennen). 2. Innerhalb drei morgendlichen Spaziergängen konnten wir bereits 6 Milanhorste im angrenzenden Waldbereich lokalisieren. Zwei Horste sind auch bereits durch den Forst als „HB“ gekennzeichnet. Die Lage teile ich Ihnen in diesem Schreiben mit. Weiterhin werden wir diese Informationen an die SGD Nord, an das Landesamt für Umweltschutz, und das Portal Artenfinden weiterreichen. Ebenso an den NABU. Ich bitte um Bewertung dieses Punktes. 3. Das Gebiet grenzt an ein Vogelschutzgebiet. In der Vergangenheit wurde das Vogelschutzgebiet einfach mal so verkleinert, so dass eine Vorrangfläche jetzt dort schön platziert werden konnte. Solches Vorgehen erweckt Zweifel an der Ernsthaftigkeit beim Erstellen von Schutzgebieten und schadet dem Ansehen beteiligter Behörden. Wenn solches Vorgehen Schule macht, bekommen wir in Deutschland ein echtes Vertrauensproblem in die staatlichen Organe. Oder habe ich in diesem Vorgang die eigentliche Sachlage irgendwie falsch verstanden? 4. Weiterhin liegt das Gebiet mitten in einem Hauptarm der Kranichzugwege. Dazu gibt es auch professionelle Aufzeichnungen über Jahrzehnte des Ornithologen und Bundesverdienstkreuzträgers Rudolf Weichbrodt aus Simmertal. Die Daten sind u. a. beim NABU abfragbar. Welchen Einfluss hat dieser Faktor auf die Planungen?	46	zu 1. Nicht jede Greifvogelart wird als windenergiesensibel eingestuft. zu 2. Es ist bei den Horsten nach Einschätzung der Naturschutzverbände nicht eindeutig belegt, dass es sich um Rotmilanhorste handelt. Dieser steht in der Rote-Liste-Kategorie "Vorwarnstufe" und wäre deshalb besonders zu schützen. zu 3. Aufgrund der Lage direkt an einem Vogelschutzgebiet (Nahetal) wurde eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass im Zuge einer Projektierung der Potenzialflächen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VSG auszugehen ist. Potenzielle Verluste von einzelnen Individien sind nicht auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren ist ein avifaunisches Gutachten mit einer Bewertung nach § 44 und 45 b BNatSchG erforderlich. Als Ergebnis sind ggf. Vermeidung- und CEF-Maßnahmen durchzuführen. Über eine Verkleinerung des VSG liegen uns keine Daten vor. zu 4. Mittlerweile wurde durch Monitoring festgestellt, dass der Kranichzug durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird. Eine Betrachtung des Vogelzuges entfällt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
300	Privat 1	24.02.2025	5. Becherbach/ Heimweiler versorgt das Kirner-Land maßgeblich mit Trinkwasser. Die Grundwasserbildung findet auf den Höhenrücken ihren Anfang. Auch im Planungsgebiet. Da jetzt schon im Kirner-Land das Trinkwasser knapp wird und die Versorgungssicherung auf der Kippe steht, wäre die Frage wie sich weitere Flächenverdichtungen auf die Grundwasserbildung auswirkt. Auch die Nähe zum ausgewiesenen Wasserschutzgebiet im Tal sehe ich als wichtigen Punkt, welchen es zu bewerten gilt. Sehen sie das auch so? Zusammenfassend gehe ich also von größeren Konflikten für diese Fläche aus, als bisher angenommen wurde. Dafür spricht u.a. wie bereits erwähnt das sichtbare Vorkommen verschiedener Greifvögel, als auch von der Forstwirtschaft stillgelegte Waldflächen mit viel Totholzanteil. Somit sind viele Waldbereiche sehr naturnah erhalten. Hier konnte sich auch eine gute Artenvielfalt entwickeln. Boden- Kraut- u. Strauchschicht sind in einigen Bereichen sehr gut intakt. Bereiche mit Totholz am Boden und stockdürren Baumbeständen sind vielerorts vorhanden. Es ist daher auch mit artenreichen Fledermauspopulationen zu rechnen. Die Sichtung von Schwarzstorch und Wildkatze unterstreicht meine Einschätzung. Ich/wir hoffen alsbald auch den Schwarzstorchhorst melden zu können. Steht man dort oben auf der Fläche, so ist man oft alleine und es herrscht absolute Ruhe. Wir sollten die letzten Rückzugsorte für Flora und Fauna nicht auch noch leichtfertig opfern. Ich denke in Rheinland-Pfalz haben wir auch schon einen sehr guten Beitrag zur Erzeugung von Windenergie geleistet. Das Bundesziel ist bereits erfüllt. Ich vertraue daher an dieser Stelle unseren Behörden, dass die Fläche verantwortungsvoll und mit Sorgfalt bewertet wird.	46	zu 5. Die Potenzialfläche 46 liegt größtenteils in einem Trinkwasserschutzgebiet der Zone III. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Trinkwasserschutzgebieten der Zone III unter Beachtung von Maßgaben zulässig. Kenntnisnahme. Die Fläche wurde in der Potenzialstudie Windenergie als für Windenergieanlagen geeignet ermittelt. Auch der Fachbeitrag Artenschutz des LfU, 2023 zeigt in diesem Bereich keinen Ausschluss.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Privat 2	24.02.2025	In der Fläche 37, einem zusammenhängenden Waldgebiet, kommen laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) neben anderen schützenswerten Arten der Gartenschläfer, die Haselmaus, der Mittelspecht, der Rotmilan und der Uhu vor. Kritische Stellungnahmen des NABU, welcher ein „sehr hohes Habitatpotential für Fledermauskolonien“ sieht und der GNOR, welcher die „Brutnachweise windkraftsensibler Arten (Uhu und Rohrweihe)“ in der Fläche 37 anmahnt (Zitate aus Abwägung der Stellungnahmen vom 11.11.2024) werden von der Planungsgemeinschaft lediglich mit folgender Aussage weg gewogen: „Fl. 37: Der Standort liegt im westlichen Bereich innerhalb des rechtswirksamen FNPs der VG Nahe-Glan, im Planverfahren wurden auch Artenschutzuntersuchungen vorgenommen.“ (Zitat aus den Abwägungen vom 11.11.2024). Leider wurde jedoch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) keine objektive Artenschutzuntersuchungen vorgenommen. Der Umweltbericht und die Begründung des FNP, in welchen auch auf Arten-/Naturschutz eingegangen wird, wurde von Herrn Dieter Gründonner (hauptverantwortlicher Planer des Planungsbüros Enviro-Plan (ehemals. Gutschker-Dongus)) verfasst. Herr Gründonner ist Mitglied im Ortsgemeinderat von Odernheim am Glan und stimmte hier am 12.07.2022 bei der Auftragsvergabe dafür Windkraftanlagen in der Planfläche 11 des FNP (Gemeindefläche, entspricht etwa Fläche 37) zu bauen. Wenn man den Bau von Windrädern auf der Planflächen 11 befürwortet, ist man befangen, wenn man diese Fläche im FNP-Verfahren artenschutzrechtlich begutachten soll! Herr Gründonner gibt in der Ortsgemeinderatssitzung Odernheim am 13.07.2023 (Ergänzendes Verfahren Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen VG Bad Sobernheim; Beratung und Beschlussfassung) seine Befangenheit selbst zu Protokoll und wird entsprechend „aufgrund von Befangenheit nach §22 GemO […] von der Beratung und Beschlussfassung bei diesem TOP ausgeschlossen.“ (Zitat aus dem Protokoll der Sitzung.)	37	Die Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan schon als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. Der Planer verwendet zur Beurteilung des Artenschutzes schon vorhandene Daten, verweist aber darauf das im weiteren Verfahren noch Untersuchungen durchzuführen sind. § 6 WindBG läuft nach derzeitigen Stand zum 30.06.2025 aus, so dass artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Im Vorgriff hierauf sind bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Privat 2	24.02.2025	Sie stimmen wahrscheinlich mit uns überein, dass daher der Umweltbericht/die Begründung des FNP Windenergie der VG Nahe-Glan die Planflächen 11 betreffend, nicht als objektives Artenschutzgutachten gewertet werden darf. Der folgende Abschnitt ist ein Auszug aus der Niederschrift der 10. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 27.02.2024: „Frau Huber stellt die wesentlichen Inhalte des neuen Artenschutzgutachtens vom Landesamt für Umwelt (LfU) vor. Die Flächen der Kategorie I würden Tabuflächen darstellen. Die Flächen der Kategorie II erfordern vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung und werden auf Ebene der Regionalplanung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Auf Flächen in bestehenden Raumordnungs- und Flächennutzungsplänen sei der Fachbeitrag nicht anzuwenden, weil hier der Artenschutz bereits im Zuge der Planaufstellung abgeprüft worden sei.“ Die Fläche 37 befindet sich in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet südöstlich von Odernheim am Glan (zwischen Heddarterhof und Neudorferhof). Wie auf der Karte in Abbildung 1 deutlich zu sehen ist, befinden sich hier Konfliktflächen der Kategorie II. Deshalb müsste es eine „vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung auf Ebene der Bauleitplanung“ gegeben haben. Dies ist allerdings nicht der Fall. Auf Nachfrage teilte Herr Krämer von der Planungsgemeinschaft mit, dass der im November 2023 veröffentliche Fachbeitrag für Artenschutz des LfU auf abgeschlossene oder „weit vorangeschrittene“ Planungen nicht angewendet zu werden braucht. Auf welcher Grundlage beruht die Aussage, dass auch weit vorangeschrittene Planungen das Artenschutzgutachten des LfU nicht beachten müssen?	37	Die Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. Der Gutachter verwendet zur Beurteilung des Artenschutzes schon vorhandene Daten, verweist aber darauf dass im weiteren Verfahren noch Untersuchungen durchzuführen sind. § 6 Wind BG läuft nach derzeitigen Stand zum 30.06.2025 aus, so dass artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Fläche als Beschleunigungsgebiet entsprechend der RED III-Richtlinie ausgewiesen werden kann, da artenschutzrechtliche Bedenken schon im FNP-Verfahren geäußert wurden. Die ist der Anlage 1 des Fachbeitrags auf den Seiten 4 und 5 zu entnehmen. Die oberste Naturschutzbehörde stellte zudem mit Schreiben vom 06.05.2024 heraus, dass dies auch für Flächen gilt, für die eine strategische Umweltprüfung bereits vorgenommen worden ist. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt.
301	Privat 2	24.02.2025	Herr Krämer nimmt an, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fachbeitrags Artenschutzes des LfU das Planaufstellungsverfahren für den FNP-Windenergie der VG Nahe-Glan bereits abgeschlossen war und der Plan zur Genehmigung der Kreisverwaltung vorlag. Dies ist jedoch nicht korrekt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Fachbeitrags im November 2023 war das Planaufstellungsverfahren für den FNP-Windenergie nicht abgeschlossen. Der Feststellungsbeschluss des FNP war erst am 13.12.2023. Auf Nachfrage diesbezüglich schreibt Herr Krämer: „Eine Prüfung, inwieweit die Vorgaben des Naturschutzrechts im Planverfahren eingehalten worden sind, erfolgte im Rahmen der Genehmigung des Flächennutzungsplanes.“ Bei der Genehmigung auf der Kreisverwaltung Bad Kreuznach erfolgte dies ist jedoch leider auch nicht, da der FNP praktischerweise durch Genehmigungsfiktion genehmigt wurde, also ohne, dass irgendjemand noch einmal irgendetwas geprüft hat. Frau Huber spricht in Ihrer Zusammenfassung des Artenschutzgutachtens nur von „bestehenden“ Flächennutzungsplänen, weil „hier der Artenschutz bereits im Zuge der Planaufstellung abgeprüft worden sei.“ Dies ist jedoch, wie beschrieben, ebenfalls nicht geschehen. Das entsprechende Waldgebiet (Fläche 37) wurde nur in einem Umweltbericht/einer Begründung eines, nach eigener Aussage befangenen, weil für den Windkraftbau in demselben Gebiet, Planers subjektiv beschrieben.	37	Auf Pläne mit abgeschlossener strategischer Umweltprüfung ist der Fachbeitrag Artenschutz nicht mehr anzuwenden. Hinzu kommt, dass die letzte Offenlage des Plans bereits im Juni 2023 erfolgte und hier entsprechende Einwände seitens der Fachbehörden hätten vorgetragen werden müssen. Im Planaufstellungsverfahren wurden die den Artenschutz betreffenden Unterlagen von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Inzwischen sind im Vorgriff auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Privat 2	24.02.2025	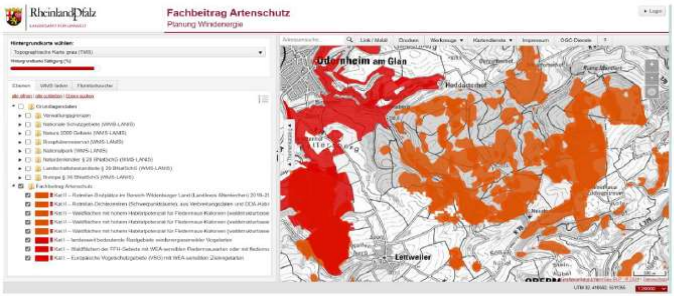 Abbildung 1: Ausschnitt eines Kartenbereichs aus dem Fachbeitrag Artenschutz des LfU. Die Fläche 37 liegt in dem Waldgebiet süd-östlich von Odernheim am Glan. Hier befinden sich Schutzgebiete der Kategorie II.		
301	Privat 2	24.02.2025	Weder auf Ebene des FNP noch auf Ebene des ROP wurde also bisher der Artenschutz für die Fläche 37 beachtet beziehungsweise die Artenschutzkonflikte objektiv bewertet. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe schreibt auf die Stellungnahme von JUWI selbst: „In Anbetracht von § 6 WindBG kommt der Regionalplanung eine besondere Verantwortung zu, da artenschutzrechtliche Prüfung im Regelfall nicht mehr erforderlich sind. Rotmilandichtezentren werden ebenso wie Fledermaushabitate in der Übersichtskarte als Konfliktflächen dargestellt. Flächen der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz können nur freigegeben werden, wenn ein Projekt bereits weit vorangeschritten ist und durch ein vorliegendes Gutachten nachgewiesen wird, dass die vermuteten Fledermausquartiere dort nicht vorkommen.“ (Zitat aus der Abwägung der Stellungnahme vom 11.11.2024). Diese besondere Verantwortung muss für die Fläche 37 noch ausgelebt werden. Verschiedene Naturschutzverbände mahnen den Artenschutz in diesem Gebiet an. Bei LANIS ist das Vorkommen von windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten dokumentiert und der aktuelle Bericht des LfU sieht in diesem Gebiet Konfliktflächen der Kategorie II. Dennoch existiert das von der Planungsgemeinschaft selbst als nötig erachtete, objektive Gutachten für die Fläche 37 nicht.	37	§ 6 Wind BG läuft nach derzeitigen Stand zum 30.06.2025 aus, so dass weitere artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchzuführen sind. Inzwischen sind im Vorgriff auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Privat 2	24.02.2025	Die Bürger vom Neudorferhof hatten bereits eine Stellungnahme eingereicht. In der Abwägung dieser Stellungnahme am 27.02.2024 heißt es: „Aufgrund der Überschneidungen mit dem Artenschutz (Habitatpotenzial für Fledermauskolonien) wurde die Fläche 37 auf Rüdesheimer Gemarkung reduziert. Der westliche Teil der Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan schon als "Windenergie" ausgewiesen und ist deshalb zu übernehmen.“ Es handelt sich bei der Fläche um 37 um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet. Die Echoortung von Fledermäusen versagt leider bei Gemeindegrenzen. Die Fledermauskolonien beschränken sich in diesem Wald nicht nur auf die Rüdesheimer Gemarkung, nur weil in der Gemarkung der VG Nahe-Glan der FNP einen Monat zuvor durchgebracht wurde. Ein objektives Artenschutzgutachten in Gebiet der VG Nahe-Glan existiert trotz beschlossenem FNP wie beschrieben nicht. Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedenken möchten wir Sie eindringlich bitten die Fläche 37 aus ihrer Planung auszuschließen oder zumindest ein neutrales Artenschutzgutachten erstellen zu lassen. Die Energiewende ist vor dem Hintergrund der Klimakrise alternativlos. Diese sollte jedoch naturverträglich sein und den Artenschutz nicht hintenanstellen!	37	Artenschutzrechtliche Prüfungen werden im Genehmigungsverfahren durchzuführen sein. Dabei ist auch ein Fledermausgutachten vorzulegen, das die Verträglichkeit von Fledermäusen mit Windenergieanlagen zu prüfen hat.
302	Casino Windesheim	14.03.2025	Das landwirtschaftliche Casino Windesheim e.V. ist als Verein das Sprachrohr der Windesheimer Winzer und gibt für seine Mitglieder folgende Stellungnahme ab: Das landwirtschaftliche Casino Windesheim e.V. begrüßt die generellen Planungen zur regionalplanerischen Sicherung von Flächen für die Windenergie zur Gestaltung der Energiewende sowie Erfüllung der Flächenbeitragswerte und folgt den Ausführungen der vorgelegten Potenzialstudie. Die Potenzialfldche 26 in Windesheim und Gutenberg umfasst vor allem Weinbergsflächen in der Lage Windesheimer Rosenberg. Diese Weinbergsflächen sind von wichtiger Bedeutung für unsere Weinguter, da dies eine sehr gute Weinlage von hoher Bedeutung für den lokalen und regionalen Weinanbau ist. Die tatsächliche Realisierbarkeit der Windenergieanlagen in Einklang mit dem bedeutenden Weinanbau schätzen wir als schwierig ein. Wir erkennen die Notwendigkeit der Sicherung von Flächen für die Windenergie an und plädieren deshalb dafür das geplante Vorranggebiet in Richtung Osten (Ost-Süd-Ost) in die Ackerflächen in Richtung L236 zu verlegen bzw. erweitern. So war die Fläche in früheren Entwürfen geplant (siehe auch Abb. 14 “Konfliktdichte gesamt” der Potenzialstudie Windenergie, Stand 12/2024. Der bereits als Konflikt identifizierte Eingriff in das Landschaftsbild sowie in die Kulturlandschaft des Weinbaus könnte somit deutlich reduziert werden. Zudem ist die Zuwegung für Bau und spätere Wartung der Windenergieanlagen deutlich einfacher umzusetzen.	26	Die Eingriffe in den Weinbau durch die Windenergie würden lediglich punktuell erfolgen durch Masten und Zuwegung. Die Fläche in Richtung Osten wurde nach der Unterrichtung herausgenommen, nachdem Ende 2023 der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt (LfU) veröffentlicht wurde. Demnach befindet sie sich vollständig im Einzugsbereich eines regional bedeutsamen Rastgebietes, das der Kategorie I zugeordnet wird. Eine Überplanung mit Windenergie würde den Empfehlungen des LfU und den eigenen Planunsgkriterien widersprechen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
302	Casino Windesheim	14.03.2025	Beim Thema Artenschutz ergibt sich dadurch aus unserer Sicht keine Änderung der Konfliktpunkte, da dies nur eine kleine räumliche Verschiebung darstellen würde und im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (https://geodaten.naturschutz.rip.de/kartendienste_naturschutz/index.php) keine Konfliktpunkte beim Thema Artenschutz zu finden sind. Zum Thema Landschaftsschutz ist zu sagen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auf den Ackerflächen als deutlich geringer anzusehen ist, als in den Weinbergen auf dem Rosenberg. Zudem liegt die Fläche in den Weinbergen im schützenswerten Naturpark Soonwald-Nahe (wenn auch nicht innerhalb der als Ausschluss definierten Kernzone) und die angrenzenden Ackerflächen nicht, was unserer Ansicht nach eine Verbesserung der Situation darstellt. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer vorgebrachten Belange im weiteren Abwägungsprozess der Fortschreibung.	26	Das angesprochene Informationssystem LANIS ist nicht das einzige maßgebliche Medium, der Fachbeitrag Artenschutz wurde ergänzend eigens für die Planung von Windenergiegebieten bereit gestellt. Das Landschaftsbild ist in die Abwägung miteinzustellen, aber kein Ausschlusskriterium, da man sich nicht in einer historischen Kulturlandschaft der Stufe I - III befindet. Da die vorgeschlagene Alternativfläche nicht umsetzbar sind, wird an der Fläche 26 festgehalten.
302_2	Weingut Sinß	20.03.2025	Das Weingut Sinß begrüßt die generellen Planungen zur regionalplanerischen Sicherung von Flächen für die Windenergie zur Gestaltung der Energiewende sowie Erfüllung der Flächenbeitragswerte und folgt den Ausführungen der vorgelegten Potenzialstudie. [Der Rest des Textes ist identisch mit der Stellungnahme des Casino Windesheim (siehe oben).]	26	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Modellflug Mainz-Selztal	13.03.2025	hiermit möchte ich einige signifikante Einwendungen gegen den, in der Kreisverwaltung Mainz Bingen, bis zum 11.03.2025 ausgelegten ROP anmelden. Wir sind ein eingetragener Modellflugplatz mit, bei der Kreisverwaltung Mz-Bin eingetragener Baugenehmigung und Umwidmung zu einem Sportgelände. (Anlage A) Wir gehören dem DMFV (Deutscher Modellflieger Verband e.V.) an. Um unseren Platz herum besitzen wir - nach der gültigen unbefristet erteilten Aufstiegsgenehmigung des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) - eine Schutzzone (Flugraum) mit einem Radius von 500 Metern rund um den Mittelpunkt unseres Fluggeländes (Anlage B). Darüber hinaus ist zwischen Flugraumgrenze und einer Windkraftanlage ein Sicherheits-Mindestabstand von 100 m plus Rotordurchmesser einzuhalten, wie der beigefügten Stellungnahme des DMFV zu entnehmen ist (Anlage C). Wir besitzen des Weiteren eine Betriebsgenehmigung gem. Artikel 16 DVO (EU) 2019/947 i.V.m. § 21g Abs. 1 LuftVO, erteilt vom Luftfahrt-Bundesamt am 06.07.2022 (Anlage D). Aufgrund der uns vorliegenden Genehmigungen hat sich das Deutsche Rote Kreuz Team 26 Krisenmanagement Bereich 2 bei uns beworben, auf unserem Fluggelände Drohnenpiloten auszubilden. Auszug des Bewerbungsschreibens: *"Sehr geehrte Damen und Herren,* *mit der Neugründung unserer Landesverstärkung des DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz bereiten wir uns auf die veränderte Gefahrenlage durch zum Beispiel Hochwasser, Starkregen oder Wald- und Flächenbrände vor. Hierzu haben wir eine neue Kartierungs-Einheit gegründet, welche große Flächenlagen schnell und wiederholend kartieren soll. Hierzu werden wir zukünftig einen Starrflügler von Quantum Systems aus München einsetzen. Im Anhang finden Sie die Projektbeschreibung.* *(Anlage E)*	3	Kenntnisnahme. Die Fläche des Luftsportvereins ist bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch ein Windenergiegebiet überplant worden. Auf Grund des Gegenstromprinzip hat die Planungsgemeinschaft diese Fläche übernommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Modellflug Mainz-Selztal	13.03.2025	*Um die Einheit optimal auf den Einsatz vorzubereiten, suchen wir ein geeignetes Gelände, auf welchem wir das initiale Flugtraining durchführen können. Und hier dachten wir an die Möglichkeit, dieses Training auf Ihrem Platz durchzuführen. Daher würden wir uns freuen, wenn Sie uns und unseren Einsatzkräften dies ermöglichen könnten. Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Schlusnus oder Ich gerne zur Verfügung."(Anlage E)* Leider wurde seitens der VG Nieder-Olm versäumt, unser Fluggelände plus den daraus resultierenden geschützten Luftraum in den FNP und den TFNP- Windenergie, aufzunehmen. Das hat zur Folge, dass es zu den entsprechenden Missverständnissen bezüglich des Errichtens von WKAs in der „Potentialfläche 2 Seite 54 Punkt 3.5.2.2 Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe-Baustein Windenergie“ und „VG Nieder-Olm Teilflächennutzungsplan Windkraft – 3. Fortschreibung“ Seite 33-35ff kommt. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm wurde von mir mit Schreiben vom 22.2.2024 über diese Problematik informiert. Dieser Fehler wurde allerdings von der VG bisher nicht korrigiert und führt zu den oben genannten Planungsfehlern. Auch hatten wir am 01.03.2024 ein Gespräch mit unserem Bürgermeister Herrn Barth, sowie zwei Vertretern der WPD Onshore GmbH & Co KG. Die Vertreter der WPD waren erstaunt, dass unser Bürgermeister sie über die Lage und Bedeutung unseres Fluggeländes nicht informiert hat. Informiert über diesen Sachverhalt sind: 1. Immissionsschutzbehörde Kreis Mainz Bingen 2. Struktur und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) 3. Bauamt VG Nieder-Olm Wir sind an einer einvernehmlichen Lösung interessiert, um aufwendige Klageverfahren gegen den Flächennutzungsplan und gegen Genehmigungen der Windkraftanlagen zu vermeiden.		Kenntnisnahme. Die Verbandsgemeinde hat sich für die Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan entschieden. Im Sinne des Gegenstromprinzips ist die Fläche in die Gebietskulisse des Regionalen Raumordnungsplanes übernommen worden. Ein Verzicht auf die Fläche würde zu keiner veränderten Situation führen. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung Modellfluggelände bei der Windenergieplanung zu berücksichtigen. Zur Vermeidung späterer Konflikte werden wir jedoch einen entsprechenden Hinweis in den Flächenstreckbrief aufnehmen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	Teunesen Sand und Kies GmbH	21.03.2025	Vorab möchten wir, um sich wiederholende Ausführungen zu vermeiden, auf unsere Stellungnahmen vom 22. September 2023 und 27.09.2025 verweisen, insbesondere auf die Beschreibung und Einordnung der untenstehenden Lagerstätte und die damit verbundene Interessenbekundung. Ergänzende Ausführungen: Wir möchten im Rahmen der erneuten Anhörung sowohl den gefundenen Kompromissvorschlag als auch die Ergänzungen im Zusammenhang mit Z 163a positiv hervorheben. Der mittlerweile durch die Regionalversammlung angenommene Kompromissvorschlag zu den widerstreitenden Nutzungsinteressen und planerisch sich überschneidenden Ausweisungen begrüßen wir, da er unserer bereits im Jahr 2022 in mehreren Besprechungen geäußerten Idee entspricht. Wir hatten bereits vorgeschlagen die unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Rohstoffgewinnung und der Windenergie so zu berücksichtigen, dass für jedes Nutzungsinteresse Raum bleibt und möglicherweise Synergien entstehen. Der gefundene Kompromiss nähert sich diesem Vorschlag weitestgehend an und soll durch die Hochstufung der Flächen für die Rohstoffgewinnung im Rahmen der 5. Teilfortschreibung abgeschlossen werden. Die Hochstufung der Fläche Bauwald II bietet dann eine planungsrechtliche Perspektive für uns als Interessenten. Der bereits durch das Plankonzept 2014 verankerten Ausweisung und unserer Interessenbekundung wird durch die Hochstufung in ein Vorranggebiet für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung somit Rechnung getragen. Des Weiteren begrüßen wir die Ergänzung des Ziels 163a durch die Erwähnung der EU-Verordnung 2024/1252, um die Versorgung mit kritischen Rohstoffen sicherzustellen. Zur rechtlichen Einordnung verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung nebst Anlage. Für die transparente und konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen des bisherigen Verfahrens, möchten wir uns ausdrücklich bedanken.	37	Der angesprochene Beschluss soll im Zuge der 5. Teilfortschreibung für das Sachgebiet Rohstoffsicherung vollzogen werden, ein Aufstellungsbeschluss ist parallel zur zweiten erneuten Anhörung der 4. Teilfortschreibung geplant. Im Zuge der erneuten Anhörung wird die Fläche 37 verkleinert um die Bereiche, die künftig als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau vorgesehen sind. Im Gegenzug wird die Nutzungsdauer für die Windenergie in Z 163 a bis zum 31.12.2055 verlängert. Durch diese verfahrenstechnische Trennung wird verhindert, dass die 5. Teilfortschreibung erst nach Genehmigung der 4. Teilfortschreibung in die Anhörung gehen kann.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
305	5 Eigentümer Schornsheim	11.03.2025	ich (...) bin Eigentümer des Flurstücks (...) der Gemarkung Schornsheim und beantrage hiermit die Ausweisung meines Grundstücks als Windvorranggebiet gemäß den geltenden Bestimmungen fur die Raumplanung. Bezuglich dieses Flurstücks habe ich mit der Firma Altus renewables GmbH einen Vertrag über die Nutzung der Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen. Nach dem nun veröffentlichten zweiten Planentwurf vom 26.11.2024 scheint das Gebiet, in welchem sich mein o.g. Grundstück befindet, bei der Ausweisung von Windvorranggebieten erneut nicht berücksichtigt worden zu sein. Dies hat für mich erhebliche Nachteile zur Folge, da das Windenergievorhaben, welches Altus renewables GmbH auf meinem und weiteren Flurstücken in der Umgebung geplant, hierdurch die Privilegierung im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. (3) BauGB verliert. Mein Interesse an der Ausweisung als Windvorranggebiet beruht auf der Überzeugung, dass die Nutzung dieses Gebiets für die Windenergiegewinnung nicht nur meinen persönlichen wirtschaftlichen Interessen dient, sondern auch einen Beitrag zum gesamtgesellschaftlich angestrebten Ziel des beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Klimaschutz leistet. Die Standortmerkmale meines Grundstücks und die fortgeschrittene Planung der Altus renewables GmbH machen es besonders geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen. Der nun veröffentlichte Planentwurf versagt es mir einerseits, einen Beitrag zum gem. § 2 EEG 2023 im Überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten und damit dem im Grundgesetz verankerten Klimaschutz beizutragen (Art. 20a GG). Zum anderen entstehen mir erhebliche finanzielle Nachteile, sollte das Windenergievorhaben nun endgültig scheitern.		In der erneuten Anhörung wurden nur noch die Flächenänderungen zur Anhörung gebracht, der Flächenvorschlag wurde im Rahmen der ersten Anhörung bereits abgewogen. Es wird auf das Abwägungsergebnis vom 26.11.2024 verwiesen. Die Regionalplanung hat den Auftrag den Flächenbeitragswert zu erfüllen (zunächst 1,7%). Dafür wurden ausreichend Flächen ausgewählt.
305	5 Eigentümer Schornsheim	11.03.2025	Dass das geplante Windenergievorhaben ggf. nicht mehr realisierbar ist, führt auch dazu, dass ich mein Eigentum in dieser Hinsicht nicht mehr zum Wohle der Allgemeinheit gebrauchen kann, wie es in Art. 14 Abs.2 GG generell vorgesehen ist. Ich bitte daher um eine erneute Prüfung meines Antrags und stehe gerne zur Verfügung, um weitere Informationen bereitzustellen oder an notwendigen Abstimmungen teilzunehmen. Ich freue mich auf eine positive Rückmeldung und danke lhnen im Voraus für lhre Aufmerksamkeit und Unterstützung.		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Scientists for Future Mainz Students for Future Mainz Parents for Future Mainz Architects for Future Mainz Fridays for Future Mainz Christians for Future Rhein-Main MainzZero Greenpeace Mainz	23.03.2025	Wir, die unterzeichnenden Organisationen, begrüßen die Entscheidung, die Fläche des Windvorranggebietes 1 (Mainz/Klein-Winternheim) im aktuellen Beschluss zur Offenlage des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) nicht zu verkleinern. Dennoch bleibt festzustellen, dass ungenutztes Potenzial bestehen bleibt, das für die Erreichung der Klimaziele der Stadt Mainz dringend ausgeschöpft werden sollte. 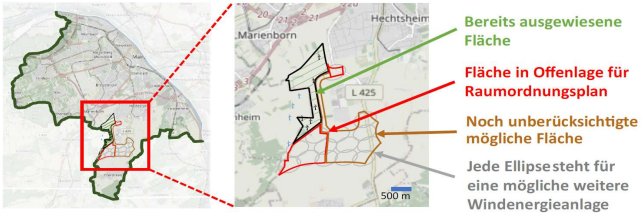 *Abbildung 1: erweiterte Potenzialflächen für Windenergieanlagen* *Mainzer Karte mit schwarz-, rot- und braun-umrandeter Potenzialfläche. Berücksichtigt wurden dabei die vorgeschriebenen Abstände zu Gebäuden sowie zur Erdbebenmessstation (3 km). Grün schraffiert ist die schon ausgewiesene Fläche mit Windenergieanlagen. In Rot umrandet ist die aktuelle in der Offenlage befindliche Fläche.* Notwendigkeit, die gesamte Vorrangfläche aus der Offenlage auszuweisen und mittelfristig zu erweitern Die Stadt Mainz hat mit einem Anteil von 7 % am gesamten Stromverbrauch von Rheinland-Pfalz einen überproportional hohen Energiebedarf (vgl. www.energieatlas.rlp.de). Gleichzeitig stehen nur wenige Gebiete für Windenergieanlagen zur Verfügung. Der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien an der lokalen Energieerzeugung liegt zudem erst bei rund 5 % (vgl. MoNa - Monitor der Nachhaltigkeit).	1	Die Fläche ist bereits an mehreren Stellen erweitert worden. Die vorgeschlagene Erweiterung im Südosten geht in einen Bereich hinein, der sehr viele Feldhamsternachweise aufweist (mehr als bei den bisher überplanten Flächen).

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Scientists for Future Mainz Students for Future Mainz Parents for Future Mainz Architects for Future Mainz Fridays for Future Mainz Christians for Future Rhein-Main MainzZero Greenpeace Mainz	23.03.2025	Die Stadt Mainz hat sich in ihrem "Masterplan 100 % Klimaschutz" jedoch das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 50 % und bis 2035 100 % des Strombedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Die Verantwortung für die Erzeugung dieser erneuerbaren Energien sollte dabei in möglichst geringem Umfang auf andere Kommunen abgeschoben werden. Das Potential der Windenergie auf Mainzer Fläche sollte also maximal ausgeschöpft werden. Gleichzeitig nehmen internationale Spannungen rasant zu und Rohstoffe werden vermehrt als Druckmittel missbraucht. Diese Entwicklungen machen es umso wichtiger, entschlossen für den Klimaschutz einzustehen und die Stromversorgung dezentral und ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien ohne Importe sicherzustellen. Außerdem sorgen die Windenergieanlagen auch für finanzielle Einnahmen. Die Stadt Mainz könnte nach § 6 EEG für die Stromeinspeisung etwa 30.000 Euro/Jahr und Anlage an Einnahmen generieren, zusätzlich zu erhöhten Gewerbesteuereinnahmen und Pachteinnahmen. Darüber hinaus halten es die unterzeichnenden Organisationen für außerordentlich wichtig, dass der Großteil der Mainzer Bürger:innen die Möglichkeiten haben, sich finanziell an den Windenergieanlagen zu beteiligen. Dies fördert zusätzlich die Akzeptanz der Mainzer Bürger:innen für die erforderliche Energiewende. Naturschutzaspekte: Der Feldhamster Ein häufig geäußerter Kritikpunkt betrifft die mögliche Beeinträchtigung des Feldhamsters südlich des Vorranggebietes für die Windenergie. In der in der Offenlage befindlichen Fläche wurden jedoch keine Feldhamsterbaue festgestellt (vgl. Feldhamsterschutzkonzept der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, 2023). Zudem gibt es klare rechtliche Vorgaben, die den Schutz dieser Art gewährleisten. Gemäß der FFH-Richtlinie (92/43/EWG, Anhang IV Buchstabe a) Cricetus cricetus) sowie der Bundesartenschutzverordnung ist es verboten, Feldhamster zu töten oder ihren Lebensraum ohne Schutzmaßnahmen zu zerstören.	1	Finanzielle Vorteile einzelner Gemeinden oder Grunstückseigentümer sind kein relevantes Abwägungskriterium. Es wird verkannt, dass durch die EU-Notfallverordnung und den daraus resultierenden § 6 WindBG sowie der anstehendne Umsetzung der RED-III-Richtlinie der Artenschutz stark eingeschränkt wird. Sofern das Gebiet als Beschleunigungsgebiet eingestuft wird, sind lediglich Minderungsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen zugunsten des Artenschutzes vorgeschrieben.
306	Scientists for Future Mainz Students for Future Mainz Parents for Future Mainz Architects for Future Mainz Fridays for Future Mainz Christians for Future Rhein-Main MainzZero Greenpeace Mainz	23.03.2025	Sollte im Zuge der Bauplanung einer Windenergieanlage wider Erwarten ein Feldhamster entdeckt werden, greifen diese Schutzmaßnahmen. Ferner gibt es, wie bereits in unserer letzten Stellungnahme beschreiben, keine belastbaren Nachweise, dass diese Art sensibel bzgl. des Betriebs von Windenergieanlagen ist. Fazit Wir setzen uns mit Nachdruck für eine maximale Ausschöpfung der Potenzialflächen zur Windenergienutzung ein. Eine erneute Offenlage des Regionalen Raumordnungsplans ist nicht unser Ziel, da dies die Ausweisung von Vorrangflächen in anderen Kommunen verzögern könnte. Dennoch halten wir es für wichtig, auf das noch ungenutzte Potenzial hinzuweisen, und den politischen Entscheidungsträger:innen die Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Erweiterung außerhalb des Rahmens der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie deutlich zu machen.	1	Es bleibt den Trägern der Bauleitplanung unbenommen weitere Flächen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu prüfen. Es wird jedoch dringend empfohlen, zunächst mögliche Auswirkungen auf die Feldhamsterpopultaion gutachterlich zu untersuchen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 3	22.03.2025	zu den erneut offengelegten Planunterlagen möchte ich meine bisherige Stellungnahme bekräftigen. Mehrere Einwände konnten durch Ihre Kommentierungen nicht entkräftet werden. Letztere erweckten im Gegenteil den Eindruck, Sinn und Sachzusammenhang der Einwände nicht immer erfasst zu haben, was in mehreren Fällen zu Abwägungsfehlern geführt haben muss. Die folgenden Anmerkungen und Ergänzungen beziehen sich auf die in Ihrem kommentierten Rückschreiben („Abwägung“) meinerseits nummerierten Textstellen. Ich bitte darum, diese parallel zu benutzen. Zu 1 Bei diesem Kommentar handelt sich um eine bloße Wiederholung dessen, was bereits in der Einwendung als Ausgangslage formuliert wurde. Die eigentliche Forderung wird nicht einbezogen. Korrektur: Gemeint sind die beiden westlichen Landkreise. Zu 2 Im Kommentar fehlt eine Auseinandersetzung damit, dass die Region Rheinhessen-Nahe selbst eine erheblichen Kompensationsbedarf hat und dieser auch konsequent zu vertreten ist. Auch wird nicht einbezogen, dass in Planung befindliche FNP-Flächen der Gemeinden de facto noch hinzukommen werden. Diese beiden Faktoren außer Acht zu lassen, ermöglicht keine sachgerechte Abwägung. Zu 3 Im Kommentar werden lediglich die Vorgaben des LEP IV und der TA Lärm wiederholt. Da der Lebensraum eines Menschen aber weit mehr umfasst, geht die Forderung genau hierüber hinaus, nämlich nach einer planerischen Ausweitung des Schutzes. Eine Auseinandersetzung mit dieser Forderung findet nicht statt.		Zu 1. Die Abwägung bezieht sich auf die Einleitung der Stellungnahme. Die Abwägung unter 2 bezieht sich auf die angesprochene Thematik von Punkt 1. Zu 2. Die Planungsgemeinschaft hat viele kommunale Flächen übernommen. Die Landesregierung hat noch keine Werte für 2030 festgelegt, die Planungsgemeinschaft wird gegebenenfalls einen höheren Beitrag leisten müssen. zu 3, 4, 5 u. 9 Die Ausweisung der Vorrangflächen erfolgte unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben. Bei Übernahme der geforderten Verkleinerungen kommt es zu erhebliche Flächenverlusten, einem Nicht-Erreichen des Flächenbeitragswerts und damit zum Tragen der Sanktionen nach § 249 BauGB.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 3	22.03.2025	Zu 4 Ähnliches gilt für den Schutz von Wohngebäuden im Außenbereich. Auch hier wird nur die im Einwand bereits genannte rechtliche Ausgangslage wiederholt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der eigentlichen Forderung findet auch hier nicht statt. Zu 5 Wie zuvor: reine Wiederholung der bekannten rechtlichen Situation. Auf die proportionale Flächenverkleinerung als Planungsinstrument wird nicht eingegangen. Sie fließt in die Abwägung nicht ein. Zu 6 Eine Auseinandersetzung mit der Forderung nach einem zusätzlichen Rahmenbereich (Pufferzone) für die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft fehlt vollständig. Zu 7 Die PGRN kann für ihre eigene Planung sehr wohl LSG als Windenergieflächen ausschließen. Bei der Abwägung wurde hier anscheinend eine unzutreffende Voraussetzung angenommen. Zu 8 Wie in der Einwendung bereits erwähnt und im Kommentar lediglich wiederholt, handelt es sich bei der Einbeziehung von Waldgebieten nur um einen Grundsatz, also eine Soll-Bestimmung. Auf die naheliegenden Verbesserungs- und Präzisierungsvorschläge darüber hinaus wird mit keinem Wort eingegangen. Offensichtlich sind sie in der Abwägung nicht berücksichtigt worden. Zu 9 Für alle diese Ausschlüsse gibt es eine planerische Umsetzungsmöglichkeit.		Zu 6. Die Planungsgemeinschaft setzt in Ihrer Potenzialstudie mit dem Ausschluss der Zone III bereits strengere Regelungen als von der Landesregierung vorgegeben. Zu 7. Die Planungsgemeinschaft kann die LSG nicht als Ziel für die Windenergie ausschließen. Dies wäre lediglich über einen Ausschluss innerhalb der Potenzialanalyse möglich, was auf Grund des erheblichen Verlusts wie o.g. zu Sanktionen führen würde. Zu 8. Diese Abwägung wurde von Seiten der Landesregierung vorgenommen, indem Gebiete mit zusammenhängenden Laubwaldbeständen mit einem Alter über 120 Jahren ausgeschlossen wurden (Z 163 d). Die Bewertung der Wälder erfolgt im Genehmigungsverfahren durch die Forstbehörden, somit können zwischenzeitliche Werterhöhungen berücksichtigt werden. Eine differenzierte Bewertung der Waldbestände auf regionalplanerischer Ebene ist mangels Daten nicht möglich. Im Sinne einer ausgewogenen regionalen Verteilung sprechen wir uns gegen eine generelle Aussparung der Waldgebiete aus, da ansonsten im Naheraum wenige Flächen übrig blieben. Zu 9. siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 3	22.03.2025	Zu 10 a Gegenstromprinzip bedeutet nicht bedingungslose Übernahme aus der unteren Planungsebene, sondern Auseinandersetzung und eigene Prüfung. Warum dies im Falle der gemeindlichen Planungen besonders kritisch ist, wurde im Einwand dargelegt, findet in der Abwägung aber keine Berücksichtigung. Zu 10 b Eine Nichtberücksichtigung von Flächen aus rechtskräftigen FNP im ROP hat sehr wohl Auswirkungen: - Eine spätere Aufhebung solcher FNP-Sonderbaugebiete würde einer Gemeinde dann nichts mehr nützen. - Ungeprüfte ROP-Vorrangflächen dienen Gemeinden als fragwürdige Argumentationshilfe. - Im Falle von Fläche 34 fällt ein Teilbereich in die VG Rüdesheim, die noch keinen rechtskräftigen FNP- Teilplan „Windenergie“ hat, dort aber eine Fläche wünscht. Eine vorhergehende Ausweisung als ROP- Vorranggebiet würde der VG bzw. den Ortsgemeinden eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der eigenen Bevölkerung weitgehend ersparen Alle drei Punkte wurden im Kommentar, das heißt in der Abwägung, offensichtlich gar nicht erst erfasst. Zu 10 c Analog zu Fläche 34 verhält es sich bei Fläche 37. Abschließend bitte ich darum, die oben aufgeführten bisher nicht berücksichtigten Punkte in die Abwägung einzubeziehen, insbesondere die erneute Erweiterung der Fläche 34 fallen zu lassen.	34 37	Zu 10a. Es wird negiert, dass der Zusatz gemacht wurde "sofern sie sich in das Planungskonzept der Planungsgemeinschaft einfügen". Daher kann nicht von einer bedingungslosen Übernahme gesprochen werden. Zu 10 b und c. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine Prüfung im genehmigungspflichtigen FNP erfolgt ist. Sofern es Hinweise gibt, dass die die Prüfungen den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, wird diesem nachgegangen. Sowohl für die Fläche 34 (Teilbereich Nahe-Glan) als auch für die Fläche 37 (Teilbereich Nahe-Glan) liegen aktuelle Artenschutzgutachten vor, die im Vorgriff auf konkrete Genehmigungsanträge erarbeitet worden sind. Beim Teilbereich Rüdesheim der Fläche 34 handelt es sich nicht um eine Übernahme aus dem FNP. Es sind auf der Fläche keine Ausschlusskriterien bekannt, daher gibt es keine zwingenden Ablehnungsgründe.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
308	MSC Condor e.V.	24.03.2025	bezugnehmend auf die erneute Offenlage der 4. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans möchte der MSC Condor e.V. Birkenfeld wie folgt Stellung nehmen. Über die Anpassung des Vorranggebietes wie sie in der aktuellen Offenlage dargestellt ist, hat man sich mit der Verbandsgemeinde Birkenfeld und Fa. Eurowind geeinigt, wie auch von Bürgermeister Matthias König in der Sitzung der Regionalvertretung am 26.11.2024 vorgestellt. Der LBM Hahn möchte sich an die Abstandsempfehlungen aus der gutachterlichen Stellungnahme unseres Dachverbandes DMFV (Anhang „DMFV gutachterl. Stellungnahme zu Abstand Windenergieanlagen“) anlehnen. Aus diesem Grund möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Errichtung einer Windkraftanlage im Bereich des kleinen nördlichen Streifens des Vorranggebietes, bei Beachtung der Abstandsempfehlungen aus der gutachterlichen Stellungnahme des DMFV, das gesamte Vereinsgelände inklusive der Start – und Landebahn betreffen würde und somit ein Flugbetrieb unmöglich wäre. Dies hat uns auch der zuständige Fachbereich des LBM Hahn am 17.03.2024 so bestätigt. Eine Windkraftanlage ist in diesem Bereich aus o.g. Grund nicht sinnvoll zu errichten und würde vom Flugbetrieb abgesehen auch zu dicht an unserem Sportgelände und Sonderbaugebiet MSC Condor e.V. und sich andererseits zu dicht am Süden des Neubaugebietes der OG Rimsberg befinden. Auch in der Potentialstudie „Wind“ wird wie folgt darauf hingewiesen „Ein Abstimmungsbedarf mit dem Flugraum des benachbarten Modellflugplatz ist erforderlich“.	53	Der Beschluss am 26.11.2024 erfolgte unter der Annahme, dass der Kompromiss mit dem Verein abgestimmt sei. Nachdem der LBM keine Zustimmung signalsiert hat, wird die Fläche im Norden wieder um den schmalen Appendix verkleinert, zumal auch von Seiten der Ortsgemeinde Rimsberg um Beachtung eines Siedlungsabstands zu einem künftigen Baugebiet gebeten wird.
308	MSC Condor e.V.	24.03.2025	Wir möchten nochmals darauf aufmerksam machen, dass jegliche zusätzlichen Erweiterungen am aktuell offengelegten Vorranggebiet erhebliche Einschränkungen für den Flugbetrieb (Flugbetriebsraum 500m + 200m Sicherheitsabstand, Abhängig vom Rotordurchmesser), wenn nicht sogar ein Entfall der Aufstiegserlaubnis und damit das „AUS“ des Vereines nach sich ziehen würde, was auch den Wünschen der Verbandsgemeinde Birkenfeld klar widerspricht. Daher möchten wir Sie bitte, von jeglichen Erweiterungen, die unseren Flugbetriebsraum + Sicherheitsabstand betreffen würden, also ein Radius von 700m um unser Vereinsgelände, abzusehen.	53	Eine vollständige Umsetzung der Abstandsempfehlungen des DMFV wird im Sinne eines ausgewogenen Kompromisses nicht vorgenommen. Denn sonst würde ein Großteil der Fläche 53 entfallen, obwohl diese bereits in weiten Teilen im verbindlichen ROP enthalten ist. Nach Auskunft des LBM können Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung auch im 700 m-Korridor um den Flugplatz zugelassen werden, ohne dass der Modellflugbetrieb eingestellt werden muss.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
309	Aero-Club Rhein-Nahe	25.03.2025	als Betreiber der Sonderlandeplatzes Langenlonsheim erheben wir gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen sowie gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Nr. 25 Langenlonsheim / Guldental Bedenken hinsichtlich des Belangs der Sicherheit des Luftverkehrs. Die Errichtung von WKA aktueller und zukünftiger Bauart in den besagten Gebieten ist geeignet, den Luftverkehr im Bereich unseres Flugplatzes erheblich zu beeinträchtigen. Entgegen der Darstellung in der textlichen Beschreibung des Plangebietes Nr. 24 („Im Vergleich zur Unterrichtung fehlen jedoch Flächen westlich der Autobahn (Flugplatzrunde)“) bleibt die Nähe zur vorgeschriebenen Motorplatzrunde unberücksichtigt. Beim Plangebiet Nr. 25 wird ebenfalls - und ohne das dies in der Abwägung ersichtlich berücksichtigt würde - die Errichtung von WKA in unmittelbarer Nähe zur vorgeschriebenen Segelflugplatzrunde sowie dem Segelflugübungsraum vorgesehen. Bereits jetzt befinden sich drei Bestandsanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorgeschriebenen Motorflugplatzrunde im Bereich des Plangebietes Nr. 24. Das neu zu errichtende WKA im Bereich der hinzukommenden Flächen einen größeren lateralen Abstand zur Platzrunde aufweisen würden als die Bestandsanlagen, räumt unsere Bedenken nicht aus; moderne WKA haben gegenüber den Bestandsanlagen aufgrund ihrer Bauhöhen und Leistungen inbesondere durch Luftverwirbelungen erheblich größeren Einfluss als ältere Anlagen auf eine sichere Durchführung von Luftverkehr in unmittelbarer Nähe von Flugplätzen (siehe z.B. Gutachten der FH Aachen - Windenergieanlagen in Flugplatznähe. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages geht von einer Mindestanforderung „mehrerer Rotordurchmesser“ aus - WD 8 - 3000 - 007/22).	24 25	zu Fläche Nr. 24: Der LBM Luftverkehr verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Fläche teilweise innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Langenlonsheim liegt. Darüber hinaus ist das An- und Abflugverfahren (Platzrunde) betroffen. Da das geplante Vorranggebiet bei einer Verkleinerung um die von der Hindernisbegrenzungsfläche betroffenen Teil unter die Mindestgröße von 50 ha fällt, wird diese Fläche nicht weiter betrachtet. zu Fläche Nr. 25: Gegen die Ausweisung von Flächen für WEA im Bereich Guldental bestehen von Seiten des LBM Luftverkehr grundsätzlich keine Bedenken (auch wenn geringfügig die Hindernisbegrenzungsflächen betroffen sind). Der Flugbetrieb wird nur geringfügig betroffen angesehen. Das geplante Vorranggebiet bleibt unverändert.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
309	Aero-Club Rhein-Nahe	25.03.2025	Dies wird in den derzeit noch geltenden Rechtsnormen (NfL 92/13, i.V.m. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO) nicht ausreichend berücksichtigt. Die in den vorgenannten Rechtsnormen ausgewiesenen Schutzbereiche (horizontal 400m bzw. 850 m in Kurvenbereichen) basieren auf Annahmen für kleinere WKA und tragen den Auswirkungen größerer Anlagen auf Flugverkehr in unmittelbarer Nähe nicht hinreichend Rechnung. Nach Rücksprache mit der Landesluftfahrtbehörde (Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr) ist eine an diese Gegebenheiten angepasste Überarbeitung der genannten NfL 92/13 derzeit in Arbeit. Diese Neuregelungen werden absehbar mit zusätzlichen Anforderungen bei der Berücksichtigung der mit der Errichtung von WKA einhergehenden Beeinträchtigungen des Luftverkehrs einhergehen. Würde die Zulässigkeit von WKA in den Plangebieten Nr. 24 und 25 später im Genehmigungsverfahren nach diesen dann absehbar geltenden Vorschriften beurteilt werden, wäre die Errichtung mit hoher Wahrscheinlichkeit unzulässig und entsprechende Anträge von Betreibern abzulehnen. Wir fordern daher, die Planung bzw. Ausweisung neuer Gebiete bis zur Vorlage einer neuen NfL, die diese Aspekte ausreichend berücksichtigt, auszusetzen und bei fortfolgenden Planungen die Anforderungen neuer Rechtsnormen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen sowie geplante Maßnahmen vorab mit der Landesluftfahrtbehörde unter Einbeziehung des Flugplatzbetreibers abzustimmen.	24 25	Es ist noch nicht absehbar, wann die Neuregelungen erlassen werden. Ggf. ist in anschließenden Verfahren darauf einzugehen.